Thilo

Die Preußische

Disziplinargesetzgebung

für die

unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten,

erläutert

aus den Materialien, der Rechtslehre, den Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals und den Ministerial-Reskripten

durch

G. Thilo,
Königlichen Staats-Anwalt.

Berlin, 1864.
Verlag von J. Guttentag.

114 - Bg.

Vorwort.

Bei der bekanntlich jetzt lebhafteren Handhabung der Disziplinargesetze und der vielfach durch die Presse auf sie gelenkten Aufmerksamkeit hat es bisher an einem Buche gefehlt, welches das ganze in verschiedenen Gesetzen niedergelegte, aus verschiedenen Zeiten stammende Material über diesen Zweig der allgemeinen Strafgesetzgebung übersichtlich zusammenstellte und es sowohl in seinen materiellen, als formellen Bestimmungen erläuternd behandelte. Dieser Aufgabe hat sich der Verfasser des vorliegenden Buches unterzogen und sich bemüht, dasselbe sowohl für die Beamten aller Kategorieen im Staatsorganismus zum Handgebrauche bei der Anwendung der betreffenden Gesetze praktisch brauchbar zu machen, als auch Jedem, der sich über diese Materie unterrichten will, das Studium zu erleichtern. Deshalb ist der Text der einschlagenden Gesetze wörtlich angeführt und jedem Paragraphen ein Kommentar beigegeben, welcher neben den legislativen Materialien die bereits in der Wissenschaft und Praxis gewonnenen Resultate, betreffend die Auslegung der einzelnen Bestimmungen, und außerdem diejenigen Ausführungen, zu welchen der Verfasser bei der Interpretation der gesetzlichen Vorschriften sich veranlaßt gefunden, enthält. Das beigegebene Sachregister soll das Nachschlagen erleichtern.

Die Disziplinargesetze vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 haben auch Bestimmungen getroffen, aus welchen Gründen und unter welchen

Formen ein Beamter wider seinen Willen, ohne sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht zu haben, auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden könne. Obwohl diese Vorschriften streng genommen mit der Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung im Beamtenstande nichts gemein haben, so sind sie dennoch der Vollständigkeit wegen mit aufgenommen und einer gleichen Bearbeitung unterworfen worden.

Indem der Verfasser das Buch hiermit der Oeffentlichkeit übergiebt, wünscht er, daß dasselbe eine gleich günstige Aufnahme, wie sein Buch über die Preußische Preßgesetzgebung, erfahren möchte.

Trebnitz im Mai 1864.

G. Thilo.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Dritter Abschnitt.

Von der Amtssuspension.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Zweiter Theil.

Die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

Erster Theil.

Die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Einleitung.

Die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des Richterstandes außer durch Richterspruch ist eine der sichersten Bürgschaften der staatlichen Ordnung, das höchste Palladium der bürgerlichen Freiheit und der Hort für Ehre, Freiheit, Leben und Vermögen der Staatsbürger. Wenn auch nicht ausgesprochen, so galt sie als Fundamentalsatz in der preußischen Staatsverwaltung, so lange das Haus Hohenzollern in Preußen regiert und Preußen unter seiner Herrschaft groß geworden ist; aber in der Gesetzgebung ist erst in der neuesten Zeit dieses Prinzip ansdrücklich ausgesprochen worden. Das A. L.R. Th. II, Tit. 20 hatte zwar eine Reihe von §§., deren Zahl gegen 150 beträgt, welche von den Verbrechen der Diener des Staates handeln; wenn man jedoch aus denselben diejenigen Verbrechen ausscheidet, welche mit Lebens-, Freiheits-, Ehren- oder Vermögensstrafen bedroht sind und welche in dem Beamten den Staatsbürger mit treffen, so giebt es noch eine Reihe von Bestimmungen, welche aus Mangel einer genauen Spezialisirung der gegen einen Beamten zu ahndenden Handlungen oder Unterlassungen leicht jene Unabhängigkeit von Oben her gefährden konnten, zumal auch die Disziplin im Aufsichtswege sehr formlos gehandhabt wurde und die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. III, Tit. 1, §§. 12, 13, 19 u. f.; Tit. 2 und Tit. 3, §§. 3—6; Tit. 8, §. 15 u. f. gegen etwaige Willkür in der That wenig Schutz gewährten. Diesem Mangel an einer Vorschrift über das formelle Disziplinarverfahren sollte durch das Gesetz und die Verordnung vom 29. März 1844 (G.S. S. 77 u. 90) abgeholfen werden; sie trafen ausführliche Bestimmungen, wie die Disziplin im Beamtenstande überhaupt

zu handhaben, unter welchen Formen ein Richter von seinem Amte entfernt werden könne und welches Verfahren bei Pensionirungen von Beamten zu beobachten sei. Die materiellen Bestimmungen des A. L.R. Th. II, Tit. 20 blieben hierbei unverändert. Dieses Disziplinargesetz entsprach aber, soweit es die Richter betraf, keineswegs den Bedürfnissen der Zeit; wenn es auch für die Entfernung aus dem Amte ein geregeltes Verfahren vor dem vorgesetzten Landes-Justizkollegium mit einem Rekurs an das Geheime Obertribunal vorschrieb, so war doch jeder Dienstvorgesetzte zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt und die willkürliche Versetzbarkeit sowie die Art der Pensionirung der Richter durch bloßen Beschluß des Justizministers waren geeignet dem Richter das Bewußtsein seiner Unabhängigkeit und somit dem Volke das Vertrauen auf eine unparteiische Rechtspflege zu nehmen. Es erhoben sich sofort Stimmen, die ihren Ausdruck in dem Vereinigten Landtage fanden, gegen das Disziplinargesetz und nach kaum vierjährigem Bestehen desselben setzte die Verordnung vom 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung im §. 3 jene Verordnungen v. 29. März 1844 in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft. Hierbei war aber übersehen worden, daß im §. 62 des Disziplinargesetzes alle, über Gegenstände desselben damals bestehenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften, sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt worden, aufgehoben worden waren. Da nun die Verordnung v. 6. April 1848 die Vorschriften, nach denen vor der Verordnung vom 29. März 1844 die Dienstvergehen der Richter geahndet wurden und die Disziplin im Richterstande gehandhabt wurde, nicht wieder einführte, fehlte es von da ab überhaupt an Bestimmungen, wie Pflichtwidrigkeiten von Richtern, soweit sie nicht im gemeinen Strafrecht vorgesehen waren, geahndet und den Stand verunehrende Mitglieder beseitigt werden sollten.

Die oktroyirte Verfassungsurkunde v. 5. Dezbr. 1848 erkannte die Unabhängigkeit des Richterstandes als eine so wesentliche Bedingung gesetzlicher Freiheit an, daß sie dieselbe zum Gegenstande von besonderen Bestimmungen gemacht hat. Es lauteten: „Art. 68. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand, können nur aus den Ursachen und unter den For-

men, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Um nun diesen Fundamentalsätzen die praktische Anwendung zu sichern und gedrängt durch jene bereits erwähnte Lücke in der Gesetzgebung, welche mit der Verordnung v. 29. März 1844 auch alle bestehenden Disziplinarvorschriften über Bord geworfen hatte, erließ die Regierung die Verordnung v. 10. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Nachdem diese Verordnung durch Allerh. Ermächtigung v. 11. Aug. 1849 zum ersten Mal den damals versammelten Kammern vorgelegt, aber nicht bis zur Schlußberathung gekommen war, und nachdem die revidirte Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850 die oben erwähnten, die richterliche Unabhängigkeit betreffenden Verfassungsbestimmungen wörtlich in den Artt. 83 u. 84 wiederholt hatte, wurde mit Allerh. Ermächtigung v. 2. Dezbr. 1850 die Verordn. v. 10. Juli 1849 den Kammern zu ihrer Genehmigung neuerdings vorgelegt. Von diesen wurde die Verfassungsmäßigkeit, sowie das Bedürfniß eine solche Verordnung zu erlassen anerkannt und aus ihren Berathungen ging das Gesetz im Allgemeinen wesentlich übereinstimmend mit der Verordnung hervor; nur in zwei wichtigen Punkten erlitt letztere eine Abänderung und zwar einmal, daß die Rechtsprechung über die Disziplinarvergehen der Richter anstatt in die Hand eines Senates in die des Plenums der Appellationsgerichte, beziehungsweise in noch höherer Instanz des Obertribunals gelegt war; es geschah dies, um die Möglichkeit abzuschneiden, daß das jedesmalige Ministerium die Senate nach einer politischen Tendenz zusammensetzen könnte. Der zweite abgeänderte Punkt bestand darin, daß die Appellation, welche in manchen Beziehungen nach der Verordnung nur dem Staatsanwalt und nicht in gleicher Weise auch dem Angeklagten zustand, nunmehr Beiden gleichmäßig zugetheilt wurde.

Die Verfassungsurkunde hebt als Hauptmittel, durch welche die Unabhängigkeit des Richterstandes gefährdet werden könnte, die Amtsentsetzung und Suspension, die unfreiwillige Versetzung und die unfreiwillige Pensionirung hervor. Es giebt aber noch eine Menge kleinerer Dienstvergehen, für welche nur geringere Strafen angemessen sind, und auch über diese mußten Bestimmungen getroffen werden. Es galt nun, um unabsichtliche Mißgriffe oder absichtliche Willkür auszuschließen, erstens ein bestimmtes materielles Recht hinzustellen, d. h. genau und ins Einzelne gehende Thatsachen zu fixiren, aus welchen eine gesetzliche Folge

hervorgehen sollte, und scharf diese Folge zu bezeichnen; zweitens ferner die Behörden, welchen die Ausübung der Disziplinargewalt zukommen sollte, zu bestimmen; drittens schließlich bestimmte Formen für das Verfahren vorzuzeichnen, welches der Entscheidung vorhergehen sollte.

Bei der Berathung in den Kammern wurde anerkannt, daß die Hauptgarantie gegen absichtliche Willkür und unabsichtliche Mißgriffe nur in der Zusammensetzung der Behörden, in deren Hand die Entscheidung gelegt werde, gefunden werden könne, da es nicht möglich sei, materielle Bestimmungen über die Dienstvergehen der Richter so genau zu präcisiren, daß für jede Kategorie ein unterscheidender Thatbestand aufgestellt werden könnte. Als Grund davon wird sowohl in den Motiven, als in den Kommissionsberichten angegeben, daß die Summe der Pflichten eines Beamten als solchen darin besteht, daß er sich als ein würdiges Organ derjenigen Autorität darstelle, von welcher sein Amt der Ausfluß ist, und daß es ganz unmöglich sei, alle Handlungen oder Unterlassungen im Voraus zu bezeichnen, durch die er aufhöre ein solches würdiges Organ zu sein. Ebenso sind aber auch eine Menge von Pflichtwidrigkeiten eines Beamten ihren materiellen Folgen nach als auch nach dem Grade der der Pflichtverletzung innewohnenden Immoralität so verschieden, daß sie sich nicht in bestimmte Klassen im Voraus bringen lassen, für welche gleichmäßig eine bestimmte Art der Strafe zur Anwendung zu bringen gerechtfertigt wäre, wobei hervorzuheben, daß bei der Beurtheilung, in wiefern ein richtlicher Beamter durch sein Verhalten das Ansehen und die Würde des Richterstandes compromittire, nicht bloß auf die einzelne Handlung und Unterlassung, sondern auf sein ganzes bisheriges amtliches Verhalten Rücksicht genommen werden muß. Allerdings giebt es auch eine Reihe von einzelnen Fällen, in denen unter allen Umständen eine bestimmte, wenn auch im Maße dem richterlichen Ermessen anheim zu gebende Strafe angemessen erscheint, sei es nun, weil sie einen ganz bestimmten bösen Willen zu ihrer nothwendigen Voraussetzung haben, oder weil sie für den Staat oder dessen Bürger so gefährlich sind, daß dieses Moment das entscheidende wird, sei es, daß die Verschiedenheit der Umstände nur von untergeordneter Bedeutung für ihre Strafbarkeit sein kann, z. B. Mißhandlung eines Menschen im Amte, Bestechung, absichtliche Beugung des Rechts. Für diese Fälle war das gemeine Strafrecht der Ort, wo der Thatbestand in seinen Merkmalen zu fixiren und eine bestimmte Strafe hierfür festzusetzen war, wie dies auch im Tit. XXVIII des Str.GBuchs vom 14. April 1851, welcher von den Verbrechen und Vergehen im Amte handelt, geschehen ist. Für diese Fälle, wo die Handlungen von der Art sind, daß sie für denjenigen, der sie verübt hat, eine Strafe an Freiheit, Ehre und Leben nach sich ziehen, und wo die Strafe in dem Schuldigen nicht bloß den Beamten,

sondern den Staatsbürger trifft, mußte die Verhängung derselben nur von denjenigen Gerichten und unter Beobachtung derjenigen Formen geschehen, unter deren Schutz diese Güter des Staatsbürgers eben gesetzt sind.

Was nun die Frage betrifft, welcher Behörde die Sorge dafür, daß die nicht im Strafrecht vorgesehenen Pflichtverletzungen nicht ungeahndet bleiben, und daß die Würde und das Ansehen des Richterstandes nicht durch das Verhalten einzelner Mitglieder untergraben werde, welcher Behörde also die Ausübung der Disziplin anzuvertrauen, so ist es klar, daß die Unabhängigkeit, sowie die Würde des Richterstandes am besten und sichersten gewahrt wird, wenn er die Disziplin unter sich selbst ausübt, und wenn über jeden Fall einer Pflichtverletzung nur ein Richterkollegium entscheidet.

Im Preußen hat vor der Emanation der Verordnung v. 10. Juli 1849 eine solche scharfe Begrenzung der Disziplinar- und der strafrichterlichen Gewalt nur in den Landestheilen des französischen Rechts bestanden; dort wurde auf Grund des Gesetzes v. 20. April 1810, Artt. 48 bis 62 incl. jede Handlung, wodurch die richterliche Würde oder Amtspflicht verletzt wurde, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung in kriminalrechtlicher Beziehung, und ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfolgung vor den ordentlichen Gerichten eingetreten war, Gegenstand der Ahndung durch die Disziplinarbehörde.

Die Formen endlich des Verfahrens in Disziplinarsachen, welches früher auf dem Prinzipe der Schriftlichkeit beruhte und bis zur Verordnung vom 29. März 1844 noch eine positive Beweistheorie kannte, sind jetzt nach dem Vorbilde der Verordnung v. 3. Januar 1849 über das Verfahren in Strafsachen auf dem Grundsatze der Mündlichkeit basirt; der Disziplinarrichter entscheidet ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, frei nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung; der Staatsanwaltschaft ist eine mitwirkende, wenn auch nicht ausschließlich das Disziplinarverfahren anregende, Thätigkeit eingeräumt. Für die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand ist ein Verfahren geschaffen, welches demjenigen, den sie treffen soll, ein rechtliches Gehör sichert und eine Garantie gegen Willkür durch die Plenarbeschlüsse der dazu verordneten Gerichtshöfe gewährt.

Nachdem die zweite Kammer in der 32ten bis 35ten Sitzung v. 28. Februar, 1., 3., 4. März 1851 und die erste Kammer in ihrer 31ten Sitzung v. 11. April 1851 die Verordnung v. 10. Juli 1849 berathen, wurde dieselbe mit den beschlossenen Abänderungen am 7. Mai 1851 als Gesetz publizirt. Uebergehend nunmehr zu den einzelnen Bestimmungen, so lauten dieselben:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung.

1) Begriff der Dienstvergehen.

§. 1.

Ein Richter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Der §. 1 der Verordnung v. 10. Juli 1849 gab eine Definition des Begriffes von Dienstvergehen dahin, daß Dienstvergehen jede Verletzung der Pflichten ist, welche dem Richter durch sein Amt auferlegt sind. Zu diesen Pflichten gehört, daß der Richter sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig erweise, die sein Beruf erfordert. Bei der Berathung der Verordnung in den Kammern erschien es mißlich, eine Definition in das Gesetz aufzunehmen, da es überhaupt nur darauf ankomme, den Umfang des Gesetzes klar zu bezeichnen und dies durch eine Aufführung der Fälle, in denen ein Disziplinarverfahren einzutreten habe, deutlicher geschehe. Ein solches soll nun eingeleitet werden, einmal, wenn der Richter die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt; hierzu gehört aber im weiteren Sinne auch das, was sub 2 angegeben ist, daß er sich durch sein amtliches und außeramtliches Verhalten als ein würdiges Organ derjenigen Autorität darstelle, von welcher sein Amt der Ausfluß ist. Da aber im §. 1 letzteres im Gegensatze zu Nr. 1 gehalten ist, so können hier nur diejenigen Pflichten gemeint sein, deren Beobachtung die speziellen Dienstvorschriften verlangen. Was dagegen das Verhalten des Richters im Amte oder außer demselben betrifft, so ist es nicht möglich, hier begrenzende und erschöpfende Regeln festzustellen, welche Abweichungen von dem Pfade, den Religion, Sittlichkeit, Ehre vorschreiben, in das Gebiet der freien Selbstbestimmung, der rein inneren Verantwortlichkeit gehören, welche andere hingegen die Grundlage derjenigen Wirksamkeit, welche ihm nicht in seinem eigenen Interesse, sondern in dem des Staates anvertraut worden ist, und nur so lange anvertraut werden konnte, als er sich die Bedingungen dazu erhalten werde, untergraben und aufheben. Für das Disziplinargericht sind in dieser Beziehung nicht die einzelnen Handlungen oder Unterlassungen des Richters für sich das entscheidende Moment, vielmehr sind diese in ihrer Ver-

bindung mit der Außenwelt zu berücksichtigen, nämlich welche Wirkung sie nach Außen hin hervorbringen, und ob namentlich dritte Personen durch das Verhalten des Richters eine Vorstellung von dem moralischen Unwerth desselben erhalten.

Die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Verletzung der Pflichten, welche den Beamten, also auch den Richtern durch ihr Amt auferlegt werden. Erk. des Obertrib. vom 14. September 1863 (Just. Min.Bl. 1863, S. 243). S. §. 2 des Disziplinargesetzes für die nicht richterlichen Beamten v. 21. Juli 1852.

Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte haben während der Dauer ihres Amtes, in Beziehung auf dasselbe, die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten; sie unterliegen im Allgemeinen daher den Vorschriften des Disziplinarges. vom 7. Mai 1851, nur werden sie nicht von den im Gesetze vorgesehenen vermögensrechtlichen Nachtheilen, weil diese im Verhältnisse zum Einkommen bemessen werden und Handelsrichter ihr Amt unentgeltlich verwalten, betroffen; auch können sie nicht versetzt werden. Die Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben tritt bei ihnen in denselben Fällen ein, in welchen sie bei anderen richterlichen Beamten stattfindet; außerdem aber nach dem Gesetze über die Errichtung von Handelsgerichten vom 3. April 1847 (G.S. 1847, S. 184), §. 13, welcher, da er mit dem Disziplinargesetze v. 7. Mai 1851 nicht im Widerspruch steht, als Spezialgesetz seine Geltung behalten hat, noch in folgenden Fällen: 1) wenn über ihr Vermögen Konkurs eröffnet ist, 2) wenn sie sich für zahlungsunfähig erklärt haben, 3) wenn ihnen durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder durch richterliches Urtheil das Bürgerrecht entzogen, 4) wenn sie die kaufmännische Korporation oder die Handelskammer durch einen Beschluß suspendirt oder ausgeschlossen hat, 5) wenn sie durch richterliches Urtheil der kaufmännischen Rechte verlustig erklärt sind. In diesen Fällen (Nr. 1 bis 5) ist der Direktor des Handelsgerichts befugt, dem zu Suspendirenden die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen; er muß aber hiervon sofort dem Landes-Justizkollegium (jetzt Appellationsgericht) Bericht erstatten.

Die Fälle 3 und 5 sind obsolet geworden, da weder das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, noch die Städteordnungen für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, für Westphalen vom 19. März 1856, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 eine ausdrückliche Entziehung des Bürgerrechts oder der kaufmännischen Rechte durch richterliches Urtheil, resp. durch Beschluß der Stadtverordneten kennen; vielmehr ist der Verlust dieser Rechte von selbst die Folge anderer erkannter Strafen oder gewisser eingetretener Ereignisse, welche die erwähnten Gesetze angeben, und zieht auch die Entlassung vom Amte als Handelsrichter nach sich.

Die nach der Verordnung v. 9. Febr. 1849, resp. nach dem Ges. v. 20. Januar 1850 (G.S. 1849, S. 110 und 1850, S. 16) gewählten Mitglieder der Gewerbegerichte (conseils des prud'hommes fabricants) verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die Suspension derselben vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei anderen richterlichen Be-

amten stattfindet, nach dem für deren Suspension und Amtsentsetzung vorgeschriebenen Verfahren. Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder desselben verliert, weil er 1) sich nicht mehr im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindet, oder 2) sich im Konkurs befindet, oder sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder 3) durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, oder 4) die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, oder 5) wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter mit Waaren bestraft worden ist (§§. 6 u. 13 der Verordn. v. 9. Februar 1849). In Betreff des Falles ad 4) vergleiche die vorstehende Bestimmung, betreffend die Handelsrichter, am Schlusse.

2) Ideale Konkurrenz von Dienstvergehen und in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen.

§. 2.

Ist eine der unter §. 1 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

Die Strafen, welche die gemeinen Strafgesetze festsetzen, bedrohen die Freiheit, Ehre, das Leben und Vermögen des Staatsbürgers; diese Güter sind unter den Schutz des Staates gestellt und zu den wesentlichsten Bedingungen dieses Schutzes gehört die rechtliche Unmöglichkeit, daß jene Güter anders, als kraft eines bestimmten Strafgesetzes entzogen oder geschmälert werden. Muß der Staat Strafen androhen, welche eine solche Entziehung oder Schmälerung enthalten, so muß das Gesetz die Handlungen, welche es verbietet, genau charakterisiren; es muß die unverkennbaren Merkmale, sowohl der in die äußere Erscheinung tretenden objektiven That, als der inneren Strafbarkeit bezeichnen; es muß anerkennen, daß, wenn eine That nicht alle diese Merkmale in sich vereinigt, die angedrohte Strafe nicht verhängt werden kann, wie tadelnswerth die Handlung auch immerhin sein möge. Der Schutz gegen Willkür, welcher durch eine solche Abfassung der Strafgesetze den Staatsbürgern gegeben wird, kann auch dem Beamten nicht entzogen werden, wenn es sich um Amtsverbrechen, das heißt, um solche Verletzungen seiner Amtspflicht handelt, welche mit Strafen an Leben, Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht sind, sei es, daß die Handlung eine solche ist, welche ihrer Natur nach nur von Beamten begangen werden kann, oder daß die Eigenschaft des Beamten als erschwerender Umstand eines Vergehens in Betracht kommt, dessen sich auch Nichtbeamte schuldig machen können. Denn jene Strafen gehen über die Eigenschaft des Beamten hinaus, sie treffen in ihm den Staatsbür-

ger; auf ihn als Beamten können sie nur sekundär wirken, insofern nämlich, als gewisse Strafen, welche gegen ihn verhängt werden, den Verlust des Amtes zur nothwendigen Folge haben (Motive zu der Verordn. v. 10. Juli 1849; Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Verordn. v. 2. Nov. 1850 einberufenen Kammern, 3. Bd. S. 98).

Bei der Berathung des Disziplinargesetzes wurde es auch in Anregung gebracht, ob es nicht zweckmäßig sei, die Ahndung aller Pflichtwidrigkeiten eines Richters vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen, da ja, wer die höhere Strafe auszusprechen geeignet sei, wohl auch hinreichend zu dem Vertrauen berechtige, daß er in den minder wichtigen Disziplinarfällen das Rechte treffen werde. Hiergegen wurde eingewendet, daß der ordentliche Strafrichter in den im gemeinen Strafrecht vorgeschriebenen Fällen nur auf Grund einer Anklage einschreite, welche von der Staatsanwaltschaft ausgehe, daß dagegen die Wahrung der Integrität des Richterstandes ein Internum desselben sei, welches ihn berechtige, auch ohne Anregung der Staatsanwaltschaft, Pflichtverletzungen, die zu seiner Kognition kommen, zu rügen; daß es nun zu mannigfachen Inkonvenienzen führen würde, wenn der Strafrichter bald in seiner Eigenschaft als Richter, bald als solcher und Ankläger zugleich gegen seine Standesgenossen auftreten solle. Abgesehen aber auch hiervon liegt in der Bestellung eines besonderen Gerichtshofes, welcher aus höheren, ohnehin in der Beamtenhierarchie die Aufsichtsinstanz bildenden Richtern und zugleich aus einer größeren Anzahl derselben, als sie die zuständigen Strafgerichte enthalten, besteht, eine größere Garantie für die Unbefangenheit der entscheidenden Behörde. Wenn früher vor der Verordnung v. 10. Juli 1849 eine solche besondere Bildung eines Gerichtshofes für Disziplinarsachen nicht nothwendig erschien, so lag dies daran, daß der Richter in jeder Beziehung, mochte gegen ihn ein Amts= oder anderes Verbrechen oder ein Dienstvergehen vorliegen, bald einem großen Kriminalsenate unterworfen war; hier war es also möglich, auch ohne Trennung der Disziplinar= von der richterlichen Strafgewalt, den Weg zu finden, der zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richterstandes nöthig war.

Findet der Strafrichter, daß eins der Verbrechen oder Vergehen im Amte, welche der 28. Titel des St.G.B. aufführt, nur aus Fahrlässigkeit begangen sei, so kann die Bestrafung mit Ausnahme der Fälle in den §§. 320 u. 322 nur im Disziplinarwege erfolgen. Urtel des Obertr. v. 1. Oktober 1852 wider Fischedick, Oppenhoff, St.G.B. S. 184.

§. 3.

Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung von den gewöhnlichen Strafrichtern gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis

zur rechtskräftigen Erledigung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

Hier ist der Grundsatz ausgesprochen, daß neben dem gewöhnlichen Strafverfahren nicht gleichzeitig ein Disziplinarverfahren stattfinden könne, und zwar aus dem Grunde, weil die Vertheidigung des Angeschuldigten jedenfalls erschwert werde, wenn er in eine Kriminaluntersuchung verwickelt gleichzeitig auch in einem Disziplinarverfahren Rede stehen müsse. Die dem Gesetze zu Grunde liegende Verordnung hatte dagegen in ihrem §. 8 eine absolute Regel nicht ausgesprochen, es vielmehr anerkannt, daß beide Verfahren nebeneinander stattfinden können; sie hatte gleichzeitig aber den Gerichten die Befugniß beigelegt, dem Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des Kriminalverfahrens Einhalt zu thun, wenn genügende Veranlassungen dazu vorlägen, die sowohl im Interesse des Dienstes, um zunächst die Ergebnisse der Kriminaluntersuchung abzuwarten, als auch des Beschuldigten, sich nicht gleichzeitig gegen zwei Verfolgungen wegen den nämlichen Thatsachen vertheidigen zu müssen, gefunden werden könnten; zumal der Richter, in der Kriminaluntersuchung freigesprochen, auch in vielen Fällen erwarten könnte, nicht erst mit einer Disziplinaruntersuchung noch verfolgt zu werden.

Damit die Disziplinarbehörde von der Einleitung einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten Kenntniß erhalte und dann gemäß §. 3 verfahren könne, ist in der Allg. Verfügung des Justizministers vom 29. Juni 1851, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen, bestimmt, daß, wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach erfolgter Einleitung von derselben unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidung mitzutheilen sei. (Just.M.Bl. S. 230 u. f.)

Hinsichtlich der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung erst dann, wenn auf Strafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung mitgetheilt. Die Benachrichtigung von der Einleitung der Untersuchung ist hier nicht vorgeschrieben, weil die Uebertretungen in der Regel ohne weiteren Einleitungsbeschluß durch bloßes Strafmandat geahndet werden und wohl selten eine einzelne Uebertretung zum Gegenstande einer Disziplinaruntersuchung gemacht werden dürfte. Auf Grund dieser Mittheilungen wird dann auch nach Eröffnung einer Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens das Disziplinargericht gemäß §. 46 dieses Gesetzes die Suspension des Angeschuldigten vom Amte, wenn es diese mit Rücksicht auf die Schwere der strafbaren Handlung für angemessen hält, beschließen können.

§. 4.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem Disziplinargerichte vorbehalten darüber zu entscheiden, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen und eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei.

Der dem §. 4 zu Grunde liegende §. 7 der Verordn. v. 10. Juli 1849 hatte die Kompetenz zwischen dem Disziplinar- und Kriminalrichter so geordnet, daß das Disziplinarverfahren dadurch nicht ausgeschlossen sein sollte, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildete, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen darstellte, daß eine Freisprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen war, welche weder den Verlust des Amtes ausdrücklich aussprach, noch kraft des Gesetzes nach sich zog.

Es wurde diese Bestimmung namentlich dadurch motivirt, daß bei der Beurtheilung einer strafbaren Handlung eines Beamten, derselbe in zwei ganz verschiedenen Eigenschaften erscheine: einmal als Staatsbürger und dann als Träger eines Theils der öffentlichen Autorität. Letztere Eigenschaft komme bei gemeinen Vergehen oder bei Amtsverbrechen nur insoweit in Betracht, als sie zu dem Begriffe des Verbrechens gehöre oder erschwerende Umstände konstatire.

Bei Beurtheilung derselben Strafthat aber in disziplinarischer Beziehung sei gewissermaßen eine andere Person in medio, nämlich der Beamte, bei welchem es sich auch nicht fragt, ob er ein bestimmtes Strafgesetz verletzt habe, sondern ob im Interesse der Erhaltung der Beamtenautorität er ferner ein Mitglied des Richterstandes bleiben könne, oder welche weitern disziplinarischen Mittel anzuwenden, um das Ansehen des Richterstandes vor Schädigung durch einzelne Mitglieder desselben zu wahren.

Ebenso könne eine Freisprechung im Strafverfahren das Disziplinarverfahren nicht ausschließen, weil einmal aus vorstehenden Gründen das freisprechende Urtheil nicht eine auf das Disziplinarverfahren sich erstreckende Rechtskraft habe; dann, weil bei einer Freisprechung wegen mangelnden Beweises der Thatsachen, wegen deren die Verfolgung eingeleitet wurde, die Nichtführung des Beweises nur ein Entscheidungsgrund sei, Gründe aber nicht in Rechtskraft übergingen; endlich weil eine Thatsache vom disziplinarischen Standpunkte von besonderer

Wichtigkeit sein könne, welche für den Strafrichter, der nur die wesentlichen Requisite einer Strafthat, die das Gesetz vorschreibt, festzustellen habe, gleichgültig sind, er ihnen also auch in der Untersuchung eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden lasse und freispreche, wenn er jene zur Konstruirung einer bestimmten Strafthat erforderlichen Momente für nicht erwiesen annehme. Nun gar bei der Entscheidung durch Geschworne, bei welchen Gründe des Ausspruches nicht angegeben werden, sei es gar nicht ersichtlich, ob der Ausspruch auf der Annahme beruhe, daß es an der durch das Strafgesetz erforderlichen inneren Strafbarkeit (dem Dolus) fehle, oder darauf, daß alle oder einzelne Thatsachen, welche zum objektiven Thatbestande gehören, unerwiesen seien (Motive zu der Verordn. v. 10. Juli 1849).

Gleichwohl haben sich die Kammern bei ihrer Berathung nicht zur Anerkennung jenes generellen Grundsatzes der Regierungsverordnung, daß das Disziplinar- und Kriminalverfahren einander nicht ausschließen, bestimmen lassen; sie haben zwar anerkannt, daß Thathandlungen, die in einem ordentlichen Strafprozesse vorgekommen sind, die dort Gegenstand von Erörterungen wurden, noch Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden können, aber nur unter der Voraussetzung, daß diese Thatsachen für den ordentlichen Strafrichter von keiner Erheblichkeit sind, er also keinen Ausspruch darüber gethan hat und auch nicht zu thun hatte. Da es nun zugegeben werden müsse, daß außer den im Strafgesetzbuche aufgenommenen Handlungen noch deren viele übrig bleiben, die ein Richter begehen kann, und die von der Art sind, daß sie, will man das Ansehen und die Würde des Richterstandes aufrecht erhalten, nicht ungeahndet bleiben können, so könne auch der zufällige Umstand nichts ändern, daß sie Gegenstand der Erörterung — wohl zu unterscheiden von Aburtheilung — vor einem Richter waren, der gar nicht kompetent war, ihre Bedeutung für die Disziplin zu untersuchen und darüber einen Ausspruch zu thun; man verletze also den Grundsatz „non bis in idem“ nicht, wenn man diese nur für das Disziplinargericht eine entscheidende Bedeutung in sich tragenden Handlungen noch nachträglich dessen Kognition unterwerfe. Ein in dem Kommissionsberichte angeführtes Beispiel weist dies recht schlagend nach: Gegen einen wegen Urkundenfälschung zur Untersuchung gezogenen Richter wird festgestellt, daß er eine falsche Urkunde ausgestellt habe; er wird aber freigesprochen, weil nicht für erwiesen angenommen worden, daß er sich oder Anderen einen Gewinn verschaffen, oder Anderen einen Nachtheil habe zufügen wollen; daß trotz dieser, mit vollem Rechte, erfolgten Freisprechung im Strafverfahren die That dem Disziplinargericht unterzubreiten gerechtfertigt sei, um zu prüfen, inwieweit die Würde des Richterstandes durch die That verletzt worden, liegt auf der Hand.

Für den Fall der Verurtheilung eines Richters im strafgerichtlichen Verfahren hatte die Kommission der zweiten Kammer zur Vorberathung des Gesetzes den Vorschlag gemacht, dem Disziplinargericht eine Entscheidung nur über die Frage einzuräumen, ob die Strafthat, welche im Kriminalverfahren den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, im dienstlichen Interesse diesen nach sich ziehen solle, da der Richterstand nur dabei wesentlich interessirt sei, daß eines seiner Mitglieder,

welches den Stand in hohem Grade kompromittirt habe, daraus entfernt werde; aber nicht dabei, daß es neben der im Strafgesetzbuch angedrohten Strafe noch ein kleines Disziplinarübel erleide (Bericht der Kommission der zweiten Kammer zur Vorberathung des Gesetzes; Stenogr. Berichte 1850/51, zweite Kammer, dritter Bd., S. 333); bei der Berathung der Verordnung in der ersten Kammer wurde der zweite Absatz des §. 4 jedoch in seiner jetzigen Fassung vorgeschlagen und adoptirt, um nicht den Disziplinarrichter in die Lage zu bringen, zwischen der schwersten Strafart und völliger Freisprechung wählen zu müssen.

Kommt ein Richter, gegen welchen eine Kriminaluntersuchung eingeleitet ist, im Laufe derselben freiwillig um seinen Abschied ein, so kann dieser auch noch vor Beendigung der Kriminaluntersuchung demselben ertheilt werden, wenn es aus Zweckmäßigkeitsgründen sich empfiehlt, das zweifelhafte Resultat der Entsetzung im Wege des Richterspruches nicht abzuwarten, sondern den in Kriminaluntersuchung befindlichen Beamten im Wege der freiwilligen Abschiedsnahme aus dem Amte zu entfernen. Staatsministerialbeschluß publizirt Just.Min.Bl. 1856, S. 164. S. §. 5 des Ges. v. 21. Juli 1852.

Ist eine vom einem Richter begangene in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehene strafbare Handlung verjährt, so schließt dies eine disziplinarische Verfolgung im Wege des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht aus, weil das Gesetz eine Verjährung von Dienstvergehen nicht kennt und ohne positive Vorschrift eine Verjährung nicht vorkommen kann. Erk. des Obertr. v. 29. Mai 1855; Erk. des Rhein. Rev.- und Kass.-Hofes vom 16. März 1852 (J.M.Bl. S. 164); Koch, A.L.R. Note zu Th. II, Tit. 20, §. 339; Goltdammer, Mat., Bd. 2, S. 667; Oppenhoff, St.G.B. S. 481.

3) Verfolgung der aus Dienstvergehen entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüche.

§. 5.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung, oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 81.

Die Pflichtverletzungen eines Richters können Gegenstand einer Kriminaluntersuchung sein, oder sich nur zu einer Rüge der vorgesetzten Behörde eignen, oder endlich ein formelles Disziplinarverfahren zur Folge haben. Von letzterem Falle ist hier die Rede, wenn gesagt wird, daß eine durch ein Dienstvergehen eines Richters entstandene Klage auf Schadensersatz oder Leistung einer sonstigen Verpflichtung vor die Civilgerichte gehört. Haben die Pflichtverletzungen einen Grund zur Kriminalanklage gegeben, so gilt in den altländischen Provinzen dasselbe; in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln dagegen können Klagen auf Schadensersatz wegen eines durch ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung zugefügten Nachtheils

zugleich mit der öffentlichen Klage vor dem Strafrichter betrieben werden. Bei dem Disziplinarverfahren ist letzteres nunmehr in der ganzen Monarchie nicht statthaft. Für den Fall der bloßen disziplinarischen Rüge ohne förmliches Disziplinarverfahren ist der §. 81 maßgebend.

4) Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

§. 6.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Auf die Qualifikation der Freiheitsstrafe ist im vorstehenden §. 6 kein Gewicht gelegt. Die Festsetzung der längeren als einjährigen Dauer als Grenze, bei deren Ueberschreitung im Strafurtheile der Verlust des Amtes von selbst folgen soll, schreibt sich von der Kabinetsordre vom 11. Januar 1813 (G. S. S. 5) her, wornach die Amtsentsetzung eines Beamten eintreten solle, wenn auf einen längeren als einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist, weil mit einer langen Dauer dieser Strafe das Verbleiben des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich sei. Unter der im §. 6 erwähnten schwereren Strafe als die Freiheitsstrafe von über einjähriger Dauer kann nur die Todesstrafe verstanden werden.

Daß die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, so wie der Verlust der bürgerlichen Ehre, endlich auch die erkannte zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer bisher innegehabten Aemter von Rechtswegen zur Folge haben, haben auch die §§. 12, Nr. 2. 22, 25 des St.G.B. bestimmt.

Mit dem Straferkenntniß tritt nach §. 44, Nr. 1 dieses Gesetzes die Suspension des Richters vom Amte kraft des Gesetzes ein, ohne daß die Rechtskraft des Erkenntnisses abgewartet werden darf. Der Staatsanwalt ist verpflichtet den Tenor der ergangenen Entscheidung sofort der vorgesetzten Dienstbehörde mitzutheilen.

Die Verordnung vom 10. Juli 1849 ließ auch auf ein, wie vorstehend erwähnt, ergangenes Straferkenntniß bei den in Ruhestand versetzten Richtern den Verlust der Pension eintreten; doch wurde mit Recht bei der Berathung der Verordnung die Streichung dieses Passus beantragt, weil es nicht Gegenstand des Disziplinargesetzes sein könne, über bereits pensionirte Richter, welche demselben also nicht unterliegen, Verfügung zu treffen. Nachdem dieser Passus hier gestrichen worden, hat er in dem zu gleicher Zeit berathenen neuen Strafgesetzbuche im §. 23 mit Beschränkung des Pensionsverlustes auf den Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehre oder

der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte seine Stelle gefunden.

5) Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§. 7.

Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Der §. 7 bezieht sich nicht allein auf den Fall, wo der Richter ohne Urlaub sich von seinem Amte entfernt, sondern auch, wo er sein neues Amt ohne Urlaub anzutreten unterläßt. In Betreff der Verwendung des verfallenen Diensteinkommens bestimmt das Cirk. Rescript des Justizministers vom 22. März 1855, daß der einem Richter wegen Entfernung von dem Amte ohne vorschriftsmäßigen Urlaub oder wegen Ueberschreitung des Urlaubs entzogene Theil des Diensteinkommens dem Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten zu überweisen, soweit er nicht zu den Kosten der Stellvertretung des Beamten hat verwendet werden müssen (Just. Min. Bl. 1855, S. 102).

Zur Erledigung der entstandenen Zweifel hinsichtlich der Verrechnung der von dem Diensteinkommen der Beamten, welche sich ohne Urlaub entfernen oder den Urlaub überschreiten, nach §. 7 dieses Gesetzes und nach §. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, einzubehaltenden Gehaltsbeträge hat das Staatsministerium in Erwägung, daß die ebengenannten gesetzlichen Bestimmungen als Straffestsetzungen zu betrachten sind, beschlossen, daß die Verrechnung der fraglichen Gehaltsbeträge, so weit diese nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, für die Folge unter den Ordnungsstrafen zu bewirken sei. Beschluß des kgl. Staatsminist. vom 14. April 1860. (Just. Minist. Bl. 1860, S. 170.)

Im Betreff der Beurlaubung der Richter siehe Cirk. Rescript vom 16. Dezember 1824 (Jahrb. Bd. 25, S. 90. Gräff Bd. 3, S. 20), die Ferienordnung für Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16. April 1850 (Just. Min. Bl. 1850, S. 129), Allgemeine Verfügung vom 1. April 1863 (Just. Min. Bl. 1863, S. 94).

§. 8.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienstlich aufgefordert, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

Da der §. 8 ein Strafgesetz ist, so greift in Betreff der Berechnung der hier vorliegenden Fristen der §. 15 des Strafgesetzbuchs Platz; es ist daher die Woche zu 7 Tagen und nicht etwa ein zwei- resp. einmonatlicher Zeitraum hier anzunehmen.

Der Tag der ergangenen Aufforderung, das Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, wird wie bei der Berechnung aller Fatalien nicht mitgezählt.

Es versteht sich von selbst, daß die Einleitung des Verfahrens auf Dienstentlassung aus den Gründen des §. 8, die Entziehung des Diensteinkommens für die Zeit der unerlaubten Entfernung vom Amte als Strafe nicht ausschließt, weil es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen haben kann, im schwereren Falle des §. 8 dem Richter die Besoldung, welche doch immer ein Aequivalent für die amtlichen Dienstleistungen ist, zu belassen.

§. 9.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 7) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disziplinarwege entschieden.

Nach der Verordnung vom 10. Juli 1849 sollte gegen das Urtheil des Disziplinargerichts die Berufung nur dann zuläßig sein, wenn es sich um das Diensteinkommen von mehr als **einem** Monate handelte. Da diese Beschränkung der Berufung bei der Berathung der Verordnung nicht durchgegangen ist, so ist ohne Rücksicht auf die Höhe des entzogenen Diensteinkommens jetzt das weitere Rechtsmittel zuläßig.

Eine Frist für Erhebung des Widerspruchs und Provokation auf Disziplinarverfahren ist im Gesetze nicht vorgeschrieben.

§. 10.

Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergiebt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern geblieben ist.

Die Dienstentlassung kann also nicht, wie im §. 9 die Entziehung des Diensteinkommens, **verfügt**, sondern es kann auf sie nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens erkannt werden.

Nach der Verordnung vom 10. Juli 1849 §. 13 genügte es nicht zur Entschuldigung des Richters, daß er ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen, sondern er mußte sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden haben, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen. Nach dem Vorschlage der Kommission der zweiten Kammer wurde letzteres Requisit beseitigt, weil nicht auf die **Unmöglichkeit**, Urlaub nachzusuchen, sondern darauf Gewicht zu legen sei, ob das Nachsuchen ohne die Schuld des Richters unterblieb.

Wenn auch der Richter ohne seine Schuld vom Amte fern gewesen ist, er aber in der Lage war Urlaub nachzusuchen, und es nicht gethan hat, so verletzt er ebenfalls die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, und es wird ihn dann eine Disziplinarstrafe, die nur nicht Dienstentlassung sein kann, treffen. Hierneben bleibt es immer bei der im Verwaltungswege etwa verfügten Entziehung des Diensteinkommens, falls nicht in Folge des erhobenen Widerspruchs gegen die Verfügung das dann einzuleitende Verfahren mit dem auf Dienstentlassung verbunden und anderweit über das Gehalt erkannt wird.

§. 11.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 8) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird.

Der dem §. 11 zum Grunde liegende §. 14 der Verordnung lautete am Schlusse: „wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint“. Die Kommission änderte diesen Satz in der Art ab, wie er jetzt lautet, indem sie die Absicht des Gesetzgebers präciser auszudrücken glaubte; denn nach den Motiven der Regierungsverordnung sollte die Dienstentlassung nur zulässig sein, wo die unerlaubte Entfernung vom Amte einen besonders erschwerenden Charakter habe, wie z. B. wenn ein Beamter, dessen wichtige und unaufschiebbare Amtsverrichtungen nicht sogleich einem andern Beamten übertragen werden können, sich von seinem Posten entfernt, obgleich ihm, der diese Umstände kennt, der Urlaub ausdrücklich verweigert worden ist. (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer 1850/51 Bd. III. S. 98.)

6) Zustellung der Vorladungen u. s. w.

§. 12.

Die in dem §. 8 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

Es ist durch ein Versehen bei der Redaction des §. 12 das Wort „Verordnung“ stehen geblieben, während es „Gesetz“ heißen soll.

Nach der Verordnung vom 10. Juli 1849 sollte die Insinuation schon rite erfolgt sein, wenn sie in der letzten Wohnung des Beamten an dem Orte geschah, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll. Dies ist aber der Ort, an welchem der Angeschuldigte angestellt ist. In Erwägung nun, daß ein Richter möglicherweise

ohne Urlaub sein neues Amt anzutreten unterläßt, er also seinen letzten Wohnsitz vor der Anstellung noch nicht aufgegeben, wurde die Fassung bei der Berathung in den Kammern dahin beschlossen, daß der letzte faktische Wohnsitz im Inlande entscheidend sei.

Im Uebrigen gilt wegen des Verfahrens bei der Behändigung ganz dasselbe, was in Betreff der Insinuation von gerichtlichen Verfügungen überhaupt bestimmt ist. (Allgem. Verf. v. 30. November 1852 [Just. Min. Bl. S. 398], vom 16. Januar und 3. Juni 1854 [Just. Min. Bl. S. 18 u. 282) und vom 15. April 1854 [Just. Min. Bl. S. 170].)

Mahnung an die Amtspflichten.

§. 13.

Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, hat der Präsident oder der Direktor eines jeden Gerichts in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung aller Richter, insbesondere auch der Friedensrichter des Appellationsgerichtsbezirks dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts; in Ansehung der ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Die Mahnung geschieht zu Protokoll, oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

Der §. 13 handelt von der einfachsten Art der disziplinarischen Rüge im Systeme der Verordnung, der Mahnung, welche nicht von einem Disziplinargericht, sondern in der Regel von dem unmittelbaren Vorgesetzten gewissermaßen unter vier Augen, ohne Aufsehen zu erregen, erlassen wird. Gleichwohl soll auch hier jeder Zeit dem Richter jene Mahnung erst dann ertheilt werden, wenn von ihm vorher eine Erklärung, sei es mündlich oder schriftlich über jene Handlung, deren Wiederholung ihm abgerathen werden soll, erfordert worden ist.

Die Verordnung hatte dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts nur die Befugniß eingeräumt, die Mitglieder desselben so wie die Präsidenten und Direktoren der Gerichte erster Instanz zu ermahnen; bei der Berathung der Verordnung wurde dies dahin abgeändert, daß dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts das Recht eingeräumt wurde, eine Mahnung in Beziehung auf alle Richter im Bezirk zu erlassen und zwar deshalb, damit nicht das Appellationsgericht genöthigt werde, eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten, wenn eine Mahnung vollkommen

ausreichend erscheint, der Direktor des Gerichts erster Instanz aber dieselbe nicht erläßt. Konsequenterweise hätte aber dann auch dem ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes dieselbe Befugniß in Ansehung der Mitglieder des Appellationsgerichts und der Direktoren der Gerichte erster Instanz eingeräumt werden müssen, wenn der Chefpräsident des Appellationsgerichts eine Handlung eines ihm untergeordneten Richters nicht dazu angethan findet, eine Mahnung wegen derselben zu erlassen.

Obwohl in der Regel die Mahnung von Amtswegen erlassen wird, so ist auch hier der Staatsanwaltschaft eine anregende Thätigkeit vermöge ihrer Stellung als Organ der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses eingeräumt, und zwar ist hierzu nicht bloß die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgericht so berechtigt wie verpflichtet, sondern bei geringen Dienstvergehen, für welche eine Mahnung als hinreichende disziplinarische Rüge erscheint, auch der Staatsanwalt bei den Stadt- resp. Kreisgerichten, wenn es sich um einen Richter erster Instanz handelt. Bei dieser der Staatsanwaltschaft durch das Gesetz eingeräumten Befugniß muß sie auch von den Entschließungen des betreffenden Vorsitzenden des Gerichts, welche in Folge ihres Antrages gefaßt sind, benachrichtigt werden und sie hat naturgemäß bei Ablehnung des Antrags durch den Oberstaatsanwalt die Entscheidung des ersten Präsidenten des Appellationsgerichts herbeizuführen, bei dessen Entscheidung es verbleibt. Lehnt letzterer den bei ihm gestellten Antrag des Oberstaatsanwalts auf Erlaß einer Mahnung an ein Mitglied des Appellationsgerichts oder Direktor oder Präsident eines Gerichts erster Instanz ab, so ist auch hiergegen eine Beschwerde nicht gegeben, ebenso schließlich verhält es sich mit den Anträgen des Generalstaatsanwalts in den bezüglichen Fällen. Der erste Präsident des Obertribunals kann nie eine Mahnung ertheilt erhalten, da für ihn derjenige Beamte nicht bestimmt ist, der sie zu ertheilen hätte.

Da das Gesetz eine Bestimmung darüber nicht enthält, daß ein im Disziplinarwege ermahnter Beamter gegen diese Mahnung eine Beschwerde haben solle, und da auch bei der Berathung hervorgehoben wurde, daß es nicht wünschenswerth sei, daß eine von einem Kreisgerichtsdirektor erlassene Ermahnung solle von dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts wieder zurückgenommen werden können, weil dadurch die Autorität des Direktors nothwendig untergraben werden müßte, so muß die Beschwerde für den Fall für ausgeschlossen angesehen werden, wenn ein Richter durch die ermahnende Verfügung seines Vorgesetzten sich verletzt glaubt. Ebenso wenig können den Mitgliedern der Appellationsgerichte oder des Obertribunals ertheilte Mahnungen durch Beschwerden redressirt werden. Eine Entscheidung des Justizministers ist, wie in dem ganzen Disziplinargesetz überhaupt ausgeschlossen; er konkurrirt bei Dienstvergehen der Richter mit dem gesammten Richterstande in Wahrung des Ansehens und der Würde desselben; es ist ihm hierbei aber nur das Mittel gegeben, durch den Mund der seiner Autorität untergebenen Staatsanwaltschaft seine Ansicht bei den entscheidenden Richterstellen geltend zu machen.

Die Mahnung sollte nach der Verordnung an den anwesenden Richter zu Protokoll ergehen, der abwesende sollte die Mahnung durch ein die Gründe enthaltendes

zugleich mit der öffentlichen Klage vor dem Strafrichter betrieben werden. Bei dem Disziplinarverfahren ist letzteres nunmehr in der ganzen Monarchie nicht statthaft. Für den Fall der bloßen disziplinarischen Rüge ohne förmliches Disziplinarverfahren ist der §. 81 maßgebend.

4) Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

§. 6.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Auf die Qualifikation der Freiheitsstrafe ist im vorstehenden §. 6 kein Gewicht gelegt. Die Festsetzung der längeren als einjährigen Dauer als Grenze, bei deren Ueberschreitung im Strafurtheile der Verlust des Amtes von selbst folgen soll, schreibt sich von der Kabinetsordre vom 11. Januar 1813 (G. S. S. 5) her, wornach die Amtsentsetzung eines Beamten eintreten solle, wenn auf einen längeren als einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist, weil mit einer langen Dauer dieser Strafe das Verbleiben des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich sei. Unter der im §. 6 erwähnten schwereren Strafe als die Freiheitsstrafe von über einjähriger Dauer kann nur die Todesstrafe verstanden werden.

Daß die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, so wie der Verlust der bürgerlichen Ehre, endlich auch die erkannte zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer bisher innegehabten Aemter von Rechtswegen zur Folge haben, haben auch die §§. 12, Nr. 2. 22, 25 des St.G.B. bestimmt.

Mit dem Straferkenntniß tritt nach §. 44, Nr. 1 dieses Gesetzes die Suspension des Richters vom Amte kraft des Gesetzes ein, ohne daß die Rechtskraft des Erkenntnisses abgewartet werden darf. Der Staatsanwalt ist verpflichtet den Tenor der ergangenen Entscheidung sofort der vorgesetzten Dienstbehörde mitzutheilen.

Die Verordnung vom 10. Juli 1849 ließ auch auf ein, wie vorstehend erwähnt, ergangenes Straferkenntniß bei den in Ruhestand versetzten Richtern den Verlust der Pension eintreten; doch wurde mit Recht bei der Berathung der Verordnung die Streichung dieses Passus beantragt, weil es nicht Gegenstand des Disziplinargesetzes sein könne, über bereits pensionirte Richter, welche demselben also nicht unterliegen, Verfügung zu treffen. Nachdem dieser Passus hier gestrichen worden, hat er in dem zu gleicher Zeit berathenen neuen Strafgesetzbuche im §. 23 mit Beschränkung des Pensionsverlustes auf den Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehre oder

der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte seine Stelle gefunden.

5) Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§. 7.

Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Der §. 7 bezieht sich nicht allein auf den Fall, wo der Richter ohne Urlaub sich von seinem Amte entfernt, sondern auch, wo er sein neues Amt ohne Urlaub anzutreten unterläßt. In Betreff der Verwendung des verfallenen Diensteinkommens bestimmt das Cirk. Rescript des Justizministers vom 22. März 1855, daß der einem Richter wegen Entfernung von dem Amte ohne vorschriftsmäßigen Urlaub oder wegen Ueberschreitung des Urlaubs entzogene Theil des Diensteinkommens dem Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten zu überweisen, soweit er nicht zu den Kosten der Stellvertretung des Beamten hat verwendet werden müssen (Just. Min. Bl. 1855, S. 102).

Zur Erledigung der entstandenen Zweifel hinsichtlich der Verrechnung der von dem Diensteinkommen der Beamten, welche sich ohne Urlaub entfernen oder den Urlaub überschreiten, nach §. 7 dieses Gesetzes und nach §. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, einzubehaltenden Gehaltsbeträge hat das Staatsministerium in Erwägung, daß die ebengenannten gesetzlichen Bestimmungen als Straffestsetzungen zu betrachten sind, beschlossen, daß die Verrechnung der fraglichen Gehaltsbeträge, so weit diese nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, für die Folge unter den Ordnungsstrafen zu bewirken sei. Beschluß des kgl. Staatsminist. vom 14. April 1860. (Just. Minist. Bl. 1860, S. 170.)

Im Betreff der Beurlaubung der Richter siehe Cirk. Rescript vom 16. Dezember 1824 (Jahrb. Bd. 25, S. 90. Gräff Bd. 3, S. 20), die Ferienordnung für Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16. April 1850 (Just. Min. Bl. 1850, S. 129), Allgemeine Verfügung vom 1. April 1863 (Just. Min. Bl. 1863, S. 94).

§. 8.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienstlich aufgefordert, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

Da der §. 8 ein Strafgesetz ist, so greift in Betreff der Berechnung der hier vorliegenden Fristen der §. 15 des Strafgesetzbuchs Platz; es ist daher die Woche zu 7 Tagen und nicht etwa ein zwei- resp. einmonatlicher Zeitraum hier anzunehmen.

Der Tag der ergangenen Aufforderung, das Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, wird wie bei der Berechnung aller Fatalien nicht mitgezählt.

Es versteht sich von selbst, daß die Einleitung des Verfahrens auf Dienstentlassung aus den Gründen des §. 8, die Entziehung des Diensteinkommens für die Zeit der unerlaubten Entfernung vom Amte als Strafe nicht ausschließt, weil es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen haben kann, im schwereren Falle des §. 8 dem Richter die Besoldung, welche doch immer ein Aequivalent für die amtlichen Dienstleistungen ist, zu belassen.

§. 9.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 7) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disziplinarwege entschieden.

Nach der Verordnung vom 10. Juli 1849 sollte gegen das Urtheil des Disziplinargerichts die Berufung nur dann zulässig sein, wenn es sich um das Diensteinkommen von mehr als einem Monate handelte. Da diese Beschränkung der Berufung bei der Berathung der Verordnung nicht durchgegangen ist, so ist ohne Rücksicht auf die Höhe des entzogenen Diensteinkommens jetzt das weitere Rechtsmittel zuläſſig.

Eine Frist für Erhebung des Widerspruchs und Provokation auf Disziplinarverfahren ist im Gesetze nicht vorgeschrieben.

§. 10.

Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergiebt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern geblieben ist.

Die Dienstentlassung kann also nicht, wie im §. 9 die Entziehung des Diensteinkommens, verfügt, sondern es kann auf sie nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens erkannt werden.

Nach der Verordnung vom 10. Juli 1849 §. 13 genügte es nicht zur Entschuldigung des Richters, daß er ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen, sondern er mußte sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden haben, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen. Nach dem Vorschlage der Kommission der zweiten Kammer wurde letzteres Requisit beseitigt, weil nicht auf die Unmöglichkeit, Urlaub nachzusuchen, sondern darauf Gewicht zu legen sei, ob das Nachsuchen ohne die Schuld des Richters unterblieb.

Wenn auch der Richter ohne seine Schuld vom Amte fern gewesen ist, er aber in der Lage war Urlaub nachzusuchen, und es nicht gethan hat, so verletzt er ebenfalls die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, und es wird ihn dann eine Disziplinarstrafe, die nur nicht Dienstentlassung sein kann, treffen. Hierneben bleibt es immer bei der im Verwaltungswege etwa verfügten Entziehung des Diensteinkommens, falls nicht in Folge des erhobenen Widerspruchs gegen die Verfügung das dann einzuleitende Verfahren mit dem auf Dienstentlassung verbunden und anderweit über das Gehalt erkannt wird.

§. 11.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 8) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird.

Der dem §. 11 zum Grunde liegende §. 14 der Verordnung lautete am Schlusse: „wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint". Die Kommission änderte diesen Satz in der Art ab, wie er jetzt lautet, indem sie die Absicht des Gesetzgebers präciser auszudrücken glaubte; denn nach den Motiven der Regierungsverordnung sollte die Dienstentlassung nur zulässig sein, wo die unerlaubte Entfernung vom Amte einen besonders erschwerenden Charakter habe, wie z. B. wenn ein Beamter, dessen wichtige und unaufschiebbare Amtsverrichtungen nicht sogleich einem andern Beamten übertragen werden können, sich von seinem Posten entfernt, obgleich ihm, der diese Umstände kennt, der Urlaub ausdrücklich verweigert worden ist. (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer 1850/51 Bd. III. S. 98.)

6) Zustellung der Vorladungen u. s. w.

§. 12.

Die in dem §. 8 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

Es ist durch ein Versehen bei der Redaction des §. 12 das Wort „Verordnung" stehen geblieben, während es „Gesetz" heißen soll.

Nach der Verordnung vom 10. Juli 1849 sollte die Insinuation schon rite erfolgt sein, wenn sie in der letzten Wohnung des Beamten an dem Orte geschah, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll. Dies ist aber der Ort, an welchem der Angeschuldigte angestellt ist. In Erwägung nun, daß ein Richter möglicherweise

ohne Urlaub sein neues Amt anzutreten unterläßt, er also seinen letzten Wohnsitz vor der Anstellung noch nicht aufgegeben, wurde die Fassung bei der Berathung in den Kammern dahin beschlossen, daß der letzte faktische Wohnsitz im Inlande entscheidend sei.

Im Uebrigen gilt wegen des Verfahrens bei der Behändigung ganz dasselbe, was in Betreff der Insinuation von gerichtlichen Verfügungen überhaupt bestimmt ist. (Allgem. Verf. v. 30. November 1852 [Just. Min. Bl. S. 398], vom 16. Januar und 3. Juni 1854 [Just. Min. Bl. S. 18 u. 282) und vom 15. April 1854 [Just. Min. Bl. S. 170].)

Mahnung an die Amtspflichten.

§. 13.

Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, hat der Präsident oder der Direktor eines jeden Gerichts in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung aller Richter, insbesondere auch der Friedensrichter des Appellationsgerichtsbezirks dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts; in Ansehung der ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Die Mahnung geschieht zu Protokoll, oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

Der §. 13 handelt von der einfachsten Art der disziplinarischen Rüge im Systeme der Verordnung, der Mahnung, welche nicht von einem Disziplinargericht, sondern in der Regel von dem unmittelbaren Vorgesetzten gewissermaßen unter vier Augen, ohne Aufsehen zu erregen, erlassen wird. Gleichwohl soll auch hier jeder Zeit dem Richter jene Mahnung erst dann ertheilt werden, wenn von ihm vorher eine Erklärung, sei es mündlich oder schriftlich über jene Handlung, deren Wiederholung ihm abgerathen werden soll, erfordert worden ist.

Die Verordnung hatte dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts nur die Befugniß eingeräumt, die Mitglieder desselben so wie die Präsidenten und Direktoren der Gerichte erster Instanz zu ermahnen; bei der Berathung der Verordnung wurde dies dahin abgeändert, daß dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts das Recht eingeräumt wurde, eine Mahnung in Beziehung auf alle Richter im Bezirk zu erlassen und zwar deshalb, damit nicht das Appellationsgericht genöthigt werde, eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten, wenn eine Mahnung vollkommen

ausreichend erscheint, der Direktor des Gerichts erster Instanz aber dieselbe nicht erläßt. Konsequenterweise hätte aber dann auch dem ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes dieselbe Befugniß in Ansehung der Mitglieder des Appellationsgerichts und der Direktoren der Gerichte erster Instanz eingeräumt werden müssen, wenn der Chefpräsident des Appellationsgerichts eine Handlung eines ihm untergeordneten Richters nicht dazu angethan findet, eine Mahnung wegen derselben zu erlassen.

Obwohl in der Regel die Mahnung von Amtswegen erlassen wird, so ist auch hier der Staatsanwaltschaft eine anregende Thätigkeit vermöge ihrer Stellung als Organ der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses eingeräumt, und zwar ist hierzu nicht bloß die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgericht so berechtigt wie verpflichtet, sondern bei geringen Dienstvergehen, für welche eine Mahnung als hinreichende disziplinarische Rüge erscheint, auch der Staatsanwalt bei den Stadt- resp. Kreisgerichten, wenn es sich um einen Richter erster Instanz handelt. Bei dieser der Staatsanwaltschaft durch das Gesetz eingeräumten Befugniß muß sie auch von den Entschließungen des betreffenden Vorsitzenden des Gerichts, welche in Folge ihres Antrages gefaßt sind, benachrichtigt werden und sie hat naturgemäß bei Ablehnung des Antrags durch den Oberstaatsanwalt die Entscheidung des ersten Präsidenten des Appellationsgerichts herbeizuführen, bei dessen Entscheidung es verbleibt. Lehnt letzterer den bei ihm gestellten Antrag des Oberstaatsanwalts auf Erlaß einer Mahnung an ein Mitglied des Appellationsgerichts oder Direktor oder Präsident eines Gerichts erster Instanz ab, so ist auch hiergegen eine Beschwerde nicht gegeben, ebenso schließlich verhält es sich mit den Anträgen des Generalstaatsanwalts in den bezüglichen Fällen. Der erste Präsident des Obertribunals kann nie eine Mahnung ertheilt erhalten, da für ihn derjenige Beamte nicht bestimmt ist, der sie zu ertheilen hätte.

Da das Gesetz eine Bestimmung darüber nicht enthält, daß ein im Disziplinarwege ermahnter Beamter gegen diese Mahnung eine Beschwerde haben solle, und da auch bei der Berathung hervorgehoben wurde, daß es nicht wünschenswerth sei, daß eine von einem Kreisgerichtsdirektor erlassene Ermahnung solle von dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts wieder zurückgenommen werden können, weil dadurch die Autorität des Direktors nothwendig untergraben werden müßte, so muß die Beschwerde für den Fall für ausgeschlossen angesehen werden, wenn ein Richter durch die ermahnende Verfügung seines Vorgesetzten sich verletzt glaubt. Ebenso wenig können den Mitgliedern der Appellationsgerichte oder des Obertribunals ertheilte Mahnungen durch Beschwerden redressirt werden. Eine Entscheidung des Justizministers ist, wie in dem ganzen Disziplinargesetz überhaupt ausgeschlossen; er konkurrirt bei Dienstvergehen der Richter mit dem gesammten Richterstande in Wahrung des Ansehens und der Würde desselben; es ist ihm hierbei aber nur das Mittel gegeben, durch den Mund der seiner Autorität untergebenen Staatsanwaltschaft seine Ansicht bei den entscheidenden Richterstellen geltend zu machen.

Die Mahnung sollte nach der Verordnung an den anwesenden Richter zu Protokoll ergehen, der abwesende sollte die Mahnung durch ein die Gründe enthaltendes

Schreiben erhalten; bei der Berathung in den Kammern ist für die Ertheilung der Mahnung jener doppelte Weg zwar beibehalten worden, die Wahl desselben aber nicht durch den Umstand bestimmt worden, ob der zu ermahnende Richter gegenwärtig oder abwesend sei, sondern ob eine gelindere oder härtere Art der Ertheilung der Ermahnung, als welche die zu Protokoll erscheint, dem Vorsitzenden angemessen dünkt. Das Ermahnungsschreiben soll in Urschrift aufbewahrt werden und wird deshalb zu den Dienstakten des betreffenden Richters genommen werden. Ebenso wie dasselbe die Gründe enthalten muß, muß auch die Ermahnung zu Protokoll letztere angeben und den Dienstakten einverleibt werden.

§. 14.

Erscheint wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Mahnung dem zuständigen Disziplinargericht als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinarbestrafung ein.

Nach der Verordnung vom 10. Juli 1849 sollte auch dann Disziplinarbestrafung eintreten, wenn die Mahnung ohne Erfolg geblieben; es wurde jedoch die Weglassung dieser Bestimmung beschlossen, um der Mißdeutung vorzubeugen, als müsse jeder Zeit bei einem zweiten, auch noch so geringen Dienstvergehen eine förmliche Disziplinarstrafe eintreten. Es sollte vielmehr das Ermessen der Disziplinarbehörde unbeschränkt gelassen und als statthaft hingestellt werden, daß auch unbedenklich bei einem Wiederholungsfalle eine wiederholte Mahnung zulässig sei, insofern das zweite Vergehen so unbedeutender Art ist, daß eine förmliche Bestrafung nicht angemessen erscheint.

Der §. 14 verdankt überhaupt seine Entstehung der Erwägung, daß dem Vorsitzenden nicht das Recht eingeräumt werden könne, durch eine an den Richter erlassene bloße Mahnung die Sache definitiv zu erledigen und die Anwendung schwererer Strafen, welche durch das Dienstvergehen verwirkt sein können, auszuschließen, also die Wirksamkeit des zuständigen Disziplinargerichts zu beschränken. Es soll deshalb der erfolgten Mahnung ungeachtet die Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden, wenn dem zuständigen Disziplinargerichte die Mahnung als nicht hinreichend erscheint. Die Anregung zur Beschlußnahme über Einleitung der Untersuchung kann von Amtswegen aus dem Schooße des zuständigen Disziplinargerichts oder von der Staatsanwaltschaft ausgehen.

8) Disziplinarstrafen.

§. 15.

Disziplinarstrafen sind:

1) Warnung.
2) Verweis.

Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Diensteinkommen eines Monats nicht übersteigt.

3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr.

Diese Strafe zieht den Verlust des Diensteinkommens für deren Dauer kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, dass dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Diensteinkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei. Aufgehoben durch

Gesetz vom 26. März 1856 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunal:

§. 1. Von den im §. 15 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 aufgeführten Disziplinarstrafen wird die „zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen" hiermit aufgehoben.

An Stelle dieser Strafe tritt Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. In den dazu geeigneten Fällen kann statt der Verminderung des Diensteinkommens eine Geldbuße verhängt werden, welche ein Drittel des Jahrgehalts nicht übersteigt.

4) Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

Lassen aber besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zu, so ist das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Der nächst schärfere Grad der Ahndung eines Dienstvergehens, als die Mahnung, ist die Warnung; eine Zusatzstrafe zu dieser, wie beim Verweise, kennt das Disziplinargesetz nicht. Die Verordnung vom 29. März 1844 kannte noch die Geldbuße als selbstständige Disziplinarstrafe. Diese ist in dem Disziplinargesetz vom 7. Mai 1851 nach dem Vorgange der Verordnung vom 10. Juli 1849 beseitigt. Wenn noch vermögensrechtliche Strafen in Gestalt von Geldbußen oder Entziehung von Diensteinkommen statuirt sind, so haben sie doch immer nur den Charakter der Zusatzstrafe, sei es als nothwendige Verbindung mit einer bestimmten Strafart, oder als, in das Ermessen des Richters gestellte, Schärfung derselben. Da wo der Richter ein Diensteinkommen nicht bezieht, wie beim unbesoldeten Assessor der Fall ist, ist eine Verurtheilung zu einer Geldbuße nicht zulässig, weil diese immer nach der Höhe des Diensteinkommens berechnet werden soll.

Die in das Disziplinargesetz aufgenommene zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen als dritte Art der Disziplinarstrafe kannte die Gesetzgebung der älteren Provinzen, abgesehen von der singulären Bestimmung des §. 403, Th. II, Tit. 20 A. L.R., nicht; erst die Verordnung vom 10. Juli 1849 nahm sie auf in der Erwägung, daß es Fälle geben könnte, in welchen eine Abirrung von dem Pfade, den die Amtspflicht dem Richter vorschreibt, eine Unterbrechung seiner amtlichen Thätigkeit für eine gewisse Zeit, nicht aber die gänzliche Entfernung aus dem Richteramte, als nothwendig erscheinen lasse. Diese Unterbrechung sollte aber, weil sie sonst überwiegend nachtheilig wirken könnte, nicht zu lange dauern, und es sollten dem durch diese Maßregel Betroffenen die nothwendigen Mittel zum Lebensunterhalt nicht entzogen werden.

Diese zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen hat sich jedoch, nachdem sie aus der Verordnung vom 10. Juli 1849 in das Gesetz vom 7. Mai 1851 mit hinübergenommen war, als eine angemessene Strafart nicht bewährt. Die Erfahrung hat ergeben, daß ein Richter, welcher zur Strafe zeitweise von seinem Amte suspendirt gewesen, bei dem Wiedereintritt in dasselbe sowohl bei seinen Berufsgenossen als bei den Gerichtseingesessenen nicht dasjenige amtliche Ansehen und Vertrauen wieder gefunden hat, welches zu einer gedeihlichen Handhabung jedes und besonders eines Richteramtes unumgänglich erforderlich ist. Es ist dies wohl auch natürlich, da es nicht zu verlangen ist, daß das Publikum und die Amtsgenossen dem Richter, welchem der Staat sein Vertrauen in der Art entzogen, daß er ihn eine Zeit lang für unwürdig das Amt zu verwalten erklärt hat, mit Vertrauen begegnen sollen, sobald er wieder in die Amtsverrichtung eingetreten; namentlich wenn er an dem Orte bleibt, also in denselben Dienstverhältnissen und unter denselben Menschen, die ihn vom Amte suspendirt gesehen haben.

Hierzu kommt noch, daß diese Suspension den Verurtheilten, indem sie ihn einerseits zu einer für seine Neigungen und Beziehungen leicht gefährlichen Geschäftslosigkeit nöthigt, andrerseits in seinen Existenzmitteln erheblich schmälert und dadurch nur zu sehr der Gefahr eines innerlich und äußerlich tieferen Verfalles aussetzt. Die einfache Aufhebung dieser Strafart würde indessen den Mißstand mit sich geführt haben, daß es an einem mittleren Strafübel zwischen Verweis und Dienstentlassung dann fehlen und dadurch die Gefahr entstehen würde, daß der Disziplinarrichter dann vielleicht sich genöthigt sähe, eine Strafe auszusprechen, welche als Verweis eine zu gelinde, als Dienstentlassung eine zu harte Ahndung für ein Vergehen wäre. Die Regierung schlug deshalb vor, in der Strafskala dieser Suspension die Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen, als ganz geeignete Strafe da, wo zwar die Verschuldung nicht so groß ist, um den schuldigen Richter ganz aus dem Dienste entfernen zu müssen, die besondern lokalen oder persönlichen Verhältnisse aber doch seine Entfernung aus dem bisherigen Orte und Kreise seiner amtlichen Wirksamkeit geboten erscheinen lassen, zu substituiren.

Das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, hatte übrigens bald die Amtssuspension als zulässige Strafart nicht aufgenommen. In Erwägung der vorstehenden Gründe wurde von den Häusern des Landtags die von der Regierung beantragte Abänderung angenommen und nur noch der Zusatz beliebt, daß statt der Verminderung des Diensteinkommens in den dazu geeigneten Fällen eine Geldbuße verhängt werden könne, welche ein Drittel des Jahrgehalts nicht übersteigen dürfe. (Motive zum Gesetze vom 26. März 1856. Goltd. Arch. Bd. III, S. 869).

Diese neu eingeführte Strafversetzung wiederholt übrigens nur das, was bereits durch das Disziplinargesetz vom 29. März 1844, §. 20 bestimmt war, und es gilt auch hier, daß es als eine Verkürzung im Einkommen nicht anzusehen ist, wenn die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen fortfällt. In Betreff der den Beamten bei Versetzungen zu gewährenden Umzugskosten, siehe Allerh. Erl. vom 26. März 1855 (G. S. S. 190).

Als höchstes Strafübel bei Dienstvergehen von Beamten ist die Dienstentlassung bestimmt. Sie muß nach den Regierungsmotiven (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Verordn. vom 2. Nov. 1850 einberufenen Kammern, zweite Kammer. Bd. III, S. 100) dann eintreten, wenn ein Richter, auch ohne ein Gesetz zu verletzen, welches ihn als Staatsbürger strafbar machen würde, durch ein unwürdiges Betragen außer dem Amte, durch absichtliche Verletzung wichtiger Amtspflichten, durch fortgesetzte Vernachlässigung seiner Dienstverrichtungen den Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen ihm ein Amt verliehen wurde, dergestalt entgegenhandelt, daß die Würde des Standes, welchem er angehört, das Interesse der Rechtspflege seine fernere Belassung im Amte nicht gestatten. Die Dienstentlassung kann als Disziplinarstrafe so wenig bei Richtern als bei anderen Beamten entbehrt werden; der Unabhängigkeit des Richterstandes geschieht dadurch Genüge, daß diese Strafe nur von den Gerichten ausgesprochen werden kann.

Nach dem Vorgange der Verordnung vom 29. März 1844, §. 18 wurde bei der Berathung in den Kammern ein Zusatz zu der Bestimmung, daß die Dienstentlassung den Anspruch auf jegliche Pension nach sich ziehe, beschlossen: nämlich daß dem Angeschuldigten, wenn derselbe zu den Beamten gehört, welche verfassungsmäßig einen Anspruch auf Pension haben und besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zulassen, durch das Disziplinargericht ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung bewilligt werden könne.

Die Grundsätze, nach welchen den Civilstaatsdienern bei ihrem Austritte aus dem Staatsdienste Pensionen zu gewähren, siehe Pensionsreglement für die Civilstaatsdiener vom 30. April 1825 (von Kampz, Annalen Bd. XVI, S. 843) und die Ergänzungen dazu in: von Rönne, Ergänzungen des A. L.R. zu Th. II. Tit. 10 §§. 94—97. Bd. II. S. 414.

§. 16.

Welche der in den vorhergehenden §§. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit der Dienstvergehen mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 7 und 8.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, ist die Beurtheilung der Frage, welche von den in §. 15 aufgeführten Strafarten in Anwendung gebracht werden solle, ganz dem freien Ermessen der Disziplinargerichte anheimgegeben, weil der objektive Thatbestand der einzelnen Dienstvergehen sich nicht wie der der gemeinen Vergehen und Verbrechen präzisiren und klassifiziren läßt, und weil bei Abmessung der Strafe es auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten in und außer dem Amte und auf die Wirkung des Verhaltens dem Publikum gegenüber, ob nämlich der Beamte durch dasselbe an Ansehen, Achtung und Vertrauen einbüßt, ankömmt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 17.

Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargericht vorhergehen. Ob dieselbe durch eine von einem Richterkommissar zu führende Voruntersuchung oder in anderer Weise vorzubereiten ist, bestimmt das Disziplinargericht.

Nach der Regierungsverordnung sollte der mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargericht jederzeit eine von einem Richterkommissar zu führende Voruntersuchung vorausgehen. Bei der Berathung in den Kammern wurde jedoch in Erwägung, daß zwar in allen wichtigen und einigermaßen verwickelten Fällen eine solche Prozedur angemessen sein wird, dagegen in einfachen Fällen, wie z. B. wenn der ganze Thatbestand aktenmäßig vorliegt, dies zu einer nutzlosen Weitläufigkeit, die füglich durch eine Einforderung einer schriftlichen Verantwortung des Angeschuldigten erspart werden könne, führen würde und in fernerer Erwägung, daß letztere dem Beschuldigten in der Regel sehr viel erwünschter sein würde, als die protokollarische Vernehmung durch einen andern Richter, welche in einfachen Sachen zur Aufklärung des Sachverhältnisses nicht besonders nothwendig ist, beschlossen, daß die unter allen Umständen stattfindende mündliche Verhandlung auch in anderer Weise nach dem Ermessen des Disziplinargerichts vorbereitet werden könne.

Der Staatsanwaltschaft ist die Befugniß eingeräumt, einen Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung wider einen Richter beim zuständigen Disziplinargericht, und demnächst auch über die Art der anzustellenden Ermittelungen, ob

durch Voruntersuchung oder auf andere Weise, zu stellen; sie ist aber nicht berechtigt, vor Eröffnung der Disziplinaruntersuchung gegen einen richterlichen Beamten zu ihrer Information Zeugen eidlich abhören und dieserhalb Requisitionen an die Gerichte ergehen zu lassen. (Just.Min.Bl. 1851 S. 294.)

1) Disziplinargerichte.

§. 18.

Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

1) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;

2) Der Rheinische Revisions- und Cassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Directors des Justizsenates zu Ehrenbreitstein;

Nachdem in Ausführung des Art. 116 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 die beiden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen durch das Gesetz vom 17. März 1852 (G.S. 1852, S. 72) vereinigt worden, ist für die Richter ad 2 ebenfalls das Obertribunal allein kompetentes Disziplinargericht.

3) die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

Nach den Motiven der Regierung wurde für die Konstituirung der vorstehend genannten Gerichte als Disziplinargerichtshöfe angeführt: „Wenn es klar ist, daß dem Richter sein Amt besondere Pflichten auferlegt, welche für den Staatsbürger, der nicht Beamter ist, nicht bestehen; wenn es unmöglich ist, diese Pflichten und die wegen Verletzung derselben im Interesse der Würde des Richterstandes zu ergreifenden Maßregeln bis zur Dienstentlassung hierauf zu spezialisiren; wenn also ein Schutz gegen *unabsichtliche* Mißgriffe in dem *materiellen* Disziplinarrechte nicht gefunden werden kann, der gegen *absichtliche* Willkür in dem materiellen Rechte überhaupt niemals liegt, so kommt Alles auf die Zusammensetzung der Behörden an, denen die Aufrechthaltung der Disziplin auferlegt wird, und auf die Formen des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens.

Die Unabhängigkeit des Richterstandes fordert nun, daß keiner außerhalb der Gerichte stehenden Gewalt eine nachtheilige Einwirkung auf das Schicksal der Richter eingeräumt werden könne, daß vielmehr dem Richterstande selbst die Mittel gegeben werden, die Erfüllung der besonderen Pflichten des Richters zu erzwingen und nöthigenfalls einen unwürdigen Richter aus dem Stande zu entfernen.

Es ist nun wesentlich, daß in Ansehung der besonderen Pflichten des Richters in und außer dem Amte und der Folgen ihrer Verletzung, mit andern Worten in Ansehung der Dienstvergehen und der Disziplinarstrafen im ganzen Staate nach gleichen Grundsätzen verfahren werde. Ließen die Dienstvergehen eine Scheidung

der Thatfrage von der Rechtsfrage zu, so würde, wie in gewöhnlichen Strafsachen, der Zweck dadurch erreicht werden können, daß über die Thatfrage in letzter Instanz von anderen Gerichten erkannt und nur die Rechtsfrage an den obersten Gerichtshof gebracht würde. Allein die Unmöglichkeit der Spezialisirung der Dienstvergehen und der darauf zu verhängenden Strafen gestattet diese Scheidung nicht; man muß deshalb darauf verzichten, wie denn auch, soviel bekannt, keine Gesetzgebung sie bisher versucht hat. Die gleichmäßige Handhabung der Disziplin könnte also nur dadurch erreicht werden, daß Beides, die Thatfrage und die Rechtsfrage, an den obersten Gerichtshof, welcher durch die Präsumtion höherer Intelligenz seiner Mitglieder und durch die, soweit sie durch die Stellung herbeigeführt werden kann, größere Unabhängigkeit derselben, zugleich gegen unabsichtliche Mißgriffe und gegen absichtliche Willkür den größtmöglichsten Schutz gewährt, gebracht würde.

Wenn es nun im Allgemeinen aus praktischen Gründen nicht möglich ist, alle Disziplinarsachen in erster und letzter Instanz an den obersten Gerichtshof zu bringen, so ist doch diese Schwierigkeit nicht vorhanden, wenn es sich um Dienstvergehen der Mitglieder des obersten Gerichtshofes handelt. Ihm diese zuzuweisen, dafür spricht außerdem der Umstand, daß über Mitglieder eines Gerichtshofes, welcher in Disziplinarsachen in letzter Instanz erkennt, die Disziplin nicht Gerichten übertragen werden kann, welche in eben diesen Sachen unter jenem Gerichtshofe stehen. Ebenso wenig erscheint es als geeignet, die Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte in Disziplinarsachen dem Urtheile der Gerichte zu unterwerfen, in welchen sie den Vorsitz führen.

Die Dienstvergehen der übrigen Richter können nicht zur Verhandlung und Entscheidung in erster und letzter Instanz an den obersten Gerichtshof gewiesen werden, ohne denselben mit Disziplinarsachen zu sehr zu überlasten. Es muß daher eine frühere Instanz geschaffen werden. Außerdem ist, sofern nicht wichtigere Gründe entgegenstehen, die Handhabung der Disziplin zunächst den Kollegien zu überweisen, deren Mitglied der angeschuldigte Richter ist. Deshalb sind die Appellationsgerichte als die Disziplinargerichte erster Instanz für ihre eigenen Mitglieder bezeichnet worden.

Hinsichtlich der Mitglieder der kollegialischen Gerichte erster Instanz traten verschiedene Rücksichten mit einander in Widerstreit. Auf der einen Seite machten sich auch hier die Gründe geltend, welche dafür sprechen, daß ein Gericht zunächst selbst in die Lage versetzt werde, die Disziplin über seine eigenen Mitglieder auszuüben. Auf der anderen Seite sind aber in den älteren Provinzen des Staates manche Gerichte erster Instanz so klein, daß eine geeignete Handhabung der Disziplin über ihre Mitglieder nicht zu erwarten ist, selbst wenn außer dem Angeschuldigten noch eine hinreichende Anzahl von Richtern übrig bleibt. Es hätte also zwischen größeren und kleineren Gerichten unterschieden und so eine Ungleichförmigkeit eintreten müssen. Allein ein fernerer wichtiger Grund mußte dazu führen, die Appellationsgerichte als Disziplinargerichte erster Instanz für die Mitglieder der Gerichte erster Instanz und die Einzelrichter zu bestellen. Um die Handhabung der Disziplin nach gleichmäßigen Grundsätzen zu sichern, muß die letzte Instanz bei dem obersten Gerichtshofe sein;

mehr als zwei Instanzen erscheinen aber für das Thatsächliche nicht angemessen, und Thatsache und Rechtspunkt können in Disziplinarsachen, wie bemerkt, nicht streng geschieden werden. Finden aber nur zwei Instanzen statt, so können in Sachen der Handhabung der Disziplin die Appellationsgerichte nicht umgangen werden, und zwar umsoweniger, als sie nach der ihnen in der gerichtlichen Hierarchie angewiesenen Stellung die größeren Garantieen gewähren." (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerh. Verordn. vom 2. Nov. 1850 einberufenen Kammern. Zweite Kammer. Bd. III, S. 98.)

Bei der Berathung der Verordnung in den Kammern wurden verschiedene Vorschläge für die Bildung der Disziplinargerichte gemacht, zuerst ähnlich dem Ehrenrathe der Rechtsanwalte auch das Disziplinargericht für Richter durch die Wahl eines Ehrenrathes, der von allen Richtern des Appellationsgerichtsbezirks aus der Zahl der Appellationsgerichtsräthe in bestimmter Anzahl kreirt würde, zu konstituiren. Doch fiel dieser Vorschlag, weil derselbe mit dem Grundsatze des Art. 87 der Verfassung nicht harmoniren würde und weil zu besorgen sei, daß die Wahl den Richterstand auf das Gebiet der politischen Kontroverse führen würde, da das allgemeine Interesse an demselben nicht zu verkennen sei. Ein zweiter Vorschlag, die ordentlichen Richterkollegien als Disziplinargerichte zu bestellen, scheiterte an der Erwägung, daß man einem Kollegium von drei Richtern die ungeheure Macht und Verantwortung, die im Anwenden der §§. 1, 15 u. 16 des Gesetzes liege, weder anvertrauen noch aufbürden könne. Geschwornengerichten endlich die Entscheidung zu übertragen, erschien nicht möglich, weil man ihnen nach dem Disziplinargesetze keine sich lediglich auf die Thatsachen beschränkende Fragen vorlegen könne. Nach allen diesen Erwägungen wurde der Vorschlag der Regierung acceptirt.

§. 19.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder mitwirken.

Nach der Verordnung konnten auch diejenigen Mitglieder des Appellationsgerichts mitwirken, welche eine etatsmäßige Stelle versehen; nach dem Antrage der Kommission der zweiten Kammer wurde jedoch letzterer Passus gestrichen, weil nur etatsmäßige Mitglieder eine feste Stellung haben, die ihnen die zum Disziplinar-Richteramte nöthige Unabhängigkeit sichert.

§. 20.

Bei den beiden obersten Gerichtshöfen, sowie bei den Appellationsgerichten, erfolgt die Erledigung der Disziplinarsachen in Plenarsitzungen, an denen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten Theil nehmen müssen.

Appellationsgerichte, welche aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, können die Disziplinarsachen bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten erledigen.

Durch das Gesetz vom 17. März 1852 (G.S. S. 72) sind die beiden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt. Zugleich aber hat der §. 20 auch durch das Gesetz vom 26. März 1856 (G.S. S. 201) folgende Abänderungen erfahren:

§. 2. Bei dem Obertribunal erfolgt die Erledigung der nach dem Gesetz vom 7. Mai 1851 zu verhandelnden Sachen in einem aus dem Präsidenten und Vicepräsidenten des Gerichtshofes, beziehungsweise deren Stellvertretern, den Mitgliedern des ersten Civilsenats und aus Mitgliedern des Senats für Strafsachen gebildeten Disziplinarsenate. Von den Letzteren treten die Rheinischen oder Nichtrheinischen Mitglieder ein, je nachdem der Angeschuldigte in dem Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens oder in den übrigen Landestheilen der Monarchie angestellt ist.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzehn Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 3. Ist gegen ein Disziplinarurtel erster Instanz, welches auf keine höhere Strafe, als: Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße, oder auf Geldbuße lautet, nur vom Angeschuldigten die Berufung eingelegt, so werden die Verrichtungen des Disziplinarsenates vom ersten Civilsenate, oder, wenn die Untersuchung einen Beamten aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln betrifft, von dem Rheinischen Senate wahrgenommen.

Obwohl im Prinzipe von der Regierung anerkannt wurde, daß mit Rücksicht auf das weite Ermessen, welches das Gesetz in die Hand des Gerichts zu legen genöthigt sei, es am geeignetsten sei, die Disziplinarsachen bei dem obersten Gerichtshofe sowohl, als bei den Appellationsgerichten in einer Plenarversammlung zu verhandeln und zu entscheiden, so bestimmte sie doch in der Verordnung vom 10. Juli 1849 in der Befürchtung, daß die Kräfte der Disziplinargerichte durch Sachen von geringerer Bedeutung zu sehr in Anspruch genommen werden möchten, daß bei Gerichten, die aus mehr als neun Mitgliedern bestehen, die Aburtheilung der Disziplinarsachen an eine Abtheilung, und zwar an diejenige, welcher der erste Präsident gewöhnlich vorsitzt, gewiesen, jedoch dem Gerichtshofe die Befugniß beigelegt werden solle, zu beschließen, daß er sich in einer Plenarversammlung mit der Sache befassen wolle.

Bei der Berathung der Verordnung in den Kammern wurde jedoch angenommen, daß die Disziplinarsachen stets im Plenum ihre Erledigung finden müßten, weil der von der Regierung angeführte Grund, daß die Gerichte hierdurch zu sehr überlastet werden würden, nicht stichhaltig sei, indem die Appellationsgerichte oft zur Erledigung viel unwichtigerer Sachen Plenarsitzungen halten müßten, die Disziplinarsachen aber von der allergrößten Wichtigkeit seien; zudem sei es gewiß, daß Disziplinaruntersuchungen gegen Richter nur selten eintreten und liege das Beispiel von Frankreich vor, wo seit dem Jahre 1810 sowohl bei den Appellationsgerichten

als beim Kassationshofe in Plenarversammlungen über solche Sachen entschieden würde. Außerdem schwäche die Verhandlung vor einem Senate das Vertrauen auf die Unparteilichkeit des Gerichts; denn die Senate würden von dem Präsidenten unter Genehmigung des Justizministers zusammengesetzt; es komme aber hier vor Allem darauf an, in dem Volke nicht den Argwohn aufkommen zu lassen, man habe für Disziplinarsachen ein besonderes Tribunal konstituiren wollen, so daß möglicherweise unter gegebenen Voraussetzungen und unter gewissen Verhältnissen der Richter in seiner Amtsthätigkeit vor Willkür nicht vollständig geschützt sei. Daß auf besonderen Antrag das Plenum beschließen könne, ob es die Sache vor sich ziehen wolle, genüge nicht; denn bei dieser vorläufigen Beschlußnahme finde keine Verhandlung vor demselben statt, es könne also eine gründliche Erwägung aller der einzelnen Thatsachen und Umstände, die hier in Betracht zu ziehen seien, nicht stattfinden. Andererseits sei es für den Angeschuldigten eine gewagte Sache, wenn er den Senat rekusire und auf die Entscheidung des Plenums provozire, da er leicht den ordentlichen Gerichtshof hierdurch gegen sich einnehmen könne. Selbstredend könne nicht verlangt werden, daß alle Mitglieder des Appellationsgerichts resp. des Obertribunals an der Entscheidung Theil nehmen müßten, es solle nur in diesen Sachen so wenig als in anderen ein berechtigtes Mitglied von der Theilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden; mindestens aber müßten mit Einschluß des Präsidenten sieben Mitglieder an der Sitzung Theil nehmen.

Da es Appellationsgerichte giebt, die nicht einmal sieben Mitglieder haben, so wurde im zweiten Absatze des §. 20 hierüber Bestimmung getroffen.

Schon die Erfahrung weniger Jahre reichte hin, um den Mißstand, daß für alle Verhandlungen in Disziplinarsachen beim Obertribunale das Plenum (bestehend aus 54 Mitgliedern) zusammentreten solle, klar darzuthun. Andererseits hat das Gesetz selbst auf die Anwesenheit einer so großen Anzahl von Personen so wenig Werth gelegt, daß es nur sieben Mitglieder für unbedingt erforderlich erklärt hat. In Erwägung dessen wurde seitens der Regierung nachträglich der Vorschlag gemacht, die sämmtlichen in dem Disziplinargesetze dem Obertribunal vorbehaltenen Sachen einem besonderen Disziplinarsenate zu überweisen, welcher nur in Betracht des Gewichts der zu erlassenden Entscheidungen und Beschlüsse aus einer größeren als der gewöhnlichen Anzahl von Richtern bestehen, und zwar aus zwei Senaten und sämmtlichen Präsidenten zusammengesetzt werden, also 22 Mitglieder umfassen sollte.

In Fällen, in denen es nur darauf ankommt, ob ein Disziplinarurtheil erster Instanz, welches nicht auf Dienstentlassung oder Strafversetzung, sondern auf eine geringere Strafe lautet, zu bestätigen oder zu mildern sei, in denen also, weil die Staatsanwaltschaft nicht appellirt hat, auf diese Strafe nicht mehr erkannt werden kann, erschien es sogar genügend, daß ein Senat die Entscheidung übernehme. Nachdem sich mit diesen Regierungsvorschlägen die beiden Häuser des Landtages einverstanden erklärt hatten, wurde hiernach der §. 20 durch das Gesetz vom 26. März 1856 modifizirt.

§. 21.

Der oberste Gerichtshof verweiset auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte, oder des Angeschuldigten, die Erledigung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist.

Der oberste Gerichtshof kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichtes bezweifelt werden kann.

Wenn eine Disziplinarsache von dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln an ein anderes Appellationsgericht verwiesen werden muß, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

Der §. 21 giebt im Wesentlichen den Inhalt des §. 26 der Verordnung vom 10. Juli 1849 wieder. Bei der Berathung in der zweiten Kammer war der Versuch gemacht worden, für die beiden erwähnten Fälle der Nothwendigkeit der Substitution eines anderen Appellationsgerichts, das Ermessen des Obertribunals darüber, welches Gericht zu substituiren sei, zu beseitigen und an Stelle dessen durch den Justizminister ein für alle Mal die substituirten Gerichte bestimmen zu lassen, damit der zuständige Richter jedesmal schon vorher bestimmt sei. Diese Abänderung erhielt jedoch bei der Berathung in der ersten Kammer nicht die Billigung und ist man zu dem in der Verordnung festgesetzten Prinzipe, daß der oberste Gerichtshof das andere Appellationsgericht bestimmen solle, zurückgekehrt. Wenn hierfür einerseits Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen, da sich an eine solche Generalsubstitution, wie verlangt, mannigfache Hindernisse auch für das substituirte Gericht knüpfen können, so entspricht die beschlossene Anordnung ferner den Vorschriften der Verordnung vom 2. Januar 1849 und des Gesetzes vom 26. April 1851.

Der Fall einer solchen Bestimmung durch das Obertribunal kann nur eintreten, wenn das zuständige Gericht als solches in seiner Gesammtheit nicht die gehörige Unbefangenheit befürchten läßt. Das Perhorresziren einzelner Mitglieder eines Gerichtshofes kann höchstens nur dann, wenn hierdurch die nach dem Gesetze vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern mangeln würde, die Ernennung eines anderen Appellationsgerichts nothwendig machen.

Im Falle des Absatzes 3 des §. 21 tritt jetzt das Obertribunal, seitdem die obersten Gerichtshöfe durch Gesetz vom 17. März 1852 vereinigt sind (G.S. S. 72), und zwar in der durch das Gesetz vom 26. März 1856 §. 2 (§. 20) bestimmten Zusammensetzung, ein.

2) Kompetenz-Streitigkeiten.

§. 22.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Disziplinarsachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden.

Besteht der Konflikt zwischen dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln und einem anderen Appellationsgerichte, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

Die Vorschrift des §. 22, Alinea 1 entspricht den allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 2. Januar 1849 und des Ges. vom 26. April 1851. Im Falle des Alinea 2 entscheidet den Kompetenzkonflikt jetzt das Obertribunal in einem Disziplinarsenate, welcher aus den Präsidenten und Vicepräsidenten des Gerichtshofes, beziehungsweise deren Stellvertretern, den Mitgliedern des ersten Civilsenats und den Rheinischen Mitgliedern des Kriminalsenats gebildet wird. Ges. vom 17. März 1852 über die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe und §. 2 des Ges. vom 26. März 1856 (§. 20).

3) Voruntersuchung.

§. 23.

Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen. — Erachtet dasselbe eine Voruntersuchung für nöthig, so beauftragt der Erste Präsident des Gerichts, welches die Einleitung verfügt, einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung.

Kommen Dienstvergehen zur Kognition des Disziplinargerichts, so hat dasselbe zu beschließen, ob deshalb die Disziplinaruntersuchung sofort einzuleiten, oder vorher eine Voruntersuchung zu führen. Ueber die Einleitung wird ein förmlicher Beschluß abgefaßt. Erachtet das Disziplinargericht eine Voruntersuchung für nöthig, so bestimmt der Erste Präsident des betreffenden Gerichtshofes den Richterkommissar zur Führung derselben. Hält das Disziplinargericht die Voruntersuchung nicht für nöthig, so hat es sich darüber auszusprechen, in welcher anderer Weise die mündliche Verhandlung vorzubereiten sei (§. 17). Hierin liegt eine wichtige Abweichung von dem Verfahren in Kriminalsachen, da nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Entschließung darüber, ob eine Voruntersuchung zu führen oder zur Ermittelung des Thatbestandes einer strafbaren Handlung gerichtliche oder polizeiliche Behörden zu requiriren, lediglich in die Hand des Staatsanwalts gelegt ist (§. 42 l. c.).

In Betreff der Frage, ob die Staatsanwaltschaft berechtigt sei, vor Eröffnung der Disziplinaruntersuchung gegen einen richterlichen Beamten zu ihrer Information Zeugen eidlich abhören zu lassen, hat sich der Justizminister für die Verneinung der Berechtigung entschieden, weil eine solche Maßregel schon an sich, und abgesehen von ihren Ergebnissen, leicht einen nachtheiligen Einfluß auf das Ansehen des betreffenden Richters ausüben kann, und weil auch die Rücksicht, daß es zunächst Sache der zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung berufenen Behörde ist, zu beurtheilen, ob die Thatsachen, die der Staatsanwalt durch ein scrutinium festgestellt zu sehen wünscht, überhaupt so erheblich erscheinen, um eine Disziplinaruntersuchung zu be-

gründen, dafür spricht. Die Frage also, ob und welche vorhergehende Ermittelungen anzustellen, muß demjenigen höheren Gerichte, welchem unabhängig von einer Initiative der Staatsanwaltschaft die Handhabung der Disziplin anvertraut ist, zur Beurtheilung überlassen werden, und zwar um so mehr, als der §. 17 es ausdrücklich dem Ermessen des Disziplinargerichts anheimgiebt, ob eine Voruntersuchung eintreten soll, oder ob zur vorläufigen Aufklärung andere Mittel anzuwenden seien (Just.Min.Bl. 1851 S. 294).

§. 24.

Ueber die Einleitung der Disziplinaruntersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt werden.

Einige Gerichte haben aus der Fassung des §. 24 gefolgert, daß das Gesetz in dem Verfahren einen Unterschied mache, je nachdem es sich um die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung von Amtswegen, oder einer Untersuchung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft handle. Sie nehmen an, daß im ersteren Falle das Gericht nur dann verpflichtet sei den Staatsanwalt zuzuziehen, wenn es die Einleitung der Untersuchung beschließen wolle, nicht aber, wenn es der Meinung sei, daß zu einer Disziplinaruntersuchung keine hinreichende Veranlassung vorliege. Eine andere Interpretation würde nach ihrer Meinung dahin führen, daß die Staatsanwaltschaft auch bei völlig unbegründeten Anschuldigungen, wie sie so häufig vorkommen, oder bei ganz geringen Vergehen, welche nur mit einer Mahnung zu ahnden seien, gehört werden müßte und daß ein solches Verfahren die Handhabung der Disziplin aus den Händen der Obergerichte in die der Staatsanwaltschaft legen, und dadurch die Autorität der ersteren gefährden würde.

Diese Ansicht ist jedoch von dem Justizminister in den vorgekommenen Fällen reprobirt worden. Das Gesetz v. 7. Mai 1851 legt den Gerichten die Befugniß bei, selbstständig und ohne die in gewöhnlichen Strafsachen erforderliche Initiative der Staatsanwaltschaft abzuwarten, die Disziplin über die richterlichen Beamten zu handhaben. Allein sobald die Frage, ob zur Einleitung einer Disziplinaruntersuchung Veranlassung vorliege, näher erörtert werde, über die Einleitung der Untersuchung Beschluß gefaßt werden solle, welcher selbstredend auch auf Nichteinleitung derselben lauten kann, ist es durchaus nothwendig, daß die Staatsanwaltschaft zuvor gehört werde. Das Gesetz stellt den Fall, wo die Anregung zu einer solchen Beschlußfassung von dem Gerichte, und den, wo sie von der Staatsanwaltschaft ausgeht, völlig gleich. Die Wortfassung des Gesetzes berechtigt zu einer Unterscheidung nicht und noch weniger der Sinn desselben; denn wenn das Organ der Staatsregierung gehört werden soll, um diejenigen Gesichtspunkte zu entwickeln, welche diese für erheblich erachtet, sei es um die Einleitung der Disziplinaruntersuchung herbeizuführen, sei es um dieselbe abzuwenden, so muß dieses Organ zu einer Zeit

mit seinem Antrage gehört werden, wo noch res integra ist, nicht erst dann, wenn das Gericht schon in eine Berathung getreten ist und sich eine bestimmte Ansicht über die Sache gebildet hat. Dem Gerichte bleibt hierbei immer seine Autorität gewahrt, da es ja sowohl bei der Initiative als auch bei der Beschlußfassung über die Einleitung oder Nichteinleitung der Disziplinaruntersuchung völlig freie Hand behält. In Fällen augenscheinlich ungegründeter Beschuldigungen oder ganz leichter offenbar nur mit einer Mahnung zu ahndender Vergehungen ist die Zuziehung der Staatsanwaltschaft nicht nothwendig, weil sie keine Veranlassung darbieten, die Frage, ob eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht, von Amtswegen einer näheren Erörterung zu unterwerfen und darüber einen Beschluß zu fassen.

Handelt es sich dagegen um Beschlußfassung über Einleitung der Disziplinaruntersuchung, so ist die Zuziehung des Staatsanwalts schon um deshalb nothwendig, damit er, wenn sie durch den Gerichtsbeschluß abgelehnt wird, von der im §. 25 des Gesetzes ihm beigelegten Befugniß der Beschwerdeführung bei dem obersten Gerichtshofe Gebrauch machen kann (Just.Min.Bl. 1850, S. 360).

Wird gegen einen richterlichen Beamten die Disziplinaruntersuchung eingeleitet, so hat der Staatsanwalt an den Justizminister unter kurzer Angabe der Veranlassung sofort Mittheilung zu machen (Allg. Verf. des Just.Min. v. 29. Juni 1851, Nr. 8; J.M.Bl. S. 230).

§. 25.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Die Handhabung der Disziplin über Richter, ist, weil ohne sie die Würde des Richterstandes nicht gewahrt werden kann, Sache des ganzen Standes. Der natürliche Vertreter des Richterstandes in dieser wichtigen die ganze Wirksamkeit desselben bedingenden Beziehung ist der oberste Gerichtshof. Ihm ist deshalb die Gewalt beigelegt worden, die Ausübung der Disziplin bei allen Gerichten zu überwachen und um dies zu ermöglichen, ist der Staatsanwaltschaft das Recht der Beschwerdeführung an ihn eingeräumt. Diese Beschwerde bezieht sich aber ausdrücklich nur auf den Fall, daß die Einleitung der Untersuchung nicht verfügt worden. Beschwerden im Interesse des angeschuldigten Richters wegen Einleitung der Disziplinaruntersuchung wider ihn kann der Staatsanwalt ebensowenig einlegen, als sie dem Angeschuldigten gegeben sind. Dasselbe gilt übrigens auch in Kriminalsachen. Beschluß des Obertr. v. 18. Oktbr. 1852 (Goltdammer, Arch., Bd. I, S. 64) und v. 14. Dezbr. 1859 (Goltdammer, Arch., Bd. VIII, S. 255). Die Erklärungen des Staatsanwalts vor der Beschlußfassung des Gerichts können diesem theilweisen Rechte der Beschwerdeführung nicht präjudiziren, so daß auch dann,

wenn seinen Anträgen gemäß die Einleitung nicht verfügt worden, ihm die Beschwerde dennoch zusteht. Das Gegentheil kann aus dem Inhalte des §. 25 und dem darin gebrauchten Worte „abgelehnt" nicht gefolgert werden; für gemeine Vergehen ist, obwohl der §. 12 des Ges. v. 3. Januar 1849 ähnlich diesem §. 25 lautet, dieses Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft im Urtel v. 3. Januar 1855 (Goltd., Arch., Bd. III, S. 676) anerkannt.

Eine besondere Frist für die Einlegung der Beschwerde ist nicht gegeben.

Gegen die verfügte Einleitung gestattet, wie bereits erwähnt, das Gesetz weder dem Staatsanwalte noch dem Angeschuldigten das Recht der Beschwerde, vielmehr kann vom Gerichtshofe erwartet werden, daß er das Interesse des Standesgenossen, soweit es nicht mit dem eigenen, nämlich der Wahrung der Würde des Standes, kollidirt, jederzeit im Auge behalten werde. Für den Angeschuldigten ist, analog den Bestimmungen des Kriminalverfahrens, der Weg der Beschwerde wegen Einleitung der Untersuchung verschlossen, weil er in der letzteren seine Unschuld darzuthun volle Gelegenheit hat. (Art. 15 des Ges. v. 3. Mai 1852, betr. die Zusätze zu der Verordn. v. 3. Jan. 1849).

§. 26.

Wenn das Appellationsgericht eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berechtigt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Einleitung derselben dem betreffenden Appellationsgerichte aufzugeben.

Nach der Verordnung v. 10. Juli 1849 sollte der oberste Gerichtshof berufen sein, das Appellationsgericht im Falle der Nichteinleitung einer Disziplinaruntersuchung, wo sie dem Obertribunal nothwendig erschien, zuvörderst auf die betreffenden inkriminirten Thatsachen aufmerksam zu machen, und falls dies den beabsichtigten Erfolg nicht hatte, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich zu ziehen; oder es konnte auch die Einleitung der Untersuchung selbst verfügen und die Sache zur ferneren Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Appellationsgericht verweisen.

Bei der Berathung in den Kammern wurde jedoch in Erwägung, daß dem Obertribunal zwar das Recht zustehen soll, als höhere Instanz zu befehlen, was Rechtens ist, daß es aber nicht angemessen erscheint, dasselbe die Appellationsgerichte gleichsam ermahnen zu lassen, da in einer solchen Ermahnung mehr oder weniger zugleich eine disziplinarische Rüge selbst liege, dagegen darin nichts Verletzendes gefunden werden kann, wenn das kompetente höhere Gericht einem anderen, welches in der Hierarchie unter demselben steht, Anweisungen ertheilt, und in fernerer Erwägung, daß es nicht angemessen erscheint, daß das Obertribunal die Sache vor sich ziehe, da, wenn Bedenken gegen die Unbefangenheit des kompetenten Appellationsgerichts vorliegen, es die Sache an ein anderes Appellationsgericht verweisen kann, schließlich auch eine Instanz dem angeschuldigten Richter verloren ge-

hen würde, wenn die Sache bald zur Entscheidung vor das Obertribunal käme, der §. 26 in der jetzigen Fassung angenommen.

Zum näheren Verständnisse ist hervorzuheben, daß der §. 26 eine Konsequenz des Grundsatzes ist, daß der Richterstand seine Disziplin selbst handhaben soll, ohne daß es dazu der Initiative einer anderen Behörde und insbesondere der Staatsanwaltschaft bedarf. Deshalb reichte der §. 25, der von den Fällen spricht, in welchen von der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben wird, nicht aus, sondern es mußte gemäß dem Grundsatze, daß der oberste Gerichtshof als der höchste Wächter der Disziplin des Richterstandes betrachtet werden soll, diesem die Befugniß eingeräumt werden, darauf hinzuwirken, daß die Disziplin gehörig gehandhabt werde. Von dem obersten Gerichtshofe kann erwartet werden, daß er jedenfalls, bevor er den Befehl erläßt die Untersuchung einzuleiten, sich erst in die Lage setzen wird, die Thatsachen näher kennen zu lernen. Dazu erscheint die Erforderung eines Berichts von Seiten des Appellationsgerichts als der natürlichste Weg. (Erklärung des Regierungskommissarius in der ersten Kammer, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Verordn. v. 2. Nov. 1850 einberufenen Kammern, erste Kammer, Bd. II, S. 982.)

Diese Berechtigung des Obertribunals, wie sie im §. 26 ausgesprochen ist, kann sich aber nur auf diejenigen Fälle der schwereren Dienstvergehen, welche eine der im §. 15 bestimmten Disziplinarstrafen zur Folge haben, beziehen; eine Einwirkung des Obertribunals auf die Präsidenten der Appellationsgerichte resp. Direktoren der Gerichte erster Instanz behufs Erlasses einer Mahnung ist nicht konstituirt worden.

Die Staatsanwaltschaft, welche vor der Beschlußfassung gehört werden soll, ist die beim Obertribunal fungirende, also der General-Staatsanwalt.

§. 27.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Wenn der Richterkommissar die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihres Schlußantrages mit.

Hält die Staatsanwaltschaft fernere Handlungen der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie dieselben bei dem Richterkommissar in Antrag zu bringen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, den Beschluß des Disziplinargerichtes einzuholen hat.

Bei der Voruntersuchung hat der Richterkommissar alle in der Kriminalordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu beachten. (§. 43 der Verordn. vom 3. Januar 1849.)

Im Uebrigen unterscheidet sich die Voruntersuchung in Disziplinarsachen in wesentlichen Punkten von der im Kriminalverfahren. Während in letzterem der Zweck der Voruntersuchung ist, die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint; der Untersuchungsrichter daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen hat, als dieser Zweck es nothwendig macht (§. 44 l. c.), hat der Richterkommissar in der Voruntersuchung den ganzen Thatbestand durch die aufgenommenen Verhandlungen so zu erschöpfen, daß das Disziplinargericht auf Grund der bisherigen Verhandlungen und des von einem Referenten zusammengestellten Sachverhalts, da eine Wiederholung der Beweisaufnahme vor dem Kollegio in der Regel erübrigt werden soll, in der Lage ist seine Entscheidung zu fällen.

Während im Kriminalverfahren der Beschuldigte in der Voruntersuchung vernommen werden **kann**, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, so muß hier der Angeschuldigte zu seiner Vernehmung vorgeladen werden; doch hat das Gesetz eine bestimmte Kommination für das Nichterscheinen nicht aufgestellt; in Kriminalsachen dagegen ist bekanntlich Realcitation zuläßig.

Tritt der Angeschuldigte einen Entlastungsbeweis an, so muß dieser ebenfalls bald in der Voruntersuchung aufgenommen werden, da in derselben **alle** zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise herbeigeschafft werden sollen.

Die Anträge, welche der Staatsanwalt, nachdem der Richterkommissar die Voruntersuchung für geschlossen erachtet und ihm die Akten mitgetheilt hat, stellen kann, können nun entweder Anträge zur Ergänzung der Voruntersuchung sein und werden dem Richterkommissar vorgelegt. Ferner kann der Staatsanwalt den Antrag auf Einstellung des Verfahrens motiviren oder schließlich die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beantragen. Letztere beiden Anträge gehen an das Disziplinargericht direkt mit Uebergehung des Richterkommissars. In ersterem Falle, wenn der Staatsanwalt fernere Handlungen der Voruntersuchung für erforderlich hält, ist der Richterkommissar noch nicht verpflichtet denselben stattzugeben, vielmehr holt er, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, den Beschluß des Disziplinargerichts ein. Hierin stimmen die Vorschriften des Disziplinarverfahrens mit denen des Kriminalverfahrens überein; auch in letzterem ist der Untersuchungsrichter, falls eine Voruntersuchung beantragt ist, nicht unter allen Umständen verpflichtet den Anträgen des Staatsanwaltes auf Ergänzung derselben stattzugeben, vielmehr kann auch hier nach eingeholtem Beschlusse des Kollegii eine Ablehnung erfolgen. Wenn diese Berechtigung auch nicht ausdrücklich in den Vorschriften über das Kriminalverfahren ausgesprochen ist, so wird sie doch daraus gefolgert, daß mit dem Antrage auf Voruntersuchung die Sammlung des für Erhebung der Anklage nöthigen Materials nicht mehr bloß in die Hände des Staatsanwalts gelegt ist, vielmehr die Gerichte eben so sehr wie der Staatsanwalt das Interesse wie die Pflicht haben die Voruntersuchung so vollständig zu führen, daß ungegründete An-

klagen oder nicht gerechtfertigte Einstellungen des Verfahrens vermieden werden; ferner daraus, daß, da der Staatsanwalt, wenn der Untersuchungsrichter und die Rathskammer die Vernehmung irgend eines ihm erforderlich scheinenden Zeugen ablehnen, bei dem Appellationsgerichte Beschwerde führen kann, nach Zurückweisung der letzteren er sich wohl bei den Beschlüssen zweier Kollegien beruhigen kann, da dann nicht zu befürchten, daß die Voruntersuchung unvollständig ist (Urtel des Obertr. v. 17. Mai 1854 und 4. Oktbr. 1854; Goltdammer, Arch., Bd. II, S. 410 u. 809). Um wie viel mehr muß dies bei der Disziplinaruntersuchung angenommen werden, wo der eigentliche Schwerpunkt in das Disziplinargericht selbst gelegt ist, welches das Hauptinteresse hat, daß die einem beschuldigten Richter zur Last gelegten Dienstvergehen oder seine Unschuld in das möglichst klarste Licht gestellt werden.

Da bei der Berathung des Disziplinargesetzes es wiederholt ausgesprochen worden, daß für das eigentliche Untersuchungsverfahren die Vorschriften der Verordnung vom 3. Januar 1849, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt worden oder sie mit dem eigenthümlichen Zwecke der Disziplinaruntersuchung im Widerspruche sind, gelten sollen, so steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde über einen die Fortsetzung der Voruntersuchung verweigernden Beschluß des Disziplinargerichts zu. Diese Beschwerde ist an eine bestimmte Frist nicht geknüpft.

§. 28.

Trägt die Staatsanwaltschaft darauf an, den Angeschuldigten gänzlich außer Verfolgung zu setzen, so giebt das Gericht, insoweit es diese Ansicht theilt, dem Antrage statt, und ertheilt dem Angeschuldigten Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses, welcher die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hat.

Wird die Sache nicht auf diese Weise erledigt, so verweist das Disziplinargericht dieselbe wegen aller Anschuldigungspunkte, die im Einleitungsbeschlusse erwähnt oder in der Voruntersuchung erörtert sind, zur mündlichen Verhandlung.

Dieser §. ist in der Verordnung v. 10. Juli 1849 nicht vorhanden gewesen und nach dem Vorschlage der Kommission zur Vorbereitung des Gesetzes in der zweiten Kammer erst hinzugefügt worden, weil sich in der Praxis eine genauere Bestimmung der Formen des Verfahrens als wünschenswerth gezeigt hat. Ueber die Einstellung des Verfahrens erhält der Angeschuldigte einen dieselbe motivirenden Gerichtsbeschluß mit der Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, um einmal den Richter gegen ein Wiederaufnehmen der fallengelassenen Untersuchung zu schützen, und dann um ihm durch Motivirung der die Untersuchung beendenden Verfügung eine Genugthuung zu verschaffen.

Stellt der Staatsanwalt aber den Antrag auf Einstellung des Verfahrens

und hält das Disziplinargericht denselben nicht für gerechtfertigt, so beschließt es die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen und bezeichnet in seinem Beschlusse alle Anschuldigungspunkte, welche Gegenstand des Verfahrens bilden und die entweder bereits im Einleitungsbeschlusse enthalten sind oder sich in der Voruntersuchung neu herausgestellt haben. Eine Beschwerde des Staatsanwalts über diesen Verweisungsbeschluß zur mündlichen Verhandlung findet aus denselben Gründen nicht statt, aus denen er auch über die Einleitung der Disziplinaruntersuchung sich nicht beschweren kann, weil er eben in Disziplinaruntersuchungen eine wesentlich andere Stellung in Bezug auf den Angeschuldigten als im Kriminalverfahren einnimmt, in welchem er zugleich das Interesse des Angeklagten wahrzunehmen hat, wozu bei dem angeschuldigten Richter seinen Standesgenossen gegenüber kein Grund vorliegt und weil letzterem ja in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gegeben wird, seine Unschuld darzuthun. S. §. 25.

Hat dagegen der Staatsanwalt den Antrag auf Verweisung zur mündlichen Verhandlung gestellt und wird beschlossen den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, so steht ihm der Weg der Beschwerde gegen diesen Beschluß an den obersten Gerichtshof offen.

§. 29.

Nach Erlaß des Verweisungsbeschlusses oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, des Einleitungsbeschlusses (§. 24) und nach Eingang einer von der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift wird der Angeschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses und der Anschuldigungsschrift, zu einer von dem Präsidenten des Disziplinargerichts zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Nach Inhalt der Verordn. v. 10. Juli 1849 wurde der Angeschuldigte nach geschlossener Voruntersuchung unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt wurden, zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Die Feststellung dieser Thatsachen, auf welche nun der Angeschuldigte seine Vertheidigung zu richten hatte, ging von dem Disziplinarhofe aus und entsprach dies auch vollständig dem Prinzipe, auf welches das Disziplinargesetz basirt ist, daß es von Amtswegen einschreitet und der Staatsanwalt nur zum Zwecke der Anbringung von Beschwerden und Rechtsmitteln im Interesse der Justizverwaltung, an dessen Anträge der Disziplinarhof weder in der eigenen Ermittelung der Thatsachen noch in der Eröffnung der Untersuchung gebunden ist, nicht aber als eigentlicher öffentlicher Ankläger bestellt ist.

Bei den Berathungen in den Kammern bemühte man sich das Disziplinarverfahren dem Verfahren in Kriminalsachen konform zu machen und dem die Verordnung durchdringenden Geiste der Inquisitionsmaxime die Institutionen des Anklageprozesses aufzupfropfen; daher geschah es, daß dem Staatsanwalt die Verpflich-

tung auferlegt wurde, nach erlassenem Verweisungsbeschlusse eine sogenannte **Anschuldigungsschrift** zu fertigen, welche dem Angeschuldigten bei der Vorladung zum Audienztermin mitgetheilt werden solle. Nach dem Kriminalverfahren bestimmen nun die Anklageschrift und der auf Grund derselben erlassene, die Versetzung in den Anklagestand anordnende Beschluß des Gerichts die Grenzen, innerhalb deren sich das Strafverfahren bewegen müsse, so daß der Angeschuldigte genau weiß, worauf er seine Vertheidigung zu richten habe; im Disziplinarverfahren dagegen hat die Anschuldigungsschrift diese Bedeutung nicht, es wird von ihr bei der mündlichen Verhandlung kein Gebrauch gemacht, vielmehr hält ein aus der Mitte des Disziplinarhofes bestimmter Referent einen Vortrag aus den Akten, welcher der Verhandlung und demnächst der Entscheidung zum Grunde gelegt wird; die Anschuldigungsschrift hat nicht nur keinen Zweck, sondern sie kann dem Angeschuldigten sogar gefährlich werden, weil sie ihn möglicherweise verleitet, die Vorbereitungen zu seiner Vertheidigung nach einer Seite hin zu richten, von welcher der Angriff hinterher gar nicht kommt. (S. den Aufsatz „über die Prinzipien der Fragestellung und des Wahrspruchs der Geschwornen" von **Tippelskirch**, in **Goltdammer**, Arch., Bd. VI, S. 597.)

4) Mündliche Verhandlung.

§. 30.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf die Staatsanwaltschaft mit ihrem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Die Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung ist ausgeschlossen, damit nicht in Fällen, wo nicht die Dienstentlassung ausgesprochen wird, das richterliche Ansehen durch eben die Mittel leide, welche zu seiner Aufrechterhaltung angewendet werden.

Die Verhandlung selbst wird nicht wie in Kriminalsachen durch die Vorlesung der Anklageschrift eingeleitet, sondern beginnt sofort mit der aktenmäßigen Darstellung der sich aus den bisherigen Untersuchungsverhandlungen ergebenden Sachlage durch einen Referenten; die mündliche Verhandlung ist also ihrer Natur nach nicht der Kern des Verfahrens, sondern der Ausgang desselben, indem nur die Resultate der Beweisaufnahme durch den Mund des Referenten und naturgemäß auch nach seiner individuellen Auffassung dem urtheilenden Richter dargelegt werden, nicht aber in lebendiger Weise dem letzteren die Sachlage durch persönliche Vorfüh-

rung der Zeugen und Abhörung derselben vor dem Kollegium zur Anschauung gebracht wird. Der Angeschuldigte wird nach Verlesung des Referates vernommen, also erst zu einer Zeit, nachdem bereits die ganze Last der gegen ihn zeugenden Momente auf den urtheilenden Richter eingewirkt und dieser, bevor er noch den Angeschuldigten gehört, sich bereits auf Grund des Referats unwillkürlich eine Meinung gebildet hat.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Angeschuldigte nicht persönlich erschienen ist, und sich nach §. 32 nur hat vertreten lassen, diesem Vertreter statt seiner das Wort verstattet wird.

§. 31.

Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richterkommissar, oder mündlich vor dem Gerichte selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

Wie bereits im §. 30 erwähnt, werden die Zeugen der Regel nach zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeladen; es ist davon nach den Regierungsmotiven der Beschwerden und Kosten wegen abgesehen worden, welche entstehen, wenn die Zeugen vor dem vielleicht entfernten Appellationsgerichte oder gar vor dem obersten Gerichtshofe in Berlin erscheinen müssen. Wenn dagegen nach der Natur des Dienstvergehens von der mündlichen Vernehmung der Zeugen in der Sitzung eine klarere Anschauung, ein sichereres Resultat zu erwarten ist, so wird der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Vorladung der Zeugen verlangen, oder das Gericht sie von Amtswegen anordnen; doch kann ein solcher Antrag auf Erhebung eines ferneren Beweises erst in dem Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt werden. Hält das Disziplinargericht die beantragte fernere Beweisaufnahme zur Aufklärung des Sachverhältnisses nicht für erforderlich, so ist es den Antrag zurückzuweisen berechtigt.

Ist eine sofortige Citation der Zeugen oder Herbeischaffung anderer Beweismittel möglich, so wird dies noch während der Gerichtssitzung veranlaßt, sonst die Sache vertagt. Letzterer Beschluß ist dem Angeschuldigten nebst dem neuen Termine auch dann bekannt zu machen, wenn er zum Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, ja selbst dann, wenn er sich hat vertreten lassen, da es sein Recht ist noch bei der Fortsetzung der Verhandlung zu erscheinen und gehört zu werden.

Das Verfahren kann sich nur innerhalb der Grenzen des Einleitungs- resp. Verweisungsbeschlusses bewegen; neue Anschuldigungspunkte müssen daher zum besonderen Verfahren verwiesen werden; doch ist es statthaft, bis letzteres zur

mündlichen Verhandlung vorbereitet worden, die schwebenden Verhandlungen auszusetzen und dann beide Sachen zu verbinden.

§. 32.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dem Disziplinargerichte steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werden wird.

Die Verordnung v. 10. Juli 1849 ging von der Ansicht aus, daß in Disziplinarsachen die ganze Persönlichkeit des Angeschuldigten, wenigstens in den meisten Fällen wesentlich mit in Betracht komme, und bestimmte deshalb als Regel das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten, wenn ihm nicht von dem Disziplinargerichte gestattet worden ist, daß er sich vertreten lasse. Nach dem Vorschlage der Kommission zur Vorberathung des Disziplinargesetzes wurde dagegen es für angemessen erachtet, daß in der Regel dem Angeschuldigten, ohne daß er es besonders nachsuche, das Recht zustehen müsse, sich vertreten zu lassen; daß aber dem Disziplinargericht in besonderen Fällen die Befugniß einzuräumen, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten zu verlangen. Es erschien nämlich als eine Härte, namentlich bei geringeren Dienstvergehen, dem Angeschuldigten jederzeit zuzumuthen, die Reise an den Sitz des Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofes zu machen, während doch der Schwerpunkt der ganzen Untersuchung nicht in der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme in derselben, sondern in den der mündlichen Verhandlung vorausgehenden Vorverhandlungen liege.

Erscheint es dem Disziplinargericht angemessen das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten zu verordnen, so wird ihm die im Gesetze bestimmte Kommination gestellt, daß ein Vertreter bei seinem Ausbleiben nicht werde zugelassen werden.

Eine Realcitation ist jedenfalls unzulässig.

Im Betreff der Personen des Vertheidigers oder Vertreters eines angeschuldigten Richters ist noch zu erwähnen, daß die Auswahl auf Advokaten und Rechtsanwalte beschränkt ist und alle diejenigen Personen ausgeschlossen sind, welche, nach §. 20 des Ges. v. 3. Mai 1852, im Kriminalverfahren zur Vertheidigung oder Vertretung eines Angeklagten für berechtigt erklärt sind.

§. 33.

Bei der Entscheidung hat das Disziplinargericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen In-

begriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

Die Bestimmung, daß das Disziplinargericht bei Entscheidung der Sache ohne Beweisregeln nur seiner Ueberzeugung zu folgen habe, ist schon in dem Gesetze, betr. das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte, vom 29. März 1844 getroffen worden, und hier fast wörtlich wiederholt. Die Gründe, welche den Richter zur Erlangung seiner Ueberzeugung geführt und bei Fällung des Urtheils geleitet haben, ist er verpflichtet in demselben anzugeben, auch muß er das Urtheil mit den Gründen in der Sitzung publiziren, oder wenn er dies nach geschlossener Verhandlung auch nicht mündlich zu thun im Stande ist, eine Vertagung zum Zwecke der Verkündung des Urtels eintreten lassen. Eine Ausfertigung des Urtels soll dem Angeschuldigten bloß auf dessen Verlangen ertheilt werden, vorausgesetzt nämlich, daß er in der Sitzung gegenwärtig gewesen ist und der Publikation des Urtheils mit Gründen beigewohnt hat. Ist er nicht anwesend gewesen, so muß ihm die Ausfertigung des Urtels, selbst wenn er einen Vertreter gehabt hat, ohne sein Verlangen zugestellt werden, wie das aus §. 37 ersichtlich ist. Urtel des Obertr. v. 4. April 1856 (Goltdammer, Arch., Bd. IV, S. 544).

§. 34.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Da zu den wesentlichen Momenten der Verhandlung auch die schließliche Entscheidung gehört, so ist in das Protokoll der gefaßte Beschluß nebst den hauptsächlichsten Gründen aufzunehmen. Das ausführliche Urtel muß schleunig analog den Bestimmungen des Kriminalverfahrens nach der Sitzung abgefaßt und von sämmtlichen Mitgliedern des Disziplinarhofes unterzeichnet werden. Die dem Angeschuldigten zu ertheilende Ausfertigung braucht nur von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofes unterzeichnet zu werden.

§. 35.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

Siehe Bemerkung zu §. 40 des Ges. vom 21. Juli 1852.

5) Berufung.

§. 36.

Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten die Berufung an den obersten Gerichtshof offen.

Schon nach der Verordnung vom 10. Juli 1849 war gegen die vom Appellationsgericht erlassenen Urtheile nur die Berufung an den obersten Gerichtshof und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen gegeben: der Staatsanwalt hatte sie gegen jedes Urtheil, dem Angeklagten stand sie nur zu gegen dasjenige Erkenntniß, durch welches seine zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen oder seine Dienstentlassung ausgesprochen wurde. Mochte aber der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Berufung eingelegt haben, mochte sie nur gegen einzelne Bestimmungen des Urtheils oder gegen dieses im Ganzen gerichtet sein, es wurde durch sie der oberste Gerichtshof mit der ganzen Sache ebenso befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt des Urtels eingelegt worden wäre. Es wurde für die Gestattung der Appellation überhaupt in den Motiven geltend gemacht: 1) daß es allgemeiner Grundsatz des Prozeßrechts sei, dem durch das erste Urtheil sich verletzt fühlenden Angeschuldigten eine Berufung zu gestatten, und daß erfahrungsmäßig in den höheren Instanzen häufiger gemildert als geschärft werde; 2) daß man auch daraus, daß der Richter erster Instanz ohne Beweistheorie erkenne, keinen Grund gegen die Appellation hernehmen könne, weil seit langen Jahren bei den Zuchtpolizeigerichten und ebenso auch nach französischem Rechte in allen Civilsachen die Appellation ohne nachtheilige Folgen bestehe und im Gegentheil die in der Verordnung vom 3. Januar 1849 eingeführte Einschränkung sich nicht bewähre; 3) daß es der Stellung des höchsten Gerichtshofes entspreche, daß er auch in höchster Instanz die Würde des Richterstandes überwache, er, der fiktiv jedenfalls, präsumtiv auch in der Wirklichkeit der intelligenteste und würdigste Gerichtshof sei; 4) daß wer ihm das Vertrauen entziehe, das Vertrauen zum Richterstande überhaupt untergrabe. Für die Beschränkung der Berufung dagegen in der oben angeführten Weise wurde angeführt, daß das Appellationsgericht einem angeschuldigten Richter hinreichende Garantieen gewähre, daß ihn nicht unverdient eine Warnung, ein Verweis mit oder ohne Geldbuße treffe. So weit nun eine solche Strafe für das vorliegende Dienstvergehen nicht zu gering erscheine, finde die Sache bei dem Appellationsgericht ihr Ende. Allein die Appellationsgerichte gäben nicht eine gleiche Gewähr dafür, daß sie nicht zu gelinde Disziplinarstrafen verhängen; gegen Mißgriffe dieser Art müsse der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel gegeben werden, wenn nicht die Wirksamkeit des obersten Gerichtshofes gegen eine zu laxe Handhabung der Disziplin geradezu aufgehoben werden solle.

Gelange die Sache einmal an den obersten Gerichtshof, so müsse er in die Fülle der Gerichtsbarkeit, die nur aus praktischen Gründen beschränkt worden sei,

wieder eintreten und erkennen, was die Sache erfordere, ohne daß es darauf ankomme, ob der Angeschuldigte oder der Staatsanwalt das Rechtsmittel eingelegt habe und ob dasselbe auf einzelne Bestimmungen des angegriffenen Urtheils beschränkt worden sei oder nicht. Dadurch verschwinde die scheinbare Ungleichheit zwischen dem Rechte des Angeschuldigten und dem der Staatsanwaltschaft zur Einlegung der Berufung; denn sobald davon Gebrauch gemacht sei, komme sie auch dem Angeschuldigten zu Statten.

Bei der Berathung dieses §. in den Kammern wurde dagegen die Ausschließung jeder Berufung in Vorschlag gebracht und zu ihrer Begründung hervorgehoben, daß, da der Richter erster Instanz nicht bloß nach seiner Ueberzeugung über Thatsachen, sondern auch nach der subjektiven Anschauung und allgemeinen Auffassung aller Verhältnisse und einer ganzen Persönlichkeit über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Richters entscheide, es gar keinen Maßstab der Beurtheilung gebe, den der Richter zweiter Instanz, der übrigens, wenn auch präsumtiv intelligenter, den zu beurtheilenden Verhältnissen ferner stehe, an die erste Entscheidung anlegen könne; daß ferner auch von dem Erhalten der Einheit des Rechts, welche für die Entscheidung eines Gerichtshofes in allen Sachen in letzter Instanz spreche, hier nicht die Rede sein könne, wo der Richter keinen vom Gesetze präzisirten Thatbestand zu beurtheilen habe; daß schließlich das Obertribunal nach §. 61 der Verfassung auch politischer Gerichtshof sei und doch Niemand verkennen könne, daß man einem solchen die eigentlich entscheidende Disziplinargewalt über den ganzen Richterstand nicht übertragen könne, weil zu befürchten, daß bei der Besetzung der Richterstellen im Obertribunale noch andere Gründe als die der bloßen Tüchtigkeit und Intelligenz einwirken könnten; bei der Abstimmung wurde dennoch für die Zulassung der Berufung entschieden.

Dagegen erklärten sich die Kammern gegen die Bestimmung der Verordnung, daß die Berufung an den obersten Gerichtshof der Staatsanwaltschaft immer, dem Angeschuldigten hingegen nur dann zustehen solle, wenn in dem ersten Urtel auf Suspension oder Entlassung erkannt sei. Sie hielten die Rücksicht, daß bei Einräumung einer unbeschränkten Berufung für den Angeklagten der oberste Gerichtshof zu sehr mit unbedeutenden Disziplinarsachen belastet werden möchte, nicht für entscheidend, weil es bei jeder Strafe die Gerechtigkeit fordere, wenn sie zu hoch oder gar zu Ungebühr festgesetzt sei, daß dem Beschuldigten das Rechtsmittel offen gelassen werde, wenn ein solches gegen die Entscheidung des betreffenden Gerichts überhaupt noch stattfinden kann. (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerh. Verordn. vom 2. Nov. 1850 einberufenen Kammern. Zweite Kammer. Bd. III, S. 99, 341; Bd. I, S. 420 u. f.)

In Bezug auf die Wirkung der eingelegten Berufung ist die Bestimmung des §. 43 der Verordnung, wonach durch Einlegung derselben auch nur von einer Seite der oberste Gerichtshof zur Prüfung der ganzen Sachlage so berufen sein sollte, daß er auch zum Nachtheil des Appellanten erkennen konnte, durch die Kammern bei der Berathung aufgehoben worden. Die Frage, ob die in einer Disziplinaruntersuchung

nur von der Staatsanwaltschaft eingelegte und zwar gegen den Angeschuldigten gerichtete Berufung auch eine Abänderung des ersten Erkenntnisses zu Gunsten des Angeschuldigten herbeiführen könne, hat bereits der Entscheidung des Obertribunals unterlegen und ist von diesem in seinem Urtel vom 5. Dezember 1859 verneinend entschieden und hierbei ausgeführt worden: Der §. 43 der früheren Disziplinarverordnung ist in dem Gesetze vom 7. Mai 1851 ausdrücklich weggelassen; nach §. 43 konnte, wenn der Angeschuldigte selbst und nur er allein die Berufung eingelegt hatte, die Sache bei dem obersten Gerichtshofe so behandelt werden, als wenn von beiden Seiten die Berufung eingelegt wäre, also es durfte auf das eigene Rechtsmittel des Angeschuldigten eine härtere Bestrafung erfolgen, und man könnte hieraus folgern, daß nur diese exorbitante Vorschrift, welche dem bisherigen Grundsatze im Strafverfahren, nach welchem ein vom Angeschuldigten eingelegtes Rechtsmittel niemals eine Verschärfung seiner Strafe herbeiführen konnte, direkt zuwider lief, durch Weglassung des §. 43 im Gesetze vom 7. Mai 1851 habe beseitigt werden sollen. Die Kommission der zweiten Kammer zur Prüfung der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849 beruft sich indessen in ihrem Berichte bei ihrem in allen späteren Stadien der Verhandlungen beider Kammern ohne Weiteres genehmigten Antrage auf Streichung des §. 43 nicht bloß darauf, daß er den Grundsätzen der Appellation widerspreche, sondern sie führt auch aus, wie es nicht als richtig anerkannt werden könne, daß man nicht dem Betheiligten überläßt, sich zu bestimmen, wie weit er sich durch das Urtheil beschwert fühlt, vielmehr den Richter zweiter Instanz in die Lage setzt, über den Antrag des ihn anrufenden Theils zu erkennen.

Es ergiebt sich hieraus, daß es beabsichtigt wurde, die früheren Prinzipien über die Appellation überhaupt, insbesondere aber auch den im §. 11, Tit. 14, Th. I A. G.O. ausgesprochenen Grundsatz auch für Disziplinarsachen wieder herzustellen; daß die Appellation kein beneficium commune ist und also der, welcher sich bei dem Erkenntnisse beruhigt, auf die von seinem Gegner eingewandte Appellation eine Abänderung desselben zu seinem Vortheil niemals hoffen kann.

Die Einlegung eines Rechtsmittels seitens der Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten kannte man zur Zeit der Emanation des Disziplinargesetzes vom 7. Mai 1851 noch nicht, wenigstens ist sie erst durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ausdrücklich gesetzlich für zulässig erklärt und gewiß hat man daher bei Streichung des §. 43 der Verordnung vom 10. Juli 1849 noch viel weniger beabsichtigt, der von der Staatsanwaltschaft gegen den Angeschuldigten eingelegten Appellation die Wirkung beizulegen, daß dadurch möglicherweise eine dem Angeschuldigten günstigere Entscheidung sollte herbeigeführt werden können.

Unabhängig hiervon ist zwar noch die Frage, ob ein Angeschuldigter, welcher sich bei einem, in einer Disziplinaruntersuchung ergangenen, ersten Erkenntnisse beruhigt hat, nicht wenigstens, wenn der Staatsanwalt Berufung einlegt, noch auch seinerseits appelliren kann? Allein auch dies muß verneint werden, da das Gesetz die Einlegung eines Rechtsmittels in Strafsachen im Wege der Adhäsion überhaupt nicht kennt (Entscheid. Bd. 42, S. 132).

Die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels wider die ergangene Entscheidung hängt zwar von dem pflichtmäßigen Ermessen des Staatsanwalts ab; er hat jedoch darüber, ob das Rechtsmittel eingewendet worden, oder aus welchen Gründen dies unterblieben ist, innerhalb der für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmten Frist dem Justizminister Mittheilung zu machen. Allgem. Verf. des Just.Min. vom 13. November 1849 — die Geschäftsverwaltung und das Ressort der Beamten der Staatsanwaltschaft betreffend — §. 22. (Just.Min.Bl. S. 460 u. f.)

§. 37.

Die Anmeldung der Berufung geschieht bei dem Gerichtshofe, welcher das anzugreifende Urtheil erlassen hat, in der für die Anmeldung der Berufung in Strafsachen vorgeschriebenen Form. Von Seiten des Angeschuldigten kann dieselbe auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

Die Anmeldung der Berufung in Strafsachen geschieht entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich (§. 128 der Verordn. vom 3. Jan. 1849), sie kann auch seitens des Angeschuldigten durch einen Bevollmächtigten geschehen. In Strafsachen ist es nachgesehen, daß, wenn ein Stellvertreter die Appellation anmeldet, ohne eine Vollmacht zu überreichen, die Frist dennoch für gewahrt angesehen werden soll, wofern nach Ablauf derselben der Angeklagte die Anmeldung nachträglich, sei es ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen, genehmigt (Gutachten des Obertribunals vom 21. Jan. 1850, Just.Min.Bl. 1850 S. 97). In Disziplinarsachen wird dasselbe gelten müssen. Auch kann der Angeschuldigte in dem Termine zur mündlichen Verhandlung selbst sofort die Berufung anmelden.

Die Frist zur Anmeldung ist abweichend von dem Strafverfahren eine vierwöchentliche, weil für den Staatsanwalt häufig die Nothwendigkeit vorliegt, eine Anweisung über Einlegung des Rechtsmittels von seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Angeschuldigte hat es natürlich in der Hand, wenn ihm eine schleunige und endgültige Erledigung der Sache wünschenswerth ist, die Frist durch eine frühere Anmeldung abzukürzen.

Ist der Angeschuldigte im Audienztermine erster Instanz nicht anwesend, wenn auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten gewesen, so nimmt die Frist erst mit dem Ablauf des Tages der Insinuation des Urtels an den Angeschuldigten ihren Anfang. Urtel des Obertrib. vom 4. April 1856 (Goltd., Arch. Bd. IV, S. 544), vergl. §. 33 in fine.

§. 38.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

In Betreff der Frage, ob neue Thatsachen oder Beweise in letzter Instanz noch angebracht werden können, hat sich die Kommission der zweiten Kammer zur Vorberathung des Gesetzes verneinend entschieden, und den Richter zweiter Instanz für verpflichtet erklären wollen, seiner Entscheidung die thatsächlichen Feststellungen des Richters erster Instanz zum Grunde zu legen. Es wurde dies namentlich motivirt durch die vielseitige Uebereinstimmung des Disziplinargerichts mit einer Jury, gegen deren Aussprüche ebenfalls ein Rechtsmittel zur Beseitigung derselben nicht zulässig sei, ferner weil es für den Richter zweiter Instanz oft ungemein schwierig sein würde zu unterscheiden, ob die neue Thatsache, die vorgekommen, eine neue Anschuldigung enthalte oder nicht. Hiergegen wurde ausgeführt, daß die Zulassung neuer Thatsachen, besonders für den Angeschuldigten, nothwendig sei, welcher in der Regel in erster Instanz sich damit begnüge, lediglich die Anklageschrift zu beantworten, ohne weiter zu greifen und noch andere Vertheidigungsmomente herbeizuführen. Wenn aber das Urtel erster Instanz vor ihm liege und er daraus ersehe, wie der erste Richter die Sache angesehen, auf welche Punkte er Gewicht gelegt habe, dann nehme er Veranlassung, neue Thatsachen als weitere Vertheidigungsmittel herbeizubringen.

Der Justizminister sprach sich ebenfalls gegen den Vorschlag der Kommission aus, weil die Disziplinarvergehen sich nicht nach bestimmten präzisirten Merkmalen feststellen lassen und bei Ausschließung der Anbringung von novis sich sofort die Frage erheben würde, ob der zweite Richter auch an die Existenz des von dem ersten Richter festgestellten Disziplinarvergehens oder ob er nur an die einzelnen Momente gebunden sei, aus deren Zusammenstellung der erste Richter das Vorhandensein eines Disziplinarvergehens deduzirt habe. Die Zerlegung der einzelnen Momente würde etwas Mißliches haben, insoweit die Ueberzeugung von dem Vorhandensein des Disziplinarvergehens sich bei dem Richter zwar aus einzelnen Thatsachen, aber auch aus dem ganzen Inbegriff der letzteren bilden solle; der Vorschlag der Kommission hindere daher den zweiten Richter, eine Entscheidung zu fällen, welche er wirklich der faktischen Sachlage für angemessen erachtet. (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Verordn. vom 2. Nov. 1850 einberufenen Kammern. Zweite Kammer. Bd. I, S. 431.)

In Erwägung dieser Gründe wurde der Vorschlag der Kommission abgelehnt und ist daher anzunehmen, daß die Anbringung neuer Thatsachen und Beweise bei der Berufung zulässig sei. Es wurde noch bei der Berathung seitens des Justizministers darauf hingewiesen, daß zur Zeit die vorliegende Frage in Bezug auf das Kriminalverfahren einer neuen Regelung entgegengehe, welche auch dann für das

Disziplinarverfahren Anwendung finden werde; das hiernächst ergangene Zusatzgesetz vom 3. Mai 1852 hat nun im Art. 101 bestimmt, daß der Richter zweiter Instanz die thatsächliche Feststellung des ersten Richters seiner Entscheidung zum Grunde legen solle, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme, welche dann anzuordnen, wenn sich wesentliche Bedenken gegen die im ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten Thatsachen oder Beweise nothwendig erscheint, eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Neue Beschuldigungen können in der zweiten Instanz nicht Gegenstand der Beurtheilung sein. Wenn sie sich in dem Zeitraume von der Eröffnung des Disziplinarverfahrens vor seiner Erledigung in erster Instanz herausgestellt haben, so wird nach der Ansicht des Justizministers der Appellationsrichter nicht sofort zu entscheiden, sondern nur die Entscheidung vorzubehalten oder unter Aufhebung des ersten Urtels das Erkenntniß über sämmtliche ältere und neuere Beschuldigungen an den Richter erster Instanz zurückzuverweisen haben.

Es versteht sich von selbst, daß die Anmeldung der Berufung zugleich auch die Rechtfertigungsgründe enthalten kann. Ist die Appellation nur angemeldet, die Appellationsschrift aber nicht eingegangen, so wird gleichwohl die Gegenerklärung vom Appellaten eingefordert und demnächst die Sache an den obersten Gerichtshof abgegeben, wie dies aus den Worten „die etwa eingehende Appellationsschrift" im §. 39 klar hervorgeht. Die auf Antrag des Appellanten gewährte Nachfrist ist erst vom Tage der Bekanntmachung der Bewilligung an den Interessenten, nicht vom Tage der Verfügung an zu berechnen (Urtel des Obertribunals vom 16. März 1855. Goltd., Arch. Bd. III, S. 555).

§. 39.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt oder der Staatsanwaltschaft, falls sie Appellatin ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten von dem Gerichte angemessen verlängert werden.

Nach Inhalt des §. 39 ist, ebenso wie die Einreichung der Appellationsschrift, die der Gegenschrift fakultativ. Auch in der Gegenschrift können neue Thatsachen und Beweise angeführt werden.

§. 40.

Nach Ablauf der im §. 39 bestimmten Frist werden die Akten an den obersten Gerichtshof eingesandt. Es wird ein Termin zur münd-

lichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu dem der Angeschuldigte vorzuladen ist.

Wenn auch der Beschuldigte einen mit Vollmacht versehenen Vertheidiger bestellt hat, so genügt doch nicht die Vorladung des letzteren allein zum Audienztermin, vielmehr muß auch die persönliche Vorladung des Angeschuldigten selbst erfolgen, weil er durch diese unterbliebene Vorladung verhindert sein kann, im Audienztermine in Person zu erscheinen und der §. 40 ausdrücklich vom vorzuladenden Angeschuldigten spricht. Für Strafsachen ist dies durch Urtel des Obertribunals vom 17. Juni 1854 (Goltd., Arch. Bd. II, S. 678), vom 13. Febr. 1856 (Goltd., Arch. Bd. IV, S. 222) ausgesprochen. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß außer dem Angeschuldigten auch noch dessen Vertheidiger vorgeladen werde, Urtel des Obertribunals vom 18. Juni 1856 (Goltd., Arch. Bd. IV, S. 545).

§. 41.

Die Bestimmungen der §§. 30—35 finden auch in der Appellationsinstanz Anwendung.

Auch in zweiter Instanz wird also der Angeschuldigte nach Verlesung des Referates zuerst vernommen, mag er Appellant oder Appellat sein; während in Strafsachen der Appellant immer zuerst gehört wird (§. 136 der Verordn. vom 3. Januar 1849); über eine zu veranlassende fernere Beweisaufnahme wird nach Analogie des §. 31 im Termine zur mündlichen Verhandlung Beschluß gefaßt.

6) Nichtigkeitsgründe.

§. 42.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (des Kassationsrekurses) findet in Disziplinarsachen nicht statt.

Die Verordnung vom 10. Juli 1849 enthielt außer vorstehender Bestimmung im §. 45 noch folgenden Beisatz: „Ist die Berufung zulässig und eingelegt, so werden die Nichtigkeitsbeschwerden als Appellationsbeschwerden behandelt.“ Für die Ausschließung der Nichtigkeitsbeschwerde als eines besonderen Rechtsmittels wurde angeführt, daß von ihr nur da die Rede sein könne, wo zwischen der Thatfrage und der Anwendung des Gesetzes unterschieden werde. Wenn auch bei der Berathung in den Kammern der vorstehend erwähnte Passus nicht mit aufgenommen worden, so versteht es sich doch von selbst, daß, wenn Nichtigkeitsgründe vorgefallen sind, sie analog den Bestimmungen über das Strafverfahren Art. 102 des Ges. vom 3. Mai 1852 auch ohne spezielle Rüge seitens des Appellanten die Vernichtung des angegriffenen Urtels herbeiführen, und eine anderweitige Entscheidung, nach Befinden auf Grund eines neuen Verfahrens, durch das Obertribunal oder eine

Zurückverweisung der Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zur Folge haben.

7) Restitution gegen rechtskräftige Entscheidungen.

§. 43.

Gegen rechtskräftige Entscheidungen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, sowie rücksichtlich des Verfahrens kommen, soweit dies Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung.

Die hier angezogenen Vorschriften des Strafprozesses sind in §§. 151—156 der Verordnung vom 3. Januar 1849 über das mündliche und öffentliche Verfahren in Untersuchungssachen enthalten. Die Verordnung vom 10. Juli 1849 kannte diese Restitution gegen ein rechtskräftiges Urtel gar nicht und wurde sie erst bei der Berathung des Disziplinargesetzes in den Kammern als den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechend aufgenommen.

Dritter Abschnitt.

Von der Amtssuspension.

1) Suspension kraft des Gesetzes.

§. 44.

Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung ergangen ist.

Die Amtssuspension, von der hier die Rede ist, ist eine vorläufige Maßregel, sie soll entweder als Folge einer im gewöhnlichen Strafverfahren beschlossenen Verhaftung oder einer in diesem oder in dem Disziplinarverfahren ergangenen aber noch nicht rechtskräftigen Verurtheilung kraft des Gesetzes eintreten, oder während des Laufes eines gewöhnlichen Strafverfahrens oder einer Disziplinaruntersuchung beschlossen werden können. (§. 46.) Die Amtssuspension als Strafe ist aufgehoben durch das Gesetz vom 26. März 1856. (Siehe §. 15, Nr. 3.)

Damit nun bei dem Eintritt der Suspension kraft des Gesetzes diese auch von der vorgesetzten Dienstbehörde sofort angeordnet werden oder im Falle der Nothwendigkeit einer Beschlußnahme hierüber die Disziplinarbehörde in Berathung treten könne,

haben die Cirkularreskripte des Justizministers vom 29. Juni 1851 und 6. Febr. 1857 bestimmt, daß, wenn ein im unmittelbaren oder mitttelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, von dem Beamten der Staatsanwaltschaft sofort nach erfolgter Einleitung der Untersuchung der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben und ihr demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidung unmittelbar nach der Publikation mitgetheilt werden solle. In gleicher Weise müssen die Beschlüsse, wodurch die Verhaftung eines Beamten oder seine Entlassung aus der Haft bestimmt wird, der vorgesetzten Dienstbehörde sofort mitgetheilt werden. (Just.Min. Bl. 1851 S. 230 und 1857 S. 58.)

Die Benachrichtigung von der erfolgten Einleitung einer Kriminaluntersuchung gegen einen Staatsbeamten an die vorgesetzte Dienstbehörde soll unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift geschehen, da durch diese Benachrichtigung der Disziplinarrichter in den Stand gesetzt werden soll, zu prüfen, ob er wegen dieser Einleitung die Amtssuspension des betreffenden Angeschuldigten beschließen solle oder nicht.

Damit der Justizminister als höchste Aufsichtsbehörde auf die Anträge der Staatsanwaltschaft einwirken, zugleich auch die rechtzeitige Anordnung der Amtssuspension seitens der vorgesetzten Dienstbehörde überwachen kann; so muß auch von der erfolgten Einleitung jeder, sei es Kriminal- oder Disziplinaruntersuchung gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft, einen Rechtsanwalt oder einen Notar, sowie von jedem ergangenen Erkenntnisse an ihn Mittheilung gemacht werden; in Disziplinaruntersuchungen genügt nicht bloß der Tenor der ergangenen Entscheidung, sondern es sollen auch die Entscheidungsgründe in Abschrift mitgetheilt werden. (Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 29. Juni 1851.)

Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 kennt übrigens die ausdrückliche Verurtheilung zum Verlust des richterlichen Amtes nicht, vielmehr tritt sie nur als Folge bestimmter anderer Strafen ein, wie der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder als Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder zur Unfähigkeit, ein öffentliches Amt zu verwalten. (§§. 11. 12. 21. 22. 25 St.G.B.)

§. 45.

In dem im vorhergehenden §. unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehalts-

verkürzung (§. 48) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses §. erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte von dem zuständigen Disziplinargerichte beschlossen wird.

In dem unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheiles.

Die kraft des Gesetzes erfolgte Suspension soll nicht sofort nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach Abänderung des in dem gewöhnlichen Strafverfahren ergangenen Urtheils aufhören, sondern es soll eine zehntägige Frist abgewartet werden, damit das Disziplinargericht Zeit habe, darüber Beschluß zu fassen, ob nicht das Disziplinarverfahren einzuleiten und die Suspension zu beschließen sei. Zugleich auch gestattet das öffentliche Interesse nicht einen Richter unmittelbar aus dem Gefängnisse oder von der Anklagebank auf den Richterstuhl zurückkehren zu lassen.

Ist ein Richter suspendirt worden, weil gegen ihn eine Strafe ausgesprochen worden, welche den Verlust des Amtes von Rechtswegen zur Folge hat, und ist in der höhern Instanz auf eine Freiheitsstrafe erkannt, welche jenen Verlust nicht zur Folge hat, so dauert die Suspension dennoch bis nach Abbüßung der Freiheitsstrafe fort, weil es im Interesse des Ansehens des Richterstandes liegt, daß der Richter, nachdem er wegen strafbarer Handlungen kraft des Gesetzes suspendirt worden, sein Amt, nachdem die Strafe gemildert worden, nicht sofort wieder antrete und später wiederum dasselbe, um eine ihm zuerkannte Freiheitsstrafe abzubüßen, zeitweise auszuüben aufhöre. Wenn aber in der auf die Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses folgenden zehntägigen Frist das Disziplinargericht keine Veranlassung findet, einzuschreiten und die Suspension seinerseits zu beschließen, so wird es als der Gerechtigkeit entsprechend anerkannt werden müssen, daß für jene zehn Tage die Gehaltsverkürzung, welche sonst nach §. 48 die gesetzliche Folge der Suspension ist, nicht aufrecht erhalten wird; dasselbe muß gelten, wenn die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe ohne Schuld des verurtheilten Richters aufgehalten oder unterbrochen wird.

Ist im Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung erkannt und in Folge dessen der Richter suspendirt worden, so bleibt er es bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses, zugleich auch hört vom Ablauf des Monats, in welchem das auf Dienstentlassung lautende Urtheil rechtskräftig wird, die Zahlung der Hälfte des Diensteinkommens auf und er wird desselben vollständig verlustig. Ueber den Fall der Freisprechung in höchster Instanz, nachdem zuerst auf Dienstentlassung erkannt war, oder über den Fall der Milderung der Strafe in eine Warnung oder einen Verweis disponirt der §. 50 des Gesetzes.

2) Suspension durch Beschluß.

§. 46.

Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinargericht in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

Als Maßstab für den Disziplinarrichter bei der Beurtheilung, ob die Suspension zu beschließen, bezeichnet das Gesetz die Schwere des Dienstvergehens. Dies soll nach den Motiven nichts Anderes heißen als, daß sie erfolgen solle, wenn sie durch das Interesse des Dienstes dringend geboten werde. Nähere ins Einzelne gehende Anweisungen lassen sich nicht geben, dieselben würden entweder zu eng sein, oder soweit gefaßt sein müssen, daß doch dem Richter bei seiner Entschließung der weiteste Spielraum gelassen wäre.

Wenn gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist, so hat das zuständige Disziplinargericht ebenfalls die Befugniß über die Suspension vom Amte zu beschließen, doch gilt auch hier die Bestimmung, daß jederzeit hierüber die Staatsanwaltschaft am Disziplinargericht mit ihrem Antrage gehört werden muß.

§. 47.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichtes, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

So sehr, wie bereits früher erwähnt, der Schwerpunkt des ganzen Verfahrens, was den Betrieb desselben betrifft, in den Richterstand beziehungsweise in das Disziplinargericht selbst gelegt ist und der Staatsanwalt in demselben mehr sekundirend das Interesse der Justizverwaltung vertritt; obwohl er ferner abweichend von seiner Stellung im Anklageprozesse sonst nicht das Recht hat, auch im Interesse des angeschuldigten Richters Rechtsmittel einzulegen (§. 36 in fine): so ist ausnahmsweise hier dem Staatsanwalt die Beschwerde gegen den Beschluß des Appellationsgerichts auch dann gegeben, wenn die Suspension wider seinen Antrag *verhängt* wird.

Eine Frist für die Beschwerdeführung ist gesetzlich nicht bestimmt; die Einlegung der Beschwerde hat keinen Suspensiveffekt.

3) Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen.

§. 48.

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

Zur Beseitigung der bei Ausführung des §. 48 entstandenen Bedenken hat der Justizminister im Einverständnisse mit der königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes angeordnet:

1) Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Termine ab in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen. Die auf die Allerh. Ordre vom 10. Mai 1828 gestützte Ansicht, daß auch an suspendirte Beamte die Zahlung der freibleibenden Hälfte des Gehalts in vierteljährlichen Raten vorauszubezahlen sei, ist irrig, weil die gedachte Allerh. Ordre nur die Modalitäten festsetzt, unter welchen den Beamten das Gehalt während ihrer Amtsführung zu zahlen ist, und deshalb auf suspendirte Beamte keine Anwendung finden kann.

2) Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens der suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritte der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltstheiles verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalte ausgesetzte Hälfte des Gehaltes zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3) Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalte bestimmten Gehaltstheil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amtes rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist. (Just. Min. Reskr. vom 9. August 1853. Just.Min.Bl. 1853 S. 334.)

Dieselben Bestimmungen sind auch in Betracht der Verwaltungsbeamten geltend. (Min.Bl. der innern Verwaltung 1853 S. 229.)

Hierzu bestimmen:

1) Reskript der Minister des Innern und der Finanzen vom 12. Juni 1854.

Bei Berechnung der dem suspendirten Verwaltungsbeamten zu gewährenden Gehaltshälfte kommen die Grundsätze des Cirk. Reskripts des Justizministers vom 9. Aug. 1853 zur Anwendung. Die laufenden Pensionsbeiträge sind von dem im Etat ausgesetzten Gehalte der Stelle vorweg in soweit in Abzug und resp. zur Einnahme zu bringen, als dies Gehalt zur Ausgabe kommen wird; die öffentlichen Abgaben und die Wittwenkassenbeiträge dagegen sind nur für die Zeit, für welche nach den in dem Cirk. Reskr. des Justizministers vom 9. Aug. 1853 zusammengefaßten Grundsätzen noch das ganze Gehalt zu gewähren ist, aus diesem, für die spätere Zeit aber allein aus der während der Suspension zahlbaren Gehaltshälfte vorweg zu berichtigen. Dies entspricht der Natur der Sache, weil öffentliche Abgaben und Wittwenkassenbeiträge nur die Eigenschaft rein persönlicher Verpflichtungen haben, während die Pensionsbeiträge auf dem Gehalte ruhen. (Min.Bl. d. i. V. 1854 S. 126.)

2) Cirk.Reskr. des Justizministers v. 24. März 1855.

Die Bestimmung des Cirk.Reskr. v. 9. August 1853 unter Nr. 2: daß, wenn die Suspension eines Beamten im Laufe eines Monats eintritt, der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen sei, bezieht sich nur auf Beamte, welchen ihr Diensteinkommen pränumerando gewährt wird, findet also auf Diätarien nur insoweit Anwendung, als ihnen die Diäten ausnahmsweise vorausbezahlt werden. Wo eine Vorausbezahlung der Diäten nicht stattfindet, ist im Falle der Suspension eines diätarisch beschäftigten Beamten die Hälfte der Diäten bereits von dem Tage der erfolgten Suspension an einzuhalten (Just.Min.Bl. 1855 S. 94; Min.Bl. d. i. V. 1855 S. 66).

Die Wittwenkassenbeiträge der suspendirten Beamten sind bei Feststellung des ihnen gemäß §. 51 des Ges. v. 21. Juli 1852 und gemäß §. 48 des Ges. v. 7. Mai 1851 zu belassenden Diensteinkommens von dem letzteren vorweg in Abzug zu bringen. Beschluß des Staatsministeriums v. 9. Aug. 1855 (M.Bl. d. i. V. 1855 S. 193). Das Cirk.Reskr. des Just.Min. v. 8. Okt. 1855 fügt hinzu, daß die Beiträge zum Pensionsfonds in gleicher Weise zu behandeln seien (J.M.Bl. 1855 S. 347).

Aus der zurückbehaltenen Gehaltshälfte kann der suspendirte Beamte die theilweise Erstattung des Miethswerthes der ihm eingeräumt gewesenen Dienstwohnung und zwar nach den ortsüblichen Sätzen dann verlangen, wenn die betreffende Wohnung dem Beamten bei der Anstellung ausdrücklich als Theil seines Gehalts überwiesen worden, oder derselbe überhaupt ein während seiner Amtsdauer unwiderrufliches Recht auf die Wohnung gehabt und letztere hiernach rechtlich wie thatsächlich als einen geldwerthen Theil seiner Besoldung innegehabt hat. Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Juni 1856 (Min.Bl. d. i. V.

1856 S. 218). Vgl. auch Reskr. des General-Steuerdirektors v. 15. Febr. 1855 (M.Bl. d. i. V. 1855 S. 65).

§. 49.

Der zu den Kosten (§. 48) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nicht nachgezahlt, wenn die Untersuchung die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Dienstverrichtungen oder den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

Da die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Dienstverrichtungen aufgehoben und statt ihrer die Strafversetzung durch Gesetz v. 26. März 1856 eingeführt ist, so bestimmt der §. 1, Abs. 3 dieses Gesetzes: „Die Bestimmungen des §. 49 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 finden Anwendung, wenn die Disziplinaruntersuchung die Versetzung in ein anderes Amt zur Folge gehabt hat."

Die Art der Verwendung des innebehaltenen Theils des Diensteinkommens hängt lediglich von dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde ab, und es kann der Richter hierüber nur eine Nachweisung verlangen; wohl aber steht ihm eine Klage gegen den Fiskus zu, wenn er behauptet, daß ihm mehr als die zuläßige Hälfte innebehalten worden, da hierin nur die Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs aus dem Dienstverhältnisse liegt, wobei der Rechtsweg nicht ausgeschlossen ist (Gesetz betr. die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 1861 §. 1 u. f., G.S. S. 241). Dagegen kann er seinen wegen Entziehung eines Theils der ihm zukommenden Besoldung erhobenen Anspruch nicht darauf stützen, daß die Amtssuspension nicht gerechtfertigt sei, weil dies in der Wirkung nichts Anderes wäre, als die Befugniß zur Suspension selbst, zum Gegenstand eines Prozesses zu machen; vielmehr bestimmt §. 5 des Gesetzes v. 24. Mai 1861, daß die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend sein sollen.

Für den Fall eines im Laufe einer gegen einen Richter schwebenden Disziplinaruntersuchung auf Grund seiner Anciennität eintretenden Anspruchs auf Gehaltserhöhung vergl. §. 50 in fine.

§. 50.

Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachbezahlt werden. Wird er nur mit einer Warnung oder einem Verweise belegt, so ist ihm der innebehaltene

Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten erforderlich ist.

Der §. 52 der Regierungsverordnung v. 10. Juli 1849 wollte die Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltshälfte nur im Falle der vollständigen Freisprechung zulassen; die Kommission zur Vorberathung des Gesetzes hielt jedoch dafür, daß sie auch in dem Falle eintreten müsse, wenn gegen den Angeklagten nur auf eine Warnung oder auf einen Verweis erkannt würde.

Gegen die Annahme dieses Zusatzes wurde zwar erinnert, daß dadurch die Staatskasse mit Stellvertretungskosten belastet werde, wozu kein genügender Grund vorliege, wenn der Richter nicht in dem Hauptverfahren die gänzliche Freisprechung erwirke, da ohne diese immer der Vorwurf begründet erscheine, daß er zu der Untersuchung überhaupt Veranlassung gegeben habe. Die Kommission hingegen fand diese Gründe nicht ausreichend, sie hielt dafür, daß eine Suspension mit Vermögensnachtheilen für den Angeschuldigten nur dann verbunden bleiben dürfe, wenn das Resultat der Untersuchung ergebe, daß das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Vergehen wirklich bedeutend genug gewesen sei, um durch Dienstentlassung oder Suspension (an dessen Stelle jetzt Strafversetzung tritt) gerügt zu werden. Stelle dagegen die Untersuchung heraus, daß eigentlich nur zu einer Warnung oder einem Verweise Veranlassung gewesen sei und daß es daher an einem ausreichenden Grunde zur Suspension effectiv gefehlt habe, so sei es recht und billig, das einbehaltene Gehalt nachzuzahlen, so weit es nicht zur Deckung der Untersuchungskosten erforderlich sei.

Die §§. 49 und 50 bestimmen nur für den Fall, wo ein Verfahren eingeleitet ist, welches zur Entscheidung, sei es Verurtheilung oder Freisprechung, führt. Wie es mit der Nachzahlung gehalten werden solle, wenn das Verfahren nach der Suspension des Richters eingestellt wird, ist nicht gesagt; doch können hier nur die Grundsätze zum Maßstabe genommen werden, welche für den Fall der vollständigen Freisprechung zur Anwendung kommen, da, wenn der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, ihm die Möglichkeit nicht gegeben ist, ein freisprechendes Urtheil zu erwirken. Da er zur Tragung der Untersuchungskosten nicht herangezogen werden kann, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt ist, und da die Kosten der Stellvertretung den Kosten des Untersuchungsverfahrens in §. 48 gleichgestellt sind, so muß ihm die volle einbehaltene Gehaltshälfte herausgezahlt werden. (Vgl. Reskript des Just. Min. vom 18. Mai 1850, Just. Min. Bl. 1852 S. 189.)

In Betreff der Frage, welcher Betrag des Diensteinkommens in den in den §§ 49 und 50 vorgesehenen Fällen zur Verrechnung kommen müsse, wenn ein Richter im Laufe einer gegen ihn schwebenden Disziplinaruntersuchung vermöge seiner Anciennität einen Anspruch auf Einrückung in eine höhere Gehaltsstufe erhält, bestimmt der Allerh. Erlaß vom 12. Nov. 1860 (G. S. 1860 S. 517) betreffend die Anciennitätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten:

1) Die Verleihung der zulässigen Gehaltszulagen an die richterlichen Beamten

in den etatsmäßig feststehenden Gehaltsklassen ihrer Kategorie erfolgt nach Maßgabe der Anciennität.

2) Wenn gegen einen Richter die Einleitung einer gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so ist bis nach Beendigung des Verfahrens das Einrücken desselben in höhere Gehaltsstufen auszusetzen. Eine Nachzahlung der solchergestalt zurückbehaltenen Gehaltszulagen findet nicht statt, wenn das Endurtheil auf Dienstentlassung oder auf Versetzung mit Verminderung des Diensteinkommens lautet, wogegen in allen übrigen Fällen eine Nachzahlung unter Zurückbeziehung der Verleihung auf denjenigen Zeitpunkt zu bewilligen ist, von welchem ab die Gehaltsverbesserung bei nicht stattgehabtem Untersuchungsverfahren zur Anweisung gelangt sein würde.

3) Ist gegen einen Richter im Disziplinarverfahren auf Versetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt, so ist die ausgesprochene Verminderung immer nur auf dasjenige Diensteinkommen zu beziehen, in dessen Genusse der Richter sich bei Einleitung der Untersuchung befunden hat.

Der Fälle, in welchen während der Untersuchung eine Suspension vom Amte stattgefunden hat, ist in dem Allerh. Erlasse nicht besonders gedacht. Die Behandlung dieser Fälle hinsichtlich der Nachzahlung zurückbehaltener Gehaltszulagen ergiebt sich aber ganz von selbst aus der Erwägung, daß die Zahlung nach Beendigung der Untersuchung keinesfalls in einer weiteren Ausdehnung erfolgen darf, als sie gesetzlich hätte geschehen können, wenn die Zulage bereits im Laufe der Untersuchung verliehen worden wäre. Die Gehaltszulage wird im Augenblicke der Nachzahlung als ein schon während des Untersuchungsverfahrens bewilligtes Gehalt betrachtet und muß daher auch hinsichtlich der Einbehaltung der Hälfte und in Betreff der Verwendung dieses innebehaltenen Theiles in derselben Weise behandelt werden.

Dafür, daß in den Fällen der Verurtheilung nur zu einer Warnung oder einem Verweise vollständig die Nachzahlung der Gehaltszulage erfolge, spricht der Umstand, daß entgegengesetzten Falls die Versagung derselben die Wirkung einer zusätzlichen Strafe haben würde, welche möglicherweise den Betheiligten härter treffen würde, als die wider ihn im Rechtsverfahren verhängte Bestrafung.

Uebrigens liegt es gänzlich außer dem Zwecke des Allerh. Erlasses vom 12. Nov. 1860, eine Bestimmung darüber zu treffen, von welchem Zeitpunkte ab erledigte Gehaltszulagen dem betheiligten Richter zu bewilligen seien. Es ist dies öfter von zufälligen Umständen abhängig, z. B. wenn die vakante Stelle nicht sogleich wieder besetzt werden kann, namentlich wenn die Erledigung durch Pensionirung eines Beamten herbeigeführt ist und die Pension bis zu ihrer Anweisung auf den Pensionsfonds aus dem Gehalte der Stelle gezahlt werden muß. Es bleibt daher auch in den in dem Allerh. Erlasse unter Nr. 2 gedachten Fällen dem Verwaltungschef zu ermessen, von welchem Zeitpunkte ab die Gehaltszulage zur Anweisung gelangt sein würde, wenn das Untersuchungsverfahren nicht eingeleitet worden wäre. (Just.Min. Bl. 1860 S. 429.)

Vierter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andre Stelle.

§. 51.

Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.

Es handelt sich hier nicht um diejenige unfreiwillige Versetzung an eine andre Stelle, welche im Wege des Disziplinarverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1856 (§. 15) als Strafe für ein begangenes Dienstvergehen erfolgen kann, sondern von derjenigen unfreiwilligen Versetzung, welche ohne Verschuldung seitens des Richters im Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist. Der Art. 84 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt im Interesse der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richterstandes, daß, wenn nicht etwa durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke unfreiwillige Versetzungen von Richtern nothwendig werden, welche dann ohne Weiteres der Richter sich gefallen lassen muß, die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen dürfe. Die Ursachen, welche die Versetzbarkeit des Richters wider dessen Willen zur Folge haben sollen, durch materielle ins Einzelne gehende Bestimmungen speziell zu bezeichnen, ist aber nicht möglich; die Gewähr gegen Willkühr kann nur in dem richterlichen Vorverfahren gefunden werden. In Anerkennung dessen hat das Disziplinargesetz generell bestimmt, daß die unfreiwillige Versetzung nur dann eintreten soll, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten werde. Die Verordnung vom 10. Juli 1849 (§. 53, Absatz 2) hatte mehrere solcher Fälle aufgeführt, welche jedoch nur als Beispiele gelten sollten und dies auch heut noch sind; so wurde als Grund der Zuläſsigkeit einer unfreiwilligen Versetzung angegeben, wenn durch die Schuld des Richters zwischen ihm und andern Mitgliedern des nämlichen Gerichts Beziehungen entstanden sind, die ein ersprießliches Zusammenwirken verhindern, oder wenn sonstige Ursachen die amtliche Wirksamkeit des Richters in seiner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden und genügende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß jene Umstände der amtlichen Wirksamkeit des Richters in einer anderen Stelle nicht entgegenstehen werden. In letzterer Beziehung führen die Motive der Verordnung als Beispiel an, wenn durch schwere Verbrechen oder einen skandalösen Lebenswandel seiner nächsten Angehörigen sein eigenes Ansehen an dem Orte, wo er eine Richterstelle bekleidet, in erheblichem Grade gelitten hat. Liegen nun solche Umstände vor, so muß das Pri=

vatinteresse des einzelnen Richters, so sehr ihm auch die Beibehaltung seiner bisherigen Stelle erwünscht sein mag, dem öffentlichen Interesse weichen.

§. 52.

Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschaftsverhältniß bis zum dritten Grade einschließlich entsteht, so muß derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß eingetreten ist, sich die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

Wenn auch der Richter, der sich die unfreiwillige Versetzung aus vorstehendem Grunde gefallen lassen muß, in Rang und Gehalt hierbei Nichts verlieren darf, so hat er doch auf die reglementsmäßigen Umzugskosten keinen Anspruch, weil er durch seine Verheirathung die gesetzliche Nothwendigkeit seiner Versetzung herbeigeführt hat, sich also freiwillig in die Lage versetzt hat umziehen zu müssen.

§. 53.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die im §. 52 bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, so müssen ihm die vorschriftsmäßigen Versetzungskosten gewährt werden.

Die Höhe der den Beamten bei Versetzungen erwachsenen Umzugskosten bestimmt der Allerh. Erlaß vom 26. März 1855 (G. S. 1855 S. 190), diese sind nach §. 53 auch dann ohne Ausnahme zu gewähren, wenn durch die Schuld eines Richters Umstände eingetreten sind, welche seine amtliche Wirksamkeit in der bisherigen Stelle wesentlich stören, wenn nur diese Umstände nicht Grund zum Einschreiten im Disziplinarwege gewesen sind.

§. 54.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenarversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, welcher erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn die Staatsanwaltschaft bei demselben, unter Vorlegung eines ihr von dem Justizminister dazu ertheilten Befehls, ihren Antrag darauf richtet.

Handelt es sich um eine Versetzung aus dem Bereiche des Obertribunals in den des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, oder umgekehrt, so treten beide Gerichtshöfe zusammen.

Wenn zufällige Umstände eintreten, welche im Interesse der Rechtspflege die Entfernung eines Richters von einer bestimmten Stelle erheischen, so wird in der

Regel die Justizverwaltung zuvörderst den Richter zu bestimmen suchen, sich freiwillig die Versetzung gefallen zu lassen; lehnt er dies ab, dann erst tritt das Verfahren des §. 55 ein.

Nach §. 84 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 soll die unfreiwillige Versetzung nur auf Grund eines *richterlichen Beschlusses* erfolgen können; es erschien der oberste Gerichtshof als diejenige Behörde, welche die größte Gewähr für eine unabhängige und sachgemäße Entscheidung darbietet, da er nicht wie das Gericht, welchem der betreffende Richter angehört, oder wie das vorgesetzte Appellationsgericht gewissermaßen bei der Entfernung des Richters betheiligt ist und weil daher nicht zu befürchten steht, daß er Gründe, welche der Belassung eines Richters in seiner Stelle überhaupt entgegenstehen, mit relativen und lokalen Ursachen verwechseln werde.

Dem Justizminister ist ausnahmsweise hier die ausschließliche Befugniß eingeräumt, durch die ihm untergebene Staatsanwaltschaft bei dem Obertribunal die Fassung eines Beschlusses, daß der Fall einer Versetzung vorliege, anzuregen; während die Initiative des Gerichts ausgeschlossen ist. Die Mitwirkung des Justizministers ist darum für erforderlich erachtet worden, weil er zu ermessen hat, ob eine andere geeignete Stelle für den zu versetzenden Richter erledigt sei.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 wird der Beschluß nicht mehr in einer Plenarversammlung, sondern in einem aus den Präsidenten und Vicepräsidenten des Gerichtshofes, beziehungsweise deren Stellvertretern, den Mitgliedern des ersten Civilsenats und aus Mitgliedern des Senats für Strafsachen, gebildeten Senate gefaßt. Von den letzteren treten die Rheinischen oder Nichtrheinischen Mitglieder ein, je nachdem der zu versetzende Richter in dem Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens oder in den übrigen Landestheilen der Monarchie angestellt ist. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 15 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

Nach dem Wortlaute des §. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856, der vom *angeschuldigten* Richter spricht, könnte es scheinen, als treffe die durch den §. 2 getroffene Abänderung des §. 20, wonach alle Disziplinarsachen nur in Plenarversammlungen zu verhandeln, lediglich die eigentlichen Disziplinarsachen; doch ergeben die Motive zu §. 2 durch Anziehung des hier vorliegenden §. 54, daß auch über die unfreiwillige Versetzung der Richter auf eine andere Stelle von dem obersten Gerichtshofe in derselben Zusammensetzung berathen werden solle, als die eigentlichen Disziplinarsachen. (*Goltd.*, Arch. III. S. 871.)

§. 55.

Bevor dem Antrage der Staatsanwaltschaft stattgegeben werden kann, muß der betreffende Richter unter Mittheilung des Antrages mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Bei der Vorberathung des Gesetzes in der Kommission der zweiten Kammer wurde auch der Antrag gestellt, ein mündliches Verfahren eintreten zu lassen, wenn der zu versetzende Richter es verlangte; es wurde jedoch dieser Antrag abgelehnt, weil es sich in den hier denkbaren Fällen nie um eine Schuld des Richters, also auch nicht um solche Umstände handeln kann, über die der betroffene Richter sich nicht ebenso gut schriftlich auszulassen im Stande wäre.

Eine besondere Kommination für den Fall, daß die eingeforderte schriftliche Erklärung des Richters nicht abgegeben werden sollte, wird nicht gestellt. So lange der Beschluß über den Versetzungsfall noch nicht gefaßt ist, wird auch eine verspätet eingegangene schriftliche Erklärung des Richters Berücksichtigung finden, weil es sich hier eben nicht um ein Vergehen des Richters handelt; vielmehr die Billigkeit verlangt, die Anführungen, welche die Annahme der Nothwendigkeit einer Versetzung zu beseitigen geeignet sind, wenn sie nur vor der Beschlußfassung an den obersten Gerichtshof gelangen, noch in Erwägung zu ziehen.

Es versteht sich von selbst, daß der oberste Gerichtshof zur Aufklärung der Sachlage noch vor der Beschlußfassung eine Beweisaufnahme veranlassen kann.

Ausfertigung des Beschlusses wird dem betreffenden Richter so wie der Staatsanwaltschaft, letzterer behufs Einreichung an den Justizminister zu ertheilen sein.

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

§. 56.

Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

Nur die dauernde Unfähigkeit berechtigt zur Einleitung des Pensionsverfahrens, zeitweise Dienstunfähigkeit schließt die Möglichkeit der zwangsweisen Pensionirung aus. Zugleich spricht es das Gesetz aus, daß in den darin bezeichneten Fällen der Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand erfolgen muß; es ist also nicht nur die Berechtigung sondern auch die Verpflichtung hierzu dem Staate im öffentlichen Interesse auferlegt worden.

Nach Art. 84 der Verfassungsurkunde kann die Versetzung in den Ruhestand nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen. Der Hauptschutz des Richterstandes nun gegen willkührliche Pensionirung und die Hauptgarantie für die Unabhängigkeit des Richterstandes muß darin gefunden werden, daß Alles in die Hände der Gerichte gelegt und jede Einwirkung einer andern als der richterlichen Gewalt ausgeschlossen ist. Nach der Verordnung vom 29. März 1844 entschied über

die unfreiwillige Pensionirung der Justizminister und gegen seine Entscheidung war nur der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung gegeben.

§. 57.

Sucht der Richter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so findet das in den nachstehenden §§. vorgeschriebene Verfahren statt.

Trägt der Staatsdiener auf Entlassung mit Pension an, so muß er ausführlich die Umstände anzeigen, welche sein Austreten aus dem Dienste nothwendig machen, und die Gründe auseinandersetzen, auf die er das Pensionsgesuch stützt. Auf diese Vorstellung hat die betreffende Behörde, dessen pflichtmäßige Dienstführung vorausgesetzt, eine genaue Untersuchung über die Ursachen der Nothwendigkeit des Austritts aus dem Dienste, der Dienstunfähigkeit und ihrer Veranlassung, sowie bei dazu geeigneten Verhältnissen der noch für andere Dienstleistungen, welche weder Degradation noch Verlust an dem bisherigen Diensteinkommen in sich schließen dürfen, vorhandenen Brauchbarkeit vorzunehmen. Die hierbei sich ergebenden Zweifel oder sonstigen Bedenken sind vollständig zu erörtern; und wenn die Sache zur Entschließung reif ist, so muß darüber gutachtlich an die betreffende oberste Verwaltungsbehörde berichtet werden. Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 §. 17. v. Kampz, Annalen Bd. 16, S. 843.

§. 58.

Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat der Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichts; in Ansehung des Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

Bei Mitgliedern von Kreisgerichtsdeputationen ist der betreffende Dirigent derselben derjenige, dem die Befugniß zusteht, darauf aufmerksam zu machen, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Es ist hier die Bestimmung des §. 13 von der Mahnung bei geringen Dienstvergehen analog anzuwenden, wo der Erlaß der letzteren in Ansehung der Mitglieder der Deputation dem Dirigenten derselben ausdrücklich übertragen ist.

§. 59.

Die in dem vorhergehenden §. vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht oder, wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von den Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

Für die Mitglieder eines Kreisgerichts, inbegriffen die Einzelrichter, und einer Kreisgerichtsdeputation stellt den Antrag auf Erlaß der Eröffnung bei dem zuständigen Vorsitzenden der Staatsanwalt des betreffenden Gerichtssprengels; allerdings wird sowohl bei dem Staatsanwalt, wenn er nicht durch den Oberstaatsanwalt oder den Justizminister mit Stellung des Antrages beauftragt ist, als auch bei dem betreffenden Gerichtsvorsitzenden die sorgfältigste Erwägung vorausgehen müssen, ob die Nothwendigkeit einer Pensionirung vorliege; eben dasselbe wird bei den nächst höheren Kollegien resp. Beamten der Staatsanwaltschaft stattfinden müssen. Da hierbei es sich nicht bloß um ein Recht des Beamten, im Dienste so lange, als es im Interesse der Rechtspflege möglich ist, belassen zu werden, sondern auch um ein wesentliches fiskalisches Interesse handelt, so ist, um die möglichste Verminderung der Zahl der Pensionirungen herbeizuführen und die Ueberlastung der Staatskasse durch letztere zu vermindern, die Allerh. Ordre vom 19. Okt. 1835, publizirt durch Just.Min. Reskr. vom 14. Dez. 1835 (I, 4415) und ein Just. Min. Reskript vom 17. Nov. 1853 (I, 5175) an die Appellationsgerichte ergangen, worin der Justizminister die sorgsamste Prüfung des Sachverhältnisses den Appellationsgerichten bei ihren Anträgen auf Pensionirungen, welche insbesondere jedes Mal auch darauf zu richten ist, ob der Beamte nicht in einem anderen Dienstzweige verwendet werden könne, zur Pflicht macht.

Lehnt der betreffende Vorsitzende resp. Präsident des Gerichts einen bei ihm gestellten Antrag auf Erlaß der in Rede stehenden Eröffnung ab, so hat der Staatsanwalt nicht eine Beschwerde bei der nächst höheren Instanz einzulegen, sondern von dieser Ablehnung dem bei der nächst höheren Instanz angestellten Staatsanwalt Mittheilung zu machen, welcher dann, wenn er die Nothwendigkeit der Pensionirung anerkennt, den nöthigen Antrag nach Absatz 2 bei dem betreffenden Gericht stellt.

Auch im Falle des Abs. 3 ist die Einwirkung der Staatsanwaltschaft, wenn

auch nicht ausdrücklich erwähnt, doch nicht ausgeschlossen; denn das Interesse der Justizverwaltung, gehört zu werden, ist hier wo möglich noch größer als bei minder hochgestellten Beamten.

Der Beschluß des Obertribunals, daß der Fall der Pensionirung vorliege, wird nicht mehr in einer Plenarversammlung, sondern in einem Disziplinarsenate gefaßt; siehe §. 2 des Ges. vom 26. März 1856 (§. 54).

§. 60.

Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 58 oder 59 gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 59 ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, in einer Plenarversammlung darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

Wenn das Appellationsgericht die Sache nicht selbst von vornherein in Gemäßheit des §. 59 in die Hand genommen hat, so werden ihm die Eröffnung des Direktorii und die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters zugesandt, worauf dann über die Fortsetzung des Verfahrens Beschluß gefaßt wird.

Die Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes ist nicht mehr nöthig, vielmehr erfolgt die Zusammensetzung des Kollegii für Entscheidung der vorliegenden Frage nach §. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 (vergl. §. 54). Die Staatsanwaltschaft hat bei der Berathung nach §. 60 keinen Anspruch darauf, vor der Beschlußfassung gehört zu werden, ebensowenig steht ihr das Recht zu, für den Fall, daß die Fortsetzung des Verfahrens nicht beschlossen wird, ein Rechtsmittel irgend einer Art einzulegen oder eine Beschwerde anzubringen.

Ueber die freiwillige Nachsuchung der Pensionirung siehe §. 57.

§. 61.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richterkommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

Im Falle des §. 59, Absatz 3 wird die Ernennung des Richterkommissars durch den gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten erfolgen müssen.

Die Akten werden der Staatsanwaltschaft zur Stellung von Anträgen auf Ergänzung der Ermittelungen nicht vorgelegt.

§. 62.

Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und der Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gerichte steht es jederzeit zu, das Erscheinen des betheiligten Richters unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

In Betreff der Plenarversammlungen beim Obertribunal siehe §§. 60, 54.

Die Regel bei dem in Rede stehenden Verfahren ist die Schriftlichkeit; ausnahmsweise kann das Gericht das Erscheinen des betheiligten Richters verlangen, um sich durch persönliche Gegenüberstellung desselben zu überzeugen, ob er zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht mehr im Stande sei. Um dieses Erscheinen zu erzwingen, ist aber nicht Realcitation zulässig, sondern die Vorladung geschieht unter der Warnung, daß statt seiner ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. In gleicher Art kann das beschlußfassende Gericht die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung verordnen, wenn es durch Vernehmung derselben vor dem Kollegio ein sichereres Urtheil über die Dienstfähigkeit oder Unfähigkeit zu gewinnen erwartet.

Von einer jedesmaligen Vorladung des betheiligten Richters zur berathenden Plenarversammlung ist deshalb Abstand genommen worden, weil es leicht für ihn verletzend werden kann, einer Verhandlung über seine Dienstunfähigkeit beiwohnen zu müssen.

§. 63.

Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

Nach der Verordnung vom 29. März 1844, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren, wurde in letzterem, das sich übrigens nur im Verwaltungswege bewegte, von dem Verwaltungschef, resp. dem Staatsministerium (§. 56 in fine) nicht bloß darüber entschieden, ob der Beamte in den Ruhestand zu versetzen, sondern auch, auf wie hoch die zu zahlende Pension zu bemessen. Nach dem vorliegenden Gesetze liegt die Höhe des Pensionsbetrags außer dem Be-

reiche der Entscheidung. Die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand finden übrigens auch gleichmäßig Anwendung bei solchen richterlichen Beamten, welche nach der Dauer ihrer Dienstzeit noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben.

§. 64.

Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

Ueber die Grundsätze bei Pensionirungen enthält das Pensionsreglement vom 30. April 1825 (v. Kampz, Annalen Bd. XVI, S. 843) die näheren Festsetzungen (cfr. von Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher Bd. II, S. 414).

Reklamationen gegen den Betrag der Pension bewirken niemals einen Aufschub der Versetzung des Beamten in den Ruhestand; ebenso wenig die Anstellung der Klage wegen angeblich zu niedrig bemessener Pension, welche übrigens gegen den Fiskus zulässig ist. Ges. vom 24. Mai 1861 (G.S. S. 241), vergl. auch §. 49 in fine. Unter der schließlichen Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand, deren Mittheilung die Dauer der Gehaltszahlung bestimmt, ist nicht der Beschluß des Gerichts, sondern die Verfügung zu verstehen, die jenen Beschluß ausführt und durch welche daher die Pensionirung wirklich erfolgt.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungsbehörden, das Generalauditoriat und die Auditeure.

§. 65.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

1) auf die Präsidenten, Dirigenten und die übrigen Mitglieder des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen;
2) auf den Generalauditeur, die übrigen Mitglieder des Generalauditoriats und die Auditeure.

Im Eingange des vorstehenden §. ist durch ein Versehen bei der Redaktion das Wort „Verordnung" stehen geblieben, während es statt dessen „Gesetz" heißen muß.

Da die im §. 65 genannten Beamten richterliche Funktionen haben, so können auf sie nicht die Grundsätze des Disziplinargesetzes für die nichtrichterlichen Beamten Anwendung finden, jedoch sind, um die vorstehenden Vorschriften auf die genannten Behörden anwendbar zu machen, einzelne besondere Bestimmungen zu treffen gewesen.

Nach der Verordnung war nur von den etatsmäßigen Räthen des Revisionskollegiums die Rede; doch wurden bei der Berathung des Gesetzes, um auch diejenigen Beamten, welche Recht sprechen, ohne etatsmäßige Mitglieder der Auseinandersetzungsbehörden zu sein, unter den Schutz dieses Gesetzes zu stellen und die Entscheidung dieser Behörden gleich unabhängig darzustellen, wie die der Gerichte, die Worte „etatsmäßige Räthe" gestrichen und „übrigen Mitglieder" statt dessen eingefügt.

Die Spezialkommissarien gehören zu den Justizverwaltungsbeamten und findet auf sie das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 für die nichtrichterlichen Beamten Anwendung; die Generalkommissionen haben in Betreff der Handhabung der Disziplin über sie, die Büreau- und Unterbeamten die Stellung der Provinzialbehörden, so daß sie auch zur Verhängung von Ordnungsstrafen über die Spezialkommissarien befugt sind (§§. 24, 18, 19 l. c. vergl. Bemerkung zu §. 59 des Ges. v. 21. Juli 1852). Die Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte verfügt der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Disziplinarhof in Berlin ist die entscheidende Behörde erster, und das Staatsministerium zweiter Instanz (§§. 22, 23, 24 l. c.).

1) Bestimmungen wegen der Auseinandersetzungsbehörden.

§. 66.

Die Bestimmungen, welche die Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen Anwendung.

Von dem Revisionskollegium werden die Verrichtungen wahrgenommen, welche den Appellationsgerichten zustehen.

Das Obertribunal und dessen Erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersetzungsbehörden aus.

Die unfreiwillige Versetzung kann gemäß §. 53 nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; die Mitglieder der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen können daher nur wieder an eine andere Generalkommission oder landwirthschaftliche Regierungsabtheilung, wo dies im Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist, versetzt werden und nicht etwa an ein gewöhnliches Gericht 1. Instanz oder Appellationsgericht, weil §. 66, Absatz 1 nur darüber disponirt, welche Kompetenz in Disziplinarsachen den einzelnen landwirthschaftlichen Behörden im Vergleich zu den richterlichen zusteht.. Das Gesagte gilt auch für die Strafversetzung.

§. 67.

In den Fällen des §. 21 verweist das Obertribunal die Sache an ein Appellationsgericht.

Bei der Vorberathung des Gesetzes in der Kommission der zweiten Kammer war der Antrag gestellt worden, hier ein für alle Mal das Kammergericht zu substituiren, weil in Ausführung des §. 7 der Verfassung, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, es nöthig sei, daß der zuständige Richter ein für alle Mal bestimmt sei. Dieser Vorschlag wurde jedoch schließlich verworfen und wie bei §. 21 dem Obertribunal das Recht eingeräumt, das zu substituirende Appellationsgericht für jeden einzelnen Fall zu bestimmen, natürlich kann dies auch das Kammergericht sein.

§. 68.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Revisionskollegiums auf eine andere Stelle kann an eine Provinzialbehörde erfolgen, für die dasselbe die gesetzliche Qualifikation hat. Der in Gemäßheit des §. 54 vorzulegende Befehl wird von dem Justizminister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen.

An diese Minister wird auch im Falle des §. 63 der Beschluß eingesandt.

Ist gegen ein Mitglied des Revisionskollegiums auf Strafversetzung (§. 15) erkannt, so wird sie in derselben Weise vollzogen, wie im §. 68 vorgeschrieben ist. §. 1. des Gesetzes vom 26. März 1856 (G.S. S. 201).

Nach der Verordnung vom 10. Juli 1849 konnte die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Revisionskollegiums an ein Appellationsgericht erfolgen. Bei der Berathung in den Kammern wurde jedoch hervorgehoben, daß die Mitglieder des Revisionskollegiums nicht nothwendig die Qualifikation der Mitglieder eines Appellationsgerichts haben, daß sie auch aus Administrativbeamten hervorgehen können, die wohl qualifizirt sind Mitglieder der Provinzialregierungen, nicht aber der Appellationsgerichte zu sein. In Erwägung dessen wurde die Regierungsverordnung in vorstehender Weise modifizirt.

§. 69.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionskollegium werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte wahrgenommen, in dessen Bezirke das Revisionskollegium seinen Sitz hat.

Von jeder gegen einen bei den Auseinandersetzungsbehörden fungirenden richterlichen Beamten eingeleiteten Kriminaluntersuchung ist unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde

des Angeschuldigten Nachricht zu geben, und derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidung mitzutheilen.

Bei Disziplinaruntersuchungen gilt dasselbe, nur müssen auch die Entscheidungsgründe abschriftlich in der Benachrichtigung enthalten sein. Zugleich sind außer dem Justizminister auch dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten diese Mittheilungen zu machen. (Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 22. Juni 1851 Nr. 5, 7, 8, 9. Just.Min.Bl. S. 230.)

Die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels hängt zwar von dem pflichtmäßigen Ermessen des Staatsanwalts ab; er hat jedoch darüber, ob das Rechtsmittel eingelegt worden, oder aus welchen Gründen dies unterblieben ist, innerhalb der für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmten Frist dem Departementschef des Beamten Mittheilung zu machen. (Allgem. Verf. des Just.Min. vom 13. November 1849 §. 22. J.M.Bl. S. 460 u. f.)

2) Bestimmungen wegen des Generalauditoriats und der Auditeure.

§. 70.

Das Generalauditoriat ist das zuständige Disziplinargericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinarverfahren Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 10 Thlr. gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

Hier ist dem Generalauditoriate als solchem — nicht dem Generalauditeur persönlich — die Befugniß beigelegt, Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 10 Thlr. ohne förmliches Disziplinarverfahren gegen Auditeure endgültig zu verhängen. Der Grund liegt nach den der Kommission zur Vorberathung des Gesetzes gemachten Eröffnungen in dem eigenthümlichen Dienstverhältnisse der Auditeure, welche neben den richterlichen Geschäften auch mit mancherlei Geschäften des Subalterndienstes befaßt sind, rücksichtlich deren sie sich daher materiell in einer ähnlichen Stellung wie die nichtrichterlichen Beamten befinden, bei denen nach dem Gesetze über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten nicht die vorgesetzten Kollegien, sondern sogar die einzelnen Vorgesetzten eine Strafgewalt der angegebenen Art auszuüben berechtigt sind (Stenogr. Ber. der durch Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1850 einberufenen Kammern. 2. Kammer. Bd. III, S. 340).

§. 71.

Die in dem §. 13 dieses Gesetzes vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Generalauditeurs von dem Ersten Präsidenten des Obertribunals, in Ansehung der übrigen Mitglieder des Generalauditoriats und der Auditeure von dem Generalauditeur wahrgenommen.

Erscheint wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Mahnung dem Generalauditoriate resp. dem Obertribunale nicht hinreichend, so tritt die Disziplinarbestrafung ein.

§. 72.

Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für die Mitglieder des Generalauditoriats.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Generalauditoriats und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Obertribunal.

Bei dem Obertribunal erfolgt die Erledigung der gegen Mitglieder des Auditoriats schwebenden Disziplinaruntersuchungen nicht in Plenarversammlungen, sondern in Senaten, welche nach Anleitung der §§. 2 u. 3 des Ges. vom 26. März 1856 zusammengesetzt werden. (§. 20.)

Wenn auch in den Motiven zu letzterem Gesetze der Beschwerden gegen Beschlüsse des Generalauditoriats und der Berufung von dessen Entscheidung nicht gedacht ist, so greifen doch dieselben Opportunitätsgründe für die Substitution bestimmter Senate an die Stelle des Plenums des Obertribunals Platz.

§. 73.

Dem Obertribunal stehen die ihm in den §§. 21, 22 u. 26 beigelegten Befugnisse auch in Ansehung des Generalauditoriats zu.

Die Verweisung (§. 21) geschieht an ein Appellationsgericht.

Vergl. §§. 72 u. 67.

§. 74.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Generalauditoriats kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der Beschluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Obertribunal erlassen.

In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluß dem Generalauditoriat zu.

Ist ein Divisionsauditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeurstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemäßheit des §. 54 vorzulegende Befehl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

Vergl. §§. 51—55 dieses Gesetzes.

Ist gegen ein Mitglied des Generalauditoriats auf Strafversetzung erkannt (§. 15), so wird diese in der Weise vollzogen, daß dasselbe an ein Appel-

lationsgericht kommt. Bei Auditeuren, sei es Garnisons-, Divisions- oder Corpsauditeuren, erfolgt die Versetzung in eine andere Auditeurstelle von gleichem Range. (§. 1 des Ges. v. 26. März 1856.) Siehe S. 21.

§. 75.

Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem Generalauditoriat, und in Ansehung der Mitglieder des Generalauditoriats von dem Obertribunal Beschluß gefaßt.

Die in dem §. 58 vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des Generalauditeurs von dem Ersten Präsidenten des Obertribunals, in Ansehung der übrigen Mitglieder des Generalauditoriats und der Auditeure von dem Generalauditeur vorgenommen.

Dem Obertribunal stehen die ihm durch die §§. 59 bis 61 beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des Generalauditoriats und der Auditeure zu.

Im Falle des §. 63 wird der Beschluß an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.

Vergl. §§. 56—64.

§. 76.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Generalauditoriat werden von einem durch die Minister der Justiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualifikation zum höheren Richteramte besitzt.

§. 77.

Hinsichtlich der Auditeure finden die §§. 43, 44 der Verordnung v. 21. Oktober 1841 (G.S. S. 325) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ordnungsstrafen nie in Arreststrafen bestehen dürfen.

Für die Zeit des Krieges sind die Bestimmungen der Verordnung v. 24. Sept. 1826 Nr. 2 anwendbar.

Die Auditeure stehen sowohl unter einem Militärvorgesetzten, als auch unter dem Generalauditoriate. Um die Kompetenz beider zu regeln, bestimmt die Verordnung v. 21. Oktober 1841 im

§. 43: Militärbeamte, die sowohl unter einem Militärvorgesetzten als unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder unter einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind der Disziplinarstrafgewalt des letzteren ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze der administrativen Vorschriften verstoßen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit

bilden und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen und ihrer Strafbarkeit auf die besondere Kenntniß dieser Grundsätze und Vorschriften ankommt.

Alle anderen Disziplinarvergehen solcher Beamten fallen der Bestrafung durch den Militärvorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo es Noth thut, mit Disziplinarmaßregeln einzuschreiten, nicht ausgeschlossen wird.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinationsverhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

§. 44. Der Militärvorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden §§. zur Disziplinarbestrafung befugt ist, gegen die oberen (im Offizierrange stehenden) Militärbeamten einfache Verweise und Ordnungsstrafen, gegen die unteren (im Unteroffizierrange stehenden) Militärbeamten aber die nach ihrem Range anwendbaren Arreststrafen (§. 5, B. 2 u. 3) verhängen.

Für die Zeit des Krieges hat nach der Verordn. v. 24. Septbr. 1826 der kommandirende General die Befugniß, einen Auditeur, welcher nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung die Pflichten seines Amtes nicht zu erfüllen vermag, der Dienstgeschäfte zu entheben und von dem Heere zu entfernen. Ist eine gerichtliche oder disziplinarische Untersuchung gegen ihn erforderlich, so wird dieselbe nach Vorschrift der Gesetze eingeleitet.

3) Bestimmungen wegen der Untersuchungs- und Friedensrichter im Bezirke des Rheinischen Rechts.

§. 78.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

Die Artt. 280 u. 281 der Rhein. Strafprozeßordnung geben dem Generalprokurator das Recht, den Untersuchungsrichtern und Friedensrichtern Warnungen zu ertheilen, wenn sie sich in ihrer Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Im Wiederholungsfalle soll der Generalprokurator sie vor den Appellationshof laden lassen und dieser ihnen die Weisung ertheilen, künftig pünktlich zu sein.

Diese Bestimmungen räumen dem Generalprokurator ein Disziplinarstrafrecht über Richter ein und verletzen dadurch das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter von den Beamten der Staatsanwaltschaft. Diese Verletzung wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Richter hier als Beamte der gerichtlichen Polizei bezeichnet werden; denn auch als solche sind sie wesentlich zu richterlichen Verrichtungen, näm-

lich zu Handlungen der Voruntersuchung berufen. Auf der anderen Seite kann die Strafe, welche im Wiederholungsfalle von dem Appellationsgerichtshofe auszusprechen ist, zu gelind sein. Es erschien daher angemessener, die Disziplin über die Richter nicht zu theilen, sondern sie ohne Rücksicht auf die Art der Verrichtungen, welche versäumt werden, in der nämlichen Form und nach der nämlichen Bestimmung handhaben zu lassen. (Motive zur Regierungsverordnung; Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Verordnung v. 2. November 1850 einberufenen Kammern, zweite Kammer. Bd. III, S. 101.)

4) Uebergangsbestimmungen.

§. 79.

Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist.

Die ergangenen Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes vollstreckt.

Der §. 79 enthält lediglich eine Uebergangsbestimmung, welche zur Zeit keine praktische Bedeutung mehr haben wird. Der Absatz 2 spricht denselben Grundsatz aus, welchen das neue Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 festgestellt hat, daß nämlich der §. 18 der Einleitung zum A. L.R., wonach die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe auch demjenigen Uebertreter zu Statten kommen solle, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neueren Gesetzes noch nicht vollzogen war, aufgehoben sein solle.

§. 80.

Handelt es sich um die Suspension vom Amte (§§. 44 u. f.), so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem anderen Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Disziplinargerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disziplinargericht.

§. 80 enthält ebenfalls eine Uebergangsbestimmung, welche zur Zeit keine praktische Bedeutung hat.

§. 81.

Alle diesem Gesetze entgegenstehendem Vorschriften werden aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbe-

hörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert; eben so wenig in der Befugniß höherer Gerichte, in diesen Fällen Rügen auszusprechen und Richter zum Ersatze von Kosten und unter Vorbehalt des Rechtsweges zum Ersatze von Schäden anzuhalten.

Es ist ein unzweifelhaftes Recht der vorgesetzten Behörden im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen und Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten. Dieses Recht der Aufsichtsbehörde unterscheidet sich aber wesentlich von der Disziplinarbefugniß, da es hierbei nicht auf eine allgemeine Beurtheilung der ganzen Dienstführung des betreffenden Richters ankommt, sondern eben ohne Berücksichtigung der letzteren der Richter, welcher etwa aus Fahrlässigkeit oder aus Unkenntniß einer gesetzlichen Vorschrift eine ihm nach letzterer obliegende dienstliche Verpflichtung zu erfüllen verabsäumt, hierzu angehalten werden soll. Besonders gilt dies in den östlichen Provinzen, wo nach der Gerichtsverfassung den Gerichten eine Menge administrativer Geschäfte zugewiesen sind. Die vorgesetzte Behörde ist da befugt, gegen den fehlenden Richter in den geeigneten Fällen auch Ordnungsstrafen festzusetzen, diese haben dann aber nicht den Charakter einer Disziplinarstrafe, sondern den eines bloßen Exekutionsmittels.

Ebenso kann das höhere Gericht Rügen aussprechen; diese dürfen aber ebenfalls nicht in der Form eines Verweises oder einer Warnung ergehen, da letztere nur im Disziplinarwege ertheilt werden dürfen.

Nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordn. Th. III, Tit. 3, §. 49 und Tit. 1, §. 23 sind auch die höheren Gerichte ermächtigt, im Beschwerdewege ohne weitere prozessualische Weitläuftigkeit den schuldigen Richter zum Ersatz von Schäden und Kosten mittelst Exekution anzuhalten; auch diese Bestimmung soll durch das Disziplinargesetz nicht aufgehoben sein, vielmehr fortbestehen; nur wurde, weil den Ersatz der Schäden im Wege der Dekretur auszusprechen bedenklich erschien, obgleich anerkannt wurde, daß diese Bestimmung der Gerichtsordnung obsolet sei, bei der Berathung dem betheiligten Richter der Rechtsweg vorbehalten und eine demgemäße Einschaltung beschlossen. Allerdings wird der höhere Richter die Ersatzverpflichtung eines solchen Schadens nur dann aussprechen, wenn er ohne prozessualische Weitläufigkeit sich sofort bestimmen läßt; im anderen Falle wird er den Beschwerdeführer auf den Rechtsweg verweisen. (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Verordnung vom 2. November 1850 einberufenen Kammern; zweite Kammer Bd. I, S. 348, Bd. III, S. 341; erste Kammer Bd. II, S. 986.)

§. 82.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849.

Bis zur Verkündigung eines allgemeinen Strafgesetzbuches bleiben aber die §§. 1—4 u. 6 der gedachten Verordnung in Kraft.

Abs. 2 ist durch Emanation des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 außer Wirksamkeit gesetzt.

Zweiter Theil.

Die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Einleitung.

Die ganze dienstliche Stellung der nichtrichterlichen Beamten ist eine wesentlich verschiedene von der der Richter und es hat schon das Allgem. Landrecht diese in der Natur der Verhältnisse begründete Verschiedenheit anerkannt (§§. 94—103, Th. II, Tit. 10 A. L.R.). Als Fundamentalsatz war aber für jede Art von Beamten festgesetzt, daß kein Vorgesetzter oder Departementschef einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden könne, vielmehr sollte, wenn die Verabschiedung nöthig erschien, der Beamte mit seiner Erklärung oder Verantwortung ordnungsmäßig gehört und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördert werden; dieser entschied durch die Mehrheit der Stimmen. Bei Bedienungen, zu welchen die Bestallung durch den Landesherrn selbst vollzogen wurde, mußte außerdem ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsrathes jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. §§. 98—101 a. a. O.

So unbestimmt diese gegebenen Formen für das Verfahren bei Dienstentlassungen und Entsetzungen waren, so sicherten sie doch wenigstens dem Beamten das rechtliche Gehör vor der Entscheidung; für geringere Dienstvergehen aber gab es weder ein allgemein bestimmtes gesetzliches Verfahren, noch auch waren die Strafarten für dieselben vorgeschrieben. Erst das Gesetz v. 29. März 1844, betr. das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte, hat die gesammte Staatsdienerschaft umfassende Vorschriften für die Verfolgung von Dienstvergehen derselben geschaffen.

Die oktroyirte Verfassungsurkunde v. 5. Dezbr. 1848 und das revidirte Staatsgrundgesetz v. 31. Januar 1850 haben im Tit. 6 u. 7 den zwischen den richterlichen und den nicht zum Richterstande gehörenden Staatsbeamten bestehenden Unterschied scharf hervorgehoben, und bei ersteren das Prinzip der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit außer durch Richterspruch und nur aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ausgesprochen; hinsichtlich der übrigen Staatsbeamten dagegen, einschließlich der Staatsanwälte, nur festgesetzt, daß ihre besonderen Rechtsverhältnisse durch ein Gesetz geregelt werden sollen, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. Art. 96 der oktroyirten Verf.-Urk. v. 5. Dezember 1848 und Art. 98 der Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850.

Schon auf Grund der oktroyirten Verfassungsurkunde v. 5. Dezbr. 1848 und des darin in Aussicht gestellten Staatsdienergesetzes hatte es die Staatsregierung, in Berücksichtigung der durch die Veränderung der Staatsverfassung auch wesentlich veränderten Stellung der Beamten und nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hatte, gegen die durch die Verfassung garantirte Freiheit der Presse und des Versammlungs- und Vereinigungsrechts und die hierdurch wie durch die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung in den beiden Kammern eröffnete Möglichkeit der Opposition gegen die Staatsregierung auf der anderen Seite für die Staatsgewalt in der Centralisation und in der vermehrten Abhängigkeit der Beamten ein neues unentbehrliches Gegengewicht zu schaffen, für nothwendig gehalten, unter Aufhebung des Gesetzes v. 29. März 1844 die Verordnung v. 11. Juni 1849, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle und in Ruhestand vorläufig zu erlassen. Wiewohl bereits durch Allerh. Ermächtigung v. 11. August 1849 den Kammern zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, kamen die Verhandlungen über die Verordnung doch erst im Anfang 1852 zum Abschluß, worauf sie als Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen vom 21. Juli 1852 publizirt wurde (G.S. S. 465).

Unmittelbare und mittelbare Beamte.

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, dem von der Staatsgewalt mittelbar oder unmittelbar die Ausführung gewisser Geschäfte, die das Interesse des Staates angehen, unter öffentlicher Autorität, nach Maßgabe der Gesetze und der besonderen Dienstinstruktionen übertragen ist — §. 3, §§. 68—71, §. 85, Th. II, Tit. 10 A. L.R. — oder wie es in der Allerh. Kabinetsordre v. 11. Aug. 1832 (G.S. S. 204) heißt:

„Das Wesentliche der Beamtenqualität besteht in der provisorischen oder definitiven Anvertrauung der Amtsgeschäfte durch die berechtigte Behörde, und in der Uebernahme derselben von Seiten des dazu Verstatteten," ohne daß auf die Dauer der Uebertragung etwas ankommt oder darauf, ob eine Vereidung erfolgt ist oder nicht.

Mittelbare Staatsbeamte sind diejenigen, welche im Dienste gewisser, dem Staate untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehen (§. 69, Th. II, Tit. 10 A. L.R.); jedoch bei Korporationen und Kollegien nur soweit, als sie für öffentliche Zwecke gestiftet sind und unter beständiger Leitung des Staates stehen. Die Beamten der Gemeinden dagegen gehören jederzeit einschließlich der Gemeindevorstände zu den mittelbaren Staatsbeamten. Demgemäß bestimmt in Betreff der Schulzen das Reskr. des Min. des Innern vom 9. Februar 1854: „Die Schulzen sind, als Kommunal- und Polizeibeamte, mittelbare Staatsbeamte, unterliegen mithin nach §. 1 des Disziplinarges. v. 21. Juli 1852 dessen Bestimmungen, und können sonach auch nur aus denselben Gründen und mittelst desselben Verfahrens ihres Amtes unfreiwillig entsetzt werden, wie andere mittelbare Staatsbeamte." (Min.Bl. d. i. V. 1854 S. 24.)

Die Beamtenqualität ist nicht bloß eine allgemeine, die ganze Persönlichkeit des Individuums umfassende, sondern sie kann auch eine partielle, eine beschränkte sein, so daß auch einer im Privatdienste stehenden Person ausnahmsweise in Beziehung auf gewisse ihr übertragene Funktionen die Rechte und Pflichten eines öffentlichen Beamten beigelegt werden können; so sind Beamte einer Eisenbahngesellschaft, insoweit ihnen vom Staate die Bahnpolizei, also ein Theil des staatlichen Hoheitsrechts, übertragen ist, obwohl sie im Privatdienste stehen, zugleich Staatsbeamte, während die bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und beim sonstigen Betriebe beschäftigten Beamten auch nicht als mittelbare Staatsdiener anzusehen sind, weil eine Eisenbahngesellschaft, insoweit sie Erwerbszwecke der Aktionäre verfolgt, keine Staatsanstalt ist und auch dadurch diese Eigenschaft nicht annimmt, daß der Staat sich gegen Ertheilung der Konzessionen gewisse gegenwärtige und eventuelle Rechte für Staatszwecke vorbehalten hat. (Präjudiz des Obertribunals, Senat für Strafsachen, II. Abth. wider Maasch v. 30. Juni 1853 [Goltd., Arch. Bd. II, S. 565; Entsch. Bd. 26, S. 163].) Bei der Berathung des §. 1 in der zweiten Kammer war auch schon die Stellung der Beamten von Eisenbahngesellschaften als Staatsdiener zum Gegenstand der Erwägung gemacht und das Amendement eingebracht: „Zu den mittelbaren Staatsdienern sind auch die Beamten der Eisenbahngesellschaften zu rechnen", weil die letzteren mit

Rücksicht auf die ihnen durch das Eisenbahngesetz v. 3. November 1838 übertragene Polizeigewalt auf der Bahn zu den Korporationen gehören, welche mit dem Staatsorganismus im Zusammenhange stehen; doch wurde der Antrag, eine demgemäße Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, abgelehnt.

Zu den Beamten im Postdienste gehören auch diejenigen beim Postwesen beschäftigten Personen, welche auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind, desgleichen die kontraktlichen Diener, die Privatgehülfen und Privatdiener der Vorsteher der Postanstalten, welche zu Verrichtungen von Geschäften im königlichen Dienst angenommen sind, sowie die Postillone; diese und die Privatgehülfen und Privatdiener jedoch nur in Ansehung solcher Handlungen, welche sie während ihrer Beschäftigung im königlichen Dienst oder mit Bezug auf diese begehen. Insoweit unterliegen sie auch den Vorschriften des Disziplinargesetzes, so daß die Beamtenqualität bei ihnen nur eine partielle, in Beziehung auf gewisse ihnen übertragene Funktionen vorhanden ist. Instruktion des Handelsministers v. 8. Jan. 1853 über die Ausführung des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 §. 2 (Staatsanzeiger 1853 S. 77).

In gleichem Sinne hat auch das Obertribunal, namentlich in Betreff der Privatgehülfen der Postexpediteure durch Urtel v. 17. Juni 1853 in Sachen wider Fröhlich ausgesprochen, daß sie Staatsbeamte sind (Goltdammer, Arch. Bd. II, S. 566), sowie es auch im Urtel v. 19. Dezbr. 1857 in Sachen wider Spartus anerkannt hat, daß Postillone, wenn sie auch zu den Posthaltern in dem Verhältnisse eines Privatdieners zur Dienstherrschaft und die Posthalter selbst in rein kontraktlichem Verhältnisse zum Staate stehen, dennoch die Stellung wirklicher Beamten im Postdienste haben, welche auch den in der Allerh. Kabinetsordre v. 5. Novbr. 1833 vorgeschriebenen Eid der Civilbeamten des Staates leisten und in demselben beschwören, alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten (Goltd., Arch. Bd. VI, S. 62). Ein Gleiches gilt von einem Postbriefträger, sollte er auch nur vom Postexpediteur angenommen und nur für gewisse Zwecke vereidet sein. Urtel des Obertr. v. 14. Februar 1855 wider Scharf (Oppenhoff, St.G.B. Note zu §. 331).

Die Beamten der ständischen Verbände und Institute; überhaupt alle verwaltenden Beamten der Kreise, Provinzen, und anderer korporativer Verbände, z. B. der Deich- und Feuersozietäten, der Ritterschaften und Landschaften, der kommunalständischen Verbände sind mittelbare Staatsbeamte (Goltd., Mater. Bd. I, S. 580). Es ist dies auch bei der Berathung des Gesetzes übereinstimmend anerkannt worden, sowie daß sie demselben nach §. 1 unterliegen. Nach dem früheren Disziplinargesetze v. 29. März 1844 war allerdings dessen Anwendung auf ständische Beamte ausdrücklich (§. 1) ausgeschlossen.

Alle Lehrer der Volksschulen und der höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten sind Beamte. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 23 (Goltd., Mat. Bd. I, S. 580).

Geistliche und Kirchenbeamte als solche sind nicht Staatsbeamte, und

findet daher auf sie das Disziplinargesetz nicht Anwendung, es folgt dies aus Art. 15 der Verf.-Urk. Dagegen sind sie zu den Staatsdienern zu rechnen, wenn sie ein Staatsamt bekleiden, z. B. das Amt eines Regierungsschulraths, eines Seminardirektors, Schulinspektors, Lehrers.

Aerzte, wenn sie auch von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, sind nur dann Staatsbeamte, wenn sie ein Staatsamt, wie das eines Kreisphysikus, Kreiswundarztes, Regierungsmedizinalrathes, bekleiden.

Die, vermöge der mit dem Besitze eines Rittergutes verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt, als Polizeiverwalter fungirenden Gutsbesitzer dienen nach der Natur ihres Rechts (Ges. v. 14. April 1856 §. 1) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disziplinarvorschriften unterworfen; sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staates und den besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechtes des Staates ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter Androhung und eventueller Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten, im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. auszuführen und, wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen (§. 20 des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und §. 100 des Ges. v. 21. Juli 1852).

In Gleichem kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7 u. 9 des Ges. v. 14. April 1856 die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen. Abgesehen hiervon bieten noch die besonderen Vorschriften der §§. 15 u. 16 des citirten Ges. in den hier geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten. Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disziplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das Disziplinargesetz nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden. Dagegen stehen diejenigen, welchen die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§. 3—5 des Ges. v. 14. April 1856) zum Staate im Verhältnisse von Beamten; doch empfiehlt sich hier bei der Eigenthümlichkeit des Verhältnisses an der Stelle von Disziplinarstrafen bei Ordnungswidrigkeiten, wenn andere geeignetere in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des §. 18 Bedacht zu nehmen.

Gegen die von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des §. 69, Thl. II, Tit. 10 des A. L.R. und gemäß ihrer Vereidigung nach

dem Gesetze v. 14. April 1856 in dem Verhältnisse mittelbarer Beamten befinden, können die Disziplinarstrafen verhängt werden, insofern es die Regierung nicht vorzieht die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2 der Allerh. Verordn. v. 31. März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann (Ges. v. 14. April 1856, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. Juli 1856, Min.Bl. d. i. V. 1856 S. 185).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

1) Begriff der Dienstvergehen.

§. 2.

Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Vorstehender §. 2 ist wörtlich übereinstimmend mit dem §. 1 des Disziplinargesetzes für die richterlichen Beamten v. 7. Mai 1851 (vgl. Kommentar hierzu).

Die Verletzungen derjenigen Pflichten, welche in dem Tit. 28 des Str.G.B. gerügt werden, setzen mit Ausnahme der §§. 320, Abs. 3 u. 322, Abs. 2 eine Vorsätzlichkeit der That voraus. Verletzungen der Amtspflichten aus Fahrlässigkeit außer in den genannten Fällen können nur im Wege des Disziplinarverfahrens bestraft werden. Urtel des Obertrib. vom 1. Oktober 1852 wider Fischedick (Oppenhoff, Str.G.B. Note zu Tit. 28).

Die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Verletzung der Pflichten, welche den Beamten, insbesondere auch den Rechtsanwalten, durch ihr Amt auferlegt werden, und kann die Ansicht, daß die Ausübung verfassungsmäßiger Rechte jedes Staatsbürgers durch die Pflichten des Beamten nicht beschränkt werden könne, in dieser Allgemeinheit, weil zu Mißdeutungen Anlaß gebend, nicht für richtig erachtet werden.

Der Begriff „verfassungsmäßige Rechte" ist nämlich ein relativer; es kommt daher in einzelnen Fällen darauf an, um die Ausübung welches Rechtes als eines verfassungsmäßigen es sich handelt, und ebenso kommt es auf den Umfang und die Art und Weise der Ausübung an. So wird verfassungsmäßig beru-

fenen Urwählern und gewählten Wahlmännern das Recht, zu vorbereitenden Wahlversammlungen zusammenzutreten, als ein verfassungsmäßiges zugestanden werden können, und doch findet unzweifelhaft bei dessen Ausübung für Beamte insofern eine Beschränkung statt, als sie sich ohne Urlaub an solchen Versammlungen nicht betheiligen dürfen, wenn dieselben mit Dienstgeschäften kollidiren oder Entfernung von ihrem Wohnorte über Nacht erfordern.

Die Annahme, daß der preußische Staatsdiener bei Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte der besonderen Pflichten, die ihm sein Amt auflegt und deren unverbrüchliche Erfüllung er durch Ableistung des Diensteides ein für alle Mal angelobt hat, überhoben sei, daß insoweit diese besonderen Dienstpflichten außer Betracht bleiben dürfen und in einem etwaigen wirklichen oder vermeintlichen Konflikte mit den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten den letzteren nachstehen müßten, ist gewiß irrig. Richtig aufgefaßt, besteht zwischen jenen besonderen Pflichten und diesen allgemeinen Rechten ein wirklicher Konflikt in der That nicht; am wenigsten aber kann der Beamte für berechtigt angesehen werden, unter einem derartigen Vorgeben jene Pflichten bei politischen Angelegenheiten willkürlich außer Acht zu lassen. Eine solche zeit- und gegenstandsweise Dispensation von der Erfüllung der besonderen Dienstpflichten gestattet kein Gesetz und eine gänzliche Sonderung derselben im Gegensatze zu den staatsbürgerlichen Rechten erscheint ebenso willkürlich als ungerechtfertigt.

Beamte müssen in ihrem politischen, ebenso wie sonst in ihrem außeramtlichen Verhalten ihrer besonderen Dienstpflichten eingedenk bleiben. Diese eidlich angelobten Pflichten können selbstredend ein für alle Mal weder erschöpfend aufgeführt noch spezialisirt werden. Vielmehr muß dabei einerseits dem richtigen Takte und Pflichtgefühl des Einzelnen vertraut werden; andererseits aber wird es durch die nothwendige Disziplin geboten, daß jeder Beamte sowohl im Amte als außerhalb desselben Alles sorgfältig vermeide, was die Achtung, das Ansehen, das Vertrauen und den Anstand, den sein Beruf vorzugsweise erfordern oder bedingen, irgendwie beinträchtigen könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus muß daher auch das Verhalten eines Beamten in Angelegenheiten, die dem Gebiete der Politik angehören, beurtheilt werden.

Daß eine konstitutionelle Staatseinrichtung Gelegenheit zu verschiedenen Parteibildungen und ebenso zu gouvernementalen wie oppositionellen Parteibestrebungen bietet, ist unbestreitbar, und dem Beamten ist auch keineswegs das Recht in seiner Eigenschaft als Staatsbürger sich daran überhaupt zu betheiligen benommen oder verwehrt. Während aber die Grenzen, inwieweit ein Nichtbeamter sich daran zu betheiligen gedrungen oder gemüßigt finden dürfte, lediglich durch die allgemeinen Strafgesetze gezogen sind, so kommen, wie oben gezeigt, bei den Beamten neben diesen auch noch die Disziplinarvorschriften in Betracht. Es fragt sich daher im einzelnen Falle, ob eine solche Betheiligung eines Beamten diesen auch für sein außeramtliches Verhalten maßgebenden Vorschriften zuwider sei oder nicht?

Zu der schuldigen Rücksicht und somit auch zur Erfüllung der besonderen Dienst-

pflicht des Beamten gehört, von öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung sich fern zu halten. Die Betheiligung daran ist ihm weder durch die angelobte Pflicht, die Verfassung gewissenhaft zu beobachten, irgend geboten oder besonders gestattet, noch als ein Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte erlaubt. Die Voraussetzung, daß dadurch die Beamten zu einer gänzlichen Passivität und Theilnahmlosigkeit für alle politischen Fragen verurtheilt, sowie an der Treue ihrer politischen Ueberzeugung gehindert werden würden, ist eben so unhaltbar als unzutreffend. Dem Beamten bleibt auch ohne ostensible Agitationen noch innerhalb der durch sein Dienstverhältniß und die damit nothwendig verbundene Disziplin gebotenen Grenzen ein weites Feld der Theilnahme an politischen Fragen. Das treue Festhalten an der eigenen politischen Ueberzeugung wird von der Betheiligung an öffentlichen Parteidemonstrationen weder berührt noch bedingt. Urtel des Obertr. v. 14. Sept. 1863. (Just.Min.Bl. S. 243.)

Daß auch das Verhalten der Beamten bei Ausübung staatsbürgerlicher Rechte Gegenstand der disziplinarischer Rüge sein könne, hat der Minister des Innern in einem Spezialfalle bezüglich auf die Befugniß der Provinzial-Schulbehörde, das außeramtliche Verhalten der Lehrer zu überwachen, ausgesprochen. Die Berechtigung der genannten Behörde nämlich zum Erlasse einer Zurechtweisung folge aus der ihr zustehenden disziplinarischen Gewalt, welche keineswegs auf die amtliche Wirksamkeit und Führung der Lehrer beschränkt sei, sondern die Aufsicht auf das Gesammtverhalten der letzteren in sich schließe. Insbesondere sei davon das Benehmen der Lehrer bei der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte nicht ausgenommen. Halte die vorgesetzte Behörde dafür, daß ein Lehrer hierbei das zulässige Maß überschritten und Ungehörigkeiten sich habe zu Schulden kommen lassen, so sei sie so befugt wie verpflichtet ihn zurechtzuweisen. Reskr. des Min. des Inn. v. 7. April 1859 (M.Bl. f. i. V. 1859 S. 245).

2) Ideale Konkurrenz von Dienstvergehen und in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen.

§. 3.

Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

Pflichtwidrigkeiten der Beamten werden nach der Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung entweder als Verbrechen und Vergehen im Amte kriminalrechtlich nach Vorschrift der Strafgesetze, oder als bloße Dienstvergehen disziplinarisch behandelt. Welche strafbare Handlungen aber in dieser Beziehung als wirkliche Amtsverbrechen und Vergehen zu betrachten sind, hat durch den Titel 28 des Strafgesetzbuchs oder durch sonstige Vorschriften desselben ausschließlich bestimmt werden sollen. Alle übri-

gen dort nicht erwähnten Pflichtwidrigkeiten fallen unter das Disziplinargesetz und können folgeweise nicht im Wege der Kriminaluntersuchung gerügt werden. Diese Unterschiede finden sich bereits in den Disziplinarverordnungen vom 10. Juli 1849 §§. 1 u. 4 und vom 11. Juli 1849 §§. 3 u. 5 vor, und sind, wie die diesfälligen Motive und Kammerverhandlungen ergeben, bei Emanation der Disziplinargesetze vom 7. Mai 1851 resp. vom 21. Juli 1852 festgehalten worden. Urtel des Obertrib. vom 7. Juni 1861 (Goltd., Arch. Bd. 9, S. 831).

Findet der Disziplinarrichter, daß die zum Gegenstande einer disziplinarischen Verfolgung gemachte Handlung den Thatbestand eines im Strafgesetzbuche vorgesehenen Straffalles darstelle, so darf er sich deshalb nicht für inkompetent erklären; denn durch den §. 3 ist seine Befugniß, die beregte Handlung zum Gegenstande einer disziplinarischen Rüge zu machen, nicht überhaupt ausgeschlossen, sondern nur bestimmt, daß die im Strafgesetzbuche bestimmten Strafen durch das Disziplinargericht nicht ausgesprochen werden dürfen; die §§. 4 bis 7 ergeben deutlich, daß das Disziplinarverfahren in mehrfacher Hinsicht von der gerichtlichen Untersuchung unabhängig ist und beide Prozeduren sehr wohl für sich bestehen können; ja der §. 5 läßt sogar dann, wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, doch noch ein Disziplinarverfahren stattfinden, insofern nur jene Thatsachen an sich, und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Allerdings darf dem §. 4 zufolge im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, und wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, soll das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Diese Bestimmung findet aber ihren natürlichen Grund im §. 7, nach welchem gewisse vom Kriminalrichter ausgesprochene Strafen den Verlust des Amtes von selbst nach sich ziehen, ohne daß darauf besonders erkannt wird. Da nun nach den §§. 14 und 16 des Ges. vom 21. Juli 1852 die Dienstentlassung in der Staffel der verschiedenen Disziplinarstrafen als die höchste und schwerste festgesetzt ist, so erledigt sich jedes weitere Disziplinarverfahren einleuchtend von selbst, wenn schon die von dem gewöhnlichen Strafrichter rechtskräftig erkannte Strafe für den Verurtheilten den Verlust des Amtes zur Folge hat. Deshalb sollen nach §. 4 nicht beide Untersuchungen neben einander fortgehen, sondern das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ist letzteres noch nicht eingeleitet und findet die Disziplinarbehörde, daß ein ihrer Kognition unterliegender Fall sich zur kriminalrechtlichen Verfolgung eigne, so hat sie die den Behörden überhaupt zustehende Verpflichtung, von denjenigen strafbaren Handlungen, welche bei der Verwaltung ihres Ressorts zu ihrer Kenntniß gelangen, der Staatsanwaltschaft Kenntniß zu geben, zu üben und abzuwarten, ob auch von letzterer eine

im Kriminalwege zu ahndende Strafthat als vorhanden angenommen werde oder nicht. Auf die Mittheilung der Staatsanwaltschaft, daß sie die Sache zur Verfolgung übernommen habe, wird das Disziplinarverfahren bis nach Erledigung des Kriminalverfahrens sistirt. Lehnt jedoch die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Kriminalverfahrens ab, so bleibt es der Disziplinarbehörde überlassen, entweder im geeigneten Instanzenzuge Beschwerde führend bei dem Oberstaatsanwalte resp. dem Justizminister eine Anweisung an den betreffenden Staatsanwalt zur Verfolgung der Sache durchzusetzen, oder bald ohne Weiteres dem Disziplinarverfahren Fortgang zu geben. Niemals aber kann der Disziplinarrichter aus dem Grunde, weil die inkriminirte That nach seiner Ansicht ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung darstellt, sich für inkompetent erklären, da eben nur Nützlichkeitsgründe, um ein doppeltes Verfahren zu vermeiden, eine vorläufige Aussetzung des Verfahrens bei der Berathung des Gesetzes bestimmen ließen und weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß der Beamte kriminalrechtlich unbestraft bleibt, weil der Staatsanwalt Anklage gegen ihn nicht erheben will, und er im Amte bleibt und selbst jeder Disziplinarrüge entgeht, obwohl der Disziplinarrichter keinen Zweifel darüber hegt, daß der Angeschuldigte die Pflichten seines Amtes verletzt und sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt habe. Vergl. Urtel des Obertrib. vom 24. März 1862 (J.M. Bl. S. 151).

Der Ablauf der im Strafgesetzbuche bestimmten Verjährungsfrist hindert zwar die Verfolgung einer durch einen Beamten begangenen strafbaren Handlung im Kriminalwege; doch wird dadurch die Einleitung des Disziplinarverfahrens wegen der inkriminirten That nicht ausgeschlossen, weil dies kein Gesetz vorschreibt und ohne positive Vorschrift keine Verjährung vorkommen kann. Erkenntniß des Rhein. Revis.- und Kassationshofes vom 16. März 1852 (Just.Min.Bl. S. 163). Goltd., Mat. Bd. 2, S. 667; Koch, Allg. Landrecht Bd. IV, S. 1082, No. 58.

§. 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen den nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Motive siehe §. 3 des Disziplinargesetzes für die richterlichen Beamten. S. 10.

Von der Einleitung eines Kriminalverfahrens gegen einen Beamten wird die vorgesetzte Dienstbehörde durch die Staatsanwaltschaft in Kenntniß gesetzt. Allgem. Verfügung des Justizministers vom 29. Juni 1851, siehe §. 3 des Disziplinargesetzes für die richterlichen Beamten.

Unter dem Disziplinarverfahren, dessen Einleitung im Laufe einer gerichtlichen

Untersuchung nicht zulässig ist, wird nicht bloß jenes förmliche Verfahren verstanden, welches der Entfernung aus dem Amte vorhergehen muß und im §. 23 erwähnt ist, sondern jedes von einem Dienstvorgesetzten ausgehende Verfahren, welches den Zweck hat, eine von einem Beamten begangene Pflichtwidrigkeit oder sein unwürdiges Verhalten an das Licht zu stellen, um geeignetenfalls eine von den im §. 15 aufgeführten Disziplinarstrafen aussprechen zu können.

Die gerichtliche Untersuchung im Kriminalverfahren wird nicht durch die einleitende Verfügung des Staatsanwalts eröffnet, oder durch Skrutinialverhandlungen seitens des Untersuchungsrichters auf Antrag des Staatsanwalts, sondern vielmehr durch einen Gerichtsbeschluß, welcher auf Grund der vom Staatsanwalt gefertigten Anklageschrift oder bei Verbrechen auf Grund des Antrages auf Versetzung in den Anklagestand gefaßt wird. §§. 39 u. 48 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (G.S. S. 14—47); Art. 63 u. f. des Ges. vom 3. Mai 1852 (G.S. S. 209—244). Im §. 99 dieses Gesetzes wird zwar eine Definition von der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegeben, diese ist aber eine Spezialbestimmung für einen bestimmten einzelnen Fall, welche hier nicht Anwendung findet.

§. 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Vorstehender §. 5 ist wörtlich mit dem §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 übereinstimmend, vergleiche dort die Motive. S. 11.

Welche Verurtheilungen in einer gerichtlichen Untersuchung den Verlust des Amtes zur Folge haben, siehe §. 7.

Was die Behörde betrifft, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat und der daher die Entscheidung darüber vorbehalten ist, ob nach der Verurtheilung im Kriminalverfahren noch das Disziplinarverfahren fortzusetzen oder ein solches einzuleiten sei, so ist diese entweder der betreffende Dienstvorgesetzte, wenn eine Warnung, Verweis, niedere Geldbuße oder entsprechende Arreststrafe angemessen erscheint, oder wenn diese Strafen für nicht ausreichend befunden werden, vielmehr die Entfernung aus dem Amte für geboten befunden wird, der betreffende

Ressortminister oder der Vorsteher der entscheidenden Disziplinarbehörde (§§. 18 u. 23 dieses Gesetzes); denn unter Einleitung des Disziplinarverfahrens ist hier nicht bloß jenes förmliche Disziplinarverfahren des §. 22 zu verstehen, siehe §. 4.

Die Frage, ob nach Abschluß des Kriminalverfahrens zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens genügender Anlaß vorliege, bedarf in jedem einzelnen Falle der sorgfältigsten Erwägung. Besonders sind hierbei diejenigen Momente ins Auge zu fassen, welche die Amtssuspension des Angeschuldigten während des gerichtlichen Verfahrens bedingt haben, um zu verhüten, daß Beamte, gegen deren Wiedereintritt in amtliche Thätigkeit gerechte Bedenken obwalten, nicht lediglich in Folge der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens nach Vorschrift der §§. 49 u. f. den Wirkungen der Suspension entgehen. Das Gesetz gestattet eine zehntägige Frist nach eingetretener Rechtskraft des gerichtlichen Urtheils, oder, wenn die Suspension Folge der Verhaftung ist, nach Aufhebung des Verhaftungsbeschlusses zur Beschlußnahme über die Fortdauer der Suspension im Wege des Disziplinarverfahrens. Es ist daher in jedem einzelnen Falle darauf zu achten, daß innerhalb dieser Frist die Beschlußnahme über die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens auch wirklich erfolge. Cirk. Erlaß des Minist. für Handel u. s. w. vom 28. März 1854. Zugleich wird darin den Regierungspräsidien aufgegeben, wenn sie sich veranlaßt finden, einen in Folge gerichtlichen Verfahrens suspendirten Beamten wieder in amtliche Thätigkeit zu setzen, an den Ressortminister und zwar dergestalt zeitig zu berichten, daß auch von diesem eine Beschlußnahme vor beendigter Suspension erfolgen kann. (Minist. Bl. für inn. Verw. 1854 S. 83.)

In allen Fällen einer solchen Beschlußnahme seitens der Disziplinarbehörde wird es sich empfehlen, sich nicht bloß bei den von der Staatsanwaltschaft über den Ausfall der Kriminaluntersuchung empfangenen Notifikatorien zu beruhigen, sondern die zu avozirenden gerichtlichen Untersuchungsakten einzusehen, resp. an den Ressortminister zu übersenden. Hat ein Beamter mehrerer Pflichtverletzungen sich schuldig gemacht, von denen eine oder mehrere in den gemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, die anderen aber nicht, so ist es natürlich der betreffenden Dienstbehörde unverwehrt, wegen der letzteren das Disziplinarstrafverfahren neben der gerichtlichen Untersuchung einzuleiten; doch wird es sich häufig als zweckmäßig empfehlen, den Ausgang der wegen jener Pflichtverletzung eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung abzuwarten und das Disziplinarverfahren zu sistiren, besonders wenn zu erwarten steht, daß in der Kriminaluntersuchung der Verlust des Amtes die Folge der Verurtheilung sein werde.

In Betreff der Frage, ob einem zur Kriminaluntersuchung gezogenen Staatsbeamten vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnisse gestattet werden könne, hat sich das Staatsministerium für die Bejahung entschieden und auch Sr. Majestät der König haben sich mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. März 1856 damit einverstanden erklärt. Jener Beschluß führt aus, daß der Entlassung eines in Untersuchung befangenen Beamten vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache weder ein bestimmtes Gesetz entgegenstehe, noch das Ge-

gentheil aus allgemeinen Grundsätzen der Dienstpragmatik gefolgert werden könne. Nach den §§. 94 u. 95, Th. II, Tit 10 A. L.R., welche allein sich ausdrücklich mit der Frage beschäftigen, ist es lediglich und ausschließlich in die Erwägung und Entscheidung der vorgesetzten Instanz gestellt, ob das Abschiedsgesuch eines Beamten zu bewilligen sei oder nicht. Einen Vorbehalt für den Fall, daß der den Abschied suchende Beamte in Kriminaluntersuchung befangen sein sollte, enthält das Gesetz nicht; präsumirt kann ein solcher Vorbehalt, als sich von selbst verstehend, nicht werden, zumal wenn man erwägt, daß die Ertheilung des Abschiedes an solche Beamte, die ihre Anstellung vom Landesherrn empfangen haben, auch nur wieder von dem Landesherrn ausgehen kann und sich nicht voraussetzen läßt, daß die Entscheidung desselben hierüber einer derartigen Beschränkung habe unterliegen sollen.

So wenig aber die allgemeinen Gesetze eine Beschränkung der Dienstentlassung eines in Untersuchung befangenen Beamten aussprechen, ebenso wenig findet sich eine solche in den besonderen Strafgesetzen. Nirgends findet sich eine Andeutung dafür, daß der Strafrichter durch Einleitung einer Kriminaluntersuchung gegen einen Beamten ein jus quaesitum erwerbe, gegen denselben alle zur Zeit der Einleitung der Untersuchung gegen ihn möglichen Strafen durch das Urtheil festzusetzen. Der verurtheilende Richterspruch trifft den zur Untersuchung gezogenen Inkulpaten natürlich nur in soweit, als ihm zur Zeit des Spruches Eigenschaften beiwohnen, die von den Strafgesetzen berührt werden, seine Amtseigenschaft also auch nur insofern, als sie zur Zeit des Richterspruchs ihm noch beiwohnt. Hat er sie schon vorher verloren, so ist in dieser Beziehung kein Objekt mehr für das Strafurtel vorhanden, und dieses hat nur, wenn es dem Angeklagten die bürgerliche Ehre ganz oder auf Zeit abgesprochen resp. die zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt hat, die Folge, daß ihm in Zukunft ein anderes Amt entweder überhaupt oder innerhalb des festgesetzten Zeitraums nicht wieder verliehen werden kann und daß er der Pensionen oder Gnadengehälter von Rechtswegen verlustig geht; cfr. §§. 11, 12 Nr. 2, 21, 22, 25 und 309 u. f. des Strafgesetzbuchs.

Ebensowenig aber stehen die allgemeinen Grundsätze der Dienstpragmatik dem Rechte der vorgesetzten Instanz auf Entlassung eines in Untersuchung befangenen Beamten entgegen, vielmehr muß grade aus diesen ein solches Recht behauptet und aufrecht gehalten werden. Denn nur diese vorgesetzte Instanz ist in der Lage zu beurtheilen, ob es mehr im Interesse des Dienstes und des allgemeinen Besten sei, die Entlassung eines Beamten freiwillig zu geben, als es auf die unfreiwillige Entlassung durch Richterspruch ankommen zu lassen.

Diese Frage wird in jedem einzelnen Falle gewiß immer einer sehr sorgfältigen Prüfung bedürfen, ja es wird sich unter Umständen vielleicht als zweckmäßig empfehlen, sie nicht ohne vorangegangene Kommunikation mit der Justizbehörde resp. dem Chef der Justiz zu entscheiden; das Recht der Entscheidung selbst aber wird nicht in Frage gestellt werden dürfen, wenn man nicht die Attributionen der Verwaltung einem doktrinären Prinzip zu Liebe auf Kosten der eigentlichen Dienstinteressen gefährden will. Denn auch die für die bisherige Praxis sprechenden Nützlichkeits-

gründe sind keineswegs gering zu achten, da es für das Dienstinteresse allerdings von großer Wichtigkeit sein kann, einen zur Untersuchung gezogenen Beamten, dessen Entsetzung im Wege des Richterspruchs zweifelhaft ist, im Wege der freiwilligen Abschiedsnahme aus dem Amte zu entfernen. (Minist.Bl. der inneren Verwaltung 1856 S. 141. Just.Min.Bl. 1856 S. 164.)

Im §. 5 ist nur von demjenigen Ausgange einer Kriminaluntersuchung die Rede, welcher in einer Verurtheilung oder einer Freisprechung besteht; es ist aber auch möglich, daß nach Führung einer Voruntersuchung durch Gerichtsbeschluß die Einstellung des Verfahrens erfolgt, weil entweder die Strafthat objektiv gar nicht vorliegt, oder dieselbe dem in Untersuchung befangenen Beamten nicht zugerechnet werden kann, weil er z. B. im Stande der Nothwehr sich befunden, oder endlich weil die Verübung der That ihm gar nicht nachgewiesen ist. In diesen Fällen hat der Einstellungsbeschluß die Wirkung eines freisprechenden Urtels und es würde eine Verletzung des Grundsatzes non bis in idem sein, wenn der Disziplinarrichter das in der Kriminaluntersuchung bereits zur Erörterung gekommene Vergehen oder Verbrechen nochmals seiner Prüfung unterzöge und es zur Grundlage einer Bestrafung machen wollte, weil er dem Gerichtsbeschlusse entgegen die Strafthat für erwiesen oder daß sie dem Thäter zu imputiren annähme. §. 12 der Verordn. v. 3. Januar 1849; Art. 13 das Ges. vom 3. Mai 1852; Urtel des Obertrib. vom 25. Februar 1858 (G o l t d., Arch. Bd. VI. S. 249).

Stellt dagegen der Staatsanwalt auf Grund der durch ihn veranlaßten polizeilichen oder gerichtlichen Skrutinialverhandlungen das Verfahren ein, oder lehnt er von vornherein die Verfolgung aus den oben angegebenen Gründen ab, so ist der Disziplinarrichter allerdings berechtigt, da der Verfügung des Staatsanwalts jene einem Urtel gleichkommende Wirkung nicht innewohnt, die Strafthat seinerseits zum Gegenstande der Erörterung zu machen, sie auch der Ansicht des Staatsanwalts entgegen für festgestellt anzunehmen und eine D i s z i p l i n a r strafe dafür auszusprechen (§. 3).

3) Verfolgung der aus Dienstvergehen entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüche.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

Siehe Kommentar zu §. 5 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 13.

4) Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

§. 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von

längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Vorstehender §. 7 ist wörtlich gleichlautend mit §. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, vergleiche Kommentar dazu. Ist im Laufe des gerichtlichen Strafverfahrens noch nicht die vorläufige Dienstenthebung von Seiten der zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigten Behörde verfügt worden, so tritt die Suspension kraft des Gesetzes ein, sobald auch ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß, welches den Verlust des Amtes von selbst zur Folge hat, ergangen ist. (§. 48.)

5) Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§. 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung des Diensteinkommens verlustig.

§. 8 bezieht sich auch auf den Fall, wo der Beamte sein neues Amt ohne Urlaub anzutreten unterläßt.

In Betreff der Verrechnung des einem Beamten wegen Ueberschreitung des Urlaubs im Wege des Disziplinarverfahrens entzogenen Theils seines Diensteinkommens vergleiche Beschluß des Staatsministerii vom 14. April 1860 im §. 7 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 15.

Ueber die Beurlaubung der **Justizbeamten** sind folgende Bestimmungen ergangen: Cirk. Reskr. vom 16. Dezember 1824 (Jahrb. Bd. 25, S. 96, **Gräff** Bd. 3, S. 20), die Ferienordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16. April 1850 (Just.Min.Bl. 1850 S. 129), Cirk. Reskr. vom 29. Oktober 1853, betreffend die Beurlaubung der Rechtsanwalte und Notarien (Just.Min.Bl. 1853 S. 378); bei letztern kann natürlich von Entziehung des Diensteinkommens nicht die Rede sein.

Ueber die Beurlaubung der **Verwaltungsbeamten** bestimmen: die Geschäftsinstr. für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 39, Nr. 6 (G.S. 1817 S. 248), welche Vorschriften indeß abgeändert worden sind durch die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 Abschn. IV (Jahrb. Bd. 27, S. 241, **Gräff** Bd. 3 S. 131, v. **Rönne**, Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher Bd. II, S. 413).

§. 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

Vergleiche Kommentar zu §. 8 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 16.

§. 10.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

Die Entziehung des Diensteinkommens in vorliegenden Falle ist als eine Ordnungsstrafe anzusehen, welche auf Grund von amtlichen Erhebungen verfügt wird, die auch die verantwortliche Vernehmung des den Urlaub überschreitenden Beamten über den Grund hierzu, sowie über seine etwaigen Entschuldigungsgründe in sich begreifen können. Widerspricht der Beamte der Entziehung des Diensteinkommens, dann ist das in den §§. 22 u. f. vorgeschriebene förmliche Disziplinarverfahren, wie es sonst nur bei Untersuchungen auf Entfernung aus dem Amte stattfinden soll, einzuleiten.

Für die Postbehörden ist im §. 11 der Ministerialinstruktion vom 8. Januar 1853, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, das Verfahren bei unerlaubter Entfernthaltung vom Amte seitens der Postbeamten genau vorgeschrieben (Staatsanzeiger 1853 S. 77). Analog läßt sich dieses Verfahren bei den Beamten der übrigen Verwaltungsressorts anwenden; §. 11 bestimmt: „Wenn ein Beamter sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, oder sich zur Uebernahme des ihm verliehenen Amtes zu der bestimmten Zeit nicht meldet, so veranlaßt der Vorsteher der betreffenden Postanstalt, sofern dem Beamten nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, daß demselben sein Diensteinkommen vorläufig nicht weiter gezahlt wird, fordert den Beamten auf, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, und zeigt den Vorfall unter Angabe der getroffenen Maßregeln der vorgesetzten Oberpostdirektion zur weiteren Veranlassung an. Ueber die geschehene Behändigung der an den Beamten ergangenen Aufforderung muß ein Behändigungsschein zu den Akten gebracht werden. Befindet sich der Beamte im Auslande, so genügt die Zusendung der rekommandirten Aufforderung durch die Post. Ist sein Aufenthalt unbekannt, so wird die Aufforderung in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt, wo er seinen letzten

Wohnsitz im Inlande hatte, und nöthigenfalls an die Thür zu dieser Wohnung angeheftet.

Die Oberpostdirektion hat zunächst zu prüfen, ob die vorläufige Einbehaltung des Gehalts gerechtfertigt ist. Findet sie solches nicht, so hebt sie die dieserhalb getroffenen Maßregeln wieder auf. Entgegengesetzten Falls berichtet dieselbe an das Generalpostamt, sofern dieses den Urlaub zu ertheilen hatte. Inzwischen verbleibt es bei der vorläufigen Rehibition des Diensteinkommens, und es bleibt, sofern auch das Generalpostamt die vorläufige Einbehaltung des Diensteinkommens nicht aufhebt, die Entscheidung darüber, ob die Entziehung des Diensteinkommens für die Dauer der unerlaubten Entfernung vom Amte eintreten soll, vorbehalten, bis der Beamte in den Dienst zurückkehrt oder im Wege der förmlichen Disziplinaruntersuchung das Weitere gegen denselben in Ansehung der Gehaltszahlung verfügt worden ist.

Kehrt der Beamte in den Dienst zurück, so ist derselbe über die unerlaubte Entfernung vom Amte verantwortlich zu vernehmen und mit seinen Entschuldigungsgründen zu hören. Widerspricht derselbe der Entziehung seines Diensteinkommens, so tritt das förmliche Disziplinarverfahren ein, und es ist unter Einreichung der Akten an das Generalpostamt zu berichten. Widerspricht derselbe der Entziehung des Diensteinkommens nicht, so ist diese von der Oberpostdirektion, sofern aber das Generalpostamt dem Beamten den Urlaub zu ertheilen hatte, von diesem auszusprechen. Sind seit der ergangenen Aufforderung 4 Wochen, oder seit der Entfernthaltung vom Amte 8 Wochen verstrichen, ohne daß der Beamte in sein Amt zurückgekehrt ist oder dasselbe angetreten hat, oder hat eine Entfernthaltung vom Amte unter besonders erschwerenden Umständen stattgefunden, so ist an das Generalpostamt wegen Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung auf Entfernung vom Amte zu berichten."

§. 11.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

In Betreff des förmlichen Disziplinarverfahrens vergl. §§. 22 u. f. Sonst siehe Kommentar zu §. 10 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 16.

§. 12.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

Vergl. Kommentar zu §. 11 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 17.

6) Zustellung der Vorladungen u. s. w.

§. 13.

Die in dem §. 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle andern Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Vergleiche §. 12 des Richter-Disziplinargesetzes, S. 17. Da es für das administrative Verfahren an allgemein gültigen Bestimmungen für die Insinuation und Glaubwürdigkeit der insinuirenden Beamten fehlte, so erschien es bei der Berathung der Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 nothwendig, dieselben zu treffen, und hierbei am einfachsten, die für gerichtliche Vorladungen u. s. w. bestehenden Vorschriften auch auf die hier erwähnten Fälle auszudehnen.

7) Disziplinarstrafen.

§. 14.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

Die zeitweise Amtsenthebung ist eine für die nichtrichterlichen Beamten unzulässige Strafart, ebenso können auch Rechtsanwalte und Notarien nicht zeitweise vom Amte zur Strafe suspendirt werden, weil weder das Gesetz vom 21. Juli 1852, noch die Verordnung v. 30. April 1847 §. 12 (§§. 66 u. f.) diese Strafe, sondern nur die gänzliche Dienstentlassung kennt. Die zeitweise Amtsenthebung als Strafe kann auch nicht aus §. 25 des Strafgesetzbuchs, wonach die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden kann, gefolgert werden, weil diese Strafe für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge hat. Endlich folgt auch nicht aus dem Rechte, auf gänzliche Dienstenthebung zu erkennen, die Zulässigkeit der theilweisen Amtssuspension, weil letztere für eine von jener ganz verschiedene Strafe zu halten ist, welche zwar durch §. 15, Nr. 3 des Ges. v. 7. Mai 1851 für die Richter konstituirt war; aber nun durch Gesetz vom 26. März 1856, weil sie sich nicht bewährt hatte, auch bei diesen aufgehoben ist. Urtel des Obertr. v. 12. Dezbr. 1854 (Striethorst, Arch. Bd. 15, S. 279). Uebrigens ist bei der Berathung des Disziplinargesetzes für die nichtrichterlichen Beamten es ausdrücklich als ein Unterschied dieses Gesetzes von dem für die Handha-

bung der Disziplin bei den Richtern bestimmten hervorgehoben worden, daß ersteres die zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen als Strafe nicht konstituirt und zwar nach den Motiven deshalb, weil es in der Verwaltung viel größere Schwierigkeiten haben würde, einen Beamten zeitweise zu ersetzen, da die Verwaltungsbehörden theils nicht kollegialisch eingerichtet sind, theils in den wirklich bestehenden Kollegien manche besonders für ein bestimmtes Fach gebildete Mitglieder sitzen, die durch andere nicht vertreten werden können. (Motive zu der Verordn. v. 11. Juli 1849, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Verordnung v. 30. Mai 1849 einberufenen II. Kammer Bd. I, S. 154.)

In dem Disziplinargesetze für die Richter ist von den eigentlichen Disziplinarstrafen noch „die Mahnung an die Amtspflichten" (§. 13 des Ges. vom 7. Mai 1851) als ein besonderes Disziplinarmittel genannt und es sind dafür besondere Bestimmungen gegeben. Wenn es in Bezug auf die Richter nöthig erschien, Alles, was auch nur einen strafähnlichen Charakter hat, an bestimmte Formen zu knüpfen, so erschien dies bei den nichtrichterlichen Beamten um so weniger der Fall, als auch ein Theil der Disziplinarstrafen, nämlich alle Ordnungsstrafen, durch den betreffenden Vorgesetzten, ohne daß es dazu eines förmlichen Disziplinarverfahrens bedarf, festgesetzt werden und gegen diese Verfügung nur die Beschwerde bei den höheren Instanzen gegeben ist.

§. 15.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

Während das Disziplinargesetz für die Richter (§. 15) die Geldbuße nur als mögliches accessorium des Verweises kennt, welche nur gegen besoldete Richter erkannt und unter dem Gesichtspunkte einer der Pflichtverletzung entsprechenden Verkürzung der Gegenleistung, des Diensteinkommens, betrachtet werden kann, ist beim Disziplinarverfahren gegen die übrigen Beamten die Geldbuße als eine selbstständige Strafart, welche mit dem Verweise nicht kumulirt werden darf und auch auf unbesoldete Beamte anwendbar ist, eingeführt. Sie soll in der Strafskala nebst dem

Arreste einen passenden Uebergang vom bloßen Verweise zu der Entfernung aus dem Amte vermitteln.

Obwohl der Arrest gegen untere Beamte auch schon in der Verordnung vom 29. März 1844 §. 15, Nr. 4, betr. das Disziplinarverfahren gegen Beamte, als zuläßige Ordnungsstrafe neben der Warnung, dem Verweise und der Geldbuße bestimmt war, glaubte doch die Regierung in ihrer oktroyirten Verordn. v. 11. Juli 1849 von dem Arreste als zuläßiger Disziplinarstrafe absehen zu müssen, weil er als Freiheitsstrafe mehr den Bürger als den Beamten treffe und seine Zulässigkeit im Verwaltungswege nach dem damaligen Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 24. September 1848 zweifelhaft erschien, und endlich, weil er das amtliche Ansehen schwäche. Bei der Berathung in den Kammern wurde jedoch diese Strafe in das Disziplinargesetz wieder aufgenommen, weil die Vortheile derselben zur intensiven Stärkung des Ehrgefühls unterer Beamten, welche bei geringerem Gehalte durch Geldbußen jedenfalls zu hart getroffen werden würden, für überwiegend erachtet wurden, wobei jedoch als nothwendige Voraussetzung hervorgehoben wurde, daß die Strafe nicht in gewöhnlichen Gefängnissen, sondern in angemessenen Räumen vollstreckt werden sollte.

Die Arreststrafe gegen untere Beamte kann höchstens auf 8 Tage festgesetzt werden. Man hat bei der Berathung des Gesetzes darin ein Mißverhältniß gesehen, daß die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräthe, gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden zwar nur Geldbußen bis zu 3 Thlrn., aber Arreststrafen bis zu 8 Tagen sollten verfügen können, und deshalb wurde im §. 20, Abs. 2 die Einschränkung gemacht, daß diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thlrn. beschränkt ist, bei Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten dürfen; im Uebrigen jedoch blieb es bei der achttägigen Gefängnißstrafe statt der beantragten dreitägigen in Erwägung, daß schon nach der Verordnung v. 29. März 1844 eine achttägige Arreststrafe zuläßig war, und daß in vielen Fällen, wo der Vorgesetzte eine dreitägige Gefängnißstrafe nicht für genügend erachtet, er auf die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens hinwirken würde; der straffällige Beamte also eine größere Gefahr liefe, als wenn er einer Ordnungsstrafe allenfalls auch bis zu 8 Tagen Arrest ausgesetzt würde.

Ist durch ein Spezialgesetz für irgend eine Pflichtwidrigkeit eines Beamten eine bestimmte Ordnungsstrafe, z. B. eine Geldbuße festgesetzt, so ist der Dienstvorgesetzte nicht berechtigt, statt dieser im Disziplinarwege eine andere Ordnungsstrafe, z. B. eine Verwarnung oder Verweis auszusprechen. Die Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern v. 28. Februar 1863 bestimmt im Bezug hierauf: „Die Ordnungsstrafe, welche unter Nr. 2 der Allerh. Ordre v. 28. Oktbr. 1836 (G.S. S. 308) den Beamten bei Nichtanwendung der tarifmäßigen Stempel zu ihren amtlichen Verhandlungen angedroht wird, besteht, wie sich aus Nr. 3 a. a. O. deutlich ergiebt, in der daselbst näher bezeichneten Geldbuße. Die Regierung ist

nicht berechtigt, auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes nach ihrem Ermessen bei Stempelkontraventionen der Beamten gegen letztere eine bloße Verwarnung auszusprechen, weil Verwarnungen auch zu den Ordnungsstrafen gerechnet werden (M.Bl. d. i. V. 1863 S. 227).

Es ist im vorliegenden §. dem Staatsministerium vorbehalten, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorieen speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können. Für die Beamten in der Steuerverwaltung, ist nun bestimmt, daß Arrest zulässig sein solle, außer bei den in dem §. 15 bereits bezeichneten Beamtenkategorieen, noch bei 1) den Haupt-Zollamts- und Haupt-Steueramts-Assistenten; 2) den Einnehmern bei den Neben-Zoll- und Unter-Steuerämtern; 3) den Assistenten bei denselben; 4) den Salzfaktoren, Salzfaktorei-Verwaltern und Salinenkontroleuren; 5) den Salzmagazin-Assistenten; 6) den Salzmagazin-Aufsehern; 7) den Kreiskassen-Kontroleuren; 8) den Kreiskassen-Assistenten; 9) den Grenz- und Steueraufsehern zu Fuß und zu Pferde; 10) den Zoll- und Steuerempfängern bei der Verwaltung der indirekten Steuern; 11) den Thorkontroleuren; 12) den Legitimationsschein-Ausfertigern, Ansagern und Kontrolbeamten; 13) den Chausseegeld-Erhebern; 14) den Brücken-, Schleußen-, Fährgeld- u. s. w. Einnehmern und Empfängern; 15) den Assistenten derselben; 16) den Brückenaufsehern. Beschluß des Staatsministerii v. 28. Februar 1853 (Min.Bl. d. i. V. 1853 S. 114).

Im Ressort des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören zu denjenigen Beamten, gegen welche Arreststrafen im Disziplinarwege zulässig sind — außer den in §. 15 bereits bezeichneten Beamtenkategorieen — folgende theils zur Post- und Eisenbahnverwaltung gehörige, theils mit polizeilichen Verrichtungen betraute Beamte:

I. Bei der Postverwaltung: 1) Postkondukteure; 2) Briefträger; 3) Wagenmeister.

II. Bei der Eisenbahnverwaltung: 1) Bahnwärter; 2) Schaffner; 3) Heizer; 4) Weichensteller; 5) Wiegemeister.

III. Bei der Bauverwaltung: 1) Chausseeaufseher und Chausseewärter; 2) Brückenmeister und Brückenwärter; 3) Aufseher über Ufer- und Strandpflanzungen, Kampen u. s. w.; 4) Strommeister, Stromaufseher und Buhnenmeister.

IV. Bei der Handels- und Gewerbeverwaltung: 1) Lootsen; 2) Fähraufseher.

Beschluß des Staatsministerii vom 26. November 1853 (Min.Bl. d. i. V. 1854 S. 2).

In der Polizeiverwaltung, soweit solche vom Minister des Innern ressortirt, gehören zu denjenigen Beamten, gegen welche Arreststrafen im Disziplinarwege zur Anwendung gebracht werden können, außer den im §. 15 bereits bezeichneten Beamtenkategorieen: 1) die Polizeisergeanten und Polizeiwachtmeister; 2) die Nachtwächter und Nachtwachtmeister; 3) die Schutzmänner und Schutzmannschafts-Wacht-

meister; 4) die Oberfeuermänner; 5) die Schirrmeister und Aufseher bei der Straßenreinigung. Beschluß des Staatsministerii v. 6. Oktbr. 1853 (Min.Bl. d. i. V. 1853 S. 263).

§. 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat, und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Die sogenannte Strafversetzung bildet den Uebergang von den Ordnungsstrafen zu der Dienstentlassung, sie erscheint als eine angemessene Strafe namentlich dann, wenn die Disziplinarbehörde auf Dienstentlassung nicht erkennen, den Angeschuldigten aber aus dem Wirkungskreise entfernen will, in welchem das Disziplinarvergehen ihm eine schiefe Stellung geben und die fernere amtliche Wirksamkeit hemmen würde. Während die Versetzung mehr aus Nützlichkeitsgründen erfolgt, weil die Strafe derselben gewissermaßen eine lokale Veranlassung hat, indem ein Beamter z. B. an einem Orte sich in gesellige Verbindungen eingelassen hat, welche seiner amtlichen Stellung nachtheilig sind und ihm die für seinen Beruf erforderliche Achtung nehmen oder schmälern, besteht die eigentliche Bestrafung hierfür in der Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder in einem von beiden Nachtheilen. Im Grunde genommen ist also diese Art Strafe auch nur eine Vermögensstrafe, welche unter Umständen sehr bedeutend ist. Allerdings tritt häufig hinzu, daß die Versetzung an einen Ort erfolgt, welcher weniger Annehmlichkeiten bietet, als der bisher bewohnte; doch läßt sich dies nicht als immer eintretend hinstellen, weil die Annehmlichkeit eines Aufenthaltes in der Regel von der Subjektivität des zu versetzenden Beamten und seinen Verhältnissen abhängt. Es wurde bei der Berathung des Gesetzes zwar auch der

Vorschlag gemacht, die in der Verordnung v. 29. März 1844 enthaltene Versetzung mit Degradation einzuführen, weil häufig nur dadurch der zu bestrafende Beamte in ein ihn besserndes Aufsichtsverhältniß gebracht werden könne, häufig auch eine Versetzung in ein Amt von gleichem Range nicht ausführbar sei; doch wurde diesen Gründen mit durchschlagendem Erfolge entgegengestellt, daß die Degradation den Beamten niemals ohne erhebliche und in die Augen fallende Schmälerung seiner amtlichen Ehre treffe, daher nothwendig die Achtung des Publikums gegen ihn vermindern müsse, welche zu erhalten nach § 1 des Gesetzes eine seiner ersten Pflichten sei; eine von dem Gesetze selbst ausgehende Veminderung ihn daher nicht treffen dürfe. (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerh. Verordn. v. 4. Novbr. 1851 einberufenen Kammern. Erste Kammer, erster Band, S. 69.)

Als eine besondere Art der Entfernung aus dem Amte als Disziplinarstrafe ist hier noch der ausnahmsweise Fall des §. 46, wo im Disziplinarwege die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld durch das Staatsministerium verfügt werden kann, zu erwähnen.

Ueber die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenen Umzugskosten vergl. Allerh. Erlaß v. 26. März 1855 (G.S. 1855 S. 190). Bezüglich der Steuerbeamten siehe noch das Reglement vom 11. April 1856 nebst Cirk.Reskr. vom 24. Mai 1856 und das Reskr. des General-Steuerdirektors vom 24. März 1858 (Min.Bl. d. i. V. 1856 S. 154 u. f. 1858 S. 66).

Die Dienstentlassung als Strafe zieht nach der unter Nr. 2 enthaltenen Bestimmung den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt. Hat jedoch vor beendigtem Disziplinarverfahren das amtliche Verhältniß aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Ablaufs der Zeit, für welche dem Beamten das Amt übertragen ist, aufgehört, so kann, da die reale Unterlage weggefallen ist, auch auf Dienstentlassung nicht mehr erkannt werden; der Anspruch auf Titel und Pension dagegen, welcher aus dem amtlichen Verhältnisse des Beamten entspringt und daher als Wirkung von seiner Ursache nicht getrennt werden kann, muß, wenn der strafwürdige Beamte nicht freiwillig diese Ansprüche aufgeben will, im Wege des Disziplinarverfahrens, welches dann fortzusetzen, demselben aberkannt werden (Stenogr. Berichte a. a. O.).

Der letzte Absatz des §. 16 ist erst bei der Berathung des Gesetzes zu der Regierungsverordnung hinzugefügt worden; der dort aufgestellte Grundsatz hat auch in dem Gesetze v. 7. Mai 1851 Aufnahme gefunden, und ist sein Ursprung auf die Verordnung v. 29. März 1844 §. 18 zurückzuführen.

Ein Cirk.Reskr. des Min. des Inn. v. 10. August 1854 führt in Bezug hierauf aus, daß der bloße Umstand, daß der Beamte bis dahin einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und wesentlich nur durch unverschuldeten Vermögensverfall zu unredlichen Handlungen verleitet worden, nicht dazu geeignet sei, um im Sinne des §. 16 besondere Umstände anzunehmen, welche eine mildere Beurtheilung und demzufolge Gewährung einer Unterstützung an denselben rechtfertigen. (M.Bl. d. i. V. 1854 S. 161.)

Ueber die Grundsätze, nach welchen den Civilstaatsdienern bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste Pensionen zu gewähren, s. §. 15 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 in fine.

§. 17.

Welche der in den §§. 14—16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8 u. 9.

Vergl. Kommentar zu §. 16 des Ges. v. 7. Mai 1851. S. 24.

Während die Regierungsverordnung v. 11. Juli 1849 im ersten Absatze des §. 20 den bei der Berathung adoptirten und im vorstehenden §. 17 ausgesprochenen Grundsatz aufgestellt hatte, daß die Wahl der in jedem einzelnen Falle anzuwendenden Strafe dem Arbitrium der Disziplinarbehörde überlassen bleiben sollte, hatte sie von dieser Regel im Abs. 2 die Ausnahme gemacht, daß die Dienstentlassung dann erfolgen muß, wenn der Beamte die Pflicht der Treue verletzt oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig gemacht hat. Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung wurde angeführt: Schon das Allg. Landrecht zähle „Treue" und Gehorsam zu den wichtigsten Pflichten des Beamten. Wenn aber hier „Mangel an Muth" und „feindselige Parteinahme gegen die Staatsregierung" noch besonders als zu ahndende Pflichtverletzungen hervorgehoben worden, so haben dazu die betrübenden Erfahrungen der letzten Jahre geführt. Wenn auch der Muth nicht eine absolut nothwendige Eigenschaft jedes Beamten sei, so müsse der Muth, welchen sein Beruf erfordere, doch unbedingt von jedem verlangt werden. Bei einer „feindseligen Parteinahme des Beamten gegen die Staatsregierung" aber könne ein geordneter Zustand der Verwaltung gar nicht gedacht werden, und sie erscheine namentlich schlechthin unvereinbar mit dem konstitutionellen Staatsleben und der dadurch bedingten Verantwortlichkeit der Minister für die konsequente Durchführung ihres Systemes bis in die äußersten Kreise des Staatsorganismus. Deshalb rechtfertige sich von selbst, diese einzelnen besonders wichtigen Kategorieen speziell hervorzuheben, um den entscheidenden Disziplinarbehörden deren genaueste Beachtung zur Pflicht zu machen und jeder willkürlichen Auffassung in deren Beurtheilung entgegen zu treten. Damit seien keineswegs der praktischen Erwägung jedes konkreten Falles zu enge Grenzen gezogen, namentlich sei daran nicht gedacht, die Gesinnungen in inquisitorischer Weise zu erörtern und nur eine feindselige Parteinahme innerhalb des amtlichen Berufes solle das Objekt des Disziplinarverfahrens werden.

Hiergegen wurde bei der Berathung geltend gemacht, daß es sich nicht empfehle, ohne alle Rücksicht auf die konkrete Beschaffenheit des Falles, wie auf die Individualität und sonstige Führung des Angeschuldigten, welche nach dem ersten

Alinea bei der Strafzumessung mit Recht berücksichtigt werden sollen, bestimmte Gattungen von Vergehen unter allen Umständen mit der Dienstentlassung zu bedrohen. Schon die Verordnung vom 10. Juli 1849, betr. das Disziplinarverfahren gegen Richter, sei von dem Grundsatze ausgegangen, daß es unmöglich sei, für alle Pflichtverletzungen einen bestimmt präzisirten Thatbestand aufzustellen und noch weniger die Pflichtverletzungen in Kategorieen zu bringen und für die verschiedenen Kategorieen entsprechende Strafübel anzudrohen, dieser Grundsatz müsse konsequenterweise auch hier zur Anwendung kommen; sollte aber eine Ausnahme in Bezug auf einzelne Pflichtverletzungen hier gemacht werden, so müßte dann wenigstens die Definition die bestimmten Merkmale eines genau präzisirten Thatbestandes enthalten; dieser Anforderung entsprächen die ganz abstrakten Begriffe „Treue", „Muth" und „feindselige Parteinahme" nicht und gäben deshalb der verschiedenartigsten Beurtheilung jedes einzelnen Falles freien Spielraum. (Motive zur Regierungsverordnung v. 11. Juli 1849, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Ordre v. 30. Mai 1849 einberufenen II. Kammer Bd. I, S. 154 und der vom 4. Nov. 1851 einberufenen II. Kammer Bd. II, S. 996.) In Berücksichtigung der zuletzt erwähnten Gründe wurde die Streichung des Absatzes 2 des §. 20 beschlossen; es ist durch diesen Beschluß, wie aus der Diskussion hervorgeht, nicht beabsichtigt worden, dasjenige, was die Regierung im §. 20 dem Beamten zumuthete, etwa als Nichtpflichten des Beamten hinzustellen oder den Beamten von diesen Pflichten entbinden zu wollen, vielmehr hat man es nur als unzweckmäßig erachtet, die Erfüllung dieser Pflichten in dieser Form von ihm zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

I. Verfahren für Ordnungsstrafen.

§. 18.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Bestimmte Vorschriften über das Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen hat das Gesetz nicht gegeben. Es versteht sich von selbst, daß, wenn nicht bald von vornherein der Thatbestand eines Dienstvergehens, welches sich zur Einleitung einer förmlichen Disziplinaruntersuchung nach §§. 22 u. f. eignet, vorliegt, vor Allem auch hier der angeschuldigte Beamte mit seiner Verantwortung und zwar zu Protokoll gehört werden muß; hiernach wird sich in der Regel erst beurtheilen lassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt und ob dasselbe von der Schwere ist, daß das förmliche Disziplinarverfahren einzuleiten. Ist letzteres nicht der Fall, im Uebrigen aber ein Dienstvergehen festgestellt, für welches eine Warnung oder ein

Verweis dem Dienstvorgesetzten als angemessene Strafe erscheint, so werden sie in der Regel zu Protokoll ertheilt, welches der betreffende Beamte zu unterschreiben hat; auch kann die Ertheilung in einer schriftlichen Verfügung geschehen, deren Empfang dann in einem Insinuationsdokumente zu bescheinigen ist. Ueber jede erfolgte Verhängung einer Ordnungsstrafe müssen die Personalakten des Beamten Auskunft geben.

§. 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebene Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamte im Sinne dieses §. zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

Die Regierungsverordnung v. 11. Juli 1849 im §. 22, welche diesem hier vorliegenden §. 19 zum Grunde gelegen hat, stellte eine dreifache Klassifikation für die verschiedenen Behörden im Betreff der Strafbefugnisse auf, welche sie über die ihnen untergeordneten Beamten ausüben sollten. Die erste Kategorie waren die

Vorsteher der Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, sie konnten bis zu 3 Thlrn. Ordnungsstrafe festsetzen; die zweite waren die Provinzialbehörden, welche eine Geldbuße bis zu 30 Thlrn. gegen die ihnen untergeordneten Beamten; die dritte die Ministerien, welche eine Geldbuße bis zu dem einmonatlichen Gehaltsbetrage festsetzen konnten. Da es nun ohne Zweifel in der Absicht des Gesetzgebers lag, eine derartige Steigerung für die drei Kategorien einzuführen, daß die höhergestellte Behörde stets eine ausgedehntere Strafbefugniß haben sollte, als die niedere, so mußte ein Zusatz im Betreff der Strafbefugniß der Provinzialbehörden gemacht werden, daß bei Beamten, deren Einkommen monatlich weniger als 30 Thlr. beträgt, nur der monatliche Gehaltsbetrag als Ordnungsstrafe auferlegt werden könne, weil sonst die Strafbefugniß der Minister in einzelnen Fällen eine geringere als die der Provinzialbehörden wäre.

Zugleich wurde aber noch bei der Berathung des Gesetzes eine besondere vierte Kategorie von Behörden eingeschoben, welche eine Geldbuße bis zu 10 Thlrn. sollten verhängen können, nämlich die Ober-Postdirektionen, die Telegraphendirektionen, sowie die von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung. Ihrer Stellung nach hätten sie eigentlich die Befugniß der Provinzialbehörden haben müssen; weil sie jedoch nicht kollegialische Behörden sind, wie die Regierungen, Konsistorien, Ober-Bergämter, also eine kollegialische Berathung über die Strafverhängung bei ihnen niemals eintreten kann, erschien der Straffatz von 30 Thalern für sie zu hoch.

Zu den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung gehören außer den Königl. Direktionen der Staats-, auch die der Privatbahnen, ferner die Eisenbahn-Kommissariate, endlich die Eisenbahn-Baukommissionen, welchen letzteren zwar nicht die Verwaltung, aber der Bau einer neu anzulegenden Eisenbahn anvertraut ist und welche zu denjenigen Behörden gehören, die von der Centralverwaltung der Eisenbahnen — einer besonderen Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — ressortiren.

Im Betreff der Beamten der Ober-Rechnungskammer ist das Disziplinarverfahren durch vorliegendes Gesetz nicht geordnet; es ist dies mit Absicht geschehen, weil der Art. 104 der Verf.-Urk. einem besonderen Gesetze die Bestimmung über die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer vorbehalten hat, und dort auch sich der geeignete Ort finden werde, über die Handhabung der Disziplin Vorschriften zu geben. Dieses Gesetz ist aber bis jetzt noch nicht den Häusern des Landtages zur Berathung vorgelegt, und da die Ober-Rechnungskammer nicht zu den Provinzialbehörden gehört, vielmehr den Ministerien koordinirt ist, auch der Präsident derselben die anzustellenden Räthe ohne Konkurrenz der Ministerien dem Könige unmittelbar in Vorschlag bringt, da er alle Subalternbeamten nach eigener Wahl anstellt, so ist bei dieser exceptionellen Stellung der Behörde auch eine analoge Anwendung des Disziplinargesetzes nicht möglich.

Die Vorsteher der Provinzialbehörden haben in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten gleiche Befugniß, wie die Provinzialbehörden selbst

in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten. Nach dem Staats-Ministerialbeschlusse v. 7. Mai 1853 erstreckt sich diese Befugniß der Vorsteher der Provinzialbehörden auf alle bei der Provinzialbehörde angestellten und beschäftigten Beamten mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Provinzialbehörde und der zu Funktionen solcher Mitglieder ihr beigegebenen Hülfsarbeiter (Min.Bl. d. i. V. 1853 S. 114). Es sind also hier unter unteren Beamten wesentlich andere Beamtenkategorieen zu verstehen, als die im §. 15, Nr. 4 aufgeführten, gegen welche Arreststrafe zulässig ist.

In Betreff des Verfahrens bei Festsetzung von Geldbußen als Ordnungsstrafen im Disziplinarwege vergl. §. 18. Eine Niederschlagung oder Ermäßigung der einmal festgesetzten Ordnungsstrafe kann nur im Wege der Beschwerde durch die vorgesetzte Dienstbehörde (§. 21) desjenigen, welcher die Strafe festgesetzt hat, erfolgen.

Ist die Strafe festgesetzt, dem betroffenen Beamten hiervon Kenntniß gegeben und zahlt er innerhalb der ihm bestimmten Zeit die Geldbuße nicht ein, so wird der Betrag derselben von dem zunächst fällig werdenden Gehalte oder sonstigen Diensteinkommen des besoldeten Beamten einbehalten; beim unbesoldeten wird die Exekution in das Vermögen vollstreckt.

§. 20.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die im §. 15, Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verhängen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

Das Verfahren bei Verhängung von Arreststrafen ist dasselbe, wie bei den übrigen Ordnungsstrafen. Ueber die Vollstreckung festgesetzter Arreststrafen ist eine Bescheinigung der betreffenden Gefängnißbehörde zu den Personalakten zu bringen.

§. 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

Eine Frist für die Einlegung der Beschwerde ist nicht bestimmt. Es war zwar bei der Berathung des Gesetzes in der ersten Kammer der Vorschlag gemacht worden, die Beschwerde nur innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der festgesetzten Strafe zuzulassen; doch wurde dieser Antrag nicht angenommen, weil dann der Vorgesetzte, der eine Ordnungsstrafe verhängt habe, diese nicht sogleich vollstrecken dürfte, sondern erst den Ablauf der Frist abwarten müßte. Dadurch würde aber der Zweck und die Wirkung der Ordnungsstrafe in den meisten Fällen

vereitelt werden, da es gerade darauf ankomme, daß, wenn eine Ordnungsstrafe verhängt werde, diese auch augenblicklich zur Vollstreckung, vorbehaltlich der Beschwerdeführung, gebracht werde. Wenn auch die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, daß in einzelnen Fällen die Gefängnißstrafe als Ordnungsstrafe schon vollstreckt sein könne, wenn sie späterhin im Wege der Beschwerde von der vorgesetzten Behörde reprobirt werde, so könne eine einzelne unrichtige Anwendung über den Werth oder Unwerth der gesetzlichen Bestimmung an sich nicht entscheiden.

(Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerh. Verordn. vom 4. Novbr. 1851 einberufenen Kammern, erste Kammer Bd. I, S. 79.)

Nach der Disziplinarverordnung v. 29. März 1844 §. 24 fand Beschwerde nur bei der vorgesetzten Instanz statt; in Erwägung jedoch, daß es für die Verwaltung von hohem Interesse ist, auch davon Kenntniß zu bekommen, ob in den unteren Instanzen von der Befugniß, eine Ordnungsstrafe zu verhängen, ein geeigneter Gebrauch gemacht werde, darin auch für den angeschuldigten Beamten eine Garantie liegt, nicht mit Unrecht in eine Ordnungsstrafe genommen zu werden, daß er schließlich die höchste Verwaltungsinstanz, d. h. den betreffenden Ressortminister angehen kann, wurde der §. 21 in angeführter Fassung bei der Berathung angenommen.

Bei der Verhängung von Ordnungsstrafen ist eine Provokation auf förmliches Disziplinarverfahren nicht zulässig, wenn der Beamte durch die Verfügung sich beschwert fühlt, sondern eben nur die Beschwerde.

II. Verfahren für Entfernung aus dem Amte.

1) Einleitung dieses Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars.

§. 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissarius zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

Zum Schutze der Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen sind hier ähnliche Bürgschaften wie bei den Richtern gewährt worden: Voruntersuchung (§. 32), mündliche Verhandlung (§§. 35 u. f.), kollegialische Berathung der Disziplinarbehörden, Berufung (§§. 41 u. f.).

§. 23.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissarius ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 24, Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 24, Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

Die Disziplinar-Ressortverhältnisse der Beamten der Ober-Rechnungskammer sind in diesem Gesetze nicht festgestellt; obwohl dasselbe unzweifelhaft nach §. 1 auch auf sie Anwendung findet, ist die Bestimmung im §. 23 nicht getroffen, von wem die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen diese Beamten verfügt werde. Eine solche Bestimmung war um so mehr nöthig, als nach der Allerh. Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824, §. 50 u. f. sie ein selbstständiges, nur Seiner Majestät dem Könige untergeordnetes, den Provinzialbehörden ausdrücklich in den zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten übergeordnetes Kollegium bildet, dessen Erinnerungen über die gelegten Rechnungen auch die den Ministerien und übrigen obersten Staatsbehörden unmittelbar untergeordneten Kassen gleich den Provinzialbehörden ein Genüge zu leisten haben. Durch Art. 104 der Verf.-Urkunde ist ein Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer in Aussicht gestellt, mit Rücksicht hierauf und um der zukünftigen Gesetzgebung nicht vorzugreifen, ist von den zu diesem §. zusätzlich gemachten verschiedenen Vorschlägen, nach welchen der Chefpräsident der Ober-Rechnungskammer, oder der Präsident des Staatsministerii oder das gesammte Staatsministerium die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung gegen einen Beamten der Ober-Rechnungskammer verfügen sollte, Abstand genommen worden. Die Regierung glaubte vorkommenden Falls vorläufig auf Grund des §. 28 eine Verständigung mit der Ober-Rechnungskammer über die Kompetenz erzielen zu können. (Stenogr. Ber. über die Verhandlungen der durch Allerh. Verordnung vom 4. November 1851 einberufenen Kammern, I. Kammer. Bd. I, S. 81. II. Kammer. Bd. II, S. 1013.)

Die Verfügung wegen Einleitung der Disziplinaruntersuchung wider die in dem Staatsministerialbeschlusse vom 23. August 1853 (§. 26) bezeichneten Beamtenkategorieen, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars geht, nachdem auf diese Kategorieen die Zuständigkeit der Provinzialbehörden auf Grund des §. 26 ausgedehnt worden ist, nunmehr auch von dem betreffenden Vorsteher der letzteren aus, insoweit nicht in einem speziellen Falle von dem vorgesetzten Minister die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungskommissars unmittelbar zu verfügen für erforderlich erachtet wird. Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. vom 12. Januar 1854 (Min.Bl. d. i. V. 1854 S. 42).

2) Entscheidende Behörden erster Instanz.

§. 24.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzialbehörden, als:
   die Regierungen,
   die Provinzial-Schulkollegien,
   die Provinzial-Steuerdirektionen,
   die Oberbergämter,
   die Generalkommissionen,
   die Militärintendanturen,
   das Polizeipräsidium zu Berlin,
   die Eisenbahnkommissariate

   in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschafts-Direktionen.

In Bezug auf die Disziplinaruntersuchungen gegen preußische in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte bestimmt der Allerh. Erlaß vom 19. März 1856: „Nachdem auf Grund der näheren Verabredungen bei Abschluß des Vertrages vom 26. und 31. Dez. 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung über ein zu erlassendes Disziplinarreglement für die Beamten der Zollverwaltung im Großherzogthum Luxemburg eine Vereinbarung getroffen und in Folge derselben ein Disziplinarreglement erlassen worden ist, welches in Bezug auf die Disziplinaruntersuchungen gegen Preußische in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte die Bestimmungen enthält, daß 1) rücksichtlich des Zolldirektors in erster Instanz der Disziplinarhof in Berlin und in appellatorio das Preußische Staatsministerium nach den Bestimmungen der Preußischen Gesetze, 2) rücksichtlich der sonstigen Beamten über die Berufung gegen Entscheidungen des Luxemburgischen Disziplinargerichts das Preußische Staatsministerium nach Preußischen Gesetzen zu entscheiden habe, wird hierdurch dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium die Entscheidung in den ebengedachten Fällen übertragen (G.S. 1856 S. 173).

Wenn ein Postbeamter sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat, welches die Entfernung aus dem Amte erheischt, so ist behufs dessen nur bei den unbedingt angestellten Postbeamten ein förmliches Disziplinarverfahren nothwendig. Die Einleitung verfügt der Chef der Postverwaltung, wenn Gefahr im Verzuge ist der betreffende Oberpostdirektor. Die Entscheidung steht in I. Instanz dem Disziplinarhofe, in II. Instanz dem Staatsministerium zu (Staatsanzeiger 1853 S. 79).

Strafanstaltsinspektoren werden nach der Allerh. Ordre vom 26. Jan. 1834 (v. Kampz, Annalen S. 167) von dem Minister des Innern angestellt; es wird daher von letzterem die Einleitung des Verfahrens verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt. Erl. des Min. des Inn. vom 19. Novbr. 1858 (Min.Bl. d. i. V. 1859 S. 16).

§. 25.

Für diejenigen Kategorieen von Beamten, welche nicht unter den im §. 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

Nach der Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 sollte im vorliegenden Falle die entscheidende Disziplinarbehörde durch einen Beschluß des Staatsministeriums bestimmt werden; doch erschien es bei der Berathung weder nöthig noch zweckmäßig, der Regierung, in deren Bezirke solche Beamte wohnen, die Disziplinargewalt zu entziehen; für Beamte der bezeichneten Art, welche sich im Auslande aufhalten, fand man es am geeignetsten, sie der Disziplinargewalt derjenigen Regierung zu unterwerfen, welche im Centralpunkte des Staates ihren Sitz hat.

§. 26.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorieen solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

Der §. 26 hat den Zweck, in Bezug auf gewisse Beamte, die zwar von den Ministern ernannt sind, bei denen aber nicht hinreichende Veranlassung vorliegt, sie dem Disziplinarhofe zu überweisen, es möglich zu machen, daß auch eine Provinzialbehörde darüber in erster Instanz aburtheile. Da jedenfalls die letzte Instanz dadurch sich nicht verändert, so liegt darin eine Erleichterung für den Disziplinarhof, daß er über die minder bedeutenden Beamtenkategorieen in erster Instanz nicht zu entscheiden braucht.

Das Königl. Staatsministerium hat nun beschlossen, daß die Zuständigkeit der Provinzialbehörden als entscheidende Disziplinarbehörden erster Instanz (§. 24, Nr. 2) ausgedehnt bleibe:

I. auf alle bei dem Königl. Polizeipräsidium zu Berlin angestellten oder demselben untergeordneten Beamten, welche von dem Minister des Innern ernannt oder bestätigt worden, mit Ausnahme der Assessoren, Inspektoren und der Polizeihauptleute;

II. auf alle von dem Königl. Finanzministerium ernannten oder bestätigten, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern der Provinzialbehörden gehörigen Beamten der Königl. Domänen-, Forst- und Steuerverwaltung, jedoch mit Ausnahme:

1) der Forst-Inspektionsbeamten;
2) der Oberzoll-, der Obersteuer- und der Obersalzmagazin-Inspektoren;
3) der Büreauvorsteher bei den Provinzial-Steuerverwaltungen;
4) des Rendanten der Provinzial-Steuerkasse zu Berlin;
5) der Katasterbüreauvorsteher in der Rheinprovinz und in Westphalen; und
6) der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz;

indem es übrigens bei der Anordnung, durch welche für die Beamten der Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände, für inländische Gegenstände und für direkte Steuern in Berlin, die Dirigenten dieser Aemter ausgenommen, sowie für die Beamten bei der Provinzialsteuerkasse in Berlin, mit Ausnahme des Rendanten, die Königl. Regierung zu Potsdam als entscheidende Disziplinarbehörde bestimmt worden, in Gemäßheit des §. 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auch ferner sein Bewenden behält;

III. auf nachstehend verzeichnete, von dem Königl. Kriegsministerium im Ressort der Militärintendanturen ernannte oder bestätigte Beamten:

1) die Sekretariats- und Registraturassistenten bei den Intendanturen;
2) die Reserve-Magazinrendanten, Proviantamts-Kontroleure, Depot-Magazinverwalter und Proviantamts-Assistenten;
3) die Kontroleure und Assistenten bei den Montirungsdepots;
4) die bei den Garnisonverwaltungen angestellten Inspektoren, Kontroleure, Kaserneninspektoren, Kassirer, Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren; ferner die Garnisonverwaltungs-Baubeamten in Berlin, Potsdam und Köln, die Röhrenmeister in Torgau und Wittenberg, und die Büreau- und Kassendiener bei der Garnisonverwaltung in Berlin;
5) die Oberlazarethinspektoren und die Lazarethinspektoren; und
6) die Oekonomiebeamten bei verschiedenen anderen Militärinstituten; so daß hiernach namentlich ausgenommen bleiben:
    1) die überzähligen Intendanturassessoren, die etatsmäßigen Intendantursekretäre und Registratoren;
    2) die Proviantmeister;
    3) die Montirungsdepot-Rendanten; und
    4) die Garnisonverwaltungs-Direktoren und Oberinspektoren;

IV. auf die von dem Königl. Kriegsministerium ernannten oder bestätigten Garnisonschullehrer, bei welchen die Provinzial-Schulkollegien als entscheidende Disziplinarbehörden erster Instanz eintreten;

V. auf alle von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

im Ressort der Bau-, sowie der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung ernannten oder bestätigten Beamten, jedoch mit Ausnahme:

1) der Oberbauinspektoren;
2) der Direktoren und Mitglieder der Bergämter;
3) der Betriebsdirigenten der Hüttenwerke und Salinen, nämlich der Ober-Hütteninspektoren, Salinen- und Salzamtsdirektoren; und
4) der Oberbergamts-Hauptkassenrendanten. Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 23. Aug. 1853, betreffend die Zuständigkeit der Provinzialbehörden als entscheidende Disziplinarbehörden erster Instanz (Min.Bl. der inn. Verw. 1853 S. 227).

Zur Ergänzung des vorstehenden Staatsmin.-Beschlusses vom 23. Aug. 1853 ist die Zuständigkeit der Provinzialbehörden als entscheidende Disziplinarbehörden erster Instanz auch auf folgende Beamtenkategorieen im Ressort des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten:

1) auf die bei den Auseinandersetzungsbehörden angestellten pensionsberechtigten Feldmesser;
2) auf die Beamten der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staats, mit Ausschluß der Lehrer an diesen Instituten;
3) auf alle bei den Staatsgestüten angestellten Beamten, mit Ausschluß der Landstallmeister und selbstständigen Gestütsvorsteher;
4) auf Grund des §. 26 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, v. 21. Juli 1852 ausgedehnt worden. Beschluß des Königl. Staatsministeriums v. 16. März 1854, denselben Gegenstand betreffend (Min.Bl. der inn. Verw. 1854 S. 75).

Die Verfügung wegen Einleitung der Disziplinaruntersuchung wider die in den vorstehenden Staatsministerialbeschlüssen bezeichneten Beamtenkategorieen, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars hat nunmehr, nachdem auf diese Kategorieen die Zuständigkeit der Provinzialbehörden ausgedehnt worden ist, auch von dem betreffenden Vorsteher der letzteren auszugehen, insoweit nicht in einem speziellen Falle von dem vorgesetzten Minister die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungskommissars unmittelbar zu verfügen für erforderlich erachtet wird. Erlaß der Min. des Inn. u. der Fin. vom 12. Januar 1854 (Min.Bl. für inn. Verw. S. 42).

§. 27.

Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

Bei der Berathung dieses §. wurde zwar der Vorschlag gemacht, auch die Bezeichnung des substituirten Gerichts dem Disziplinarhofe zu überlassen, doch wurde die Angemessenheit der jetzigen Bestimmung von dem Regierungskommissarius dadurch motivirt, daß der Disziplinarhof zwar nach Anhörung der Gründe im Stande sei zu beurtheilen, ob der Fall der Nothwendigkeit einer Substitution vorliege, allein die Kenntniß, welche neue Disziplinarbehörde diejenigen Eigenschaften besitze, die eine Garantie für ihre Unparteilichkeit bilden, nur von der verwaltenden Behörde, dem Staatsministerium, erwartet werden könne.

Früher, nach der Verordnung vom 29. März 1844 (§§. 28 bis 30), war es dem Departementschef überlassen, eine jede Disziplinarsache nicht bloß aus Gründen, die nach allgemeinen Prinzipien die Verweisung an ein anderes Forum verlangen, sondern in allen Fällen, wo er es für angemessen erachtete, der zuständigen Behörde zu entziehen und einer andern zu übertragen. Sodann war die Entscheidung der Provinzialbehörde der Bestätigung des Ministers unterworfen. Fand derselbe dabei Bedenken, so konnte er die Sache ebenfalls an eine andere Behörde verweisen, alsdann aber bei seinem definitiven Beschlusse keine Verschärfung der ausgesprochenen Strafe eintreten lassen. Hiernach ist die Stellung der Provinzialbehörde jetzt wesentlich modifizirt, indem sie ein Gerichtshof ist, dessen Entscheidungen nur im vorgeschriebenen Wege eines geordneten Rechtsmittels angegriffen und durch Spruch einer höheren Instanz aufgehoben werden können, dessen Kompetenz genau fixirt und nur aus den im §. 27 angegebenen gesetzlichen Gründen ausgeschlossen werden kann; zugleich auch ist die Lage des in Disziplinaruntersuchung befangenen Beamten jetzt wesentlich erleichtert und gebessert.

Der Mangel der beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern der Disziplinarbehörde wird in der Regel von dieser selbst dem Staatsministerium behufs Substituirung angezeigt werden; die Anzeige wird erst dann geschehen müssen, nachdem bereits die Voruntersuchung in Folge der verfügten Einleitung des Disziplinarverfahrens geschlossen ist und mit dem Aufhören der Prärogative des Vorstehers der betreffenden Disziplinarbehörde die Nothwendigkeit einer kollegialischen Berathung eintritt. Auch im Falle der Perhorreszirung der zuständigen Disziplinarbehörde wird es in der Regel der Ernennung eines Untersuchungskommissars durch die substituirte Behörde nicht bedürfen, da bereits, ehe die Sache an dieselbe zum Verfahren kommt, die Voruntersuchung geschlossen sein wird. Vor der mündlichen Verhandlung wird alsdann auch ein neuer Staatsanwalt von dem Vorsteher der substituirten Behörde ernannt werden müssen. Das Perhorreszenzgesuch kann entweder bei der zuständigen Disziplinarbehörde selbst angebracht werden, in welchem Falle diese die Entscheidung des Disziplinarhofes einholt, oder bei letzterem direkt eingereicht werden. Es ist auch noch zuläßig, da es im Gesetze nicht ausgeschlossen ist, bei der mündlichen Verhandlung die Disziplinarbehörde wegen mangelnder Unbefangenheit zu perhorresziren.

In Fällen, in welchen der Disziplinarhof die erste Instanz bildet (§. 23, Nr. 1), ist die Perhorreszirung unzuläßig, höchstens kann sie gegen einzelne Mitglieder, wie dies auch bei Provinzialbehörden zuläßig ist, erfolgen, in welchem Falle die betref-

fende Behörde selbst entscheidet, ob jenes Mitglied sich der Theilnahme an der Berathung zu enthalten habe resp. ob ein anderes zu substituiren sei.

3) Kompetenz-Streitigkeiten.

§. 28.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes entschieden.

Der Kompetenzkonflikt der Disziplinarbehörden kann ein negativer oder positiver sein, je nachdem keine der Behörden sich für kompetent erachtet oder beide ihre Kompetenz behaupten.

4) Zusammensetzung des Disziplinarhofes.

§. 29.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Der letzte Satz dieses §., welcher zur Beschlußfähigkeit des Disziplinarhofes wenigstens die Anwesenheit zweier Mitglieder des Obertribunals verlangt, ist erst bei der Berathung der Regierungsverordnung zugesetzt worden, da, wenn man in der Betheiligung von Mitgliedern des Obertribunals überhaupt eine Garantie finde, dieselbe in dem der Zusammensetzung des Kollegiums entsprechenden Verhältnisse auch für jeden einzelnen Fall erhalten bleiben müsse.

5) Zusammensetzung der entscheidenden Provinzialbehörden.

§. 31.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht bei

den Regierungen den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

Die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum, welche auch bei Erledigung der Disziplinarsachen vor den Regierungskollegien maßgebend sein sollen, befinden sich in der Allerh. Kabinetsordre vom 31. Dez. 1825 sub V. (Gesetzs. 1826, S. 5), wo es heißt: „Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitze des Präsidenten aus:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Ober-Forstmeisters,
b) den Regierungsräthen,
c) den technischen Mitgliedern,
d) den Assessoren.

Die ad a und b gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen."

Hiernach gebührt also ein volles Votum in Disziplinarsachen den technischen Mitgliedern schon dann, wenn diese ihrem Geschäftskreise angehören; den Assessoren aber nur in dem Falle, daß sie die betreffenden Disziplinarsachen selbst bearbeitet haben.

Welche Beamte als solche gelten können, die eine Disziplinarsache selbst bearbeitet haben, ergiebt sich aus den §§. 23 und 35 des Disziplinargesetzes. Bei den Regierungen sind dies außer dem Regierungspräsidenten, der die Einleitung des Verfahrens und die Ernennung des Untersuchungskommissars verfügt, der Untersuchungskommissar, falls er Mitglied der Regierung ist, und der Referent, den wiederum der Präsident ernennt. Andere bei Bearbeitung einer Disziplinaruntersuchung betheiligte und dazu berufene Beamte kennt das Disziplinargesetz nicht. Die Dekretur bis zur mündlichen Verhandlung ist dem Präsidenten übertragen und es ist wohl zu beachten, daß derjenige Regierungsassessor, welcher etwa eine oder die andere bis zur Audienz erlassene Zwischenverfügung nur deshalb mit unterzeichnet, weil die Aufsicht über die Dienstführung eines Angeschuldigten im Allgemeinen mit zu seinem Geschäftskreise gehört, keineswegs als Dezer-

nent der Disziplinarsache angesehen werden kann. Denn die gedachte Voraussetzung begründet nach der ausdrücklich im Gesetze getroffenen Unterscheidung ein volles Stimmrecht nur für die technischen Mitglieder, zu denen die Regierungsassessoren nicht gerechnet werden können, während rücksichtlich des den letzteren gebührenden Votums das Erforderniß der Selbstbearbeitung streng festzuhalten ist.

Es ergiebt sich somit, daß sonst nicht stimmberechtigte Mitglieder nur dann in Disziplinarsachen mitzustimmen berufen sind, wenn sie Untersuchungskommissare oder Referenten gewesen sind, wobei es übrigens nicht in Betracht kommt, ob einer der Assessoren augenblicklich eine etatsmäßige Stelle versieht und ein bestimmtes Dezernat bearbeitet. Denn die solchen Hülfsarbeitern im vorliegenden §. gestattete Theilnahme an den Sitzungen zur Erledigung von Disziplinarsachen erstreckt sich nur auf die übrigen Provinzialbehörden (Provinzial-Steuerdirektionen, Generalkommissionen u. s. w.), während überdies für die Regierungen durch das Reskript vom 10. Januar 1838 (v. Kampz, Annalen 1838 S. 1) bestimmt ist, es lasse sich aus dem Umstande, daß ein Assessor als Stellvertreter eines Raths fungire, nicht folgern, daß er in den Plenarversammlungen ein volles Votum habe. Cirk.-Verf. vom 20. Juli 1859 (Min.Bl. f. i. V. 1859 S. 195).

In Bezug auf das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, insbesondere der Schulräthe in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs hatte schon ein Min.-Erlaß vom 15. August 1855 ausgeführt, daß sowohl nach der Absicht des Gesetzes, als auch nach dem Wortlaute der vorhin erwähnten Allerh. Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 die technischen Mitglieder der Regierung bei allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs und nicht bloß in den Sachen, wo sie gerade als Dezernenten betheiligt sind, auf ein volles Votum Anspruch haben und daß dieses bei Erledigung aller Disziplinarsachen wider Lehrer den Schulräthen, ohne Unterschied, ob sie als Aufsichtsräthe bei dem zu erledigenden Spezialfalle betheiligt sind oder nicht, und sofern der angeschuldigte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungirt, auch dem geistlichen Rathe des Kollegiums gebühre (Min.Bl. d. i. V. 1855 S. 176).

Wenn die technischen Mitglieder von ihrem Stimmrechte auch nur in den angegebenen Grenzen Gebrauch machen können, so folgt hieraus noch nicht, daß sie nicht ebenso berechtigt wie verpflichtet seien, an den gedachten Plenarsitzungen Theil zu nehmen, da ihnen die ersten beiden Sätze des §. 31 das Recht, an der Diskussion sich zu betheiligen, nicht genommen, letztere vielmehr nur die Absicht haben auszusprechen, daß eine Plenarsitzung zur Erledigung von Disziplinarsachen nicht abgehalten werden dürfe, wenn nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, da sonst überhaupt kein kollegialischer Beschluß gefaßt werden kann. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. vom 12. März 1853 (Min.Bl. d. i. V. 1853 S. 73).

Gegen die beantragte Erhöhung der zur Entscheidung nothwendigen Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern von drei auf fünf wurde eingewendet, daß in Kriminalsachen, wo es sich um wichtigere Interessen handle, in erster Instanz in der Regel auch nur drei Richter die Entscheidung fällten.

Die Eisenbahnkommissariate bestehen nur aus zwei Mitgliedern, einem Verwal-

tungsbeamten und einem Techniker; da nun die Kollegien zur Entscheidung von Disziplinarsachen mindestens aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen sollen, erschien es am natürlichsten, daß das dritte Mitglied, welches ihnen beigeordnet werden muß, aus den Regierungen entnommen werde und zwar sollte dies nach der ausdrücklichen Absicht des Antragstellers, welcher nicht widersprochen worden ist, ein rechtsverständiges Mitglied sein; um letzteres klar zu legen, ist in Betreff des Eisenbahnkommissariats in Berlin ausdrücklich bestimmt, daß der Justitiarius des Polizeipräsidii eintreten solle. (Stenogr. Ber. der durch Allerh. Ordre vom 4. November 1851 einberufenen Kammern. II. Kammer. Bd. II, S. 1030.)

6) Voruntersuchung.

§. 32.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Nach der Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 lautete vorstehender §. dahin: In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft. Bei der Berathung der Verordnung in der II. Kammer wurde der Zusatz beschlossen, daß mit der Vorladung dem Angeschuldigten die Anschuldigungspunkte mitgetheilt werden sollen, damit er bald beim Beginne der Untersuchung in die Lage versetzt werde, die ganze Anschuldigung übersehen und seine Vertheidigung anbringen zu können. Zugleich erschien es nothwendig zur größeren Sicherheit des Angeschuldigten und um eine vollständige Garantie für die Ermittelung der Wahrheit zu haben, eine Form für die Aufnahme der Protokolle vorzuschreiben und zwar in der Weise, daß der Untersuchungskommissar nicht allein, sondern unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers die Verhandlungen aufnehme, der, wo sich Irrthümer oder Mißverständnisse bei der Vernehmung einschleichen, die Pflicht hat, den Instruenten hierauf aufmerksam zu machen.

Ein besonderes Präjudiz, unter welchem der Angeschuldigte vorgeladen werden soll, ist nicht gegeben; erscheint er zu seiner Vernehmung nicht, so wird er, wenn er ohne Entschuldigung ausgeblieben ist und kein Gesuch um Verlegung des Termins gestellt hat, in der Voruntersuchung nicht weiter vorgeladen, vielmehr wird ohne seine fernere Zuziehung dieselbe zum Abschluß gebracht. Nach der Verordnung v. 29. März

1844 (§. 27) war dagegen bestimmt, daß, wenn der Angeschuldigte auf wiederholte Vorladung nicht erscheine oder die Auslassung verweigere, die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet und die Vernehmungen von Zeugen in contumaciam vorgenommen werden sollen; die Sache sollte ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schlusse instruirt und zur Entscheidung gebracht werden; dem letzteren mußten aber alle diese Nachtheile, unter Zufertigung einer Zusammenstellung der ihm zur Last gelegten Thatsachen, in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Für die Vernehmung der Zeugen gelten dieselben Vorschriften, wie für die gerichtliche Voruntersuchung; sie sind, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (§§. 22, 45 der Verordn. vom 3. Januar 1849), und selbst dann, wenn ihre Aussage unerheblich erscheint, zu vereidigen, da die Unerheblichkeit erst dann für festgestellt erachtet werden kann, wenn das gesetzliche Mittel zur Erforschung der Wahrheit durch die Aussage des Zeugen, nämlich die Vereidung desselben, angewendet worden ist. Urtel des Obertrib. vom 6. September 1854 (Goltdammers Archiv Bd. II, S. 680). Aus Anlaß der häufig bemerkten Mängel der Voruntersuchung ist durch Erlaß der Min. des Inn. und der Fin. vom 7. April 1854 angeordnet worden, daß bei der Auswahl der Untersuchungskommissarien besondere Aufmerksamkeit anzuwenden und dieselben nöthigenfalls zu instruiren, daß sie zu den Verhandlungen einen vereideten Protokollführer zuziehen, Zeugen, wenn sie sich widersprechen, konfrontiren, die Vereidung der Zeugen, wo Bedenken gegen ihre Aussage nicht vorliegen, vornehmen, daß Beamte über Thatsachen, welche mit dem Amte in gar keiner Beziehung stehen, nicht amtseidlich und daß die Angeschuldigten vollständig ad generalia vernommen werden. (Min.Bl. d. i. V. 1854 S. 109.) In letzterer Beziehung ist in der Verordnung vom 29. März 1844 §. 26 ausdrücklich vorgeschrieben gewesen, daß bei der Instruktion zugleich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen bisheriges Dienstleben auszumitteln sei.

Erscheint es dem Untersuchungskommissar nothwendig, z. B. wenn auswärtige Zeugen abzuhören sind, so ist er berechtigt, die kompetente Gerichtsbehörde um eidliche Vernehmung zu requiriren und diese ist verpflichtet, den Requisitionen unweigerlich nachzukommen, ohne prüfen zu dürfen, ob Grund zur Einleitung des Disziplinarverfahrens vorgelegen habe. Dasselbe gilt auch dann, wenn vor Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens, das Gericht von einer Verwaltungsbehörde, behufs disziplinarischer Verfolgung eines Beamten, um Zeugenvernehmungen requirirt wird, da es nicht bezweifelt werden kann, daß die verschiedenen Staatsbehörden wechselseitig zur Leistung der ressortmäßigen Hülfe ohne weitere Prüfung verpflichtet sind, sobald nur die Requisition von einer dazu berufenen Behörde ausgeht und das gestellte Verlangen nicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. Verfügung des Obertrib. vom 12. Februar 1862 (Goltd., Arch. Bd. X, S. 356), vom 16. Mai 1862 (Just.Min.Bl. 1862 S. 234) und vom 16. November 1861 (Goltd., Arch. Bd. IX, S. 57). Ueber das Verhältniß der Verwaltungsbehörden zu den Friedensrichtern in der Rheinprovinz und das von erstern bei Disziplinarun-

tersuchungen gegen Beamte zu beobachtende Verfahren vergl. Allgem. Verf. vom 2. April 1850 (Just.Min.Bl. 1850 S. 119).

Der 2. Absatz des §. 32 betreffend die Staatsanwaltschaft ist bei der Berathung der Regierungsverordnung von der ersten Kammer hinzugefügt worden, weil es zweckmäßig erschien, die Möglichkeit der Mitwirkung des Beamten der Staatsanwaltschaft behufs etwaiger Vervollständigung der Verhandlungen mit Rücksicht auf die ihm obliegende Anfertigung der Anschuldigungsschrift schon bei der Voruntersuchung eintreten zu lassen. (Stenogr. Ber. der 1. Kammer 1851/52 Bd. I, S. 93.) Ist auf Grund des §. 27 eine Disziplinarbehörde der sonst kompetenten substituirt, so ernennt der Vorsteher der erstern einen neuen Staatsanwalt, wenn auch bereits vorher ein solcher von der letztern ernannt war.

Die Auswahl des Staatsanwalts soll mit Sorgfalt erfolgen; in solchen Fällen, wo die Einleitung der Untersuchung ausdrücklich auf Entfernung aus den Amte gerichtet ist, soll er bei der mündlichen Verhandlung seine Anträge nicht selbstständig modifiziren und etwa auf Ordnungsstrafe antragen, vielmehr soll er deshalb vorher mit dem Regierungspräsidenten in Fällen, wo die Regierungen die Disziplinarbehörde 1. Instanz bilden, Rücksprache nehmen. Cirk. Erl. des Min. für Handel u. s. w. vom 28. März 1854 (Min.Bl. d. i. V. 1854 S. 83). Jede Entscheidung 1. Instanz hat er sofort an den Ressortminister einzureichen und falls dieselbe dem bei der Einleitung der Untersuchung seitens des Ministers ausgesprochenen Zwecke nicht entspricht, vorläufig die Berufung anzumelden. Cirk. Erlaß des Min. für Handel u. s. w. vom 30. September 1854 (Min.Bl. d. i. V. 1854 S. 197). Ausführlicher spricht sich über die Stellung der im Disziplinarverfahren fungirenden Staatsanwalte und die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen erster Instanz in diesen Sachen der Cirk. Erlaß der Min. des Inn. und der Fin. vom 28. Februar 1858 aus: „Das Gesetz vom 21. Juli 1852 hat die Frage nicht entschieden, von wem die mit dem Amte des Staatsanwalts in Disziplinarsachen betrauten Beamten Anweisungen zur Einlegung der Berufung entgegen zu nehmen haben, überhaupt die disziplinarische Stellung der Staatsanwalte unberührt gelassen und lediglich auf eine Bezeichnung der zu ihrer Ernennung berufenen Instanzen sich beschränkt, als welche je nach der Verschiedenheit der Fälle die Departementschefs und die Vorsteher der erstentscheidenden Behörden zuständig sein sollen.

Das Ernennungsrecht an sich begründet seiner Natur nach indeß noch kein Aufsichtsrecht und aus ersterem allein kann daher ein durchgreifender Entscheidungsgrund für die Frage, wem die ernannten Staatsanwalte untergeordnet sind, nicht entnommen werden. Andererseits liegt es aber in der Stellung des Staatsanwalts als Organs der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse in den von ihm zu betreibenden Disziplinarstrafsachen, daß er nach diesem seinem gesetzlichen Berufe jedenfalls als in Vertretung derjenigen Behörde fungirend angesehen werden muß, bei welcher die gesammte Disziplin über den betreffenden angeschuldigten Beamten sich vereinigt. Die letztere Voraussetzung trifft, wie schon das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 selbst vermöge der Bestimmungen in den §§. 19,

23 und 33 über die den Ministern beiwohnende Befugniß zur Verhängung von Geldstrafen und zur Verfügung von Disziplinaruntersuchungen wider alle ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebene Beamte resp. zur Wiedereinstellung jedes bereits eingeleiteten Verfahrens zu erkennen giebt, unbedingt in den Departementschefs zu, woraus die Folgerung gerechtfertigt ist, daß ihrer Beaufsichtigung und Direktion auch die in Disziplinarsachen fungirenden Staatsanwalte, da deren Amtsberuf nur eine kraft gesetzlicher Delegation erfolgende Ausübung einer Seite der in dem Departementschef ruhenden Einheit der gesammten Disziplin ist, als unterworfen zu betrachten sind.

Mit Rücksicht hierauf werden die Regierungspräsidenten angewiesen, dem mit der Funktion als Staatsanwalt zu beauftragenden Beamten von vornherein für die Fälle, wo der mittelst des Disziplinarverfahrens bezweckte Erfolg in erster Instanz nicht erreicht ist und von dem Staatsanwalt eine weitere Verfolgung der Sache nicht für gerechtfertigt gehalten wird, eine wenigstens vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels und mit Einreichung der Untersuchungsakten zu verbindende Berichterstattung an den betreffenden Departementschef zur Pflicht zu machen." (Min.Bl. d. i. V. 1858 S. 34.)

Der nach §. 32 zuzuziehende vereidete Protokollführer braucht nicht die Eigenschaft als Gerichtsbeamter oder Kriminalaktuar zu besitzen, sondern es genügt die Zuziehung eines Beamten des betreffenden Ressorts, welcher durch Handschlag an Eidesstatt, sowie unter Hinweisung auf seinen geleisteten Diensteid als Protokollführer verpflichtet wird. Cirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. vom 2. November 1852 (Min.Bl. d. i. V. 1852 S. 285). Die Verpflichtung wird von dem betreffenden Untersuchungskommissar vorgenommen.

§. 33.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Da in dem Departementschef die Einheit der gesammten Disziplin ruht, so ist er nur allein ermächtigt, nachdem einmal eine Voruntersuchung eröffnet war, das Verfahren, mochte die Einleitung desselben von ihm oder dem Vorsteher einer Provinzialbehörde verfügt sein, einzustellen und geeigneten Falls hierbei dem Angeschuldigten eine Ordnungsstrafe zuzudiktiren.

Dieser Einstellungsbeschluß seitens des Ministers hat nicht die Kraft eines rechtskräftigen Urtheils, so daß letzterer, wenn er auch zu der Zeit, als ihm die Akten vorge-

legt waren, der Ansicht war, daß zur Fortsetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens kein Grund vorhanden sei, und er deshalb die Untersuchung niederschlagen läßt, dennoch das Recht hat, die Sache wieder aufzunehmen, sobald neue Beweismittel oder andere Umstände die Fortsetzung der Untersuchung nothwendig oder zulässig machen.

7) Mündliche Verhandlung vor der entscheidenden Behörde erster Instanz.

§. 34.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter absichtlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Nach der Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 war der Gang des Verfahrens nach Abschluß der Voruntersuchung, auf welche der Staatsanwalt keinen Einfluß hatte, der, daß die Akten an die Behörde eingesandt wurden, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hatte, und daß diese demnächst prüfte, ob Grund zur Einstellung des Verfahrens vorliege, und wenn dies nicht der Fall war, die Sache zur mündlichen Verhandlung verwies, wozu der Angeschuldigte unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt wurden, vorgeladen wurde. Die Thätigkeit des mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten begann erst in der mündlichen Verhandlung, indem er in dieser mit seinen Vor- und Anträgen gehört wurde. Jetzt nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 ist das Verfahren wesentlich verändert; wenn der Untersuchungskommissar alle Mittel zur Erforschung der Wahrheit erschöpft zu haben glaubt, also die Voruntersuchung für geschlossen hält, hat er die Verhandlungen dem bereits bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ernannten Staatsanwalt zuzustellen, der seinerseits Anträge auf Vervollständigung und Ergänzung der Voruntersuchung bei ihm stellen kann. Ist der Untersuchungskommissar oder der Staatsanwalt der Ansicht, daß das Verfahren einzustellen, dann werden die Akten der Behörde, welche die Einleitung desselben verfügt hat, zur Beschlußfassung nach §. 33 überreicht; dies geschieht außerdem noch in jedem Falle, wo von letzterer die Einreichung der Akten nach Abschluß der Voruntersuchung ausdrücklich angeordnet ist. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so reicht der Staatsanwalt die Anschuldigungsschrift dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde ein, welcher dann den Audienztermin ansetzt. Die Vorladung des Angeschuldigten geschieht auch dann, wenn er in der Voruntersuchung im Termine zu seiner Vernehmung ausgeblieben ist oder jede Auslassung verweigert hat (siehe Komm. zu §. 32 dieses Gesetzes).

Ueber die Bedeutung der Anschuldigungsschrift im Verfahren siehe §. 29 des Ges. v. 7. Mai 1851 in fine S. 39.

§. 35.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 35 ist wörtlich gleichlautend mit §. 30 des Disziplinargesetzes für die richterlichen Beamten vom 7. Mai 1851, vergl. Kommentar hierzu S. 39.

§. 36.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 36 stimmt mit §. 31 des Disziplinargesetzes für die richterlichen Beamten überein und gelten die dort gemachten Bemerkungen auch hier. S. 40.

§. 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertheidigen lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Während die Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 als Regel aufgestellt hatte, daß der nicht erscheinende Angeschuldigte sich nicht sollte vertreten lassen dürfen, ist bei der Berathung derselben vorstehender Paragraph mit dem korrespondirenden Paragraphen des Richter-Disziplinargesetzes §. 32 übereinstimmend angenommen worden. Im Uebrigen siehe Bemerkungen zu §. 32 des Ges. v. 7 Mai 1851. S. 41.

8) Entscheidung erster Instanz.

§. 38.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive

Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

Der §. 42 der dem vorstehenden Paragraphen zum Grunde liegenden Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 lautete nur dahin: „Die Entscheidung, welche die Gründe derselben enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt. Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten." Zur nähern Ausführung dieser Bestimmung hat das Staatsminsterium in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1850 beschlossen, daß die Provinzialbehörden, welche als Disziplinarbehörden erster Instanz zu entscheiden haben, angewiesen werden sollen: 1) bei Verkündigung der Entscheidung 1. Instanz in Disziplinaruntersuchungen in der Sitzung des Kollegii auch die Gründe des Beschlusses ihrem *wesentlichen* Inhalte nach anzugeben und ebenso dieselben in das Protokoll aufzunehmen; 2) die Entscheidung mit vollständiger Begründung spätestens innerhalb acht Tagen nach der Verkündigung in allen Fällen schriftlich abzufassen, und von den Mitgliedern des Kollegii, welche zu derselben mitgewirkt haben, unterzeichnen zu lassen. Dem Angeschuldigten soll dieselbe, wenn er bei der Verkündigung des Beschlusses in der Sitzung des Kollegii nicht zugegen war, oder auch außer diesem Falle, wenn er die schriftliche Mittheilung ausdrücklich verlangt, in einer von dem Vorsitzenden zu vollziehenden Ausfertigung zugestellt werden. (Just.Min.Bl. 1850 S. 387.) Ein Reskr. des Min. des Inn. und der Fin. vom 12. März 1853 führt aus, daß, da die Bestimmung betreffend die Publikation der Entscheidung in dem §. 42 gleichlautend mit der korrespondirenden Vorschrift der Regierungsverordnung ist und es nur in den wenigsten Fällen möglich sein wird, während der Sitzung sogleich ein vollständiges Erkenntniß mit Gründen auszuarbeiten, auch jetzt noch der erwähnte Beschluß des Staatsministerii, daß die Gründe nur ihrem *wesentlichen* Inhalte nach publizirt zu werden brauchen, Anwendung finden solle. Der Zusatz, daß eine Ausfertigung der Entscheidung dem Angeschuldigten auf sein *Verlangen* ertheilt werden solle, sei zwar in der Verordnung nicht enthalten gewesen und es könnte daraus gefolgert werden, daß die in dem gedachten Beschlusse enthaltene fernere Bestimmung, daß die Entscheidung mit vollständiger Begründung spätestens 8 Tage nach der Verkündigung schriftlich abgefaßt werden solle, jetzt nur unter der Voraussetzung Anwendung finde, daß der Angeschuldigte überhaupt die Ausfertigung der Entscheidung verlangt hat; dies aber würde das praktische Bedenken gegen sich haben, daß alsdann die schriftliche Abfassung des Resoluts vielleicht sehr lange nach der Fällung desselben

erfolgen müßte, da die Zulässigkeit des Antrages an keine Frist gebunden ist, was daher den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege widersprechen würde. (Min.Bl. d. i. V. 1853 S. 73.) Auch diejenigen Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses, daß die von dem Vorsitzenden der entscheidenden Behörde zu vollziehende Ausfertigung der Entscheidung dem Angeschuldigten auch ohne sein Verlangen dann zugestellt werden müsse, wenn er bei Verkündung derselben nicht zugegen gewesen ist, ist ferner zu beobachten, wie dies aus §. 42 hervorgeht, da hiervon der Lauf der Frist zur Einlegung der Berufung abhängig ist.

Die Befreiung der Disziplinarbehörde von positiven Beweisregeln bei der Entscheidung war schon in der Verordnung vom 29. März 1844 ausgesprochen; doch darf die Disziplinarbehörde ihre Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld nur aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und der im Laufe des Verfahrens aufgenommenen Beweise schöpfen und dürfen die Gründe der Entscheidung sich nicht auf Momente stützen, welche außerhalb des Verfahrens und etwa nur in der Privatwissenschaft der Mitglieder der Disziplinarbehörde liegen.

§. 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Durch das Protokoll wird die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Verfahrens konstatirt, sowie in dasselbe auch alle in den bisherigen Verhandlungen noch nicht vorgebrachten wesentlichen thatsächlichen Anführungen seitens des Angeschuldigten, oder eines Zeugen, falls dessen Vernehmung im Audienztermine vor der Disziplinarbehörde beschlossen worden war, und die Anträge des Staatsanwalts aufzunehmen sind. Die Entscheidung kann vollständig mit Gründen dem Protokoll einverleibt werden, in diesem Falle ist sie von sämmtlichen Mitgliedern des Kollegii, welche sie gefällt haben, zu unterzeichnen, oder es wird nur der Tenor der Entscheidung angegeben, weil eine vollständige Absetzung derselben mit den Gründen in der Regel namentlich bei weitläufigen Sachen in der Sitzung sich nicht wird ausführen lassen; in diesem Falle muß es in dem Protokoll vermerkt sein, daß die Entscheidung mit den Gründen publizirt worden sei. Vergl. §. 38.

Der Protokollführer muß, wenn er ein anderer als der in der Voruntersuchung zugezogene ist, ebenfalls vereidet sein, vergl. §. 32.

§. 40.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

Der Einspruch (die Opposition) ist das im Französischen Verfahren zulässige

Rechtsmittel gegen ein Kontumazialurtheil der Polizeigerichte oder der Zuchtpolizeikammern. Es wird durch eine einfache Erklärung binnen drei resp. fünf Tagen angemeldet, worauf eine neue Sitzung anberaumt wird, in welcher der Angeschuldigte seine Opposition begründet und sich in der Hauptsache vertheidigt. Es erfolgt dann ein zweites Urtheil, welches das erste entweder bestätigt oder aufhebt. Erscheint der Opponent abermals nicht, so wird seine Opposition als nicht geschehen angesehen und das Kontumazialurtel bleibt bestehen.

9) Berufung an das Staatsministerium.

§. 41.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

Nach der Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 §. 45 stand das Rechtsmittel der Berufung dem Angeschuldigten nur dann zu, wenn gegen ihn die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen war, während dem Staatsanwalt es unbeschränkt eingeräumt war; in Anerkennung der Gründe jedoch, welche bereits bei der Berathung des Richter-Disziplinargesetzes eine ähnliche in der Verordnung vom 10. Juli 1849 enthaltene Bestimmung hatten wegfallen lassen, wurde auch hier der Wegfall jener Einschränkung beschlossen. Vergl. Bemerkungen zu §. 36 des Ges. vom 7. Mai 1851 auch in Betreff der Frage, ob in pejus des die Berufung Einlegenden entschieden, d. h. auf die Berufung des Staatsanwalts die Entscheidung zu Gunsten des Angeschuldigten gemildert, oder auf die des Angeschuldigten die Strafe erhöht werden könne.

Ueber die Anweisung des Beamten der Staatsanwaltschaft, das Rechtsmittel einzulegen, vergl. Bemerkungen zu §. 32 des Gesetzes. S. 117.

Das Staatsministerium ist als oberste Disziplinarbehörde, an welche die Berufung geht, konstituirt, um das in der Natur der Verwaltung begründete Bedürfniß einer gewissen Centralisation zu befriedigen.

§. 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

Vergleiche Bemerkungen zu §. 37 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 46.

§. 43.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

Die vierzehntägige Frist zur Rechtfertigung läuft vom Ablaufe des Tages der Anmeldung der Berufung (vergl. §. 129 der Verordn. vom 3. Januar 1849 über das Verfahren in Untersuchungssachen, dem die vorstehende Vorschrift nachgebildet ist).

Neue Thatsachen und Beweismittel zur Begründung resp. Widerlegung der bereits in erster Instanz aufgestellten Anschuldigungspunkte sind zulässig und wurde dies bei der Berathung für so selbstverständlich gehalten, daß darüber eine Bestimmung nicht erst in das Gesetz aufgenommen worden ist; dagegen dürfen neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden, weil sonst der Angeschuldigte in Betreff der neuen Anschuldigungspunkte eine Instanz verlieren würde, vergl. Bemerkungen zu §. 38 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 47.

Der Lauf der bewilligten verlängerten Frist beginnt vom Tage der Insinuation des Bescheides, nicht etwa vom Tage der Verfügung, und ist deshalb ein Insinuationsdokument zu den Akten zu beschaffen. Urtel des Obertrib. vom 16. März 1855 (Goltd., Arch. Bd. III, S. 555).

§. 44.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

Siehe Bemerkungen zu §. 39 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 48.

§. 45.

Nach Ablauf der im §. 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier

von dem Vorsitzenden ernannter Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle von dem Minister des Ressorts bezeichnet.

Alle Aktenstücke, welche in Disziplinarsachen dem Königl. Staatsministerio vorgelegt werden, müssen vollständig foliirt sein, auch sollen sie nicht unmittelbar, sondern durch den vorgesetzten Departementschef dem Königl. Staatsministerium überreicht werden, endlich müssen bei Einreichung der Untersuchungsverhandlungen an das Königl. Staatsministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz die Personalakten beigefügt werden, weil bei Beurtheilung der Strafbarkeit der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Dienstvergehen stets auch auf seine frühere Dienstführung Rücksicht zu nehmen ist, welche aus den Personalakten sich ergiebt. Cirk.-Reskr. der Min. des Innern u. der Fin. vom 31. Januar 1853 und des Min. für landwirthsch. Angelegenheiten vom 15. Juni 1853 (Min.Bl. der inn. Verw. 1853 S. 41 u. 30). Allgem. Verf. des Just.Min. vom 23. Januar 1853 u. vom 1. Oktober 1852 (Just.-Min.Bl. 1852 S. 350 und 1853 S. 82).

Das Staatsministerium ist diejenige Behörde, in welcher die Disziplinargewalt in letzter Instanz konzentrirt ist; der Disziplinarhof soll ihm die Arbeit erleichtern, da es vermöge seiner sonstigen Berufsgeschäfte nicht in der Lage ist, die Erörterung der Sachen, namentlich die mündliche Verhandlung derselben, vor sich zu ziehen; natürlich hat vermöge seiner Intelligenz, der Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, um die Aufklärung der Sache herbeizuführen, der Disziplinarhof durch sein Gutachten einen wesentlichen Einfluß auf die schließliche Entscheidung des Staatsministerii.

In denjenigen Fällen, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz erkannt hat, kann eine mündliche Verhandlung in Folge der Berufung in zweiter Instanz nicht stattfinden, eine etwaige vom Staatsministerium beschlossene Ergänzung der Beweisaufnahme, sei es durch Vernehmung von Zeugen oder des Angeschuldigten, wird daher nur auf kommissarischem Wege erfolgen können. Wo dagegen eine Provinzialbehörde in erster Instanz erkannt hat, ist die Ansetzung eines Termines zur mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarhofe behufs Abgabe des Gutachtens fakultativ; die Vorladung des Angeschuldigten geschieht dann unter dem im §. 37 gestellten Präjudiz; eine etwa nöthig befundene Beweisaufnahme kann vor dem Disziplinarhofe selbst oder durch Zurückweisung der Sache in die erste Instanz zur kommissarischen Vernehmung erfolgen.

§. 46.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Wartegeld ist mit Ausnahme des vorliegenden Falls nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens (§. 87). Der Entscheidung oder dem Gutachten des Disziplinarhofes ist mit Rücksicht auf die Stellung seiner Mitglieder und die Gründlichkeit seiner Verhandlungen, wozu ihm alle Mittel zu Gebote stehen, eine so weit gehende Bedeutung beigelegt worden, als es ohne Verletzung der Einheit der Disziplin geschehen kann. Es versteht sich von selbst, daß auch bei den Entscheidungen des Staatsministerii der Grundsatz gilt, daß nicht in pejus des die Berufung an dasselbe Einlegenden entschieden werden kann, so daß, wenn z. B. auf Geldbuße oder Strafversetzung in erster Instanz erkannt ist, auf die Berufung des angeschuldigten Beamten dieser dann in zweiter Instanz nicht des Dienstes entlassen oder in den Ruhestand einstweilig versetzt werden kann.

§. 47.

Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dieses Bestätigungsrecht des Königs ist als ein Ausfluß des Rechts zur Ernennung von Beamten durch den König anzusehen und hält nur das aufrecht, was schon nach dem Allgemeinen Landrecht und der späteren Disziplinarverordnung vom 29. März 1844 gegolten hat. Es steht mit der Verfassung nicht im Widerspruch und ist in das Disziplinargesetz für die richterlichen Beamten nicht aufgenommen worden, weil bei diesen die Disziplinarbehörde eine rein richterliche Behörde ist, während wir es hier mit Entscheidungen von Verwaltungsbehörden zu thun haben, von denen das durchaus nicht gilt, was die Verfassung für die richterlichen Erkenntnisse vorgeschrieben hat.

Die Verordnung vom 11. Juli 1849 §. 51 sprach nur davon, daß die Entscheidung des Staatsministerii, durch welche die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, der Bestätigung des Königs bedürfe, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden sei; es wurde aber bei der Berathung anerkannt, daß dies auch bei Entscheidungen der Disziplinarhöfe statthaben müsse, wenn sie dadurch rechtskräftig geworden, daß nicht rechtzeitig die Berufung gegen sie eingelegt

worden ist und demgemäß erfuhr der §. 51 die dies aussprechende Veränderung. Ferner sprach dieser dem hier vorliegenden §. 47 korrespondirende §. 51 der Regierungsverordnung von allen Entscheidungen auf Entfernung aus dem Amte, während jetzt nur von Dienstentlassung die Rede ist, welche der Bestätigung bedarf; diese Einschränkung des Königl. Bestätigungsrechts auf den einen Fall der Entfernung aus dem Amte kann nur durch ein Versehen bei der Redaktion herbeigeführt worden sein, da ein Grund hierfür gar nicht angeführt worden ist und sie der Absicht der Bestimmung des §. 47 widerspricht.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

1) Suspension kraft des Gesetzes.

§. 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Die Suspension vom Amte tritt entweder kraft des Gesetzes oder durch Beschluß der zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigten Behörde in den im §. 50 erwähnten Fällen ein; die zeitweise Suspension vom Amte als Strafe kennt das Disziplinargesetz nicht. Im Uebrigen siehe Bemerkungen zu §. 44 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 50.

§. 49.

In dem im vorhergehenden §. unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses §. erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben

die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

Vergleiche Bemerkungen zu §. 45 des Ges. vom 7. Mai 1851 (S. 51), welche auch auf die nichtrichterlichen Beamten Anwendung finden.

2) Suspension durch Verfügung.

§. 50.

Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

Da nach dem Cirkular-Reskr. des Just.Min. vom 29. Juni 1851 und 6. Febr. 1857 (vergl. §. 44 des Ges. vom 7. Mai 1851 S. 51) das Notifikatorium über erfolgte Einleitung einer Kriminaluntersuchung von der Staatsanwaltschaft an die vorgesetzte Dienstbehörde erlassen wird, so wird von dieser, wenn sie zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung nach dem Gesetze (§. 23) nicht berufen ist, der hierzu kompetenten Behörde schleunigst Anzeige gemacht werden müssen. Vergl. auch Bemerkungen zu §. 46 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 53.

Gegen die von einem Verwaltungschef verhängte Amtssuspension eines zu seinem Ressort gehörigen Beamten ist der Rechtsweg unzulässig, da die Frage, ob die gegen den angeschuldigten Beamten veranlaßte Amtssuspension gerechtfertigt sei, durch den Ausgang des eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungsverfahrens bedingt ist; in diesem aber nicht die richterliche, sondern die Disziplinarbehörde zu entscheiden hat. Ebendeshalb kann auch nicht im Widerspruch hiermit es zulässig sein, im Wege der Klage die Frage, ob in Folge der angeordneten Amtssuspension dem angeschuldigten Beamten die Hälfte des Gehalts mit oder ohne Grund zurückbehalten worden, zur richterlichen Entscheidung zu bringen. Erk. des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 2. November 1850 (Just.Min.Bl. S. 45). Ist vorstehendes Erkenntniß auch in Bezug auf die Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 ergangen, so hat es auch jetzt noch Bedeutung, da die einschlagenden Bestimmungen im jetzigen Disziplinargesetze noch dieselben sind.

3) Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen.

§. 51.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

In Betreff der Berechnung der dem suspendirten Verwaltungsbeamten zu gewährenden Gehaltshälfte vergl. Kommentar zu §. 48 des Ges. vom 7. Mai 1851. S. 55.

Der im Absatze 3 allgemein ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Kosten der Stellvertretung eines suspendirten Beamten aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens zu decken sind, einen weiteren Beitrag zu jenen Kosten aber der Beamte zu leisten nicht verpflichtet sein soll, ist auf alle nichtrichterlichen Beamten ohne Unterscheidung, ob von ihnen nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 15. April 1837 eine Kaution bestellt worden ist oder nicht, zu beziehen, so daß mithin die in letzterer Allerh. Ordre ausgesprochene Verhaftung der von einem Beamten bestellten Kaution für die aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens nicht gedeckten Stellvertretungskosten als beseitigt zu erachten und folgeweise auch nicht ferner gegenüber denjenigen Beamten noch in Anspruch zu nehmen ist, deren Kautionsempfangsscheine unter Hinweis auf jene Allerh. Ordre ausgefertigt worden sind. Beschluß des Königl. Staatsministerii vom 30. September 1856 — bekannt gemacht durch Allgem. Verfügung des Just.Min. vom 13. Oktober 1856 — betreffend die Kosten der Stellvertretung für suspendirte nichtrichterliche Beamte. (Min.Bl. d. i. V. 1856 S. 217.)

Die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, soweit sie aus der innebehaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, fallen lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last, ohne daß es darauf ankommen kann, ob die Anregung zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung von ihnen ausgegangen ist, oder nicht. Bescheid des Min. des Inn. vom 21. Oktober 1861. Es war schon bei Berathung dieses §. in der ersten Kammer folgendes Amendement gestellt: „Insoweit auf diese Weise die Kosten der Stellvertretung nicht gedeckt werden, muß derjenige dafür aufkommen, welcher für die Bedürfnisse des Amtes des Angeschuldigten überhaupt zu sorgen verpflichtet ist.“ Es wurde dieses Amendement dadurch motivirt, daß bei Dorfschullehrern oder gering besoldeten Korporationsbeamten es häufig vorkommen könne, daß die Hälfte des Gehaltes nicht ausreiche, um die Stellvertretungskosten zu decken. Obwohl das im Antrage niedergelegte Prinzip, namentlich auch von dem Regierungskommissar, als unzweifelhaft richtig anerkannt wurde, so wurde dennoch die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz abgelehnt, weil hier nur das Verhältniß bestimmt werden solle, welches zwischen dem in Disziplinaruntersuchung befindlichen Beamten und der Dienstbehörde bestehe; die Frage aber, aus welchem anderen Fonds die zur Beschaffung

eines Stellvertreters nöthigen Kosten zu entnehmen, falls der Gehaltsabzug hierzu nicht ausreiche, nicht in dieses Gesetz gehöre. (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Verordn. vom 4. Nov. 1851 berufenen Kammern, Erste Kammer Bd. I, S. 101.)

Wenn nach Abzug der Stellvertretungskosten aus dem Ueberreste der innebehaltenen Hälfte des Diensteinkommens die Untersuchungskosten nicht vollständig gedeckt werden können, so ist die Disziplinarbehörde befugt, den fehlenden Betrag im Verwaltungswege einzuziehen; weder über die Höhe des Betrages der Kosten, noch über die Art der Exekutionsvollstreckung ist der Rechtsweg zulässig, vielmehr kann Remedur nur im Beschwerdewege bei den vorgesetzten Instanzen gesucht werden. Erk. des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 18. April 1857 (Just.Min.Bl. 1858 S. 5).

§. 52.

Der zu den Kosten (§. 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

Behauptet ein Beamter, daß ihm zu Unrecht ein Theil seines Gehaltes entzogen oder daß ihm mehr als die zulässige Hälfte des Diensteinkommens im Falle des Disziplinarverfahrens innebehalten worden sei, so ist hierüber sowie über alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse nach dem Ges. vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, der letztere zulässig, nur sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wieweit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, maßgebend, §. 5 des Ges. vom 24. Mai 1861 (G.S. 1861 S. 241).

In Bezug auf die Gemeindebeamten hat der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte durch Erkenntniß vom 17. Februar 1855 ausgesprochen, daß Klagen suspendirter Gemeindebeamten, daß ihnen während ihrer Amtssuspension zu viel von ihrem Diensteinkommen entzogen worden sei, nach aufgehobener Suspension im Wege des Prozesses geltend gemacht werden können; die Gründe führen aus: „An und für sich ist der Gehaltsanspruch eines Gemeindebeamten gegen die Gemeinde privatrechtlicher Natur und zur Verfolgung im Rechtswege geeignet. Wird ein solcher Beamter zur Disziplinaruntersuchung gezogen, so steht zwar die

Verfügung seiner Amtssuspension und die damit verbundene Festsetzung des während der Dauer derselben dem Beamten zu entziehenden Theils seines Diensteinkommens lediglich der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu, weshalb darüber eine gerichtliche Kognition nicht stattfindet. Diese ausschließlich zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehörenden Verfügungen sind aber nur als ein Interimistikum anzusehen. Mit der Wiedereinsetzung des Beamten in sein Amt hört das von der Verwaltungsbehörde regulirte interimistische Verhältniß auf und es tritt damit die gesetzliche Regel wieder ein, wonach zur Entscheidung über eine Gehaltsforderung des Gemeindebeamten an die Gemeinde die ordentlichen Gerichte kompetent sind. Die Regel erleidet allerdings insofern eine Ausnahme, als dem in sein Amt wieder eingesetzten Beamten die Befugniß nicht zusteht, Erinnerungen gegen die über den innebehaltenen Theil seines Einkommens von der Dienstbehörde getroffenen Anordnungen zu machen. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor, wenn nicht gegen die Verwendung des entzogenen Diensteinkommens Erinnerungen erhoben werden, sondern vom suspendirt gewesenen Kommunalbeamten behauptet wird, daß ihm zu Unrecht mehr als die Hälfte seines Diensteinkommens entzogen worden sei und hierüber kann ihm das rechtliche Gehör nach aufgehobener Amtssuspension nicht versagt werden." (Min.Bl. d. i. V. 1855 S. 134.)

§. 53.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, so weit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Ueber die Motive der vorstehenden Bestimmung und in Betreff der Frage, wie es mit den Kosten der Stellvertretung und des Untersuchungsverfahrens zu halten ist, wenn das Verfahren nach der Suspension des Richters durch den Minister eingestellt wird, vergl. §. 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1851. S. 57.

In Betreff der Untersuchungskosten hat noch speziell der Erlaß der Min. des Inn. und der Fin. vom 26. März 1853 bestimmt: „So weit die Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeschuldigte wirklich schuldig befunden worden ist, Kosten verursacht, so fallen diese dem Verurtheilten zur Last. Dies folgt nicht allein aus dem allgemeinen Grundsatze, daß im Untersuchungsverfahren allemal derjenige, welcher durch sein nachgewiesenes Verschulden das Verfahren veranlaßt hat, zur Tragung der Kosten desselben verpflichtet ist, sondern auch, was die Kostenverhaftung der im Disziplinarverfahren zu bloßen Ordnungsstrafen Verurtheilten anlangt, aus dem §. 53 des Gesetzes vom 21. Juli 1852. Ob die Ordnungsstrafe im förmlichen Disziplinarverfahren nach erfolgter mündlicher Verhandlung durch die zur Entscheidung berufene Disziplinarbehörde oder in Gemäßheit des §. 33 l. c. durch

den dem Angeschuldigten vorgesetzten Minister verhängt wird, kann einen Unterschied nicht begründen, denn die Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten hat ihren rechtlichen Grund nicht in der äußeren Zufälligkeit, welche Behörde die Strafe verhängt, oder welche Form des Verfahrens Platz greift, oder welches Strafmittel zur Anwendung gebracht wird, sondern lediglich und allein in der durch die Verurtheilung anerkannten Straffälligkeit des Angeschuldigten.

Wo übrigens die Kostenlast im Verhältnisse zu dem Maße der Strafe eine unverhältnißmäßige Beschwerniß mit sich führen würde, darf Anlaß genommen werden, dem Verurtheilten aus dazu geeigneten Fonds erleichternd zu Hülfe zu kommen. (Min.Bl. d. i. V. 1853 S. 93.)

Falls die einbehaltene Gehaltshälfte bei der Verurtheilung zu einer Ordnungsstrafe zur Deckung dieser und der Untersuchungskosten nicht hinreicht, so werden letztere vorweg vollständig bezahlt und der Ueberrest wird auf die verhängte Ordnungsstrafe verrechnet; die Priorität der Untersuchungskosten folgt daraus, daß wegen ihrer, aber nicht wegen der möglichen Geldbuße die Einbehaltung erfolgt ist.

4) Vorläufige Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen.

§. 54.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Diese vorläufige Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen hat in Bezug auf die Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens, nicht die Wirkung der Suspension.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 55.

Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

I. Ordnungsstrafen gegen:

1) verschiedene Justizbeamte.

§. 56.

Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 15, 19) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 66—68 enthaltenen Einschränkungen.

2) Beamte der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei.

§. 57.

Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Ober-Staatsanwalt, Generalprokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280—282 der Rhein. Strafprozeß-Ordnung sind aufgehoben.

Die Bestimmungen, welche die Beamten der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Polizeianwalte, betreffen, beruhen auf der hierarchischen Unterordnung, in welcher diese Beamten unter einander und insbesondere zu dem Justizminister stehen. In einem ähnlichen Verhältnisse befinden sich die Beamten der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter und Friedensrichter, für welche als richterliche Beamten der §. 78 des Ges. v. 7. Mai 1851 das Erforderliche enthält (vergl. Bemerkungen hierzu. S. 73).

Die Artikel 280, 281, 282 der Rhein. Strafprozeß-Ordn. sind aufgehoben worden, weil die dort bestimmten Disziplinarstrafen, welche genügend sein mögen, wenn die Staatsregierung das Recht hat, jene Beamten (die nichtrichterlichen) nach Gutbefinden von ihrem Amte zu entfernen, ohne diese Befugniß offenbar nicht ausreichend sind. (Motive zur Regierungsverordn. v. 11. Juli 1849, betreffend das Disziplinarverfahren gegen nichtrichterliche Beamte, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Verordnung v. 30. Mai 1849 einberufenen zweiten Kammer Bd. I, S. 155.)

§. 58.

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichts Warnungen zu ertheilen.

Die Polizeianwalte sind dem Staatsanwalt ihres Amtsbezirks nicht subordinirt, sie sind in ihrer Amtsführung der Aufsicht und Leitung des Oberstaatsanwalts und mit diesem der oberen Aufsicht und Leitung des Justizministers unterworfen (Verordnung v. 3. Januar 1849 §§. 3, 28), die Disziplinarbefugniß des Staatsanwalts erstreckt sich deshalb auf die Polizeianwalte nicht. Dagegen sind die Staatsanwalts-Gehülfen in ihrer Amtsführung der Beaufsichtigung des Staatsanwalts, dessen Ressort sie angehören, untergeben. Allg. Verf. des Just.-Min. vom 18. November 1849 — die Geschäftsverwaltung und das Ressort der Beamten der Staatsanwaltschaft betreffend — §. 2 (J.M.Bl. 1849 S. 460 u. f.).

Die nöthigen Büreaubeamten werden jedem Staatsanwalte und jedem selbstständig stehenden Gehülfen von demjenigen Gerichte, bei welchem derselbe angestellt ist und an dessen Sitze er wohnt, aus der Zahl der bei jedem Gerichte vorhandenen Subalternen zur ausschließlichen Verfügung gestellt. Die Auswahl erfolgt von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem betreffenden Kreisgerichts-Direktor gemeinschaftlich; sie bedarf aber der Bestätigung des Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und des Ober-Staatsanwalts. Durch die Ueberweisung an die Staatsanwaltschaft behalten sie ihre Eigenschaft als gerichtliche Subalterne bei und übt die Disziplin über sie der betreffende Staatsanwalt in Gemeinschaft mit dem Vorstande des Gerichts und zwar in der im §. 59 des Gesetzes bestimmten Strafhöhe aus. Etwaige Meinungsverschiedenheiten werden durch Vereinbarung der höheren Instanz ausgeglichen oder durch Just.Min.Reskr. beseitigt.

Beamte der gerichtlichen Polizei giebt es in den altländischen Provinzen nicht und befinden sich diejenigen Beamten, welche etwa deren Funktionen ausüben, nicht unter der Disziplinargewalt der Staatsanwälte.

3) Büreau- und Unterbeamte.

§. 59.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 60 u. 61:

1) Der Erste Präsident des Obertribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von 30 Thalern nicht übersteigen.
2) Der Erste Präsident eines Appellationsgerichts in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von 10 Thlrn. nicht übersteigen.
4) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von 3 Thlrn. nicht übersteigen.
5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtskommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
6) Der Präsident des Revisionskollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von 30 Thlrn. nicht übersteigen.
7) Der Generalauditeur in Ansehung der bei dem Generalauditoriat

angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von 30 Thlrn. nicht übersteigen.

Im Betreff der Art des Verfahrens bei der Verhängung von Ordnungsstrafen, siehe Bemerkungen zu §. 18. S. 101. Arreststrafen gegen Unterbeamte sind durch die Bestimmungen des §. 15, Nr. 4 u. §. 20 beschränkt. Siehe auch §. 15, Nr. 4: wer zu den Unterbeamten zu rechnen. S. 95. Für die Büreau- und Unterbeamten bei den Generalkommissionen hatte der §. 66 der Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 die Bestimmung getroffen, daß der Dirigent einer Generalkommission die Befugniß haben solle, die bei derselben und in deren Bezirke angestellten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu 30 Thlrn. zu belegen, auch sollten nach §. 67 l. c. die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen befugt sein, gegen die Spezialkommissarien Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 30 Thlrn. endgültig zu verhängen. Nachdem jedoch im §. 24 den Generalkommissionen bei der Berathung der Verordnung die Stellung der Provinzialbehörden eingeräumt worden, verstehen sich vorstehende Bestimmungen von selbst und sind deshalb die §§. 66 u. 67 gestrichen worden.

4) Gerichtsvollzieher bei den Rheinischen Gerichten.

§. 60.

In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 59 mit der Modifikation Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldbußen auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, und zwar:

1) dem General-Staatsanwalt bei dem Obertribunal in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von 30 Thlrn. nicht übersteigen;
2) dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße;
3) dem Oberprokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von 10 Thlrn. nicht übersteigen.

Die Gerichtsschreiber bei den Rheinischen Gerichten sind den Bestimmungen des §. 59 unterworfen. Die Verhängung von Arreststrafen gegen Gerichtsvollzieher erschien mit Rücksicht auf ihre Stellung nicht angemessen, da sie eine wesentlich andere als die Exekutoren in den altländischen Provinzen einnehmen, gegen welche letztere allerdings Arreststrafen zulässig sind (§. 15).

5) Parketsekretäre.

§. 61.

Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsekretäre auszusprechen, steht zu:

1) dem General-Staatsanwalt bei dem Obertribunal und dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte zu Köln gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von 30 Thlrn. nicht übersteigen;
2) dem Oberprokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von 10 Thlrn. nicht übersteigen.

6) Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.

§. 62.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des §. 59, Nr. 1 u. 2 an den Justizminister;
2) in den Fällen des §. 59, Nr. 3, 4 u. 5 an den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
4) in den Fällen des §. 59, Nr. 6 an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;
5) in den Fällen des §. 59, Nr. 7 an den Kriegsminister.

Ueber die Wirkung der Einlegung der Beschwerde, welche an keine Frist gebunden ist, auf die Vollstreckung der Ordnungsstrafe siehe Bemerkungen zu §. 21. S. 104.

II. Entfernung aus dem Amte gegen:

1) Staatsanwalte und Beamte der gerichtlichen Polizei.

§. 63.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 23, Nr. 1, §§. 24 ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeianwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maßgebend.

Da die Ernennung der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte durch den König erfolgt (§. 3 der Verordn. v. 3. Januar 1849), so wird die Einleitung des

Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte gegen sie von dem Justizminister verfügt; die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Disziplinarhof zu Berlin und die Berufung gegen dessen Entscheidung geht an das Staatsministerium. Die Polizeianwalte dagegen werden von dem Regierungspräsidenten nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts kommissarisch ernannt, und führt über deren Amtsführung der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht (§. 28 l. c.). Giebt sie zu Ordnungsstrafen Veranlassung, so werden diese, wie in den §§. 56 u. f. bestimmt ist, vom Ober-Staatsanwalt resp. dem Justizminister verhängt; sind die Dienstvergehen aber so schwere, daß die Entfernung aus dem Amte nothwendig erscheint, so kann deren Entlassung ohne förmliches Disziplinarverfahren durch den Regierungspräsidenten auf Antrag des Ober-Staatsanwalts verfügt werden, da sie eben nur kommissarisch ernannt sind (§. 83). Im Uebrigen werden in der Regel die Geschäfte der Polizeianwaltschaft von Beamten, welche in anderen Ressortverhältnissen sich befinden, als Nebenamt besorgt, und da ein Dienstvergehen in ihrer Eigenschaft als Polizeianwalt, welches eine Entfernung aus dem Amte nothwendig erscheinen läßt, auch ihre sonstige amtliche Stellung tangirt, so ist es gerechtfertigt, daß die amtliche Haupteigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maßgebend ist, welche letztere dann über Beibehaltung des Haupt- und Nebenamts entscheidet. Beispielsweise hat nach §. 62 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 283) der Bürgermeister die Verrichtungen eines Polizeianwalts für den städtischen Bezirk zu besorgen, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen. Häufig übernimmt dann auch dieser die Geschäfte des Polizeianwaltes versehende Beamte die Vertretung der Polizeianwaltschaft für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung. Hier ist die betreffende Regierung die Disziplinarbehörde, welche dann, beiläufig erwähnt, auch nach §. 50 die vorläufige Suspension verfügt. Der Ober-Staatsanwalt ist hierzu nicht befugt, weil er auch nicht ermächtigt ist, die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung gegen einen Polizeianwalt zu verfügen. Auf Strafversetzung nach §. 16, Nr. 1 kann gegen Polizeianwalte als solche die Entscheidung nicht lauten, weil sie, soweit sie in ihrer amtlichen Haupteigenschaft mittelbare Staatsbeamte sind, gesetzlich dieser Strafe nicht unterworfen sind, dann auch bei den Nebenämtern eine solche nicht denkbar ist.

2) Büreau- und Unterbeamte.

§. 64.

Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 59) treten folgende Modifikationen ein:

1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungskommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;

2) die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;
3) der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;
4) wenn der Beamte bei dem Revisionskollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Erstem Präsidenten unter Nr. 1 u. 2 beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;
5) ist der Beamte bei dem Generalauditoriat angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1 u. 2 bezeichneten Befugnisse von dem Generalauditoriate und dem Generalauditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

Während im Allgemeinen in Disziplinaruntersuchungen auf Entfernung aus dem Amte gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte die Vorschriften des Verfahrens gegen nichtrichterliche Beamte (siehe Abschnitt II) gelten, also namentlich der Justizminister ermächtigt ist, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeignetenfalls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen (§. 33) und die Berufung an das Staatsministerium geht, sind im §. 64 einige Besonderheiten für diese Beamtenkategorieen eingeführt, nämlich, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht von dem Vorsteher der Provinzialbehörde, des Appellationsgerichts, sondern von dieser selbst, auch bei den vom Justizminister ernannten Beamten, und zwar in der Plenarversammlung verfügt wird und dem Ersten Präsidenten nur die Ernennung des Untersuchungskommissars vorbehalten ist, daß ferner das Appellationsgericht nicht in Plenarsitzungen die Disziplinarsachen entscheidet, sondern in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt, daß endlich der Staatsanwalt schon bei Einleitung des Disziplinarverfahrens mitwirkt, indem er, wenn dieselbe nicht von Amtswegen erfolgt, einen Antrag darauf beim Appellationsgericht und event. im Falle der Zurückweisung desselben im Beschwerdewege beim Justizminister zu stellen berechtigt ist.

Für die Büreau- und Unterbeamten der Generalkommissionen gilt inkonsequenterweise beim Disziplinarverfahren wider sie auf Entfernung aus dem Amte die allgemeine Vorschrift, daß nämlich die Vorsteher dieser Behörden die Einleitung des Verfahrens verfügen, den Untersuchungsrichter und den Staatsanwalt ernennen,

während für die betreffenden Beamten beim Revisionskollegium die Kompetenz desselben und ihres Präsidenten analog den für die Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten getroffenen Anordnungen bestimmt ist.

In Betreff der Spezialkommissarien vergl. Bemerkungen zu §. 65 des Gesetzes v. 7. Mai 1851. S. 68.

III. Besondere Bestimmungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

§. 65.

Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung v. 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3 jener Verordnung bestimmten Strafe zu verhängen, sowie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2—7, 48—50 des gegenwärtigen Gesetzes finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§. 8 bis 13 u. 51—53. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 50), welche auf den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichts zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher konnten nach den französischen Gesetzen nach Gutbefinden der Staatsregierung abgesetzt werden, auch stand in Ansehung der Gerichtsschreiber dem betreffenden Präsidenten nach §. 62 des kaiserl. Dekrets vom 20. April 1810 das Recht zu, ihnen Warnungen und Verweise zu ertheilen. Die Allerh. Kabinetsordre v. 21. Juli 1826, die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend, hat erst den Gerichten die Befugniß beigelegt, gegen die genannten Beamten wegen Dienstvergehungen selbstständig zu erkennen. Zu dem Ende ist Folgendes festesetzt worden:

1) Bei dem Appellationshofe, den Assisenhöfen, den Landgerichten und den Handelsgerichten erkennt jeder Senat oder jede Kammer über diejenigen Disziplinarvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche in seiner Sitzung stattfinden, ohne daß eine Berufung zuläßig ist.

2) Alle anderen zu seiner Disziplinarrüge geeignete Handlungen der genannten Beamten, mit Ausnahme der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, werden, auf Betreiben des Oberprokurators, vor eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte

wohnt, gebracht und es wird darüber entschieden, nachdem der Beschuldigte vorgeladen und, wenn er persönlich erschienen ist, in seiner Vertheidigung gehört worden ist.

3) Die Disziplinarstrafen, welche die Gerichte, nach Maßgabe der Schwere des dem beschuldigten Beamten zur Last fallenden Vergehens, zu erkennen haben, sind Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldstrafe von 5—20 Thalern, Suspension und Dienstentsetzung. Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden. Ein Verweis zieht den Verlust eines monatlichen Gehalts, die Suspension den Verlust desselben auf ihre ganze Dauer nach sich.

4) Gegen alle Entscheidungen dieser Art (§§. 2 u. 3), sowie gegen diejenigen, hinsichtlich der Notarien nach der Verordnung v. 25. April 1822, soll die Berufung an den Rheinischen Appellationshof, sowohl von Seiten des Oberprokurators als des Angeschuldigten zulässig sein. Wenn jedoch das Erkenntniß der ersten Instanz eine Suspension oder die Dienstentsetzung ausspricht, so muß der verurtheilte Beamte vom Tage der Zustellung des Urtels bis zu einem in zweiter Instanz zu seinen Gunsten erfolgten abändernden Erkenntnisse sich der Ausübung seines Amts enthalten, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen amtlichen Verhandlungen.

5) Die Disziplinarvergehen der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden, auf Betreiben des Generalprokurators, von dem zweiten Civilsenate des genannten Gerichtshofes bestraft. Die Berufung gegen die Entscheidung findet sowohl von Seiten des Generalprokurators als des Angeschuldigten, mit der unter Nr. 4 festgesetzten Modifikation statt, und geht an den ersten Civilsenat des gedachten Gerichtshofes.

6) Es behält bei dem bisherigen Ausschluß der Oeffentlichkeit des Disziplinarverfahrens gegen die genannten Beamten sein Bewenden.

7) Die Berufung gegen die Entscheidungen muß, vom Tage der Zustellung des Urtels, in Monatsfrist eingelegt werden, und ist später nicht mehr zulässig.

Sie wird dem Oberprokurator, oder, nach Verschiedenheit des Falls, dem Generalprokurator zugestellt, auf dessen Betreiben das Urtel ergangen ist.

Die von dem Oberprokurator oder dem Generalprokurator einzulegende Berufung ist ebenfalls an jene Frist von einem Monate vom Tage des ergangenen Erkenntnisses an gebunden; sie wird dem Angeschuldigten in der gewöhnlichen Art notifizirt.

8) Die rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Gerichtsvollzieher, welche auf Suspension oder Dienstentsetzung lauten, sollen durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt gemacht werden (G.S. 1826 S. 42).

In Betreff der Gerichtsvollzieher, wenn ihnen leichtere Dienstvergehen, für welche eine Ordnungsstrafe angemessen ist, zur Last fallen, schreibt das Verfahren der §. 60 vor; die Gerichtsschreiber gehören in die Kategorie der im §. 59 aufgeführten Beamten. Fällt ihnen ein schwereres Dienstvergehen zur Last, welches eine härtere Bestrafung als mit einer Ordnungsstrafe (§. 15) erheischt, so tritt das in vorstehender Verordnung vorgeschriebene Verfahren ein, bei welchem das erkennende Gericht auf Suspension als Strafe oder Dienstentsetzung oder, wenn die Sachlage zu Gunsten des Angeschuldigten sich herausstellt, auf die in Nr. 3 erwähnten Ordnungsstrafen erkennen kann. Während die Ermahnung als Disziplinarstrafe in dem Disziplinargesetz für die nichtrichterlichen Beamten ebenso die Suspension als Strafe nicht eingeführt sind, kennt sie dieses Gesetz v. 21. Juli 1826; dagegen kann andererseits auf Strafversetzung gegen die hier in Rede stehenden Beamten nicht erkannt werden. Im Uebrigen sind auf dieselben die allgemeinen Grundsätze, welche die Abgrenzung der Amtsverbrechen und der Dienstvergehen, sowie die Amtssuspension betreffen und bei den besoldeten Beamten, d. h. den Gerichtsschreibern, auch diejenigen, welche die Entfernung ohne Urlaub, die Ueberschreitung des Urlaubs und den Einfluß der Amtssuspension, welche nicht als Strafe beschlossen wird, auf das Diensteinkommen betreffen, für anwendbar erklärt.

IV. Besondere Bestimmungen für Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien.

§. 66.

Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2—7 und der §§. 48—50 dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67—77).

Während im Allgemeinen die für die Dienstvergehen der Rechtsanwalte und Notare in den älteren Provinzen, der Advokaten, Anwalte und Notarien in der Rheinprovinz bestehenden besonderen Vorschriften beibehalten worden sind, so sind doch auf sie auch die Bestimmungen über Abgrenzung der Amtsverbrechen und Dienstvergehen und über Amtssuspension, wie sie vorstehendes Disziplinargesetz getroffen hat, für anwendbar erklärt worden.

1) Für Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes.

§. 67.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln bleibt es bei der Verordnung v. 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

Die hierher gehörigen Bestimmungen der Verordnung und Taxordnung für

die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen v. 25. April 1822 (G.S. S. 109) lauten:

„Art. 50. Die Suspensionen und Dienstentsetzungen der Notarien, sowie die denselben zu ertheilenden Ermahnungen und Verweise werden von dem Civilsenate des Landgerichts ihres Wohnorts erkannt, nachdem sie den auf Betreiben des Oberprokurators vorzuladenden Notar in seiner Vertheidigung gehört haben werden.

Art. 51. Ein Notar, welcher sich eines Vergehens schuldig oder durch seine Handlungs- und Lebensweise sich der öffentlichen Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig macht oder die Gesetze der Ehre und des Anstandes verletzt, kann auf Betreiben des Oberprokurators von den Landgerichten suspendirt oder seines Amtes verlustig erklärt werden.

Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden.

Art. 52. Im Falle der Berufung von einem Urtheile der ersten Instanz, wodurch eine Suspension oder eine Dienstentsetzung ausgesprochen ist, darf der Notar vom Tage der Zustellung dieses Urtels, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen und der Nichtigkeit seiner Verhandlungen, sein Amt nicht ausüben, bis in einer höheren Instanz ein Urtheil zu seinen Gunsten ergangen sein wird.

Alle rechtskräftig ausgesprochenen Suspensionen und Entsetzungen werden durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen auf Betreiben des Oberprokurators bekannt gemacht."

Früher hatten die Aufsicht über die Amtsführung der Notarien die Notariatskammern (Gesetz vom 25. Ventose Jahr 11, Tit. II, Artt. 31 — 61), welche durch vorstehende Verordnung aufgelöst worden sind, geführt; die Strafe der Warnung ist bei Notarien ebensowenig wie die der Strafversetzung eingeführt; dagegen kennt die Verordnung die zeitweise Suspension als Strafe. Von Amtswegen schreitet das Gericht wegen Dienstvergehen nicht ein, sondern immer nur auf Antrag des Oberprokurators; dagegen sollen die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Verfügung der Suspension aus den im §. 50 bestimmten Gründen auch auf Notarien Anwendung finden, jedoch mit der Beschränkung, daß immer einer solchen Verfügung der Antrag der Staatsanwaltschaft mit Zulassung der Beschwerde an den Appellationsgerichtshof vorausgehen muß.

§. 68.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung v. 30. April 1847, über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

2) Für Advokaten und Anwalte im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes.

I.

Die Verordnung v. 7. Juni 1844 — betreffend die Ausübung der Disziplin

über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln — lautet:

§. 1.

Aufgehoben durch §§. 75, 76 des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852.

§. 2.

Bei jedem, außerhalb Köln bestehenden Landgerichte, an dessen Amtssitze wenigstens zwölf beim Appellationsgerichtshofe immatrikulirte Advokaten wohnen, soll ein Disziplinarrath von fünf Advokatanwalten gebildet werden.

In Köln wird aus den Advokatanwalten des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts nur ein Disziplinarrath von neun Mitgliedern errichtet.

§. 3.

Advokatanwalte,

1) welche schon einmal mit Suspension oder einer schwerern Strafe gerichtlich oder im Disziplinarwege belegt, und nicht, auf Antrag des Disziplinarraths, von dem Justizminister wieder für wählbar erklärt sind, oder

2) welche im Laufe des letzten Jahres zu irgend einer Disziplinarstrafe verurtheilt worden sind,

können nicht Mitglieder des Disziplinarraths sein.

§. 4.

Die Mitglieder des Disziplinarraths werden für jedes Justizjahr in folgender Art gewählt:

Die sämmtlichen Advokaten und Anwalte des Bezirks, für welchen die Wahl Statt finden soll, werden zu diesem Zwecke durch ihren Vorsteher nach eingeholter Genehmigung des Generalprokurators zu Köln, ohne welche überhaupt keine Generalversammlung derselben zulässig ist, drei Monate vor dem Ende des Justizjahres durch schriftliche Einladung zusammen berufen, und die Erschienenen wählen unter dem Vorsitze des Vorstehers nach Stimmenmehrheit, in Köln 14 Kandidaten, in den übrigen Bezirken aber 8 Kandidaten, von welchen wenigstens die Hälfte aus den ältern Mitgliedern des Advokatenstandes des Bezirks genommen werden muß.

Es ist zulässig, ausscheidende Mitglieder des Disziplinarraths wieder zu erwählen.

Ueber die Wahl hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

§. 5.

Nach vollendeter Wahl überreicht der Vorsteher Abschrift des Protokolls dem Generalprokurator, und dieser ernennt für das nächste Justizjahr unter den Gewählten die Mitglieder des Disziplinarraths und dessen Vorsteher, welcher zugleich Vorstand der Advokaten und Anwalte ist.

Das dem Dienstalter nach jüngste Mitglied des Disziplinarraths versieht die Funktionen des Sekretärs, nimmt übrigens, wie jedes andere Mitglied, an der Abstimmung Theil.

Die gewählten, aber nicht zu Mitgliedern des Disziplinarraths ernannten Advokatanwälte sind zur Stellvertretung für solche Mitglieder bestimmt, welche verhindert sind an der Verhandlung Theil zu nehmen. Der Generalprokurator bestimmt die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind.

Ist der Vorsitzende in einzelnen Fällen verhindert, den Vorsitz zu führen, so vertritt ihn das älteste Mitglied des Disziplinarraths nach dem Dienstalter.

§. 6.

Das Amt eines Mitgliedes, Sekretärs oder Vorstehers des Disziplinarraths kann nicht abgelehnt werden. Die Weigerung, dasselbe zu übernehmen, wird als Verzicht auf die Advokatur und Anwaltschaft angesehen.

§. 7.

Dem Disziplinarrath zu Köln wird außer der Disziplin über alle im Bezirke des dortigen Landgerichts wohnende Advokaten auch die über die Anwalte des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts zu Köln übertragen. Ebenso soll jeder bei einem Landgerichte außerhalb Köln zu bildende Disziplinarrath die Disziplin nicht nur über die im Bezirke wohnenden Advokaten, sondern auch über die für denselben angestellten Anwalte ausüben.

§. 8.

Dem Disziplinarrath liegt vermöge seiner Disziplinargewalt ob,

1) nicht bloß über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sondern auch derjenigen Pflichten der Advokaten und Anwalte zu wachen, welche Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit, Zartgefühl und Anstand mit sich bringen;
2) Beschwerden, welche bei ihm von Parteien selbst angebracht oder ihm von dem öffentlichen Ministerium, oder den Gerichtsbehörden überwiesen werden, sorgfältig zu untersuchen, die Erledigung derselben herbeizuführen, auch von dieser Erledigung den Parteien und, wenn die Ueberweisung von dem öffentlichen Ministerium oder den Gerichtsbehörden erfolgt ist, dem ersteren Kenntniß zu geben;
3) Verstöße, welche gegen die unter Nr. 1 bezeichneten Pflichten begangen werden, geeigneten Falls im Disziplinarverfahren zu bestrafen, ohne Rücksicht auf den sonst noch deshalb im Civil- oder Strafverfahren zulässigen Rechtsweg.

Insbesondere muß das Disziplinarverfahren jederzeit eingeleitet und in der Sache selbst erkannt werden, wenn das öffentliche Ministerium solches in Beziehung auf ein dem Disziplinarrathe überwiesenes Disziplinarvergehen eines Advokaten oder Anwaltes verlangt.

§. 9.

Jeder Advokat und jeder Anwalt ist verpflichtet, über Beschwerden oder Anschuldigungen gegen ihn auf Erfordern des Vorstehers schriftliche Auskunft zu geben.

Kommt es bei der Untersuchung hierüber auf die Vernehmung von Belastungs- oder Schutzzeugen an, so hat der Vorsteher den Oberprokurator um Veranlassung derselben unter Mittheilung der Akten zu ersuchen. Der Oberprokura-

tor beauftragt alsdann mit der eidlichen Vernehmung der Zeugen den betreffenden Friedensrichter oder ersucht den Instruktionsrichter um dieselbe und übersendet hiernächst die Verhandlung an den Vorsteher.

§. 10.

Für das Strafverfahren vor dem Disziplinarrathe gelten folgende Vorschriften:

1) Der Angeschuldigte wird durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und die Beweismittel angegeben sind, zu der von dem Vorstande bestimmten Sitzung des Disziplinarraths mindestens 8 Tage vorher berufen. Derselbe hat den Empfang der Vorladung unter dem Original zu bescheinigen; weigert er sich dessen, so ist ihm die Vorladung durch einen Gerichtsvollzieher kostenfrei zuzustellen.

2) In der Sitzung, welche nicht öffentlich ist, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsteher entwickelt und die Zeugenaussagen und andere Beweismittel durch den Sekretär vorgelesen; der Angeschuldigte, wenn er erschienen ist, wird vernommen und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über 8 Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.

3) Der Beschluß wird von allen Mitgliedern des Disziplinarraths unterschrieben.

§. 11.

Die Strafen, auf welche der Disziplinarrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung, Warnung, Verweis, Suspension nicht über ein Jahr, oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt.

Der in Bezug auf eine dieser beiden Eigenschaften erfolgte Ausspruch der Suspension oder des Verlustes erstreckt sich jederzeit zugleich auf beide Eigenschaften. Er hat, ohne daß es nöthig ist, die provisorische Vollstreckung zu bestimmen, die Wirkung, daß von dem Tage der Zustellung des Disziplinarbeschlusses an der Verurtheilte sich selbst dann, wenn er ein Rechtsmittel ergreift, vorläufig aller Dienstthätigkeit so lange enthalten muß, bis eine Abänderung zu seinen Gunsten erfolgt.

Nach einer zweimaligen Suspension ist, wenn dieselbe zum dritten Mal verwirkt wäre, stets auf Verlust der Eigenschaft als Advokat und Anwalt zu erkennen.

Der rechtskräftige Ausspruch des Verlustes der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt wird auf Verfügung des Generalprokurators am Appellationsgerichtshofe durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt gemacht und durch Ausstreichung aus der Advokatenmatrikel vollstreckt.

§. 12.

Von jedem Disziplinarbeschlusse hat der Vorsteher binnen 8 Tagen eine von sämmtlichen Mitgliedern des Disziplinarraths vollzogene Abschrift dem öffentlichen Ministerium einzureichen. Der Vorsteher des Disziplinarraths zu Köln überreicht sie dem Generalprokurator.

§. 13.

Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen nach §. 2 wegen Mangels einer hinreichenden Zahl von Advokaten ein Disziplinarrath nicht gebildet werden kann, versieht dessen Stelle bei dem Disziplinarstrafverfahren eine aus 5 Mitgliedern bestehende Civilkammer, unter Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums.

§. 14.

Gegen die erlassenen Disziplinarbeschlüsse ist nur die Berufung und zwar binnen Monatsfrist zulässig.

Für den Verurtheilten läuft diese Frist vom Tage der auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums bewirkten Zustellung des Beschlusses; für das öffentliche Ministerium von dem Tage, wo dasselbe die im §. 12 bestimmte Abschrift erhalten hat, und im Falle des §. 13 von dem Tage, an welchem der Beschluß verkündet worden ist.

Die Berufurg wird durch einen Gerichtsvollzieher-Akt eingelegt.

Appellirt der Verurtheilte, so wird der Berufungsakt, wenn die Verurtheilung durch den Disziplinarrath zu Köln geschehen ist, dem dortigen Generalprokurator, sonst dem Oberprokurator des betreffenden Landgerichts zugestellt. Nach Maßgabe dieses Unterschiedes steht auch die Berufung selbst entweder dem Generalprokurator oder dem Oberprokurator zu.

§. 15.

Ueber die eingelegte Berufung erkennt ein, aus zwei Civilsenaten gebildeter Disziplinarsenat des Appellationsgerichtshofes, unter dem Vorsitze des Ersten Präsidenten, in der Rathskammer nach Anhörung des Generalprokurators, so wie des Beschuldigten, wenn dieser auf die an ihn ergangene Vorladung erschienen ist.

§. 16.

Der gegen Disziplinarbeschlüsse zweiter Instanz unter Ausschluß der Opposition allein zulässige Kassationsrekurs ist in der für Civilsachen vorgeschriebenen Frist und Form einzulegen. Die Zustellung der Rekursschrift geschieht, wenn der Verurtheilte den Rekurs einlegt, an den Generalprokurator beim Appellationsgerichtshofe, welcher, wenn er eine Erwiederung darauf für nöthig erachtet, die Erwiederungsschrift dem Kassationskläger zustellen läßt und solche hiernächst nebst der Zustellungsurkunde an das Sekretariat des Revisions- und Kassationshofes (jetzt des Obertribunals) übersendet.

§. 17.

Von allen Disziplinarbeschlüssen wider Advokaten und Anwalte ist durch das öffentliche Ministerium dem Justizminister eine Abschrift einzusenden.

Alle dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere der Beschluß vom 4. Dez. 1800 (13. Frimaire IX.), die Artt. 102 und 103 des Dekrets vom 30. März 1808 und die Artt. 19—32 des Dekrets vom 14. Dez. 1810 werden hierdurch aufgehoben.

3) Für Rechtsanwalte und Notarien in den altländischen Provinzen.

II.

Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien in den altländischen Provinzen vom 30. April 1847. (G.S. S. 196.)

§. 1.

Bei jedem Landesjustizkollegium soll aus der Mitte der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche im Bezirke desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von 6 — 10 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 2.

Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtpflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844 im Disziplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetze angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

Der Rechtsanwalt läßt die durch seine Stellung als Staatsdiener gebotenen Rücksichten des Anstandes und eines der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, würdigen Verhaltens in und außer dem Amte außer Acht, wenn er, der das zu vermeiden hat, was das seinen Beruf erfordernde Vertrauen beeinträchtigen könnte, durch öffentliche Betheiligung an Parteiagitationen und ostensible Demonstrationen die Grenzen überschreitet, innerhalb deren dem Beamten, gleich jedem anderen Staatsdiener, seiner subjektiven politischen Ueberzeugung Geltung zu verschaffen freisteht. Urtel des Obertribunals vom 14. Sept. 1863 (Just.Min.Bl. 1863 S. 243). Vergleiche §. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, S. 82.

§. 3.

In der Befugniß der Gerichte:

in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen,

wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

Bei Gelegenheit eines durch den Justizminister von dem Obertribunal erforderten Gutachtens über die Frage: ob in Gemäßheit des §. 3 es zum Ressort der Gerichte gehöre, auf die Beschwerde einer Partei einen Justizkommissar, welcher ihr nicht zum Offizialanwalt bestellt worden, sondern den sie sich selbst gewählt hat, zur Einreichung der Klage anzuhalten, mit welcher sie ihn beauftragt hat? oder ob solches vielmehr dem Ehrenrath zu überlassen? hat sich das Obertribunal ausführlich über die Stellung des Ehrenraths ausgesprochen: „Dem Ehrenrath kann die Verfügung auf eine Beschwerde der bezeichneten Art um deshalb nicht überlassen werden,

weil diesem Institut überhaupt eine Einwirkung auf einzelne den Justizkommissarien, Advokaten oder Notarien obliegende Amtshandlungen nicht zugeschrieben werden kann. Die Intention der Verordnung kann nur dahin aufgefaßt werden, daß der Ehrenrath bei einer irgendwie zu seiner Kenntniß gelangenden Amtshandlung oder Unterlassung eines Justizkommissars u. s. w. das subjektive Verhalten desselben zum Gegenstande seiner Erwägung zu machen und danach weiter zu verfahren habe; daß derselbe aber auch in der Sache selbst Remedur zu treffen habe, davon findet sich in dem Gesetze keine Andeutung. Letzteres kann somit nur Sache der Gerichte sein. Ob dieselben, wenn sie bei Untersuchung der Sache diese zu einer besonderen Rüge gegen den Justizcommissar geeignet halten, davon dem Ehrenrathe Anzeige machen wollen, wird ihrem Ermessen zu überlassen sein.

Ein Bedenken gegen die Ansicht, daß überhaupt es nicht Sache des Ehrenraths sei, in individuellen Beschwerden Remedur zu treffen, könnte vielleicht aus dem Schlußsatze des §. 3 entnommen werden, wonach es in der Befugniß der Gerichte liegen soll, auch „in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten" die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe zu überlassen, wenn Justizkommissarien Veranlassung zu Beschwerden geben. Abgesehen aber davon, daß selbst hier nicht gesagt ist, daß in solchem Falle auch die Ausführung des Beschlusses von dem Ehrenrathe ausgehen solle, so ist überhaupt der ganze Satz nur fakultativ hingestellt. Es können sehr wohl auch in solchen Angelegenheiten Beschwerden einlaufen, die doch nicht den Fortgang der Sache selbst betreffen, wie z. B. verweigerte Auskunft, Vorschußangelegenheiten u. dergl.; hier werden die Gerichte, wenn sie sich der eigenen Verfügung überheben wollen, von der ihnen gestatteten Befugniß Gebrauch machen mögen, wo hingegen zu erwarten steht, daß sie den eigentlichen Betrieb, namentlich der Prozesse keineswegs aus der Hand geben werden." Gutachten des Geh. Obertribunals vom 4. September 1848. (Just.Min.Bl. S. 367.)

Ist ein Rechtsanwalt oder Notar von der vorgesetzten Dienstbehörde wegen Nichterledigung ihrer Verfügungen mehrmals mit Ordnungsstrafen belegt worden, so kann von dem Ehrenrathe der Rechtsanwalt und Notar wegen derselben sämmtlich schon bestraften Dienstvernachlässigungen nicht nochmals mit einer solchen Disziplinarstrafe, und auch nicht aus dem Grunde belegt werden, weil er sich jene Dienstwidrigkeiten zur Gewohnheit habe werden lassen; denn wenn auch der Grundsatz „non bis in idem", dann eine Beschränkung erleidet, wenn in dem als gemeines Vergehen bestraften Benehmen eines Beamten zugleich ein Vergehen gegen die Disziplin enthalten ist, und eine Disziplinarstrafe neben der bürgerlichen Strafe wegen derselben Handlung eintreten kann, so handelt es sich hier um die Anwendung einer zweiten Disziplinarordnungsstrafe, wegen der bereits mit Ordnungsstrafen bedrohten und wirklich geahndeten Dienstvernachlässigungen, bestehend in der ungebührlich verzögerten Erledigung der Verfügungen der vorgesetzen Behörde des Angeschuldigten. Eine solche nochmalige disziplinarische Rüge als aushülfliche oder hinzutretende Strafe zu der früheren nicht für ausreichend erachteten Strafe derselben Thathandlungen ist als jenem Grundsatze widerstreitend für unzulässig zu halten und nirgends gesetzlich

gestattet. Ohne Zweifel liefert die Rückfälligkeit in dasselbe Dienstvergehen, sowie die aus der häufigen Rückfälligkeit sich offenbarende habituelle Dienstvernachlässigung ein sehr erhebliches Moment für die härtere Bestrafung des grade zur Bestrafung vorliegenden noch unbestraften Dienstvergehens. Es läßt sich aber diese häufige Rückfälligkeit und zur Gewohnheit gewordene Dienstwidrigkeit nicht von der letzten zur Bestrafung vorgelegenen und wirklich bestraften Dienstwidrigkeit in der Weise trennen, daß man nun wegen dieser an den Tag gelegten übeln Gewohnheit der bereits verhängten Ordnungsstrafe noch eine neue hinzufügen könnte. Hält das Gericht bei der letzten Bestrafung dafür, daß die ihm nur zustehende Rüge mittelst Ordnungsstrafe nicht genüge, um die nunmehr an den Tag gelegte Nachlässigkeit des Rechtsanwalts gebührend zu ahnden, so muß es diesen letzten Rückfall nicht selbst mit einer Ordnungsstrafe belegen, sondern sich der Bestrafung enthalten und die Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen, welcher dann freie Hand hat, die volle Strafe für diesen letzten Rückfall mit Rücksicht auf den in der häufigen Rückfälligkeit liegenden erschwerenden Umstand abzumessen und nöthigenfalls die Dienstentlassung auszusprechen, deren Verhängung nur dem Ehrenrath, nicht aber der vorgesetzten Dienstbehörde zusteht. Urtel des Obertribunals vom 27. Juni 1853. (Entscheidungen Bd. 25, S. 368.)

§. 4.

Das Landesjustizkollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Kriminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Funktionen des Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 4 ist seit der Justizreorganisation antiquirt, da jedes Appellationsgericht einen Oberstaatsanwalt hat.

§. 5.

Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disziplinarstrafverfahren gegen einen Justizkommissarius, Advokaten und Notar vorhanden sei oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landesjustizkollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle Statt gegeben werden muß, so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

Aus §. 5 ergiebt sich einerseits, daß auf Dienstentlassung weder in erster noch in zweiter Instanz erkannt werden kann, wenn in dem die Untersuchung eröffnenden Beschlusse nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet sei; denn es ist offenbar die Absicht des Gesetzes, daß der Angeklagte durch diese Ankündigung der auf seine Dienstentlassung gerichteten Untersuchung in den Stand gesetzt werden soll, um so sorgfältiger auf seine Vertheidigung bedacht zu sein und etwaige Vertheidigungsmittel, um diese höchste Disziplinarstrafe von sich abzuwenden, geltend zu machen. Der Ehrenrath kann daher nicht

auf Dienstentlassung erkennen, wenn er die Untersuchung hierauf nicht gerichtet und dem Angeklagten, daß dies geschehen, nicht eröffnet hat. Ebensowenig kann später das Obertribunal ohne Weiteres auf die Berufung der Staatsanwaltschaft auf Dienstentlassung erkennen, selbst wenn es die Sache dazu angethan finden sollte.

Auf der andern Seite kann es aber nach §. 5 nicht für zulässig erachtet werden, daß der Ehrenrath in dem Falle, wenn das Landesjustizkollegium oder der Staatsanwalt die Sache dazu angethan gefunden hat, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet werde, den Einleitungsbeschluß zwar auf Eröffnung der Disziplinaruntersuchung richtet, nicht aber eine Untersuchung auf Dienstentlassung einleitet und es deshalb unterläßt, dem Angeklagten diese Art der Untersuchung auf Dienstentlassung in gesetzlicher Art anzukündigen. Es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, indem es sagt, daß dem Antrage in jedem Falle stattgegeben werden müsse, wenn die Einleitung eines Disziplinarstrafverfahrens von dem Staatsanwalt beantragt werde, den Ehrenrath, der doch nun jedenfalls die Untersuchung in Form eines Beschlusses — der sich in diesem Falle als ein nothwendiger darstellt — eröffnen muß, durch den Zusatz: „in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß", habe ermächtigen wollen, den Antrag des Staatsanwalts, welcher eine Untersuchung auf Dienstentlassung bezweckt und ausdrücklich darauf gerichtet ist, schon jetzt einer Prüfung zu unterwerfen, die Untersuchung zwar, aber nicht auf Dienstentlassung gerichtet, einzuleiten, und solchergestalt die Anklage des Staatsanwalts, die doch als solche nach dem Gesetze zugelassen werden soll, zum Theil durch Einleitung der Untersuchung zuzulassen, zum Theil, was die beantragte Untersuchung auf Dienstentlassung betrifft, sofort zurückzuweisen. Eine solche Distinktion liegt weder in den Worten des Gesetzes, noch ist solche mit den hier maßgebenden Regeln des Anklageprozesses vereinbar. So wenig der Ehrenrath den Antrag des Staatsanwalts überhaupt vom Anfang an ablehnen kann, ebensowenig kann ihm die Befugniß hierzu in Beziehung auf die beantragte Einleitung der Untersuchung, soweit diese auf Dienstentlassung gerichtet werden soll, zugestanden werden. Es versteht sich von selbst, daß er durch diese Einleitung der Untersuchung auf Dienstentlassung in seinem künftigen Urtheil auf keine Weise beschränkt wird und es hat dieser lediglich auf die Anklage des Staatsanwalts gestützte Einleitungsbeschluß sogar im Prinzip den Vorzug, daß der erkennende Richter vorerst dem Angeklagten gegenüber seine Ansicht über dessen Strafbarkeit und den muthmaßlichen Grad derselben gar nicht zu erkennen zu geben braucht; anderntheils wird aber auch nur auf diesem Wege der Staatsanwaltschaft das Recht der Berufung gegen das Urtel 1. Instanz, sofern solches dem Antrage des Staatsanwalts auf Dienstentlassung nicht stattgiebt, ungeschmälert erhalten, indem auch dann der zweite Richter durch die auf Dienstentlassung förmlich gerichtete Untersuchung in den Stand gesetzt ist, die Anklage in ihrem vollen Umfange seiner Beurtheilung zu unterwerfen, was doch auch nur in der Absicht des Gesetzes gelegen haben kann. Urtel des Obertrib. vom 4. März 1859 (Entscheid. Bd. 40, S. 1).

In einem schon vorher auf Grund der Verordnung vom 30 April 1847

und der damals noch geltenden Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 ergangenen Tribunalsurtel war ausgeführt worden, daß, wenn der Staatsanwalt weder ursprünglich eine Untersuchung auf Dienstentlassung beantragt hat und diese auch vom Ehrenrathe im Einleitungsbeschlusse nicht ausgesprochen ist, wenn ferner der Staatsanwalt seinen Antrag nicht in der Sitzung persönlich formirt, sondern schriftlich auf Ertheilung eines Verweises angetragen hat (§. 11), eine nachherige Einlegung des Rekurses seitens der Staatsanwaltschaft nicht zulässig sei, damit auf Dienstentlassung erkannt werde, weil es hierzu in der Rekursinstanz an der erforderlichen formellen Grundlage fehle. (Just.Min.Bl. 1852 S. 231.) Vorstehendes gilt auch noch jetzt nach dem Disziplinargesetze vom 21. Juli 1852 mit dem einzigen Unterschiede, daß statt des Rekurses die Berufung gegen die Entscheidung des Ehrenrathes das gestattete Rechtsmittel ist.

Wird dem Antrage des Appellationsgerichts oder des Staatsanwalts auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, sei es auf Dienstentlassung oder nicht, seitens des Ehrenraths gar nicht oder nicht in beantragter Art stattgegeben, so kann das Appellationsgericht durch Plenarbeschluß entweder von Amtswegen oder auf Beschwerde des Staatsanwalts die Sache zur Entscheidung an sich ziehen (§. 70 des Ges. vom 21. Juli 1852).

§. 6.

Die Instruktion der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrathe, oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius.

Letzteres wird wohl die Regel sein, wenn nicht der Ehrenrath glaubt, daß er nur aus der persönlichen Anhörung der Zeugen eine klare und richtige Anschauung von der Sachlage gewinnen werde; denn eine spätere Vorladung und Vernehmung der Zeugen in dem Termine zur mündlichen Verhandlung kennt die Verordnung nicht.

§. 7.

Dem Ehrenrathe steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen.

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Gestellung zu ersuchen.

In der Vorladung wird bald die eventuelle zwangsweise Gestellung den Zeugen anzudrohen sein; auch ist deren Vernehmung durch Requisition des persönlichen Richters zulässig.

§. 8.

Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schluß instruirt.

Im Allgemeinen gelten für die Instruktion der Sache die zur Zeit der Ema-

nation dieser Verordnung bestehenden Vorschriften für das Disziplinarverfahren gegen Beamte vom 29. März 1844 und müssen, wie dort vorgeschrieben ist, die im §. 8 l. c. aufgeführten Nachtheile des Nichterscheinens dem Angeschuldigten mit der Vorladung zugleich bekannt gemacht werden.

§. 9.

Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amtssuspension des Angeschuldigten für nöthig, so hat er gutachtlich an das vorgesetze Landesjustizkollegium zu berichten, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Dasselbe kann aber auch ohne einen solchen Antrag die Suspension von Amtswegen verfügen.

Vorstehender §. 9 ist durch §. 66 des Diszipl.-Gesetzes für die nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, wonach in Betreff der Amtssuspension der Rechtsanwalte die §§. 48 — 50 dieses Gesetzes gelten sollen, aufgehoben. Die Verfügung der Amtssuspension geschieht in der Regel von der vorgesetzten Dienstbehörde, dem Appellationsgericht, und nur im Laufe der Disziplinaruntersuchung vor dem Ehrenrathe kann auch dieser die Amtssuspension selbstständig beschließen (§. 50). Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wenn ein Rechtsanwalt oder Notar wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens oder Dienstvergehens zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach erfolgter Einleitung der Kriminal- oder Disziplinaruntersuchung von derselben unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch den Tenor der ergangenen Entscheidung, in Disziplinaruntersuchungen mit den Entscheidungsgründen, mitzutheilen. Hinsichtlich der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur, wenn auf Strafe erkannt ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung mitgetheilt. Von jeder Einleitung einer Kriminal- oder Disziplinaruntersuchung erfolgt die Mittheilung auch an den Justizminister. Allg. Verf. des Just.Min. vom 29. Juni 1851 Nr. 5, 7, 8 (Just.Min.Bl. 1851 S. 230—232).

§. 10.

Behufs der Entscheidung wird der Angeschuldigte durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise kurz angegeben sind, zu einer Sitzung des Ehrenraths, mindestens 8 Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Form, berufen, und gleichzeitig dem Staatsanwalt von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindestens 5 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein müssen, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsitzenden, oder einem von demselben bestellten Referenten entwickelt, die Zeugenaussagen und andere Beweismittel vorgelesen, der Staatsanwalt wird, wenn derselbe gegenwärtig ist, mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene

Entscheidung sofort, oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über 8 Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.

Auch wenn der Angeschuldigte im Instruktionstermine nicht erschienen ist, wird er dennoch zur mündlichen Verhandlung unter kurzer Mittheilung der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise vorgeladen; letztere Mittheilung vertritt die Stelle der Anschuldigungsschrift; eine zwangsweise Gestellung des Angeschuldigten ist nicht zulässig, vielmehr wird ihm bei der Vorladung das Präjudiz gestellt, daß bei seinem Ausbleiben dennoch in der Sache würde weiter verfahren und entschieden werden. Eine fernere Beweisaufnahme findet im Termine nicht statt, vielmehr werden die aufgenommenen Beweise durch Vorlesen bekannt gemacht. Der Angeschuldigte hat das letzte Wort.

§. 11.

Der Staatsanwalt muß, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, seine Anträge in der Sitzung (§. 10) persönlich oder durch einen Substituten machen; in allen anderen Fällen kann er seine Erklärung auch schriftlich abgeben.

Behufs Abgabe seiner schriftlichen Erklärung und event. zu seiner Information für den Audienztermin muß der Oberstaatsanwalt die Akten einsehen, am geeignetsten werden ihm dieselben mit der Nachricht von dem Termine urschriftlich vorgelegt. Beim Ausbleiben des Staatsanwalts in letzterem kann nicht verhandelt werden, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, vielmehr muß die Sache vertagt werden.

§. 12.

Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 500 Thlrn. und Dienstentlassung.

Die zeitweise Suspension als Strafe ist nicht, wie bei den rheinischen Advokaten, eingeführt (vergl. Bemerkungen zu §. 14 des Ges. vom 21. Juli 1852); an die Stelle derselben ist die Fixirung einer Geldbuße getreten. Letztere kann nicht mit einer der andern Strafarten kumulirt werden.

§. 13.

Bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für gegründet zu erachten.

Die Aufhebung der positiven Beweisregeln ist schon in der Verordnung vom 29. März 1844 über das Disziplinarverfahren wider Beamte ausgesprochen gewesen. Auf Momente, welche sich nicht aus den aufgenommenen Verhandlungen und Beweisen ergeben, darf die Entscheidung sich nicht stützen.

§. 14.

Der von allen Mitgliedern des Ehrenraths unterschriebene Beschluß ist dem Angeklagten und eine Abschrift desselben dem Staatsanwalte zuzustellen.

Der Beschluß muß die Gründe enthalten, welche den Ehrenrath bei seiner Entscheidung geleitet haben.

Dem Angeschuldigten (welche Bezeichnung durchweg in den Disziplinargesetzen vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 in Bezug auf den zur Verantwortung gezogenen Beamten im Gegensatz zum Kriminalverfahren, in welchem vom Angeklagten die Rede ist, gebraucht wird) wird der Beschluß gegen Behändigungsschein zugestellt, da von der Insinuation des Beschlusses an das Fatale gerechnet wird.

§§. 15, 16 und 17

sind durch §. 74 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 aufgehoben. S. 158.

§. 18.

Die zur Ausführung von Erkenntnissen, welche auf Geldstrafe oder Dienstentlassung lauten, erforderlichen Maßregeln sind bei dem betreffenden Landesjustizkollegium zu beantragen.

§. 19.

An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatz, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Kriminalfonds zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Uebrigen zu dem für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

§. 20.

Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des §. 2 des Ges. vom 29. März 1844, so muß er hiervon dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, und es bleibt diesem das weitere Verfahren vorbehalten.

Die Verpflichtung zur Anzeige, welche dem Ehrenrath hier auferlegt ist, ist bestehen geblieben; dagegen ist nicht jede weitere Thätigkeit des Ehrenrathes bei einer idealen Konkurrenz von gemeinen im Strafgesetzbuche vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen und Dienstvergehen ausgeschlossen, vielmehr kommen die Vorschriften der §§. 2 — 7 des Disziplinargesetzes für nichtrichterliche Beamte vom 21. Juli 1852 zur Anwendung.

§. 21.

Die Mitglieder des Ehrenraths sowie 4 — 6 Stellvertreter derselben werden in einer vom Präsidenten des Landes-Justizkollegiums einzuberufenden und zu leitenden Generalversammlung der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien des Bezirks von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahlakt beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder und Stellvertreter, für welche er

stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, und wird von Neuem gewählt; das erste Mal werden die Ausscheidenden durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23.

Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem den Wahlakt leitenden Präsidenten des Landes-Justizkollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22), so steht die Annahme in der Willkür des Gewählten.

§. 24.

Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welches ein Disziplinarverfahren nothwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritt bei Entbindung von jeder Strafe.

§. 25.

Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben, unmittelbar nach vollendetem Wahlakte (§§. 21 und 22), durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21 bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, sowie ihrer Stellvertreter sind nach jedem Wahlakte von dem Präsidenten des Landes-Justizkollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Laufe einer Wahlperiode vorkommen möchten.

§. 27.

Nähere Bestimmungen über den Wahlakt, das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung bleiben einer besonderen, von dem Justizminister zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Diese Instruktion ist nicht erschienen.

§. 69.

Die von einem Disziplinarrathe in Gemäßheit des §. 50 des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disziplinarsenates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinarsenat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtssuspension verfügen.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Advokaten und Anwalte der Rheinprovinz und findet auf die Rechtsanwalte der altländischen Provinzen keine analoge Anwendung statt, vergl. §. 9 der Verordn. vom 30. April 1847. S. 152.

4) Eintritt des Appellationsgerichts als Disziplinarbehörde gegen Advokaten u. s. w.

§. 70.

Wenn

1) auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disziplinarrathes bezweifelt werden kann, oder
2) ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2 nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleituug, beziehungsweise zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in der Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

Das Recht und die Pflicht der Rechtsanwalte und Notarien der älteren Provinzen und der Advokaten und Anwalte in den Rheinprovinzen, die Disziplin über die Mitglieder ihres Standes selbst zu handhaben, hat durch vorstehende Bestimmung eine Einschränkung nicht erfahren. Vielmehr ist durch dieselbe den Appellationsgerichten ihr Aufsichtsrecht nur gewahrt, da die genannten Personen als Beamte demselben unterliegen. Erscheint es nothwendig, dem Ehren- oder Disziplinarrathe die Entscheidung in einer Sache zu entziehen, weil er sein Amt nicht ausüben kann oder will, so ist es auch am angemessensten gewesen, dem Appellationsgerichte, als der sonst in Disziplinarsachen entscheidenden Behörde über alle Justizbeamte, außer denen der Staatsanwaltschaft, die Disziplinaruntersuchung gesetzlich zu übertragen, zumal ihm auch besonders die nöthige Kenntniß der Persönlichkeit des Angeschuldigten und der sonstigen seine größere oder geringere Strafbarkeit bedingenden Verhältnisse innewohnt. Ein Nachtheil entsteht aus dieser Delegation der Funktionen des Ehren- oder Disziplinarrathes auf das Appellationsgericht für den Angeschuldigten nicht,

indem dann in den Formen weiter verhandelt wird, welche für das Disziplinarverfahren gegen Richter gegeben sind und welche im Verhältniß zu dem Verfahren gegen andere Beamte besonders schützend sind.

§. 71.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 S. 24 u. f. zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

Für die Einlegung der Berufung gelten dieselben Vorschriften wie im Richterdisziplinargesetz. Nach der Regierungsverordnung vom 11. Juli 1849 stand dem Angeschuldigten die Berufung nur zu, wenn auf Geldbuße von mehr als 100 Thlrn. oder Dienstentlassung, und bei rheinischen Advokaten oder Anwalten auf Suspension oder Verlust der Eigenschaft als solche erkannt war.

5) Rechtsanwalte beim Obertribunal.

§. 72.

So lange für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunal ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 erledigt.

Aufgehoben durch §. 4 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunal. §. 4 lautet:

Die Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justizkommissarien und Notarien vom 30. April 1847 (G.S. S. 196) mit den dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen kommt auch bei dem Obertribunal zur Anwendung.

Die nach jenen Gesetzen den Landes-Justizkollegien zustehenden Befugnisse werden von dem Obertribunal, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Generalstaatsanwalt wahrgenommen.

Der aus den Rechtsanwalten bei dem Obertribunal zu bildende Ehrenrath soll aus fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden bestehen, von welchen nach Ablauf von je zwei Jahren zwei, beziehentlich eines, ausscheiden.

Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter wird auf zwei bestimmt.

§. 73.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

6) Berufung gegen Erkenntnisse des Ehrenrathes.

§. 74.

Die §§. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenraths steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten die Berufung an das Obertribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37—43 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Nach der Verordnung vom 30. April 1847 konnte die Entscheidung des Ehrenraths „nur durch den Rekurs angegriffen werden, welcher, je nachdem derselbe eine erkannte oder nicht erkannte Dienstentlassung betraf, an das Obertribunal oder an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium ging. Mit Rücksicht darauf, daß die Berufung in den Disziplinargesetzen als das allein zuläßige Rechtsmittel festgesetzt worden und daß auch die Verordnung vom 7. Juni 1844 dieses Rechtsmittel und nicht den Rekurs eingeführt hatte, ebenso die Verordnung betreffend die Notarien in der Rheinprovinz vom 25. April 1822, wurde die Ausnahme im Gesetze vom 30. April 1847 beseitigt und die Berufung auch hier als einzig zuläßiges Rechtsmittel eingeführt. Die Frist zur Anmeldung ist jetzt eine vierwöchentliche, zur Rechtfertigung ist eine weitere vierzehntägige Frist gegeben. Der Rekurs mußte früher binnen 6 Wochen eingelegt werden, eine besondere Frist zur Rechtfertigung gab es nicht. Erkenntniß des Obertribunals vom 19. Oktbr. 1855. (Just.Min.Bl. 1856 S. 9.)

7) Dienstvergehen der Advokaten und Rechtsanwalte in den Sitzungen.

§. 75.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichts, Kreisgerichts oder Stadtgerichts vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichts bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

Mehrere Gerichte haben in solchen Fällen, anstatt darüber in Gemäßheit des

vorstehenden §. sofort zu erkennen, eine besondere Untersuchung zum Zwecke der disziplinarischen Ahndung bei dem Ehrenrath herbeigeführt. Hiergegen hat der Justizminister sich dahin ausgesprochen: Der §. 81 der Verordnung vom 11. Juli 1849 ertheilt dem Gerichte, welches die Sitzung hält, die Befugniß, über Vergehen der Art sogleich oder in fortgesetzter Sitzung zu erkennen. Bei dieser Bestimmung ist die Rücksicht leitend gewesen, daß einer öffentlich unter den Augen des Gerichts begangenen Pflichtverletzung die Ahndung möglichst schnell folgen muß und daß eine sachgemäßere Entscheidung getroffen werden kann, wenn die Umstände, welche die Strafbarkeit der Handlung charakterisiren, noch in lebendiger Erinnerung sind. Es wird dadurch zugleich der Uebelstand vermieden, daß diejenigen Beamten, welche in der Sitzung als Richter thätig waren, in einem neuen Verfahren als Zeugen vorzuladen und abzuhören sind.

Das im §. 81 vorgeschriebene Verfahren muß daher die Regel bilden. Sollte durch die sofortige Erörterung und Entscheidung des Zwischenfalls voraussichtlich eine erhebliche Verzögerung in der Hauptsache herbeigeführt werden, oder die Umstände es angemessen erscheinen lassen, daß dem beschuldigten Rechtsanwalte zu seiner Vertheidigung eine billige Frist gewährt werde, so kann das Verfahren wegen des Dienstvergehens bis zum Schlusse der Hauptsache ausgesetzt werden, nachdem zuvor geeignetenfalls die nöthigen Vermerke über diejenigen Thatsachen, deren sofortige Feststellung als wesentlich erscheint, insbesondere die Ausdrücke, auf deren Wortlaut es etwa ankommt, zum Protokoll genommen worden sind.

Eine Verweisung der Sache vor den Ehrenrath wird hiernach nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen sich als angemessen empfehlen. Allgem. Verf. des Just.Min. vom 12. Juli 1851 (Just.Min.Bl. 1851 S. 250). Vorstehende Verfügung, wenn sie auch in Bezug auf §. 81 der Regierungsverordn. vom 11. Juli 1849 ergangen ist, wird auch jetzt noch zur Richtschnur dienen müssen, da §. 81 mit dem obigen §. 75 des Disziplinargesetzes fast gleichlautend ist.

§. 76.

Gegen die von einem andern Gerichte als dem Obertribunale erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37 u. f. des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844 hatte schon dieselbe Bestimmung wie §. 75 getroffen, nur war die Berufung gegen jede solche Entscheidung unzulässig.

Wird in der Sitzung des Obertribunals ein Dienstvergehen eines Rechtsanwalts ermittelt oder ein solches von ihm begangen und wird wegen desselben sofort erkannt, so ist eine Berufung gegen dieses Erkenntniß nicht gegeben; höchstens kann die Restitution, wenn die im Gesetze bestimmten Voraussetzungen hierfür vorliegen, nachgesucht werden (vergl. Bemerkungen zu §. 43 des Ges. vom 7. Mai 1851 S. 50).

Auch die Suspension eines Rechtsanwalts kann nach dem im obigen §. allegirten dritten Abschnitte des Ges. vom 7. Mai 1851 in den geeigneten Fällen verfügt werden.

Endlich ist noch ein Uebelstand hervorzuheben, der darin liegt, daß außer in Ehesachen in den Civilsitzungen der Gerichte in den altländischen Provinzen der Staatsanwalt, dessen Mitwirkung bei der Entscheidung von Disziplinarsachen die Disziplinargesetze als nothwendig voraussetzen, nicht gegenwärtig ist. Es wird dann nichts Anderes übrig bleiben, als denselben herbeizuholen, wenn das Gericht in derselben Sitzung vom §. 75 Gebrauch machen will.

8) Erledigung des Amtes eines Rechtsanwalts, Notars, Gerichtsvollziehers.

§. 77.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das in §. 61 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das in §. 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Da die Bestimmungen, welche die Pensionirung betreffen, nur auf Beamte anwendbar sind, welche eine Besoldung genießen, so mußten für Rechtsanwalte, Notare und Gerichtsvollzieher besondere Vorschriften erlassen werden, unter deren Beobachtung ihnen, wenn sie dienstunfähig geworden sind, ihr Amt entzogen werden kann. Im Allgemeinen ist das Verfahren ähnlich wie bei der Pensionirung der richterlichen Beamten geordnet.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 78.

In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungskommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

In den Städteordnungen für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, für Westphalen vom 19. März 1856 und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 wird ein Unterschied zwischen Magistrat und Gemeindebeamten gemacht und werden die letzteren, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, von dem Magistrat angestellt und beaufsichtigt. Ihre Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Im Sinne des Disziplinargesetzes gehört aber zu den Gemeindebeamten auch der Magistrat, der aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern), und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) besteht. Diese bedürfen nach ihrer Wahl durch die Stadtverordneten der Bestätigung. Dieselbe steht zu dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, oder der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten, ohne Unterschied der Größe.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen, welche ihre Angelegenheiten selbst verwalten; der Staat führt jedoch über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten durch die Regierung und in den höheren Instanzen durch den Oberpräsidenten und den Minister des Innern die Oberaufsicht; die Beamten der Gemeinde sind daher mittelbare Staatsbeamten. Nach §. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auf letztere dasselbe Disziplinarverfahren Anwendung, welches für die unmittelbaren Staatsbeamten gilt; diejenigen Magistratsmitglieder daher, welche von dem Könige bestätigt worden, unterliegen in Ansehung ihrer Dienstvergehen, wenn es sich um ihre Entfernung aus dem Amte handelt, der Entscheidung des Disziplinarhofes zu Berlin und die Einleitung der Untersuchung und die Ernennung des Untersuchungskommissarius geht von dem Minister des Innern aus (§. 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1852). Bei den übrigen Gemeindebeamten geht in gleichem Falle die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungskommissars von dem Präsidenten der Bezirksregierung aus, während die entscheidende Behörde die letztere ist. Nach Absatz 2 des vorliegenden §. 78 kann aber auch der

Magistrat in Betreff derjenigen Beamten, deren Anstellung ihm obliegt, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungskommissar ernennen. (Diese Bestimmung war schon im früheren Disziplinargesetze vom 29. März 1844 §. 46 enthalten.) Die entscheidende Disziplinarbehörde bleibt aber auch in diesem Falle die Bezirksregierung.

Handelt es sich nicht um Entfernung aus dem Amte, sondern nur um Verhängung einer Ordnungsstrafe, so sind hierzu gegen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamte die vorgesetzten Dienstbehörden, also die Regierungen, der Oberpräsident und der Minister des Innern befugt; außerdem ist aber nach den Städteordnungen zur Erhaltung der nöthigen Disziplin dem Bürgermeister das Recht eingeräumt, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu 3 Thlrn. und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu 3 Tagen aufzulegen (§§. 15, 19 u. 20 des Gesetzes v. 21. Juli 1852).

Auf Unterbeamte, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und auf Kündigung angenommen sind, findet der §. 83 des Disziplinargesetzes Anwendung; sie können nämlich ohne ein förmliches Disziplinarverfahren entlassen werden.

Ueber die Frage, ob und in welchem Maße ein Gemeindebeamter aus seiner Anstellung als solcher, civilrechtliche Ansprüche erworben habe oder nicht, ist der Rechtsweg zulässig; ein Antrag dagegen im Wege der Klage seitens des Magistrats, daß der Verklagte sich für die Zukunft aller Funktionen eines bestimmten Gemeindeamtes, z. B. des Kämmerers enthalten solle, oder eine Klage gegen den Magistrat seitens eines Gemeindebeamten, ihm die Ausübung der Funktionen seines Amtes ferner zu belassen, ist nicht zulässig, da eine Entscheidung hierüber ganz außerhalb des Gebietes, auf welchem der Richterspruch sich bewegen darf, liegt und vielmehr das öffentliche Recht angeht. Kompetent sind hier nur zur Entscheidung der angeregten Fragen die vorgesetzten Dienst- und Amtsbehörden. Erk. des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Komp.-Konfl. v. 5. April 1851. Just.Min.Bl. S. 308.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

§. 79.

Gegen Beamte der Militärverwaltung, welche nicht zu den im §. 24 bezeichneten Kategorieen gehören, verfügt der kommandirende General des Armeekorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinarkommission.

§. 80.

Die Militär-Disziplinarkommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des Generalkommandos und besteht für jedes Armeekorps aus einem Obersten als Vorsitzendem und 6 anderen Mitgliedern, von welchen 3 zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militärarzt, so müssen die 3 letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militär-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 81.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militärintendanturen und Militär-Disziplinarkommissionen werden von dem Korpsauditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 82.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militärbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

Vergl. Verordn. v. 24. September 1826 Nr. 2 (G.S. S. 85).

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Ueber die von der betreffenden Dienstbehörde angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten aus seinem dienstlichen Verhältnisse ist der

Rechtsweg unzulässig, weil das Verhältniß zwischen dem Staate und den öffentlichen Beamten, es mögen dieselben zu den unmittelbaren oder nur zu den mittelbaren Staatsdienern zu rechnen sein, zwar allerdings ein Vertragsverhältniß, allein nicht ein nach den Grundsätzen des Privatrechts, sondern nach denen des öffentlichen Rechts zu beurtheilendes ist. Soweit letzteres den Gerichten nicht ausdrücklich die Kognition über die dienstliche Stellung der Beamten eingeräumt hat, wie dies z. B. bei den Amtsverbrechen oder bei denjenigen gemeinen Verbrechen geschehen ist, welche gesetzlich den Verlust des Amtes als Strafe nach sich ziehen, steht die rechtliche Beurtheilung über die Fortdauer oder die Auflösung dieses Verhältnisses nicht den Gerichten als solchen, sondern lediglich den betreffenden Dienst- und Disziplinarbehörden zu. Diese haben zwar hierbei formell und materiell die ihnen zur Sicherung der Beamten als Richtschnur vorgezeichneten Bestimmungen zu beachten, zu denen auch obiger §. 83 gehört; ob aber eine solche Behörde in einem gegebenen Falle diese gesetzlichen Bestimmungen richtig angewandt hat oder nicht, ob namentlich ein Beamter seines Dienstverhältnisses in der That zu früh enthoben worden sei, hierüber zu entscheiden, sind gesetzlich nicht die Gerichte, sondern allein die vorgesetzten höheren Dienstbehörden befugt, mag auch über die Anstellung mit dem Beamten schriftlich kontrahirt worden, also eine ungewöhnliche aus dem Privatrechte entlehnte Form des Dienstvertrages in Anwendung gebracht sein. Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 17. Dezbr. 1853 (Just.Min.Bl. 1854 S. 83; Min.Bl. d. i. V. 1854 S. 42).

Im Bezug auf das Verfahren bei Entlassung der auf Probe u. s. w. angestellten Beamten und die Wirkung der dagegen erhobenen Beschwerde hat der Minister des Innern in einem Bescheide v. 23. Febr. 1861 sich dahin ausgesprochen: „Die Befugniß eines auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten zur Beschwerdeführung über eine seine Entlassung aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde bei den der letzteren vorgesetzten Instanzen berechtigt noch nicht zu der Folgerung, daß die Beschwerde gedachten Zwecks alsdann die Natur eines Rechtsmittels haben und Suspensiveffekt für die von der Anstellungsbehörde ergangene Entlassungsverfügung mit sich führen müsse. Denn von einem Rechtsmittel im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes kann überhaupt überall die Rede nur da sein, wo entweder ein prozessualisches Verfahren in der Mitte liegt, oder wo vermöge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift die schließliche Entscheidung in einer Sache von einem Instanzenzuge abhängig gemacht ist. Von diesen Voraussetzungen trifft keine bei dem Verfahren zu, welches im §. 83 des Ges. v. 21. Juli 1852 wegen Entlassung der auf Probe u. s. w. angestellten Beamten vorgesehen ist.

Wenn demnach das hier in Rede stehende Rekursrecht lediglich dem allgemeinen Beschwerderechte, welches bezüglich jeder Amtshandlung der Behörden dem durch eine solche vermeintlich in seinen Rechten Gekränkten offen steht, gleichzustellen ist, so ergiebt sich hieraus, daß der Gebrauch desselben an sich noch keineswegs eine unbedingt durchgreifende Nöthigung zur Belassung des rekurrirenden Beamten in seiner

Dienststellung und seinem Gehalte bis nach Austrag seiner Beschwerde in sich trägt, sondern es in jedem Spezialfalle von der Eigenthümlichkeit desselben abhängen wird, welche Wirkung die erhobene Beschwerde für den Beschwerdeführer haben kann." (Min.Bl. d. i. V. 1861 S. 159.)

In Ansehung der Beamten der Post, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, bestimmt der §. 7 der Instruktion v. 8. Januar 1853 zur Ausführung des Disziplinargesetzes: „Die Ober-Postdirektoren sind befugt, bei tadelnswerth befundener Dienstführung nach ihrem Ermessen

1) Postexpedienten, Postexpediteure, Postexpeditionsgehülfen, Postunterbeamte und die kontraktlichen Diener zu entlassen, und
2) Privatgehülfen und Privatdiener der Vorsteher der Postanstalten und Postillone von der weiteren Zulassung zum Postdienste für immer auszuschließen.

Die Entlassung der Postexpeditionsgehülfen und der annoch auf Probe beschäftigten Personen kann zu jeder Zeit und sofort geschehen. Bei den auf Grund eines Vertrages im Postdienst beschäftigten Personen sind im Bezug auf deren Entlassung die im Vertrage getroffenen Bestimmungen zu beachten. Den unter Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten ist der Dienst zu kündigen und die Entlassung erfolgt erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Bis zum Ablauf der letzteren ist dem Beamten sein volles Diensteinkommen selbst dann zu gewähren, wenn das Interesse des Dienstes es nöthig macht, den Beamten von seinen Dienstverrichtungen sofort zu entbinden.

Ist bei Postexpedienten die Anstellung in eine unaufkündbare verwandelt, oder ist der Postexpediteur oder der Unterbeamte ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt, so kann die Entlassung nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgen." (Staatsanzeiger 1853 S. 78.)

Im Bezug auf alle Feldmesser und Oekonomiekommissarien, welche die Pensionsberechtigung noch nicht besitzen, gleichviel in welcher Art ihre Remuneration erfolgt, findet der §. 83 Anwendung. Gegen die Beamten dieser Kategorie ist in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren nicht einzuleiten, vielmehr deren Entlassung zu verfügen, wenn sich bei dem gegen sie zu eröffnenden summarischen Verfahren hinreichende Veranlassung dazu ergiebt.

Reskr. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 26. November 1852 (Min.Bl. d. i. V. 1852 S. 326).

Zur Entlassung in allen Fällen des §. 83 ist ein Plenarbeschluß der betreffenden Behörde erforderlich.

Reskr. des Min. des Inn. und d. Fin. v. 21. Juli 1857 (Min.Bl. d. i. V. 1857 S. 141).

Im Speziellen ist noch im Bezug auf die auf Kündigung angestellten Justizbeamten bestimmt: Die Entlassung der in etatsmäßigen Stellen auf Kündigung angestellten Beamten kann nicht willkürlich, sondern nur aus erheblichen Gründen, nach vorgängiger einmonatlicher Kündigung durch einen Plenarbeschluß des betreffenden Obergerichts, und wenn der Beamte selbst zur Kündigung Veranlassung gege-

ben hat, nur nach seiner vorgängigen protokollarischen Verantwortung, bei welcher ihm das Dienstverhältniß zu kündigen ist, erfolgen. Der Beschluß des Obergerichts, welcher zugleich die Zeit der Entlassung des Beamten enthalten muß, ist demselben abschriftlich mitzutheilen.

Wird während des Verfahrens die Suspension des Beamten für nothwendig erachtet und angeordnet, so sind die hierüber und insbesondere wegen theilweiser Beschlagnahme seines Gehalts im Allgemeinen getroffenen Anordnungen zu berücksichtigen. Allg. Verf. des Just.Min. v. 26. November 1841 (Just.Min.Bl. 1841 S. 363).

§. 84.

Referendarien und Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

Schon die Allg. Gerichtsordnung Th. III, Tit. 4, §. 18 bestimmte: „Uebrigens müssen die den Justizbedienten überhaupt vorgeschriebenen Pflichten der Rechtschaffenheit, Akkuratesse, Arbeitsamkeit und Verschwiegenheit auch von den Referendarien heilig beobachtet werden; und sie müssen während der Zeit, da sie auf dieser Stufe stehen, sich einer fortgesetzt regelmäßigen und stillen Aufführung befleißigen; widrigenfalls, wenn sie sich zum unordentlichen Leben, Schuldenmachen und anderen Exzessen hinreißen lassen, oder sonst die von ihnen geschöpfte Hoffnung *ihrer künftigen Brauchbarkeit* durch unverbesserlichen Leichtsinn, Trägheit oder Zerstreuung vereiteln, die Präsidenten auf die Ausstoßung solcher unwürdiger und untauglicher Subjekte, sonder Anstand oder Schonung in Zeiten anzutragen schuldig sind." Auch nach §. 60 des Disziplinargesetzes v. 29. März 1844 konnten Referendarien und Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu einer weiteren Anstellung sich unwürdig zeigen, oder die Erwartung ihrer Brauchbarkeit für den Dienst durch ihre Leistungen nicht erfüllen, auf den Antrag der Provinzial-Dienstbehörde durch den Verwaltungschef aus dem Dienste entlassen werden. Der Grund für diese formlose Art der Dienstentlassung liegt darin, daß Referendarien und Auskultatoren nur Beamte auf Probe sind und daß ihre ganze Stellung nur eine praktische Fortsetzung der theoretischen Studien ist, welche sie auf der Universität gemacht haben, und welche sie erst befähigen soll, späterhin ein wirkliches Amt zu bekleiden.

§. 85.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Rücksichtlich der Civilsupernumerarien bestimmt die Allerh. Ordre v. 31. Okt. 1827: „Ein Civilsupernumerar erlangt durch die Zulassung noch keineswegs einen wirklichen Anspruch auf demnächstige Anstellung, vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, sowie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung jeder Zeit ohne Weiteres entlassen werden und haben die Vorsteher der Kollegien und Behörden ganz besonders darauf zu achten, daß solche Supernumerarien, durch deren Anstellung ein Vortheil für den öffentlichen Dienst nicht zu erwarten ist, aus den Büreaus entfernt werden." (Jahrb. Bd. 32, S. 298.)

Ueber die Entlassung der Postassistenten, Posteleven und Postaspiranten aus dem Dienste bestimmt, auf den Bericht der Ober-Postdirektoren, das General-Postamt. §. 7 der Instruktion v. 8. Januar 1853 (Staatsanzeiger 1853 S. 78).

§. 86.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Der §. 86 wiederholt dasselbe, was bereits §. 33 des Disziplinargesetzes vom 29. März 1844 bestimmt hatte. Er gehört eigentlich nicht in diesen Abschnitt, weil er das förmliche Disziplinarverfahren auf Entfernung der genannten Beamten aus dem Amte in Fällen, wo dieselben nicht auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind und unter keiner Provinzialbehörde stehen, regeln soll. Ein Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung des Ministers nicht gegeben.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

1) Versetzung nicht als Strafe in ein anderes Amt, einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§. 87.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütigung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königl. Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unter-Staatssekretäre,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten,
Militärintendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension nach Maßgabe der §§. 88 ff. dies. Gesetzes.

Während für die richterlichen Beamten auf Grund der Verfassungsurkunde die Inamovibilität von ihren Stellen feststeht und für die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle ein richterliches Verfahren und Entscheidung des obersten Gerichtshofes vorgeschrieben ist, ist für nichtrichterliche Beamte die Bestimmung getroffen, daß sie, soweit sie nicht am Range und etatsmäßigen Diensteinkommen verlieren und die Umzugskosten vergütet erhalten, beliebig nach dem Ermessen des betreffenden Verwaltungschefs resp. der vorgesetzten Dienstbehörde sollen versetzt werden können. Bei der Berathung waren namentlich folgende von dem Regierungskommissar entwickelte Erwägungen für die Annahme dieser Bestimmung entscheidend,

einmal, daß es stets Herkommen in der preußischen Verwaltung gewesen sei, daß der betreffende Verwaltungschef jeden dahin versetzen dürfe, wo er seine Kräfte am besten verwendet sähe. Dann sprächen auch die dringendsten Interessen der Verwaltung dafür; denn, während einerseits Verwaltungskollegien nicht stabil aus denselben Elementen bestehen dürften, um Einseitigkeit zu verhüten, müßten andererseits die einzelnen Beamten in verschiedenen Provinzen sich umsehen, um sich ausreichende Lokalkenntnisse zu verschaffen und für die höhere Centralverwaltung genügende Kräfte bereit zu stellen; endlich spreche die Analogie der französischen Gesetzgebung, sowie das frühere Disziplinargesetz v. 29. März 1844 dafür, während das Verlassen dieses Grundsatzes konsequent dahin führen würde, daß jeder Beamte selbst über den Ort zu entscheiden hätte, wo er angestellt sein wolle, und in Folge dessen es kaum möglich sein würde, für einzelne Orte der Monarchie noch geeignete Kräfte aufzufinden.

Die Ausnahme in Betreff der Landräthe ist erst bei der Berathung des Gesetzes hinzugefügt worden, weil die im Kreise angesessenen Landräthe, wenn sie wider ihren Willen versetzt würden, häufig dadurch gezwungen würden, im Interesse ihres Grundbesitzes ihr Amt niederzulegen.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld kann nach dem Allerh. Erlaß v. 14. Juni 1848 (G.S. S. 153) und 24. Oktbr. 1848 (G.S. S. 338) nur stattfinden, wo einzelne Beamte durch die Umbildung von Staatsbehörden disponibel werden; außerdem gestattet das Disziplinargesetz die zeitweise Quieszirung einzelner bestimmt im Gesetze bezeichneter Beamten, welche, wie die Regierungsmotive ausführen, entweder in Beziehung auf die innere oder äußere Politik als die eigentlichen Organe der Staatsregierung vorzugsweise zu betrachten sind, oder wie die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Vorsteher Königl. Polizeibehörden (Polizeipräsidenten und andere Polizeidirigenten) einen solchen Beruf haben, daß der Regierung nothwendig ein mehr unmittelbarer Einfluß auf ihre Amtsthätigkeit zustehen muß, damit in wichtigen Zweigen der Verwaltung die nothwendige Kraft und Einheit gesichert bleibe. Während bei der Berathung dieser Bestimmung in den Kammern es keinem Bedenken unterlag, der Amovibilität die Unter-Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten, die Gesandten und andere diplomatische Agenten zu unterwerfen, um eine konsequente Durchführung der Verwaltungsgrundsätze in den höchsten Regionen des Staatsorganismus, sowie die übereinstimmende Vertretung der äußeren Politik zu ermöglichen, erhoben sich Stimmen, welche die Inamovibilität der Staatsanwalte und Landräthe verfochten, ersterer, weil sie in ihrer pflichtmäßigen Erwägung, ob einer Verfolgung stattzugeben, nicht durch die Einwirkung der auch durch veränderliche politische Rücksichten bestimmten Regierung beirrt werden dürften, letzterer, weil sie bei gesicherter unabhängiger Stellung mit größerem Eifer die Interessen ihres Kreises auch dem Staatsinteresse gegenüber wahrnehmen und größeres Vertrauen bei den Kreiseingesessenen genießen würden.

Dagegen wurde von dem Regierungskommissar angeführt, daß das Wesen des

Anklageprozesses und die in demselben den Gerichten eingeräumte unabhängige Stellung es für die Regierung unerläßlich mache, wenn sie ihren Beruf erfüllen wolle, neben den Gerichten besondere Beamte zu besitzen, auf welche sie stets mit Sicherheit rechnen könne, sowie andererseits zur Durchführung der Regierungszwecke die Regierung sich der Landräthe mit Rücksicht auf deren einflußreiche Stellung im Kreise versichert halten müßte. Bei ihnen ebensowenig, wie bei den übrigen hier erwähnten Beamten reiche bei abweichender Ueberzeugung der bloße Gehorsam in der Ausführung des Beschlossenen zur Sicherung der Verwaltung aus; vielmehr sei zu letzterer nicht bloß Uebereinstimmung in den leitenden Ansichten und Grundsätzen erforderlich, sondern auch der aus der Gleichheit der politischen Ueberzeugung entspringende Eifer auf Seiten der genannten Beamten und das volle Vertrauen zu ihnen auf Seiten der Regierung, damit derselbe Willen nach einem Ziele hin energisch die Interessen des Staates befördere.

Bei der Berathung des Gesetzes wurden noch die Militärintendanten aufgenommen, welche durch Königl. Verfügung zur Disposition gestellt werden können. Auf sie passen die hier erwähnten politischen Erwägungsgründe nicht; vielmehr erschien es aus militärischen Rücksichten nothwendig, die Möglichkeit zu schaffen, sie, wenn sie bei dem Eintritte außerordentlicher und namentlich kriegerischer Ereignisse sich ihrer Stellung nicht mehr gewachsen scheinen und sie dienstlich mehr schaden können, als mancher Militärbefehlshaber, ohne Zeitverlust von ihrem Posten zu entfernen.

Wegen des bei der Festsetzung und Anweisung von Wartegeldern zu beobachtenden Verfahrens haben die Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verfügung v. 21. Oktober 1848 Bestimmungen getroffen, welche seitens des Justizministers durch Reskr. v. 15. Januar 1850 (II c. 4728) publizirt worden sind; hiernach soll das volle Gehalt nach Analogie des bei Pensionirungen zu beobachtenden Verfahrens noch drei Monate lang, nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Verfügung auf Stellung zur Disposition ergangen ist, fortgezahlt werden.

Nach einem Staats-Ministerialbeschlusse v. 6. Juli 1848 sind die Wartegelder an die zur Disposition gestellten Beamten vierteljährlich oder monatlich zu zahlen, je nachdem die Besoldungen, an deren Stelle sie treten, für ein Vierteljahr oder einen Monat erhoben wurden. Allg. Verf. des Just.Min. vom 29. Juni 1849 (Just.Min.Bl. 1849 S. 304).

2) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand.

§. 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

Die Vorschriften über das Pensionsverfahren gegen nichtrichterliche Beamten wiederholen die bereits hierüber gegebenen Bestimmungen der Verordn. v. 29. März

1844, betr. das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren (G.S. 1844 S. 90).

§. 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Nach §. 6 der Verordnung vom 29. März 1844 sollte durch Reklamationen gegen den Betrag der Pension die Versetzung des Beamten in den Ruhestand niemals einen Aufschub erleiden, dieselbe vielmehr unter Vorbehalt des Anspruchs auf Nachzahlung des zu wenig Empfangenen in Ausführung kommen. Dies gilt auch noch jetzt. Nach §. 20 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 war der Rechtsweg sowohl wegen der erfolgenden Pensionirung als auch wegen einer behaupteten Pensionsberechtigung oder der zu bewilligenden Pensionssumme ausgeschlossen, vielmehr war gegen die Entscheidung der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde nur die Beschwerde an das Staatsministerium gegeben; jetzt ist über Ansprüche auf Pension die Civilklage gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen, sowie seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche sind jedoch die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob ein Beamter definitiv in den Ruhestand zu versetzen, maßgebend und ist hierüber eine erneute Prüfung durch das Gericht unzulässig. Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (G.S. 1861 S. 241). Ueber die Grundsätze und das Verfahren bei Pensionirungen vergl. das Pensionsreglement v. 30. April 1825 (v. Kampz, Annalen Bd. 16, S. 843) und die Ergänzungen und Erläuterungen dazu in v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher Bd. II, S. 414.

§. 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das

Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

Die Fristen sind derartig nach Analogie der Vorschriften über Fatalien im Civil- und Kriminalverfahren zu berechnen, daß der Tag der Insinuation der Entscheidung oder der Eröffnung nach §. 89 nicht mitgezählt und die Woche mit sieben Tagen berechnet wird. Sowohl der vorgesetzte Minister als auch das Staatsministerium in den geeigneten Fällen können vor ihren Entscheidungen noch Ermittelungen veranlassen. Wird der Beamte von dem Minister der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben, so bezieht er dennoch sein volles Gehalt, bis der im §. 91 bezeichnete Zeitpunkt der Pensionszahlung eintritt, und nicht etwa die bei sonstigen Suspensionen im §. 87 bestimmte Hälfte des Diensteinkommens.

In dem Falle, in welchem die Entscheidung von dem Könige erfolgt, ist der Ressortminister nicht berechtigt, eine vorläufige Enthebung von der Amtsverwaltung wegen Dienstuntauglichkeit zu verfügen, da dies nach dem klaren Wortlaute des Abs. 3, §. 90 nur statthaft ist, wenn der Minister bereits sich für die Pensionirung entschieden hat und die definitive Dienstenthebung wegen Einlegung des Rekurses nicht stattfinden kann.

§. 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

Als schließliche Verfügung ist die Entscheidung des Ressortchefs im Gegensatze zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nach §. 89 zu verstehen, da der Beschluß des Königl. Staatsministerii auf das Rekursgesuch des Beamten für den Fall, daß er die Verfügung des Ressortchefs als begründet anerkennt, sich mehr als eine Bestätigung dieser Verfügung charakterisirt, und sich nicht nur auf die Pensionirung selbst, sondern auf die Verfügung in ihrem vollen Umfange, also auch auf den Anfangstermin der Pensionirung erstreckt. Staats-Ministerialbeschluß v. 3. Januar 1859 — die Zeit des Anfangs der Pensionszahlung bei unfreiwilliger Pensionirung betreffend — (Min.Bl. d. i. V. 1859 S. 45.)

In einem Bescheide des Min. des Inn. v. 12. Juli 1849 ist ebenfalls ausgeführt, daß unter dem im §. 91 gebrauchten Ausdrucke „schließliche Verfügung", von welcher ab die Dauer der Fortzahlung des Gehalts und der Zeitpunkt der ein-

tretenden Pension berechnet werden soll, die Entscheidung des betreffenden Departementschefs, nicht aber die in der Rekursinstanz erfolgende Entscheidung des Königl. Staatsministerii zu verstehen sei (Min.Bl. d. i. V. 1859 S. 199).

Bei Beamten, deren Ernennung vom Könige unmittelbar erfolgt ist, wird die Frist von der Bekanntmachung der Allerh. Entscheidung an gerechnet.

§. 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte.

Im Falle des §. 92 wird von der vorgesetzten Dienstbehörde an den betreffenden Ressortminister gutachtlich über die Pensionirung und die Gründe hierzu, welche vorher erörtert sein müssen, berichtet. Der Minister erläßt dann selbst die schließliche Verfügung oder muß vorher bei Beamten, deren Anstellung vom Könige verfügt worden, an die Allerhöchste Person berichten. §. 19 des Pensionsreglements v. 30. April 1825. v. Kampz, Annalen Bd. 16, S. 843.

§. 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorbachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88—92 erfolgen.

Die Bestimmung des §. 93 enthält schon die Verordn. v. 29. März 1844 §. 7. Man wollte offenbar demjenigen Beamten, welcher ohne Gewährung einer Pension in den Ruhestand versetzt werden sollte, die Garantieen eines förmlichen Verfahrens vor Kollegien mit der Möglichkeit eines persönlichen Erscheinens vor der entscheidenden Behörde geben, während zugleich auch von einer Pensionirung ohne Pensionszahlung nicht gut die Rede sein kann.

§. 94.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte in unmittelbarem Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.

In Betreff des Verfahrens bei Pensionirung der Kommunalbeamten hat ein Reskr. des Min. des Inn. vom 2. Dezember 1851 ausgeführt, daß nach §. 101 der Verordn. vom 11. Juli 1849 (welcher dem 1. Absatze des obigen §. 95 gleichlautete) auf die Pensionirung der Kommunalbeamten das Ges. vom 29. März 1844 noch fortdauernd anwendbar sei; die Eingangsworte desselben sprächen zwar nur von „Unseren Beamten", hierdurch würden aber die Kommunalbehörden nicht ausgeschlossen, da sie mittelbare Staatsbehörden seien, auch bestimme der §. 1 des Gesetzes, daß danach bei Einleitung jeder Pensionirung verfahren werden solle. (Min.-Bl. d. i. V. 1851 S. 284.)

In einem spätern Reskripte des Min. des Innern vom 3. Mai 1855 dagegen wird die Ansicht ausgesprochen und überzeugend begründet, daß durch §. 65 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die früheren Vorschriften über das Verfahren bei Pensionirung der Kommunalbeamten aufgehoben seien. Allerdings besage der erste Satz des dritten Absatzes des §. 65 l. c., daß die Regierungen in streitigen Fällen über die „Pensionsansprüche" zu entscheiden haben. Daß aber das Gesetz unter diesem Ausdrucke nicht bloß die Festsetzung der Pension verstehe, sondern daß den Regierungen die Entscheidung über die Pensionirung überhaupt übertragen sei, gehe unzweifelhaft aus dem folgenden Satze des Absatzes hervor, wo von einer Beschlußnahme der Regierungen über die Thatsache der „Dienstunfähigkeit" die Rede sei, und wo gegen den Beschluß, soweit derselbe sich nicht eben auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf beziehe, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen, die Berufung auf richterliche Entscheidung für zulässig erklärt worden sei.

Nach §. 65 der Städteordnung sei daher die gesetzliche Lage der Sache so, daß über die Pensionirung der Kommunalbeamten die Regierungen zu entscheiden haben, und gegen deren Beschluß die Beschwerde im ordentlichen Instanzenwege (§. 76 l. c.), sowie in den oben bezeichneten Fällen der Rechtsweg stattfinde.

Kommunalbeamte, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem die Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, könnten nach §§. 95 und 93 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche in diesem Gesetze für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben seien, in den Ruhestand versetzt werden; hier finde der §. 65 der Städteordnung, der eben nur von der Pensionirung handle, keine Anwendung, da ohne Pensions-

zahlung von einer Pensionirung nicht die Rede sein könne. Werde es jedoch für angemessen gefunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so finde nach §. 93 des Diszipl. Gesetzes das für Pensionirungen vorgeschriebene Verfahren Anwendung, mithin dasjenige Verfahren, welches der die früher in Geltung gewesenen Bestimmungen abändernde §. 65 der Städteordnung vorschreibe.

In gleicher Weise könnten auf Lebenszeit angestellte nicht pensionsberechtigte Kommunalbeamte nur unter Beobachtung der Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben seien, in den Ruhestand versetzt werden; es sei denn, daß man denselben diejenige Pension, welche ihnen zustehen würde, wenn sie pensionsberechtigt wären, bewilligen, man sie also wie pensionsberechtigte Beamte behandeln wolle; für welchen letztern Fall über ihre Versetzung in den Ruhestand, nach denjenigen Vorschriften, welche für pensionsberechtigte Beamte in Geltung seien, (mithin nach §. 65 der Städteordnung) zu befinden sei — wie dies, dem Grundsatze nach, bereits durch den Erlaß vom 16. Januar 1848 ausgesprochen worden.

Mit Rücksicht darauf, daß der §. 60 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 ähnliche Vorschriften enthalte, als der §. 65 der Städteordnung, seien obige Bestimmungen im Wesentlichen auch da zur Anwendung zu bringen, wo die gedachte Gemeindeordnung Geltung habe. (Min.Bl. d. i. V. 1855 S. 92.)

Vorstehendes Ministerial-Reskript ist auch auf die Pensionirung der Gemeindebeamten in den Städten Westphalens und der Rheinprovinz, da in deren resp. Städteordnungen vom 19. Mai 1856 §. 65 und vom 15. Mai 1856 §. 59 die die Pensionirung betreffenden Vorschriften mit denen der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gleichlautend sind, anwendbar.

§. 96.

Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87 bis 95 keine Anwendung.

Die Universitätslehrer nehmen eine eigenthümliche Stellung im Staatsorganismus ein. Sie gehören zu den Staatsbeamten, werden vom Staate angestellt und beziehen eine Besoldung von demselben; letztere bildet aber nur einen Theil ihrer Einnahme, indem sie wesentlich auf die Honorare von Vorlesungen und den Gewinn ihrer schriftstellerischen Thätigkeit angewiesen sind; die Besoldung ist in Bezug auf ihre Stellung eine verhältnißmäßig niedrigere als bei andern Staatsbeamten. Sie sind nicht als Organe des Staates zur Förderung seiner Zwecke nach den ihnen vorgezeichneten Normen der Oberbehörden verpflichtet, sondern in freier Thätigkeit die Wissenschaft zu lehren und weiter zu fördern berufen. Die Aufgabe des Staates ist, zu verhindern, daß sie abgesehen von einem äußerlich würdigen Lebenswandel, welcher ihnen die Achtung, das Ansehen und Vertrauen, die ihr Beruf erfordert, erhält, Lehren vortragen, welche die Grundlagen des Staates, der Sitte und der Gesellschaft zu zerstören bezwecken. In Berücksichtigung dieser Stellung unterliegen sie zwar den

allgemeinen Disziplinarvorschriften gegen Beamte, so daß Ordnungsstrafen gegen sie der vorgesetzte Minister verhängt, die Entfernung aus dem Amte d. h. die Strafversetzung und Dienstentlassung in erster Instanz vom Disziplinarhofe, auf Berufung vom Staatsministerium ausgesprochen werden kann, vergl. Verfügung des Min. des Innern vom 11. Juli 1863 (Min.Bl. d. i. V. 1863 S. 153); den Verfügungen im Interesse des Dienstes dagegen, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind, d. h. der Versetzung in ein anderes Amt ohne Nachtheile in Rang und Gehalt, der zur Disposition Stellung oder der Pensionirung sind sie nicht unterworfen. Hierin ist auch nur das aufrecht erhalten worden, was bisher in Preußen und fast überall in Deutschland überhaupt herkömmlich war, namentlich daß der Staat das Gehalt nur als einen Theil des Einkommens der Professoren erachtet und demgemäß dasselbe vollständig bei dem höhern Alter des Professors, wo er weniger durch schriftstellerische Leistungen sein Einkommen zu unterstützen vermag, nicht als Pension für das Lehramt, sondern bei seiner Emeritirung als Anerkennung für seine gesammte geistige Wirksamkeit ihm zu überlassen sich bereit erklärt; deshalb ist auch nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 im §. 5 die Anwendung desselben auf Universitätslehrer ausdrücklich ausgeschlossen und wird ein Pensionsbeitrag von ihnen nicht eingezogen.

Auf Privatdozenten findet das Disziplinargesetz keine Anwendung, da sie keine Staatsbeamten sind; während ihre Thätigkeit einerseits eine ganz freiwillige ist, können sie andererseits von dem Kultusminister jeder Zeit ohne förmliches Verfahren entlassen oder sonst in geeigneter Weise disziplinarisch bestraft werden, ohne daß derselbe an die Formen dieses Gesetzes gebunden wäre.

Uebrigens ist durch die Verordnung vom 11. Juli 1849 und durch das aus derselben hervorgegangene Gesetz vom 21. Juli 1852 die Lage der Professoren in disziplinarischer Beziehung eine günstigere geworden. Bis zum Erlaß der Verordnung vom 11. Juli 1849 nämlich wurde die Disziplin gegen Universitätslehrer nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. April 1822 (G.S. 1822 S. 105) gehandhabt, da das frühere Disziplinargesetz vom 29. März 1844 im §. 53 wegen der Disziplinarvergehen der Geistlichen und der öffentlichen Lehrer ausdrücklich auf die besondern hierüber bestehenden Vorschriften verwies. Nach der genannten Kabinetsordre aber stand dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten das Recht zu, jeden Professor, dessen Verhalten er, sei es in sittlicher, sei es in politischer Beziehung derartig fand, daß er sein Verbleiben im Amte mit den Zwecken des Staates für unvereinbar hielt, von der Universität zu entfernen. Bei den ordentlichen Professoren, die von dem Könige ernannt worden, mußte ein Beschluß des Staatsministerii hinzutreten und dieser dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden. Nach dem jetzt geltenden Disziplinargesetze giebt eine bestimmte Form der Untersuchung, collegialische Entscheidung, geordnete Berufung u. s. w. die Garantie für eine reiflichere Erwägung und gründlichere Prüfung des Sachverhältnisses.

Neunter Abschnitt.
Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§. 97.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 97 disjungirt zwischen den zur Disposition gestellten und einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten; wenn man nicht annehmen soll, daß das Gesetz sich einer Tautologie schuldig gemacht, so können unter ersteren nur die im Allerh. Erlasse vom 14. Juni 1848 (G.S. S. 153) bezeichneten Beamten, welche durch das Eingehen der von ihnen verwalteten etatsmäßigen Stelle disponibel werden, unter letztern die von der im §. 87, Nr. 2 erwähnten Königl. Verfügung betroffenen Beamten verstanden werden.

§. 98.

Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

In Betreff der Civilstandsbeamten enthält das Rheinische bürgerliche Gesetzbuch gewisse Strafbestimmungen wegen Verletzung bestimmter Amtspflichten, welche im Wege des gewöhnlichen Civilprozesses von den Civilgerichten ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen, nebst den Vorschriften über das Verfahren, sind aufrechterhalten. Was dagegen die Vergehen der Civilstandsbeamten betrifft, welche früher im Rheinischen Strafgesetzbuche, jetzt Art. XII, §. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 mit Strafe bedroht sind, so unterliegen sie nach wie vor der Aburtelung durch die Zuchtpolizeigerichte.

§. 99.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum

Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 99 enthält eine transitorische Bestimmung, welche jetzt ohne alle Bedeutung ist.

§. 100.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

Der zweite Satz des §. 100 ist bei der Berathung dem Regierungsentwurfe in Nachbildung des §. 81 des Ges. vom 7. Mai 1851 und aus den dort angegebenen Motiven hinzugefügt worden. S. 75.

§. 101.

Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

Nachdem in Ausführung des Art. 116 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe durch das Gesetz vom 17. März 1852 (G.S. 1852 S. 72) zu einem Gerichtshofe angeordnet und durch Allgemeine Verfügung des Just.Min. vom 12. Dezember 1852 auf Grund des §. 12 dieses Gesetzes, als Zeitpunkt, von welchem ab dasselbe in Kraft tritt, der 1. Januar 1863 festgesetzt worden (Just.Min.Bl. 1852 S. 410), hat §. 101 keine praktische Bedeutung mehr.

§. 102.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Register.

Thilo, Gustav

Die Preußische Disziplinargesetzgebung für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten

Berlin 1864